
This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

<https://books.google.com>





Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

The Taube-Baron Collection
of Jewish History and Culture

Given in memory of Dr. Zygmunt S. Taube
and Lola Popper Taube

Salv. Barou

Geschichte der Juden in Kremsier

mit Rücksicht auf die Nachbargemeinden.

Nach Original-Urkunden

dargestellt von

RABBINER DR. AD. FRANKL-GRÜN.

I. Theil.

(1322–1849.)

„Was wir hören und erfahren,
Was unsere Väter erzählen,
Lasst den Kindern treu bewahren,
Den Nachkommen es nicht verkehler.“

Psalm 78, 3. 4.

BRESLAU.

Schlesische Buchdruckerei, Kunst- und Verlags-Anstalt v. S. Schottlaender.
1896.

In compliance with current
copyright law, LBS Archival
Products produced this
replacement volume on paper
that meets the ANSI Standard
Z39.48-1984 to replace the
irreparably deteriorated original.

1988



Salo Barou

Geschichte der Juden in Kremsier

mit Rücksicht auf die Nachbargemeinden.

Nach Original-Urkunden

dargestellt von

RABBINER DR. AD. FRANKL-GRÜN.

I. Theil.

(1822-1849.)

„Was wir hören und erfahren,
Was unsere Väter erzählen,
Lasst den Kindern treu bewahren,
Den Nachkommen es nicht verhehlen.“

Psalm 78, 3. 4.

BRESLAU.

Schlesische Buchdruckerei, Kunst- und Verlags-Anstalt v. S. Schottlaender.
1896.

and A. S. Robertson.

Dem verdienstvollen Förderer der Wissenschaft

HERRN

WILHELM RITTER VON GUTMANN

als Erinnerung
an die Geburtsstätte seiner seligen Mutter.

Hochachtungsvoll gewidmet

vom Verfasser.

בה טוב ומה נעים שבת אחים גם יחד!

Inhalts-Verzeichniss.

	Seite
Einleitung	5
I. Ursprung der Gemeinde	9
II. Die Privilegien	17
III. Die Gemeindeverfassung. Der Judenrichter	54
IV. Das Rabbinat (M. Krochmal)	77
V. Der Einfall der Schweden	96
VI. Die Wiener Emigranten	108
VII. Die vereitelte Anweisung	132
VIII. Die Folgen des österreichischen Erbfolgekrieges	156
IX. Der Kremsierer Reichsrath	174
X. Uebersicht	191
Beilage A.—D.	196—201

Einleitung.

Die Geschichte unserer Gemeinde, die nach jenem Gleichnisse des Propheten kaum einem Tropfen am Eimer gleichkommt, dürfte Manchem für zu wenig wichtig und bedeutend erscheinen, als dass sie in einer besonderen Abhandlung besprochen zu werden verdiente. Allein bei näherer Betrachtung zeigt es sich, dass ebenso wie der kleinste Wassertropfen die charakteristischen Merkmale grosser Wassermassen an sich trägt, so auch an dieser verhältnissmässig kleinen Gemeinde, dem Theilchen, die Grundzüge des ganzen Volkes: Regsamkeit und Beweglichkeit des Geistes, Zähigkeit und Ausdauer des Körpers, die Triebfedern zur Vollbringung denkwürdiger Thaten wahrzunehmen sind, und dass in ihrem ereignissreichen Lebenslaufe die Geschichte des Judenthums im Kleinen sich spiegelt.

Auch unsere Gemeinde hatte ihre Verfolgungen und Plünderungen; auch sie hatte ihre theuer erkauften Freiheiten und Begünstigungen, die zur Zeit der Noth, als ihr die Gefahr der Ausweisung drohte, sich werthlos erwiesen, und auch ihr — um den Vergleich ihrer Lebensgeschichte mit der des jüdischen Volkes voll zu machen — fehlte es nicht an inneren Zerwürfnissen und zügellosen Auflehnungen gegen die geistliche Autorität.

Besonderes Interesse aber beansprucht die Geschichte dieser Gemeinde noch in Folge ihres eigenthümlichen Entwicklungsganges, den sie unter dem kirchlichen Regime, getrennt von der Stadtgemeinde, selbstständig, fast 600 Jahre, durchgemacht hat, ein Umstand, der noch dadurch an Bedeutung gewinnt, dass die einzelnen localen Vorgänge, die sich während dieses Zeitraumes auf ihrem engen und begrenzten Gebiete abspielten, an die politischen Begebenheiten der all-

gemeinen Weltgeschichte angereicht und unter erweiterte historische Gesichtspunkte gebracht werden können. Denn sowohl der dreissigjährige als auch der österreichisch-preussische Krieg zog an der hiesigen Gemeinde nicht spurlos vorüber; an den Ereignissen des sturmbelegten Jahres 1848 nahm sie lebhaften Theil, und in gewissen Zeitepochen lenkte sie durch Thatsachen, die in ihrer Mitte sich zugetragen hatten, das Augenmerk der ganzen gebildeten Welt, mindestens der in Europa zerstreuten Juden, auf sich; ja, oft trat sie wegen ihres hohen Ranges in finanzieller und intellectueller Beziehung als Wortführerin der Nachbargemeinden oder gar der Juden Mährens auf. Alle historischen und culturgeschichtlichen Begebenheiten habe ich nun in dieser Schrift gesammelt, zu deren Veröffentlichung mich L. A. Frankl, der älteste Schüler meines seligen Lehrers Zacharias Frankel, mit folgenden Worten angeregt hat: „An die Stadt Kremsier, wo ich Tage und Wochen mit den edelsten und bedeutendsten Persönlichkeiten während des Reichstages 1848/49 verlebte, knüpfen mich ernste, traurige, aber auch heitere, glückliche Erinnerungen, die in mir schon lange den Wunsch weckten, dass eine Geschichte Ihrer althistorischen Gemeinde geschrieben würde: Diese Monographie wäre ein interessanter Beitrag zur Cultur- und Literaturgeschichte nicht der Juden allein. Sie erwerben sich ein echt vaterländisches Verdienst.“ Als Quellen zu dieser Arbeit benutzte ich die auf Boden und Kellern aufgefundenen vergilbten Urkunden, ferner die Memor-, Gemeinde-, Steuer- und Grundbücher, die Decrete und Privilegien im fürsterzbischöflichen, städtischen und Gemeinde-Archiv, Todtenregister und Epigraphien, endlich genealogische und biographische Aufzeichnungen über verdienstvolle Familien, wie Schapira-Frankl, die Ahnen der Gebrüder Gutmann, deren Stammbaum mütterlicherseits ich auf einige Jahrhunderte zurückgeführt habe. Auch manche mündliche, auf ihre Wahrheit geprüfte Erzählung und persönliche Erinnerung alter Zeitgenossen nahm ich in diese Darstellung auf, von der Ansicht durchdrungen, dass dem gegenwärtigen und künftigen Geschlechte nichts kleinlich und geringfügig erscheinen wird, was Licht über das Leben ihrer Vorfahren verbreitet und deren Namen Wesen und Gestalt verleiht.

Wenn die Mitglieder meiner Gemeinde aus diesem Werke, das ihnen die Thaten der Altvordern vor die Seele führt, die Stammestugenden: Sittenreinheit und Glaubenstreue, kennen lernen, wenn die Kinder der Gegenwart Geistesstärke und

Gemüthsfülle, Entsagung und Selbstbeherrschung daraus schöpfen; wenn kommende Generationen Kraft und Muth zum Dulden und Ausharren in hohem Masse aus demselben gewinnen; dann fühle ich mich reichlich belohnt für die Mühe und Anstrengung, womit ich die Familienpapiere ihrer Ahnen aus dem Grabe der Vergessenheit hervorgeholt und dadurch ihren Eltern, „dem Ruhm der Kinder“, ein ewiges Denkmal, eine unvergängliche Ehrenhalle errichtet habe.

Kremsier, im Mai 1894.

Der Verfasser.

I.

Der Ursprung der Gemeinde.

In tiefes, undurchdringliches Dunkel sind die Anfänge der Israeliten-Gemeinde Kremsier gehüllt. Kein Gedenkbuch berichtet über die Zeit ihrer Entstehung¹⁾. Im älteren jüdischen Schriftthume wird nur einmal der Name Kremsier erwähnt, den in Krems umzuwandeln freilich neuere Forscher sich bemühen. Nach einer mir vorliegenden Aufzeichnung ohne Quellenangabe wurde den Juden zum Lohne dafür, dass sie die Feinde der Kirche besiegen halfen, im Jahre 1318 gestattet, aus der Vorstadt in die Stadt zu ziehen.

Die älteste authentische Urkunde jedoch über die Einwanderung der Juden datirt erst aus dem Jahre 1322.

Am 9. August 1322 nämlich brachte König Johann von Böhmen und Polen allen Gutgesinnten zur Kenntniss, dass er mit grossem Interesse den Gehorsam und die Verdienste des erlauchten Fürsten, des Bischofs Conrad zu Olmütz, bemerkt habe und dass er wohlwollend ihm und seinem gesammten Capitel gestatte, in jeder beliebigen von seinen vier Städten und zwar in Zwittau, Müglitz, Kremsier und Wischau, einen

¹⁾ Die am Anfange des Memorbuches vorkommenden Namen Kalonymos, Mamli, Kaleb Jakar und Abba-Mari deuten auf eine süd-landische Heimat der ersten Colonisten hin, welche auf ihren Handelszügen hierher gelangt sein dürften. Da die Bischöfe um 1181 in Kremsier ihre Residenz aufschlugen, hier einen grossen Prunk entwickelten und hohe Gäste längere Zeit auf ihrem Schlosse bewirtheten, werden Juden, in deren Händen damals fast ausschliesslich Handel und Gewerbe lagen, am bischöflichen Hofe ein reiches Absatzgebiet für Südfrüchte, köstliche Weine und Leckerbissen gefunden haben. Selbst weniger judenfreundliche Bischöfe duldeten sie aus commerciellen und politischen Rücksichten, damit sie die Erzeugnisse des geeigneten Hannabodens veräussern helfen. Und vielleicht ist es u. A. auch diesem rastlosen, den städtischen Wohlstand befördernden Geschäftseifer zu danken, dass im Mittelalter die europäische Handelsstrasse durch Kremsier ging.

Juden halten und schützen zu dürfen¹⁾, welcher sowohl von den pflichtschuldigen Abgaben der Juden, als auch von anderen befreit, den geltenden Rechtsbestimmungen nicht unterworfen sein, und sich bloss um diesen Bischof und dessen Kirche von Olmütz kümmern und ihm allein Gehorsam schulden sollte.

Dieses älteste, auf die Geschichte der Kremsierer Gemeinde sich beziehende Document hat folgenden Wortlaut:

Privilegium Joannis Boemie et Polonie regis super Judeos.

Nos Joannes, Dei gratia Boemie et Polonie rex, ac Luxemburgensis Comes ad universorum notitiam presentibus volumus prevenire Quod Nos Venerabilis Conradi Olumucensis Episcopi principis nostri dilecti merita et obsequia, quibus nostro celsitudini retroactis temporibus se exhibuit, et multipliciter studuit complacere, diligentius attendentes, sibi et dicte ecclesie sue Olumucensi, ut in quattuor suis oppidis, videlicet Soittavia, Magelitz, Cremsir, et Wischav, in eorum quolibet unum Judaeum et a Judaeorum et aliorum impletionibus ac exactionibus et iudiciis quibuscumque liberum et solutum ad eundem episcopum et etiam Ecclesiam suam Olumucensem solummodo habentem respectum habere et tenere, valeat, gratiosius concedimus presentibus perpetuo valeturis, quas in premissorum testimonium Sigillo nostro maiestatis iussimus communire.

Datum Pragae anno Domini millesimo trecentesimo vigesimo secundo, V. Idus Augusti, regnorum vero nostrorum anno XII. (Olm. Domin. Archiv, Cod. dipl. Morav VI. 159.)

¹⁾ Mit Unrecht hält daher Dudik (Allgemeine Geschichte Mährens IV, S. 211—216) den Sklavenhandel für das Hauptgeschäft der damaligen Juden Mährens. Sie können übrigens schon darum christliche Sklaven unmöglich schlecht behandelt haben, weil diese trotz des Verbotes des Herzogs Ladislaus I. (1124) freiwillig bei den Juden blieben. Auch trifft wenigstens die Kremsierer Juden der Vorwurf nicht, dass sie durch Wucher Bauernhäuser oder Güter an sich gezogen hätten. In den Archiven findet sich keinerlei Beweis für diese Behauptung. Es ist vielmehr urkundlich erwiesen, dass sie selbst Anleihen zu den landesüblichen Procenten bei den Christen aufnahmen und diesen einen Theil des Gewinnes von den Geschäften gaben, zu deren Abwicklung sie, eben nach Dudik, durch ihre Geschicklichkeit, angeborene Sparsamkeit und ihren überwiegend praktischen Verstand die beste Eignung hatten. Uebrigens waren unter den jüdischen Ureinwohnern Kremsiers fast alle Handwerker wie Schneider, Schuster, Fleischer, Glaser, Kürschner, Posamentirer, Knopfmacher, und Goldschmiede vertreten.

Sowohl der königliche Spender, als auch der geistliche Empfänger dieses Gnadenbriefes wussten den Besitz der sparsamen, thätigen und geschäftskundigen Juden besser zu würdigen als das bethörte Volk, welches sie gerade damals an allen Orten von sich stiess.

Auf diesem düsteren Hintergrunde finsterner Vorurtheile tritt die glanzvolle Erscheinung eines einen Juden beschützenden Kirchenfürsten um so heller hervor. Sein leuchtendes Vorbild mag vielen seiner Nachfolger vorgeschwebt haben, gleichwie Karl IV., der auf dem Reichstage zu Nürnberg (1355) dem Bischöfe zu Augsburg und Mainz das Recht, Juden zu halten, einräumte, hierin das Beispiel seines erlauchten Vaters, des Königs Johann, nachgeahmt hat.

Gewiss säumte Bischof Conrad nicht, von der ihm zu Theil gewordenen Gunstbezeugung Gebrauch zu machen.

Ausser diesem nach seinem Belieben gewählten Juden werden bald noch andere Glaubensgenossen desselben in Kremsier früher oder später bleibenden Aufenthalt genommen haben. Nur standen diese als Kammerknechte unter der Gewalt des Landesfürsten, dem sie die üblichen Abgaben zu leisten hatten.

Für die Wahrscheinlichkeit dieser Behauptung spricht nicht nur der Wortlaut des Privilegs „unum Judaeum et a Judeorum cet.“, sondern auch die im Verlaufe der Abhandlung nachgewiesene Thatsache, dass in verhältnissmässig kurzer Zeit nach der ersten auf Grund des Privilegiums gestatteten Ansiedlung eines Hofjuden hier schon eine Gemeinde bestand.

Allgemein gilt die Vorstadt (Oskol) als der erste den Juden angewiesene Wohnplatz.

Wegen Streitigkeiten mit den christlichen Nachbarn übersiedelten sie später in die Wasser- oder Marchgasse. Der Zeitpunkt, wann sie dieses Quartier bezogen haben, lässt sich nicht genau bestimmen.

Nur eine Urkunde im Denkbuche der Stadt Kremsier, Seite 89, besagt, dass am 24. April 1704 des Scharfrichters Wohnung, „welches Haus bis vorzeiten jüdisch gewesen, nach dem Inhalte der alten Register im Jahre 1546 für des Scharfrichters Wohnung erkaufte worden, weil selbes Haus aber vor Alter baufällig geworden, allemal die Reparatio viel gekostet, man nichts bevor gehabt als die Unkost,“ um 300 fl. verkauft wurde. Und da nach der näheren Ortsbezeichnung der Wohnung des Scharfrichters „hinter den jüdischen Häusern, an der Stadtmauer gelegen und wie das sonst jetzt in freien Marken sich befindet und verplankt ist und das weiter in das

Jüdische mit allen eingerückt ist“ diese dort war, wo heute das Haus Nr. 84 in der Wassergasse steht, so muss hier schon vor 1546 jüdisches Territorium gewesen sein.

In dieser Gasse fand man auch beim Umbau des Hauses Nr. 165 drei kleine Goldstangen, die von Tempelgefäßen her-rühren sollen. Aber auch in dem gegenüberliegenden Hause Nr. 58 sahen ältere Zeitgenossen an den Wänden hebräisch geschriebene Gebete, die darauf schliessen lassen, dass an dieser Stätte einst eine Synagoge gestanden hat¹⁾. Wann und wie lange jede von diesen benützt wurde, lässt sich nicht genau angeben. Als sicher jedoch ist anzunehmen, dass beide nicht gleichzeitig benutzt worden sind, weil man dadurch die Aufmerksamkeit der Herrschaft auf die Vermehrung der Juden gelenkt hätte, was man strenge vermeiden wollte²⁾.

Nun ist aus einer mir vorliegenden, von Rabb. Hirsch Meisels unterfertigten Urkunde ersichtlich, dass der Grund zu der noch heute bestehenden Synagoge von Jakob Rechels am Donnerstag 28. Juli 1661 geschenkt wurde³⁾. Die erwähnten Synagogen müssen also in früheren Jahrhunderten, etwa zwischen 1400 und 1600, eine nach der anderen im Gebrauche gewesen sein. Wir werden daher kaum irre gehen, wenn wir den Bau der ersten Synagoge in den Beginn des

¹⁾ Im hinteren Theile des Gewölbes Nr. 53 in dieser Gasse fand ich folgende Inschrift: אברירי שריאלה חיהוועלם. Der fehlerhafte Text und die fremdartige Form der Schriftzeichen verrathen ihren nicht-jüdischen Ursprung. Nach Prof. Kaufmann wollte vielleicht ein „mährischer Bruder“ hier im verborgensten Theile des Hauses sein monotheistisches Glaubensbekenntniß niederlegen. S. Zeichnung S. 16.

²⁾ Vgl. Krochmal, Resp. Zemach Zedek, Nr. 49.

³⁾ בדבר המתנה שנתן הגעלה כפר יאקב רעכלם מקק קרעמער לזקהל יצו הקרקע שבונה עליו הבית הכנסת שמה בקק קרעמער תם הקרקע מן בית הכנסת עד דרשות שלו מתחום ארצא עד רום קרקע עם כל הזכויות השייכים לאותו הקרקע מכל מה שהיה יוכל לדבר ודלב לחשוב ובמספר אשת ח"י ואשר עשתה קם בכל אופן היותר מתעל. נגר זה התרצה הקהל יצו גרם שיתנו להם שני מקומות אחד בעזרת אנשים ואי בעזרת נשים אצל המקומות שלהם אשר יושבים עליהם לשע בחנם להם ולזרעם אחיהם ולבני עמ. ושם במקום הנבאי צדקה יורשם ויזכותם להם עם כל זכויות בארכות כמות עם כל שופרא דשמרא. גם התרצה הקהל לעשות להם מן שטרך בבית ביום שק בחנם כל ימי חייהם. ולאחר מותם כשילכו לעולמם יעשה להם אוכרה טולמית בחנם. וכל זה משה ברצונם המזכר בלי שום אונס והכרח מכל וכלל במספר כל הקהל. עב יקוים. ראשר כתב זה עם כל תורת דתי נאמנות מפורש עם דבריני אלה מה קרעמער יום ה' בי מסום תבא לשק והקם הגל יקבלו שמה הנאמנים הקק קרעמער ויכתבו כשר תקנות תבנים ולי עצי הזותר טוב והיותר מתעל בכל הישר בה שבועות נעשה בהם הגל טום הגל בלאא מתוודר דוד וצל זה חנה בקק לייפניק — ואנען צבי הורש באא מהו דודא לייב ולהיה מיזלש סקראקא חנה מה קק קרעמער ואנום יקוחאל קמש מה קק קרעמער לשע

15. Jahrhunderts setzen. In dieser Annahme bestärkt uns ein aufgefundenener Tempelvorhang, der laut seiner Inschrift von Abraham Josef Sohn des M[oses?] ha-Levi (720) am Neumond Sivan 5185 = 18. Mai 1425 gespendet wurde¹⁾. Offenbar hat demnach damals hier bereits ein Betlocal bestanden. Aber auch andere Ritual-Anstalten werden um diese Zeit bereits vorhanden gewesen sein. Nach alter mündlich fortgeplanter Tradition führte der vor einigen Jahren beseitigte Treppenaufgang unweit des Röhrkastens am Platze zum ehemaligen Tauchbade der Gemeinde²⁾.

Ist diese Ueberlieferung begründet, so kann das rituelle Bad an diesem Orte nur zwischen dem 15. und 16. Jahrhundert sich befunden haben, als unweit davon die Juden ihre Quartiere und Synagoge hatten, zumal wir aus gelegentlichen Angaben Krochmals (RGA. Zemach Zedek, Nr. 66) entnehmen können, dass zu Beginne des 17. Jahrhunderts das Gemeindebad sich im Hofe des Rabbiner- oder Gemeindehauses befunden hat.

Auch im Besitze eines Beerdigungsplatzes scheint die Gemeinde am Beginn des 15. Jahrhunderts gewesen zu sein. Wie nämlich aus den Privilegien des Cardinals Franz von Dietrichstein d. d. 16. Februar 1606 ersichtlich ist, wurden „die vor dem mährischen Thor an den kleinen Häusern im Oscol liegenden Gärtchen, welche die Juden schon vor verwichenen Zeiten käuflich an sich gebracht,“ als Begräbnisstätte benutzt. Im genannten Jahre wurden diese zu einem Friedhofe vereint. In der That hat man an jener Stelle im Jahre

¹⁾ וְהָאֲבִירָהּ הָיָה בְּיָמֵינוּ בְּחֵץ הָרָחֵק מִן הַבַּיִת.

²⁾ An dieses Bad knüpft sich folgende unheimliche, doch weit verbreitete Sage: In Abwesenheit des Bischofs soll der Magistrat die Juden vor undenklichen Zeiten einzeln zu sich berufen haben, um sie inagessamt abzuschlachten, ein Vorhaben, welches dem gerade heimkehrenden Fürsten, als er am Bade vorbei fuhr, von einem jüdischen Mädchen, das sich hier versteckt gehalten hatte, mitgetheilt wurde. Der Fürst eilte sofort auf's Rathhaus, wo er nur noch den Schlichter traf, der mit seinem Messer sich gegen ein anderes auf ihn gesticktes vertheidigte. Er liess die Rathelente hinrichten und legte der Stadt zum Andenken an ihre Missethat die Strafe auf, im Wappen zwei gegen einander gekehrte Messer führen zu müssen. In Wirklichkeit finden sich im hiesigen Stadtwappen zwei solche Messer, die nach Director Stöckel „Zur Geschichte“ S. 9 auf den einst hier gepflegten Weinbau hindeuten. (Alte Hebraisten nannten die Stadt auch „כֶּסֶם מִדְּבָר“, d. h. kleiner Weinberg). Nach Prof. Sheck („Inschriften Seite 19) hingegen gestattete erst Fürst Dietrichstein den Kremsierern solche Messer im Stadtwappen zu führen. Möchten sie doch ein Wahrzeichen sein für das verheissene friedliche Nebeneinanderleben aller Nationen in dem von den Propheten (Micha 4, 2 Jes. 2, 4) entworfenen idealen Zukunftsbilde.

1982 Grabsteine aus dem 16. Jahrhundert (1535) gefunden¹⁾. Und aus dem Charakter der eingemeisselten Buchstaben auf anderen ganz verwischten und verwitterten Leichensteinen hat man schliessen wollen, dass noch viel ältere vorhanden gewesen seien. Konnte doch schon der Verfasser des bis in's Jahr 1482 zurückreichenden Sterberegisters viele das Todesdatum anzeigende Buchstaben auf den Grabsteinen nicht mehr entziffern und hat darum zu den Namen mancher von ihm angeführter Verstorbenen bemerkt, dass ihr Todestag unbekannt sei. Es sind demnach schon zur Zeit, als dieses Register angelegt wurde, die Inschriften der Grabsteine verwischt und unleserlich gewesen. Aber nicht bloss Todtenbücher und steinerne Lettern, sondern auch Werke, aus denen noch heute frisches Leben quillt, Denkmäler, welche die geistige Thätigkeit der Altvordern verewigen, bezeugen es, dass schon im Beginne des 15. Jahrhunderts in der hiesigen Gemeinde die Gelehrsamkeit blühte. Jedem Talmudkundigen sind die Glossen und Zusätze zu Ascheri bekannt, die zwar eine vergleichsweise geringe Selbstständigkeit im Forschen, jedenfalls aber eine ungewöhnliche Belesenheit im talmudischen Schriftthum bekunden. Der Verfasser derselben ist nach der begründeten Ansicht Asulai's kein anderer als der berühmte Schüler R. Möschels aus Znaim, R. Israel von Kremsier²⁾, welcher vom Kaiser Ruprecht, „weil er ein bewährter und alter Meister in

1) Mein Amtsvorgänger, Rabb. Pollak in Budapest, will in der Nähe des Zidduk ha-Din auf dem alten Friedhofe einen Grabstein aus dem Jahre 1722-1285 (vielleicht fehlte er vor 1722) gesehen haben. Im vorigen Jahre wurden mit Bewilligung des Bürgermeisters 30 Schritte vom Hause Nr. 105 einige Steine aus dem Gräberfelde, einem Flächenraume von 7200 Klaftern, wo sie seinerzeit versenkt wurden, heraus gehoben. Die Ältesten Epitaphien gedenke ich samt den Actenstücken, betreffend den langen Process über den Friedhof, besonders zu behandeln.

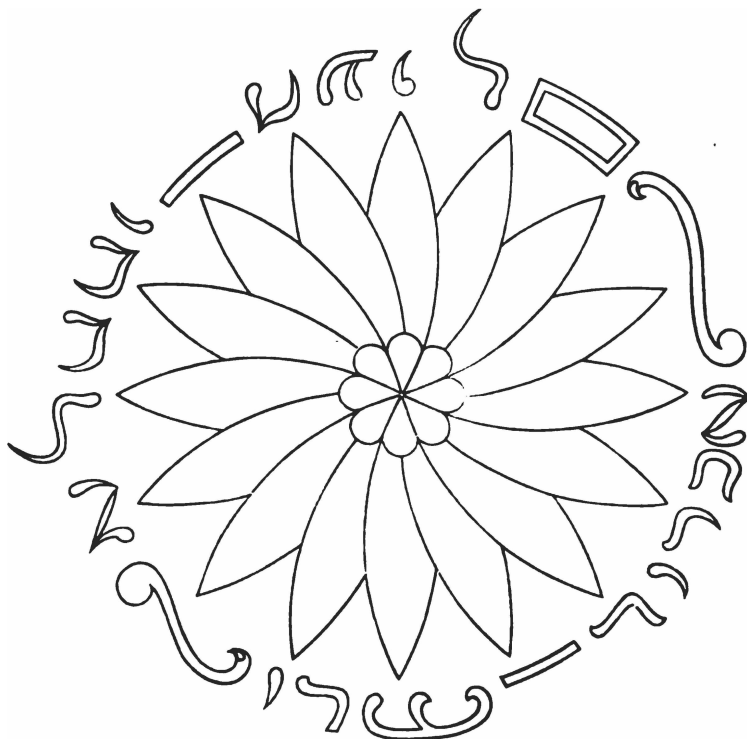
כתב מהרא"ם ודין הרשב"א נקט; p. 8: "ירושל' מקדש' ב'ס' מדרג' כ'ס' חסין"; אור, דהיי, Ebenso Michael, "מז' ישראל מקדש' חבר' הנהגת' באשרי' ובנ' רח' דר' חיים העבית' 606, הרב משה ישראל מקדש' חבר' הנהגת' באשרי' ובנ' רח' דר' חיים העבית' 606, הנשל' אי' אביו של הרב מ' ישראל אמרל' מקדש' כן דר' פחה מקדש' משא' ואוצ' הכהנים Ben Jacob lesen Hingegen lesen B. S. 130, Steinschneider Cat. Bodl. p. 531; Zunz, zur Geschichte S. 106, Berliner in den Mtschr. 1869, S. 133 und Grätz a. a. O. S. 497 in den Nachträgen seine früheren Angaben verbessernd und ed. B. S. 104 „Kremsier“ statt „Kremsier“, vgl. דברים תתיים S. 10. Doch ist meines Erachtens für diese Aenderung ein triftiger Grund nicht vorhanden. Die Alten haben Krems von Kremsier wohl unterschieden. Die locale Nähe von Krems und Neustadt, dem Sitze Iasserlein's, kann als Kriterium für die Lesart „Krems“ nicht geltend gemacht

jüdischer Wissenschaft war und in der Judenheit einen guten Leumund hatte, dass er Keinem etwas zu Unrecht gethan“, am 3. Mai 1407 zum Hochmeister über alle Rabbiner, Juden und Jüdinnen des deutschen Reiches ernannt wurde, und der in Nürnberg gemeinschaftlich mit R. Koppelman das Rabbinat versah. (Terumi, ha-Desch. N. 151; vgl. Grätz, VIII, S. 104.) Es darf uns nicht sonderlich befremden, dass in damaliger Zeit, wo man die Mittel zur Verkürzung der Entfernungen noch nicht kannte, ein Rabbiner von Kremsier nach Nürnberg berufen wurde. Denn trotz der schlechten Communication haben bekanntlich die stark reducirten und in alle Welttheile zerstreuten Glaubensbrüder mit einander beständig Fühlung unterhalten. Kam doch noch später ein Namensbruder und Verwandter R. Israel's als Rabbiner von Brünn nach Regensburg (1445). Wurde doch um diese Zeit zum hiesigen Rabbiner Jakob Reensch aus Nürnberg gewählt, dessen Wittwe Rabel, die Tochter des Phöbus, ihr Heirathsgut, 100 Ducaten, bei R. Chajjim Rappe in Mestre bei Venedig, diesem berühmten Vertreter der Familie Rappaport in Italien, länger als 8 Jahre auf Zinsen liegen hatte, bis am 1. Juni 1467 der Rath von Nürnberg auf die Bitte ihres Vaters die Rückgabe des Wittwengeldes bewirkte. (Vgl. Kaufmann in der Revue des études juives, XXI, 291.) Es fanden demnach schon damals wechselseitige freundschaftliche und wahrscheinlich auch geschäftliche Beziehungen zwischen beiden Gemeinden statt. Immerhin muss der Ruf Kremsiers als der einer intelligenten Gemeinde, in deren Mitte bedeutende, gelehrte Männer lebten, um 1400 schon in weite Ferne gedungen sein. Genug, wir sehen, dass zu Beginn des 15. Jahrhunderts hier ein Rabbinat, eine Synagoge und sonstige religiöse Institutionen vorhanden waren, die zu dem Schlusse berechtigen, dass die damals wohl organisirte Gemeinde schon eine längere Vergangenheit hinter sich gehabt hat.

werden, da man umgekehrt gerade die Entfernung zwischen Krems und Znaim, wo R. Israel das Lehrhaus R. Möschels besuchte, zu Gunsten der Lesart „Kremsier“ in die Wagschale legen könnte. Auch die Folgerung, dass, weil der Enkel R. Petachja, aus Krems gewesen sei, nun auch dessen Grossvater R. Israel an demselben Ort gewesen sein oder gewohnt haben müsse, ist nicht berechtigt. Uebrigens steht es fest, dass die Juden in der Mitte des 14. Jahrhunderts wegen des schwarzen Todes aus Krems vertrieben worden sind und die dortige Gemeinde sich damals gänzlich aufgelöst hat. Leider bieten die Glossen Ascheris selber keinen Anhaltspunkt dar, um dessen Geburtsort ausfindig zu machen. Bemerkt sei noch, dass der Name Israel am hiesigen Orte bis auf den heutigen Tag in Genealogieen auffallend häufig wiederkehrt (vergl. Zunz, Namen der Juden, S. 241.)

Es ist aber kaum denkbar, dass eine Gemeinde innerhalb eines so kurzen Zeitraumes von 80 Jahren aus einer einzigen Familie sich herangebildet haben sollte. Wir müssen daher den ersten Ansätzen zu ihrer Gründung (und Colonisation) einen grösseren Umfang einräumen und annehmen, dass ausser den privilegierten Juden noch andere als kaiserliche Unterthanen hergekommen sind, die den Grundstock zur späteren Gemeinde abgaben. In welcher Anzahl und Eigenschaft aber die ersten Juden sich hier niedergelassen haben, und ob nun die Gemeinde im 14. oder 15. Jahrhundert sich gebildet hat, soviel steht fest, dass sie seit ihrer Gründung zu bestehen nicht aufgehört hat. Die einzelnen Phasen ihrer Entwicklung, ihres Fort- und Rückschrittes, sollen im Folgenden zusammenhängend dargestellt werden.

S. 8. 12 Anm. 1.



II.

Die Privilegien.

Das verhältnissmässig leidliche Asyl, welches die Juden in Kremsier, dem mährischen Jerusalem, unter dem Schatten der Kirche fanden, dürfte manche Glaubensbrüder dorthin gelockt haben, welche aus Furcht vor dem wahnbethörten Pöbel, der sie für den schwarzen Tod (1348) verantwortlich machte, ihre Heimat verlassen mussten. Besonders aber mochten die Olmützer Juden, welche von den unduldsamen, durch die Hetzreden Capistrans aufgestachelten Bürgern bald in die Vorstadt, bald ganz verwiesen wurden (1454), sich in die nahe bischöfliche Sommerresidenz geflüchtet haben. Begünstigt durch das Wohlwollen des Bischofs, der den jüdischen Unterthanen nicht bloss Leben, sondern auch Lebensunterhalt gewährte, fanden sie hier ein gedeihliches Feld zur Bethätigung ihres Fleisses und ihrer weisen Sparsamkeit. Die an Ueberfluss gewöhnten Bischöfe liessen ihre Bedürfnisse durch Juden besorgen und eröffneten ihnen stets neue Erwerbs- und Nahrungsquellen, so dass diese bei ihrer Arbeitsamkeit und Sparsamkeit in kurzer Zeit sich Vermögen sammelten, wofür sie sich auch ihrem Schutzherrn dankbar erwiesen. Im Jahre 1399 liehen die Eheleute Lazer und dessen Gattin Sara dem Bischof Johann X. (Mraz) 30 Mk. Prager Groschen zur Auslösung der Burg Hochwald unter besonderen Begünstigungen für sie. (Undatierte Urkunde im erz. Archiv, vgl. Wolni, Topographie Mährens, Bd. 2, S. 83.) Frühzeitig haben die Juden die Wege und Mittel zur Sicherstellung ihres Lebens gefunden, von denen sie noch oft Gebrauch machen sollten. Aber nicht bloss zu Hause zogen sie aus dem heimatlichen, fruchtbaren Boden erspriesslichen Ertrag, sondern auch in der Fremde schafften und erwarben sie Schätze und Reichthümer.

Von hier aus unternahmen sie weite Reisen, wie z. B. nach Breslau, Leipzig, Linz und Krems, wohin ihnen

die Bischöfe Förderungsbriefe mitgaben, wie dies aus folgendem Geleitschein ¹⁾ zu entnehmen ist:

My Wylym z Bozy milosti Biskup Olomuczky . . . Wyznawame Timto lystem Przedwssemy, ze sau na Nas wewssy Ponizenosti wznesly Moyzyss a Ysayass Zyde Poddany nassy z Kromierzyze vkazatele lystu tohoto Kterakby do kniezetstvi slezkych Pohandlych a Zywnosti swych geti vminiłj wtom nas za tento fiedrowni lyst powiewadz zde z daru Pana Boha dobre a nenakazene powietrzy gest prosycze; Protoz was wssech wúbecz žadame ze gim wtom przekasky czynyti nebudete a nedopustite, Nybrz nastalalyby gim toho potreba iadiegy fiedrowati budete. Tomu na Swiedomi Sekreth nass vlastny ktomuto lystu Sme przytisknuti dalj. Gencz jest psan a dan na zamsku nassem Kromierzyzy w Autery den swateho Ondrzege Letha Panie 1568.

Das heisst Deutsch:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Bischof von Olmütz, thun durch diesen Brief männiglich kund, dass sich Moses und Isaias, unsere unterthänigen Juden von Kremsier, die Vorzeiger dieses Briefes, in aller Unterthänigkeit an uns gewendet haben, mit der Bitte um diesen Empfehlungsbrief, weil sie in der Angelegenheit ihres Gewerbes und Handels in die schlesischen Fürstenthümer reisen wollen, und weil hier durch die besondere Gnade Gottes eine gute und unverdorbene Luft ist. Darum ersuchen wir auch sämmtlich alle, dass Ihr ihnen hierin keine Hindernisse bereiten und zu bereiten nicht zugeben, sondern, wenn nöthig, sie eher fördern werdet. Zur Bestätigung dessen liessen wir unser eigenes Siegel diesem Briefe beiducken, der geschrieben und gegeben wurde auf unserem Schlosse Kremsier, am Dienstag, dem Tage des heiligen Andreas (= 30. Novbr.), im Jahre des Herrn 1568.

Die durch den Zuzug fremder Juden vergrößerte Gemeinde wollte jedoch festen Fuss fassen und auf Grund dauernder Garantien ihr Leben und Vermögen gesichert wissen. Sie begnügte sich daher nicht mit den bloss gelegentlich Einzelnen für geleistete Dienste gewährten Concessionen und Freiheiten, sondern richtete sie ihr eifrigstes Streben darauf, vom fürstlichen Schutzherrn verbriefte Rechte zu erwerben, welche sie gegen Feindseligkeiten und Ausweisungen schützen sollten.

¹⁾ Die Abschrift des Originals verdanke ich Herrn Prof. Lechner, die Uebersetzung Herrn Prof. Kraliček.

Obwohl diese Decrete zur Zeit der Noth von sehr zweifelhaftem Werthe waren und mit dem Tode des Ausstellers ihre Giltigkeit verloren, so scheute man doch zur Beschaffung derselben auch die schwersten Opfer nicht. Waren doch die Privilegien der Lebensnerv, die Grundbedingung des Bestandes jeder Gemeinde, welche ohne diese grenzenloser Willkür preisgegeben wäre. Daher haben schon die ersten Landesältesten es als nothwendig angesehen, dass Privilegien um jeden Preis und auf welche Weise immer, ob durch die Betreibung eines Juden oder Christen zustandegebracht werden, da die Saumseligkeit sehr viele Uebel zugezogen habe, und dass die Aeltesten den Aufwand der Kosten nicht speciell zu verrechnen brauchen¹⁾. Ja, man staunt über die vielseitigen Beziehungen, welche sie, die Niedriggestellten, zu den höchsten Würdenträgern behufs Erreichung dieses Zweckes anzubahnen verstanden. Gewiss besass die hiesige Gemeinde frühzeitig ausser den allgemeinen im Jahre 1254 auf die Juden Mährens ausgedehnten, päpstlichen Privilegien, wodurch nach der Klage des Bischofs Bruno beim Wiener Concil (1274) die Juden seiner Diöcese „nach wie vor vom gesellschaftlichen Leben nicht ausgeschlossen sind“, noch manche besondere kaiserliche Schutzdecrete, Zugeständnisse und Freibriefe. Wird doch die Gemeinde Kremsier in jenem Klageliede, welches auf ihre Zerstörung durch die Schweden verfasst wurde, eine durch kaiserliche Gesetze und Vorrechte ausgezeichnete Stadt genannt. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die hier oft zu Besuch weilenden Regenten, Karl IV. (1340), Matthias (1469), Franz I. (1805, 1817) sowie die Kaiserin Maria Theresia (1748) durch Vermittelung des jeweiligen Bischofs gleichzeitig mit den Rechten der Stadt, auch die der Gemeinde confirmirten. Denn hier auf dem Landsitze hatten ihre mannhaften, unerschrockenen Fürsprecher freien Zutritt zum höchsten Kirchenfürsten Mährens, der mit ihnen so leutselig verkehrte, dass sie sogar die Anliegen der bedrängten Glaubensbrüder im Auslande ihm vorbringen und als Gunstbezeugung seine Verwendung für diese bei ihrem Schutzherrn sich erbitten konnten.

Dadurch erklärt es sich z. B., dass ein hiesiger Rabbiner, namens Iezmann (1535), vom König Ferdinand von Böhmen für die unschuldig verfolgten Juden Jägerndorfs, die Herzog Karl von Münsterberg auf Grund einer falschen, später

¹⁾ Vgl. Wolf, die alten Statuten Mährens, S. 144.

widerrufenen Aussage eines zum Scheiterhaufen Verurtheilten ausweisen wollte, einen Schutzbrief erwirkte. Der Bischof Graf von Thurzo nämlich, derselbe, der Ludwig zum König von Böhmen krönte (1523) und diesen (1525) wie auch König Wladislaw II. (1510) und den König Sigismund von Polen (1515) auf seinem Schlosse bewirthete, interessirte sich für die auswärtigen Angelegenheiten, die ihm seine hiesigen Schutzbefohlenen theilnahmsvoll wie ihre eigene Sache unterbreiteten und verschaffte den Gemeindevertretern Audienz beim König Ferdinand¹⁾. Auf die Fürsprache der hiesigen

¹⁾ L. Neustadt hat im Münchner Reichsarchiv drei dieses Thema behandelnde Briefe „Die Vorfälle der Juden in Schlesien“ gefunden, aus denen hervorgeht, dass R. Izman und ein Gemeindemitglied Salomon den ihnen am Freitag des neuen Monats August um Mittag überreichten Brief des Königs Ferdinand, laut welchem Jedermann, Adel und Städter, den Juden, die zu Jägerndorf sitzen, zu ihrer Gerechtigkeit helfen möge, nebst ihrem eigenen Briefe an Elisa und Balgel in Oels senden, der die ausserordentlich wichtige Neuigkeit enthält, dass der Verurtheilte, den man so gefragt, dass er falsch hat antworten müssen, seine frühere, die Juden Oberschlesiens als Mitschuldige belastende Aussage kurz vor seiner Hinrichtung zurückgezogen hat. Die Genannten mögen daher trachten, auf Grund dieses Widerrufs vom Herzog Karl von Münsterberg eine schriftliche Erklärung der Unschuld der Juden zu erlangen. Doch gewähren diese ursprünglich mit hebr. Lettern jüdisch-deutsch geschriebenen Briefe, welche die peinliche Situation der Juden und ihre vergebliche Anstrengung, diese durch Abgesandte an den Hof des Markgrafen Georg zu verbessern, weitläufig schildern, keine Klarheit über die Katastrophe und ihre Ursache, warum am 9. Juni 1535 der Vorsteher Abraham von Leobschütz verbrannt wurde, welches Geständnisse dieser ablegte, wodurch er sich zu retten hoffte, und um dessentwillen alle Juden Schlesiens vertrieben werden sollten, und was endlich der Angeklagte kurz vor seiner Hinrichtung widerrufen hat, wodurch wieder alle für unschuldig erklärt werden sollten. Aus dem Vergleiche der Briefe mit einander ergeben sich manche Widersprüche, die L. Neustadt in seiner diesbezüglichen Schrift keineswegs vollends löst. (siehe Grätz' Monatschrift, 1884, S. 183 f. Revue des Et. Juifs XX. p. 110.) Der Name Jizmann, eine Zusammensetzung aus יִזְמָן und מָן , wie Lippmann, Koppelman, kommt fast nirgends vor. Den Übersetzer eines Gebetbuches Avigdor, genannt Jizmonesch, führt Michael in מִשְׁכַּן מִן S. 6, Nr. 18 an. Isman Izman bei „Zunz, Namen der Juden“, S. 55 Ges. Schriften, Bd. 2, „Sefer Schemot“ f. 6b. Möglich aber, dass Jizman der germanisirte Name von Jizback und der genannte Rabbiner mit R. Jizhak Grotel (= Gratweil, s. Horovitz, Frankf. Rabb., II., S. 102, Nr. 82227, Frankl, Inschriften, Nr. 899), oder mit dem in unserem Maskirbuche S. 2 neben R. Salomo bar Naftali genannten Rabbiner, Jizhak ben Baruch identisch ist. Nach einer von Perles (München) s. A. mir mitgetheilten Ansicht wäre R. Jizmann gar nicht Rabbiner, sondern nur ein einflussreicher Fürsprecher (פְּרָשָׁר) oder Vorsteher der Gemeinde gewesen.

Juden ist es vermuthlich auch zurückzuführen, wenn der edle Fürsterzbischof Dietrichstein den Juden der Grafschaft Burgau beim Oheim des regierenden Grafen Karl von Burgau, dem Kaiser Ferdinand II., dessen Kanzler, vertrautester Rathgeber und besonderer Liebling Dietrichstein war, die vollständige Bestätigung ihrer alten Privilegien (2. März 1621) durchsetzte¹⁾.

Ferner ist es gewiss dem Einflusse der hiesigen Juden zuzuschreiben, dass dieser während seines Aufenthaltes in Nikolsburg behufs Friedensschlusses mit Bethlen Gabor (9. Mai 1622) sich für die Verbesserung der Zustände dortiger Juden bei den mährischen Ständen verwendete²⁾. Um so mehr fanden die hiesigen Juden beim Bischof und dessen hohen Gästen zu jeder Zeit ein geneigtes Ohr, wenn es sich

¹⁾ Dieser ursprünglich in Ben-Chananja, Jhrg. 2., S. 180 mit dem Datum Kremsier den 22. Mai Ao. 1638, dann in Geiger's Ztschr. f. Geschichte d. Jud. III, S. 175 ohne Quellenangabe angeführte im geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchiv sich befindende Brief des „hochwürdigen in Gott erleuchten Fürsten“ hat nach einer brieflichen Mittheilung G. Wolf's folgenden Wortlaut:

„Allerdurchleuchtigster etc. allergnädigster Herr!

Um was für eine Intercession an Ew. R. K. M. ich durch die Gemein unter den Herren und von Adel in der löblichen Marggrafschaft Burgau wohnhafte Juden durch ihre mir überreichte Supplication höchsten Fleisses angelangt worden, das geruhe Ew. R. K. M. ob derselben beigelegten suppliciren und anderen Schriften mit mehreren allergnädigst zu vernehmen:

Und wiewohl mir ganz wohlbewusst dass Ew. R. K. M. ohnedies und einiges mein hinzuthun diesem armseligen Völklein alle kaiserliche und königliche höchst angeborenen Gnaden allergnädigst verweisen werden, nichts desto minder weil sie sich meiner Intercession getrösten und solche zu mehreren Befördernisse erspriesslich zu sein achten habe ich ihnen solches nicht verweigern mögen. Und diesem nach ist an Ew. R. K. M. meine allergehorsamste Bitte Sie geruhen und wollen besagte Judenschaft in dero anliegen mit kaiserlichen und königlichen Gnaden allergnädigst bedenken.

Ew. R. K. M. mich hiermit zu kaiserl. Gnaden allerunterthänigst empfehlend.

Kremsier, 22. Mai 1618.

Ew. R. K. M.

allerunterthänigster gehorsamster Diener
Kaplan und Unterthan
v. Dietrichstein.“

²⁾ Doch diese meinten, die Lage der Juden sei sehr gut, und falls eine Besserung eintreten sollte, könnte diese nur auf Kosten der Stände geschehen. G. Wolf in der Ztschr. für die Gesch. der Juden in Dtschl. III, 175, nach einer brieflichen Mittheilung, den Acten des n. ö. Landesarchivs entnommen.

um ihre eigenen Angelegenheiten handelte, und wenn sie für sich selbst Schutzbriefe forderten.

Freilich beruhte die Gewogenheit mancher kirchlicher Gönner auf finanziellen Rücksichten. Es musste der Weg zu ihnen durch Gold erst geebnet und ihre Gunst durch Geld, dessen Menge sie zuweilen so hoch bemessen, als trauten sie ihren jüdischen Unterthanen die Fähigkeit zu, das edle Metall aus dem Boden hervorzuzaubern, erkaufte werden. Charakteristisch genug wurde dann die Ertheilung der Privilegien mit der beabsichtigten Sicherstellung der Juden oder mit der Belohnung ihrer Loyalität und Verdienste um das Bisthum motivirt. Der Eingeweihte kannte freilich stets den wahren Grund, weshalb die fürstliche Kanzlei so freigebig mit den Belobigungen und mit der Ausstellung von Privilegien war.

Allerdings hatte der kirchliche Machthaber bei der Abfassung dieser Schutzbriefe in der Regel auch die Erhöhung seiner eigenen Einnahmen noch mehr als den angeblichen Schutz der Juden im Auge. Waren aber die Briefe erst einmal erlassen, so erwuchs für die Person ihres Ausstellers wenigstens die moralische Pflicht, ihnen mit dem Aufgebote seiner ganzen Macht Geltung zu verschaffen. Freilich bedurfte er kaum je solcher Zwangsmittel, da die bigotte Bevölkerung seinen Befehlen sich bereitwilliger fügte als selbst denen des Kaisers, um dessen Schutzbriefe sie sich wenig bekümmerte, weshalb denn auch die Gemeinde die so werthvollen fürstbischöflichen Schutzdecrete gleich Kleinodien in besonderen Kästen aufbewahrte.

Während daher von den kaiserlichen Privilegien nur eine stark angebrannte Copie des sogenannten Marktprivilegiums von Ferdinand II. und eine Abschrift des allgemeinen, für die Juden Mährens geltenden Privilegiums von Ferdinand III. sich erhalten haben, sind die von den Fürstbischöfen Erzhzog Leopold Wilhelm, Karl von Lichtenstein, Karl von Lothringen, Wolfgang von Schrattenbach und Jakob Ernst von Lichtenstein ausgestellten Freibriefe im Original ein bis dreimal vorhanden¹⁾.

¹⁾ Der mit den bei Wolf „Zur Geschichte Worms“ S. 78—94, Beilage 2 und 3 angeführten Privilegien fast wörtlich übereinstimmende Schluss des Marktprivilegiums lautet: denn allen wie abstehet (?) wirklich handhaben, schützen und schirmen und gänzlich dabei bleiben lassen, fürwieder nicht thun noch das jemanden andern zu thun gestatten, als blieben jedem unsere schwere Ungnade und Strafe und dazu eine Pönne

Diese auf grossen, künstlerisch verzierten Pergamentblättern geschriebenen Urkunden bilden 4 Bände, von denen der erste 6, der zweite 14, der dritte 5 und der vierte

nämlich Dreysiges Marklédtiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder so oft er fröventlich hiewieder thäte uns in unserer Kammer unnachlasslich zu bezahlen verfallen sein soll. Mit Urkund dieses Briefes besiegelt, mit unserem königlichen, anhängenden, grösseren Insiegel, der gegeben den 15. October.

Ist zu Wien

An. 1629.

Auf der Aussenseite:

„Copia der von Ihro Kaiserl. Majestät Ferdinand II. höchst seligen Gedächtnisses der mährischen gesammten Judenschaft 15. Octob. 1629 erhaltenen Privelegia.“

An dem Blatte sind noch deutlich Spuren des Brandes zu erkennen, dem der Anfang und die Mitte dieses sogenannten Marktprivilegiums, vermuthlich beim Einfall der Schweden (1642), zum Opfer fiel.

Das Folgende scheint nach der Ueberschrift: „Copia der jüdischen Privilegien und gnädigst verliehenen Freiheiten“ der Ueberrest einer ganzen Sammlung von Privilegien zu sein.

Wir Ferdinand III p. p.

bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allmänniglich, demnach uns die gesammte Judenschaft Unserer Erbmarkgrafschaft Mähren unterthänigst angelanget und gebeten, dass wir von Sr. Maj. Ferdinand Secundo gloriwürdigsten Angedenkens Ihnen und Ihren Nachkommen sub dato Wien den 15. Octobris des lang verflossenen 1629 Jahres gnädigst ertheilten Freiheiten und Confirmationes gnädigst zu confirmiren, zu bestätigen wollen:

Als haben wir gnädigst angesehen solche ihre demüthigste Bitte und mit vorgehabten zeitigen unseren Rathe Rath und rechten wissen, alle und jede erwähnte Ihre Gnaden Gaben und Privilegien gönnen, so die Juden von höchstgedachten Weyland unseres gnädigst geliebten Herren Vattern nun erlangt so weit sie in derer Posses und genüssig sein als ob dieselbe von Wort zu Wort hirsinnen begriffen und klärllich ausgedruckt wehren gnädigst bestätigt confirmirt und renunciert. Vorneuern confirmieren und bestätigen ihnen, indem solche Ihre wohlhergebrachten Privilegien und Freiheiten hie mit aus Böhmeib Königlicher Macht als König in Böhmeib und Markgraf zu Mähren in diesen Brief. Wir setzen und wollen, dass sie sich derselben nach allen Punkten, Clauseln und Inhalt gebrauchen sollen und mögen ungehindert Und gebieten darauf allen und jeglichen obgedachten unserer Markgrafschaft Mähren Innewohnern und Unterthanen, was hoch und niederen Standes, Amtes oder Vorstand die insonderheit unseres Landes-Hauptmann und kaiserlichen Hauptleuten jetzig und künftighin, dass sie vorgemeldte Judenschaft, auch ihre Nachkommenschaft an solchen ihren vermelden Gnaden, Gaben, Privilegien und Freiheiten nicht hindern und irren, sondern sie dabei weiter nothdürftigst handhaben, schützen, schirmen und getreulich dabei verbleiben zu lassen, als Lieb einem jeden unsere schwere Strafe und Ungnade Jedoch und unserer und jedermänniglichen rechten ohne Nachtheil) und Schaden.

Znr Urkund dieses Briefes besiegelt mit unserem Insiegel der gegeben den 17. Martij.
Ist zu Wien 1675.

21 Bogen umfasst. Jeden derselben durchzieht eine seidene Schnur, an welcher die Siegel der Aussteller ziemlich gut erhalten hängen.

Sie tragen die fortlaufenden Nummern 25—28 und umfassen den Zeitraum vom Jahre 1657 bis zum Jahre 1745. Bevor wir jedoch zu ihrem Inhalte übergeben, wollen wir die älteren im f. e. Archiv abschriftlich vorhandenen Privilegien in Betracht ziehen, deren Originale einst unter den nun fehlenden Nummern 1—25 gewesen und beim Einfall der Schweden verloren gegangen sein dürften. Doch werden vielleicht Abschriften bei der Sichtung des fürstbischöflichen Archivs noch zum Vorschein kommen. Das älteste bisher daselbst aufgefundene Privilegium aus dem Jahre 1571 hat folgenden Wortlaut:

Zydomz Kromierzyże nadany.

My Wylm z Bozy milosti Biskup Olomuczky, Wyznawame Timto lystem obecnie Przedewsseny, Ze wzhlýdnucze k ponyzene Prozbie Zyduow Poddanych Nassych z Kromierzyze za Przyczynu, ze tiechto gminulých Leth Pře mnoho a czaste gyzdy Nasse a Posylany w Potrzebach Nassych na Konich swych, kterez Nam Pugczowaly, nemalu Skodu s Vblyzenym żywnosti swych wzaly Sme ktomu milostiwie Powolyly a timto lystem Powolowati raczynie aby Nam do Sstyr Leth Porząd zbiechlych Powinny ne byly k potrebam Nassym žádných konu Tak jak stari to Prwe czyniwały Pugczowati Wssakz Powygiti tiech Sstyr Leth Nam neb Potomkuom Nassym, kdyby koly woto Potażeny byly, Powinny budu kony kgyzdie, tak yako y Prwe czyniwały Pugczowati. Tomu na Swiedomy Sekret Nass vlastny Sme ktomuto lystu Nassemu Przytisknuty Poruczyty raczyly. Genž gest dan a Psan na Kromierzyzy w Nediely Masopustny Letha Panie 1571.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Bischof von Olmütz, bekennen mit diesem Briefe öffentlich vor allen, dass wir hinsichtlich der ergebenen Bitte unserer unterthänigen Juden von Kremsier, weil sie in den verflossenen Jahren durch viele und häufige Fahrten und Sendungen zu unseren Bedürfnissen auf den von ihnen uns geliehenen Pferden ausgeführt wurden, an diesen einen nicht geringen Verlust bei gleichzeitiger Schädigung ihres Gewerbes erlitten hatten, gnädig erlaubt haben und durch diesen Brief erlauben, dass sei im Laufe von vier kommenden Jahren zu unseren Bedürfnissen uns Pferde zu leihen, nicht verpflichtet sind, wie

es die Alten früher thaten. Doch werden sie nach Verlauf dieser vier Jahre verpflichtet sein, uns oder unseren Nachfolgern, wenn immer sie darum angegangen werden, uns Pferde zu Fahrten zu leihen, wie sie es früher gethan haben. Zur Bekräftigung dessen haben wir unser eigenes Siegel auf diesen Brief aufdrücken zu lassen gerubt.

Gegeben und geschrieben zu Kremsier am Faschings-sonntag (25. Februar) im Jahre des Herrn 1571¹⁾.

In einer Schenkungsurkunde aus dem Jahre 1577 werden die Juden von dieser ehemals geltenden Verpflichtung für immer enthoben, dagegen auf 10 weitere Jahre zur Leistung der bisherigen Kopfsteuer und der üblichen Neujahrzahlungen angehalten und ferner verpflichtet, nach Ablauf von 10 Jahren noch ausserdem wegen Befreiung von der Pferdebeistellung jährlich 10 fl. zu zahlen. (Copiar P. des Bischofs W. Prussimovski, pag. 288) Es scheint jedoch, dass die Juden in den Jahren 1571 und 1577 noch umfangreichere Befugnisse und Zugeständnisse erhalten haben, auf welche der Cardinal Dietrichstein im folgenden Privilegium sich beruft.

„Wir Franz etc. bekennen öffentlich mit diesem Unserem Briefe und thun kund allermänniglich, dass vor uns in Dehmuth erschienen sind die mühsamen unsere Unterthanen Vogt und Geschworenen anstatt einer ganzen jüdischen Gemeinde allhier zu Kremsier wohnend und Uns etliche Artickel schriftlich verfasst fürgetragen und übergeben in Unterthänigkeit embsig bittend, wollen Ihnen aus fürstlicher Milde und Güte nicht allein dieselben gnädigst ertheilen, sondern auch ihre alten Privilegien, Gewohnheiten und Gebräuche vornehmlich aber die Besitzungen ihrer Schul und Häuser, welche sie von alters besessen und bewohnt haben, aufs neue zu befestigen, damit sie sich bei diesen schweren und mühseligen Zeiten, desto füglicher ernähren, leben und ihren Handel und Wandel ruhig führen möchten. Welchen dehmüthigsten Anbaiten flehen und bitten Wir erhört und solche Artickel folgender Massen ihnen zugelassen, bekräftigt und bestätigt.

Erstlich: Wie von unseren Vorfahren wird ihnen bestätigt ihre Schule somit ihrer Exercitien und dem dazu gehörigen Rabbinerhause desgleichen 21 Häuser, welche jetztund bewohnen: Lazarus Mahler, Daniel Jud, Marcus Jellen, Abraham

¹⁾ Der Freundlichkeit des Herrn Prof. Dr. Lechner verdanke ich die böhmische Abschrift dieses Privilegiums, welches H. Prof. Kraliček übersetzte.

Zapperle, Moyses, Benedict Hluchi, Jakob Criert, Jakob Hrubí, Sames Mutny, Beneseh Drzevohostitzki, Josef Jud, Thobias Jud, Moses Feitel, Veitel Harfenschläger, Kollmann Jud, Kopl Glaser, Abraham Bumba, der alte Cantor, der junge Bumba, Maraco Knöpfelstricker und der Juden Spital zu besitzen sein vergönnt und zugelassen werden, also wollen Wir sie auch genediglich bei derselben Besitz ruhig belassen“ etc. etc.

Die übrigen acht Punkte, welche mit denen des folgenden Privilegs gleichlautend sind, übergehen wir, weil sie uns bloss in einer Copie vorliegen, obwohl deren Uebereinstimmung mit dem Original vom Prerauer Bürgermeister am 15. Januar 1639 bestätigt wird. Das Original selbst, welches wie die übrigen in den Händen der Juden war, verbrannte mit dem Gemeindehause, wo es aufbewahrt war, beim Einfall der Schweden (1643). Da die Gemeinde damals so herabgekommen war und nichts besass, was des Schutzes bedurfte, blieb sie 15 Jahre ohne Erneuerung des Privilegiums. Erst als sie sich nach und nach von diesem schweren Schlage erholt hatte, so dass sie für die Nachbargemeinde Holleschau¹⁾,

¹⁾ Wir Richter, geschworene, vndt eine gantze Jüdische gemeinde Der Stadt Holleschau Urkunden vndt bekennen hirmit vor Jeder Königl., absonderlich aber da esse vonnöth das Wür Zu einer bevorstehenden, vndt vrentpörlichen gemaides notturfft: von dem Hochwürdig Hoch Edlgebohrnen Herrn Herrn Dominico Seraglia, de Conti, Probstan vndt Dechanten Zu Crembsir, vndt Ihrer Hochfürstl. Durchl. Herrn Herrn Leopoldt Willhelmb Ertzh. zu Oesterreich, Hoff Cappellen; lant einer, von Ihr Excell. Herrn Herrn landeshaubtman in Marggraffthumb Mähren, Herrn Johann Graffen von Rothall, unsseren gdigen Herrn Herrn (tit.) unse ertheilten, vndt Ihr g. Herrn Probstan vndt Dechanten eingehändige bewilligung (welliche Zwoi auf 600 Fr. Courant, daher demnach Ungesachtet) gegen abrichtung des gewöhnlich vnd Landtsbreichigen Interesse Id est: 6 Per Cento: Fünfhundert; sechzehn Gulden reinisch: vintzig Kreutzer: Id est: 516 Fr. 40 Kr. ieden gulden Zu 60 Kr. vndt ieden Kreutzer Zu 3 $\frac{1}{2}$ oder 4 Wiener gerechnet auf vir Jahr: das ist 4 Jahr, entlehen vndt ausgelichen haben, Vndt weillen ietzt gedachte 516 F. 40 Kr. nicht hochernenten Herrn Probstan vndt Dechanten, sondern der Collegiat vndt Cathetralkirchen S. Maurity Zu Crembsir Zugehören: Alse versprochen Wür hirmit, bey unsseren Ehren, treue vndt glauben, alle vor einen, vndt einer vor alle, das Wür hochgedachter Collegiat Khirchen Zu Crembsir, nicht allein dass von obmelter entlihenen Summa, Jährlich fallende Interesse, vndt Zwar Jedesmahle bei S. Wenceslay 31 Fr. ohne alles anstreng, sondern auch nach aussgang der Vir Jahr, das Capital in gutter gangbahre müntze, gleich wie Wür solliches empfang, mehr hochgedachter Collegiat Khirchen, ohne alle Widerrede Zu bezahlen vndt abzustatten, Massen Wür vnus dann aller Casus, Fortunitus, oder anderer aussffüchte auch aller Rechten, vndt Rechtwaaitlaßigkeiten

welche zum Aufbau der eingeweihten Synagoge beim hiesigen St. Mauritz-Collegiat-Stifte ein Darlehen aufnahm (1654), die erste Quote von 100 fl. bezahlte und ihren ehemaligen Besitz-

wollen gänzlich verziehen haben: Vndt haben Zu mehrerer Standthafftig vndt glaubwürdigkeit dissen Reuers oder Schuldbrief, Wür Richter vndt geschworne, vor vunes vndt anstatt der gantz gemeinde mit eigene Händen vnterscriben, vndt unseren Pettschaften verfertigt, So geschch. in der Statt Holleschau

den Tag St: Wenceslay Ao 1654

(S) נאום משה רחל הקטן מבוני מאל מעלשורא

(S) נאום מנחם בן לאא דרר אברהם שליט

(S) נאום רחל בן יעקב ול איש מעלשורא

(S) נאום יחזקאל ליב בן לאא יעקב בן מעלשורא

(S) נאום יחזקאל ליב בן בנימן וצל

(S) נאום יעקב בן לאא מאיר מנחם איש מעלשורא

(S) נאום רחל יעקב בלאא מרדכי די וצל אהר

(S) נאום יחזקאל ליב בן אהרן מרדכי וצל איש מעלשורא

(S) נאום רחל בנימן וצל בן אהר מרדכי וצל איש מעלשורא

(S) רחל מאיר בן לאא רחל יעקב שליט מרדכי קק מעלשורא

sonnach die allhiessige Jüdische gemainde, mit gnädigen Consens, vndt bewilligung des Hochwürdig Hoch Edl gebohrenen Herrn Herrn Frantz Elise Castelle, des Fürstl. hohen Stifts Ollmütz Dumbhern vndt Administrator alles ihrer vorgesetzten obrigkheit, von diessen 516 Fr. 40 Kr. Welliche die Jüdische gemain Zu Holleschau, Crafft diesses von sich gegebenen Reuers von der Collegiat Khirche S. Maurity alhir gegen Landtsbreichigen Interesse ausgeliehen. Ein hundred Flor: mähr. Court. wie er absonderlich von sich gegebene schuldtscheiner, Zu erbarung ihrer Synagog alhir, Widerumb entlihen, vndt mit dissen vorbehalt, dass die Holleschawische Jüdische gemain bis khünftige St. Wentzessley diesses laufende 1657tes Jahres Zu der Collegiat Kkirchen St. Maurity, von angeregten 100 Fr. dass gewöhnliche Interesse zu erlegen, vundt abzustatten schuldig sein sollen ausgeleih. Als wirdt Hirmit gezeuget, dass von Villpedachter Jüdischer gemain zu Holleschau, der sibiessig Jüdische gemain zu Crembsair, dass entlichene 100 Fr. umb Welliche Summa St. Hollischauer Juden nicht mehr sollen gemahnet oder angestrenget werden, richtig, Vor vndt in guter gangbahrer Mäntze, erlegt inrdr Zuge Zähler worden. Zu mehrer Vkhundt haben beyde (Jedoch vuns vundt vuns. nachthomben ohne Schaden) diesses Unterscriben, vundt unsere Pettschaften hier Zugedrukhet.

Datum Crembsair d. 8. Juny 1657.

(S) Florian Finsterwalder Hohof Art Buchhalter

(S) Thomass Sartorius Burggraff.

Census annuus Judaorum Holeschowien-
sium 31 floren Rhen ex Capitali 516 floren Rhen
qui pro Termino S. Wenceslai annuo soluendus
est. Hoc modo, contractus isto, Sub Reuerendiss:
Praepositi Domenico Seragli de Conti erectus
est. Ao 1654 in festo S. Wenceslai No. 16.

נחלקל על השמר חוב זה דרבור בניד זה מאשי קק
העלשורא דהיינו שנת מליד האלוף ראש ומהידי רקק
קרעמיר בידעת רבעל השמר כמכר מעלה בשמח

Ex hac summa
516 Rhen Communitas
Judaica Crembsiriensis
pro aedificanda Syna-
goga mutua accepti
100 Morao. Soli con-
ditione; ut eadem Holes-
soniensis Judaeorum
Communitas, pro Ter-

stand erlangte, wird sie die Confirmirung ihrer Privilegien angestrebt haben. Gleichzeitig mit der Confirmirung der städtischen Privilegien bestätigt Erzherzog Leopold Wilhelm, der Sohn Kaiser Ferdinands II., am 21. Juni 1657 ihre Rechte neuerdings. Dieses Privileg, mit welchem der erste der genannten vier Bände beginnt, ist die älteste Originalurkunde im Gemeindebesitze. Es hat folgenden Wortlaut:

Wir Leopold Wilhelm, von Gottes Gnaden Ertz-Herzog zu Oesterreich, Thun Kund vnd zu Wissen hiemit Jedermannigliche wass gestalten wir von der gesamnten Juden gemein der Statt Crembsier, vmb ertheilung vnser genädigster Confirmation über Ihre von alters, hergebrachte Privilegien vnterthenigst angelangt worden, vnnnd dan wir selbige in hernachfolgendte ordnung verfassen vnnndt Krafft dieses einrichten lassen, welche wir auch alss Bischoff zu Ollmütz hiemit vnd Krafft dieses zu confirmieren und zu ratificieren kein bedenkene tragen.

Alss Erstlichen weillen ihnen Juden von vnsern Löbl. voffahren alss Bischoff zu Ollmütz die Schuele mitt ihrem gewöhnlichen Exercitio vnnndt darzu nöthigen Rabini Häuessel, neben noch 21 andern Heussern vnd Schuel an dem orth allwo sie anietzo erbawet wirdt, ietzo vnd künfftig ruehig gelassen werden vnd selbige ohne menniglichen eintrag halten vnd besitzten mögen. Jedoch dass Sie dauon lauth Ihres vorhero gehaltenen Priuelegio, alle alte vnd ietzo Bräuchige gaben Kayserl. Schatzungen vnd anlagen, wie auch alle andere onera Realia vnnndt Personalia neben andern Inwohnern der Stadt Crembsier gleicher gestallt, ohne einigerley wider rüd abstaten: vnd wan sie dieses alles der erkandtniss nach vollenziehen, sollen sie auch Ihr viehe Jedoch nach proportion dess Zinses und gaben, so Sie von Ihren Heussern geben, mitt denen Burgern auff die weide Zu treiben macht haben.

Weillen dann auch die Juden ettliche kleine Heussel, nebenst denen dazu gehörigen gärttlen auff der Oskoller Jurisdiction gelegen, vor diesem mit einwilligung unserer voffahren käufflich ahn sich gebracht, vnnndt bis dato zu Ihrer begrabnuss gebrauchen, dauon aber die schatzungen vnnndt anlagen, welche

הרבוק בניד סך מאה זה' משרדן השארן חייבי
הקדל דקק העלשורא רק ארבע מאות זה' רייניש
הרווחין עד החגא וואאלע דשנת חתח לבק .
לראן מהימך כתבת התמתי בציווי ובפקדות
האלושים הקצני ראשי ומצויני דקק העלשור היום
יום הששי עשר דף מין תין לסק פה קעמער ...
סאם אלימור וסמן בלאא דרר דוד וצל שמש
רופר ואמן דקק העלשורא .

mino S. Wenceslai Cen-
sum renderet An 1657.
Qua, obligation: satis-
fecit Frequisitus testi-
bus confirmavit scripto
ut recenitur in hoc
reverso folio.

jährlichen auf die erwähnten gründe gefallen, denen Oskollern gleich anderen nachbarthen abrichten, vnd derwegen allerhand widerwärtigkeit von denen nachbarthen leyden müssen.

Dahero haben wir Sie Juden von sollichen ihren beschwerden auf Ihr demüthigstes begehren, also und dergestalt genädigst besorgen wollen; dass ietzo und zukünftigen zeithen, solche gründe nicht mehr zu dem Oskoller recht gehören, sondern auss ihren Registern ausgelöscht werden, vnnndt also ietzo vnnndt von dato ahn denen Juden zu Ihrer begräbniss von allen Schuldigkeiten mit weltlichen sothan Gründe denen Oskollern bissher verbunden gewesen, befreit seindt, vnnndt verbleiben sollen. Die Juden aber mit sollichen gründen, wie sie in Ihrer Gräntz vnnndt bezirk liegen zu thun, vnd zu lassen, wie nicht weniger, dass Jenige Heussel, auff der begräbnisstelle mit einer wollverhaltenen Christlichen person, so eines ehrlichen lebens vnnndt wandels ist, ihrem belieben nach zu besetzen macht haben.

Vor solche genad vnd befreyung dann haben oft besagte Juden vor sich vnnnd Ihre nachkommen, vnns vnnnd vnsern Successoren, vnterthenigst verwilliget vndt sich erbotten, neben den Funfzig stückher goldts, welliche Sie Vnns Jährlichen zu einem neuen Jahr geben, noch zehn Ducaten mehr, zu einem zeichen der Dankbarkeit zu erlegen vnnndt abzuführen.

Item so wollen wir auch genädigst, dass wann ein Christ einem Juden weg einiger schuldt, pfandnuss oder sonst einiger ley weiss halber (Jedoch die gründtgelder aussgenommen:) rechtlich beschuldigen wollte, dass er die prima Instantia oder seine anfängliche klag bei dem Judenrichter führen solle, Im fahl ihm aber die gebührende Justitia nicht administriert werde, vnnndt er sich dessen beschweren wollte, solle vnnndt mag der klager sich darwider setzen vnnndt den beklagten vor vnns oder vnseren Hauptman beschuldigen. Gleicher gestalt auch im Fall ein Jud einen Christen rechtlich anzuklagen hette, solle er schuldig sein, die klage vnnndt sein beschwernuss gegen dem Christen bey dem Statrichter zuführen, dafern dann dem Juden vom Stadtrichter, auch nicht die billigkeit gebührendt widerfahren, sondern vnnützlich aufgezoogen werden mögte, solle dem Juden der weg zu vnns oder vnseren Hauptman nicht verschränket sein: Jedoch aber wirdt dem Juden zu bedenken stehen, dass er zu verkleinerung des Stadtgerichtes nicht vnnützlichlicher weisse Appellieren vnnndt vnns noch unsern Hauptman vergeblich nicht molestiren solle.

Item alldieweilen, es sich auch zuträgt, dass durch gewalt-

thätige Diebstall, oder sonstens vnrechtmessiger weisse erworbenes silber, goldt vndt geldeswerth, denen Juden durch die Leüthe zugebracht, vnd versetzt oder gantz verkauft, dadurch aber nicht allein der obrigkeit hernacher grosse beunruhigung, sondern auch denen Juden viel beschwerden zuegefügt wirdt. Dahero zur Verhütung vndt vermeydung dessen wollen Wir genädigst, dass nach diesem vnnndt künftig dergleichen kley-nodien, silber oder andere abgeschriebene sachen (:ohne Unser oder vnseres Hauptmanes wissen vnnndt bewilligung:) zu kaufen, darauf zu leihen, oder einigerley gestalt ahn sich zu bringen kein Jud die Macht haben, sondern im Fall etwas solches vorkömbe, unser Hauptman, die Jenige Person so dem Juden die Sachen zubringet, warumben vnnndt auss wass vrsachen er solliche versetzen, oder verkauffen wolle, oder wo er selbige bekommen, genügsamb befragen, vnnndt darauff wass er vor rechtmessig erkennet, ergehen lassen solle, würde aber ein, oder anderer Jud ohne solliche Unsere, oder unseres Hauptmans bewilligung, der gleichen aus seinem freyen vnnndt aigenen willen, zu erkaufen sich unterstehen, solle er das erkaufte guett verfallen haben. Imfall Jedoch ein solch versetz- oder verkauffung mit bewilligung und zulassung unseres Hauptmannes sich ereignete vnnndt über diesses alles einige gefahr entstünde, wirdt der Hauptmann Ihme Juden allen schütz- vnnndt Handt-bietzung, damit er bey dem seinigen erhalten werde, zu leisten schuldlich sein; sollte es sich aber zutragen, dass einem Christen etwas verlohren, oder gestohlen würde vnnndt solliches verdächtliches guett den Juden zu kauffen vorkämbe, mann aber nicht wissen könnte, ob selbiges gestohlen oder nicht, sollen derowegen Beyder, kauffer und verkauffer, vor das Stadtgerricht erscheinen, vnnndt demselben wie thewer vnnndt wass gestalt die verkauffende Sachen beschaffen, andeüten, warauff dann der Stadtrichter solliches vornehmen vnnndt Jedes mahle, in sein gericht Protocoll auff schreiben solle, widrigen fahls aber ein Jud dergleichen verdeckliche sachen kauffen, dieselbige verschweigen, vnnndt darüber übertretten würde, der solle die erkaufte sachen ohne entgeldt restituiren, vnnndt nach erkandtniss Ernstlich abgestrafft werden.

Item verwilligen vnnndt ordenen wir auch, dass gedachte Juden auf den wochenmarkthen, so ahn dem mittwoch, vnnndt sonnabent gehalten werden, auff dem platz wass ihnen nöthig sey zu kaufen, widerumb zu verkauffen, vnnndt zu verhandlen macht haben sollen. Vnnndt weillen Ihr feyerlicher Sabath vermög ihrer ordnung auff den Sonnabent fallen thuet, auss

ihnen aber einige persohn, ahn sollichem tag, den geringstenhandel nicht führen, aber etwas erkauffen noch verkauffen khann: Dahero Wir gnädigst verwilligen, dass Ihnen gleicher gestalt, dem, gebrauch nach, durch Ihre darzue habendte vnnndt verordnete leuthe, alles was Ihnen zu Ihrer nahrung vonnöthen vnnndt Sie erkauffen, oder Ihnen verschaffen khönnen, erkauffen lassen mögen.

Item verwilligen wir auch gnädigst, dass die Juden wolle, Läder vnnndt andere kauffmans vorkauff zu Ihrem Handl frey kauffen, Jedoch sollicher gestalt, dass Sie die wolle, vnnndt was sie erkauffen, nicht über den Im schwanggehenden wehrt weniger bezahlen, vnnndt dadurch denen Leüthen mitt vorthail vndt partiten dass Ihrige abbringen, vnnndt niemmandtem einigen Nachtheil zu füegen sollen.

Item ordnen und wollen wir gleicher massen gnädigst, dass Sie Juden alle Jahr soviel Koscherwein, alss sie zue ihrem vnderhalt vnnndt aigenen Trunkh nöthig, in die statt führen, ablegen, vnnndt vnnndter sich auss schenkh khönnen vnnndt mögen; würde aber ein oder andere Jud betretten, dass er denen Christen vnnndt denen Bürgern einige mass wein, es seye vor geldt oder auf borgweis reichete, oder ausfolgen liesse, Ein sollicher solle nach erkandtnuss abgestraffet werden vnnndt, wann ein Jud einigen Koscherwein, so er in die Statt gebracht, vnter den raiffen über veldt wiederumb verkauffen vndt auss der statt führen wollte, der solle von Jedem zehn eimmerigen vass dem Stadtrath, wie es bisshero üblich vnnndt breüchlich auch sie solches zu thun, sich selbstn erklärt, ein gulden Rheinisch dreyssig Kreutzer zu Crembsier zu geben schuldig sein.

Item sollen die Juden, vermöge dess mitt denen fleischhackern zu Crembsier bey zeithen unseres Antecessoren, Wey Landt Herrn Cardinalen von Dietrichstein getroffenen Contracts zu Ihrer notturfft wochentlich ahn fleisch zwey Stück Ründtviech, im fahl sie aber kein gross Ründtviech, schlachten wurden, ahn statt ein stück Ründtviech Sechs kleine stück schlachten mögen, vnnndt zu denen zwey stückh Ründtviech, noch Sechs stück kleines viech, wochentlich zu schlachten, vnnndt dauon die hinterste theil vnter die Christen zu verkauffen, macht haben; Ihm fall Ihnen aber dises zu Ihrer notturfft nicht erklecke, Ihnen dass übrige die Christen Fleischhackern, bey Ihnen verschneiden lassen. Wie dann die Juden vor solliche gnad tausent pfund fleisch vmb einen kreuzer leichter oder anstatt des fleisches tausent kreuzer in vnser Crembsierisch Rendtambt Jährlichen abstaten sollen.

Item die weillen es auch hoch vonnöthen, dass ein gewisse ordnung vnter ihnen Juden gehalten werde, also dass nicht ein Jeder Jude nach seinem freyen willen, vnserer oder andere vnderthanen aussaugen oder verführen vndt dadurch sich seines eigenen verlustig machen solle: Dannenhero ordnen wir ernstlich, dass künftige zeit gewisse, ordentliche Hauptregister, warinnen all vnnndt Jede Contract, welliche ein Jud mit einem Christen oder sonst, ess sey auff dargeliehene oder versetzte sachen ordentlich eingeschrieben vnnndt einverleibt gehalten werden sollen, solches buech oder Hauptregister aber, solle demjenigen so wir dazue verordnen vnnndt genädigst bestellen anvertrauet werden. Derselbige solle alssdann, wann ein Jud einem Christen vnserem vnterthan, mitt vnserer bewilligung etwass leihen wollte, zuuor, dass darleihen neben dem verwilligten zinss, vnnndt wucher, gebührendt ein zu schreiben schuldich sein, Imfall aber ein Jud einem frembden vnterthanen, es sey auff ein pfandt oder schuld brieff etwas leihen wollte, ein sollicher frembder vnterthann wird schuldich sein zuuor schriftliche vnnndt verpetschierte bewilligung von seiner Obrigkeit zue bringen vndt unserem Hauptman zue besserer sicherheit vor zue legen vndt hernacher die entlehnete Summa in das Hauptregister verzeichnen zu lassen, dem schreiber aber vor seine mühe von jedem thaller 1 Pf. alb, von einschreiben, vnnndt von dem aussleschen eine heller zue erlegen, also wan die contract ordentlich eingeschrieben werden, hernacher auch die bezahlung desto richtiger erfolget.

Item weillen Sie immediate vnter vnseres Hauptmans Jurisdiction gehören, alss sollen sie gleich andere gehorsambe vnterthanen ohne bewilligung vnseres Hauptmans Ihre kinder vnnndt wittiben nicht verheürathen, weniger über landt frey lassen, sondern wan Ihre khinder oder wittfrawen inn vnssere Statt sich verheürathen wolten, solle solliches mitt Consens vielgedachten vnseres Hauptmans beschehn, vnnndt vor solliche bewilligung Ihme einen Reichstaller zue geben schuldich sein. Sollten sie sich aber über landt verheürathen vnnndt dadurch der vnderthänigkeit gar loss werden müsten, sollen Sie dem Hauptman vor Consens vnnndt losslassung zwey Ducaten zue geben verpflichtet, vnnndt darüber höher nicht angestrengt werden.

Item weillen sich vnser Statt Rath mitt denen Juden wegen der Statt wage dergestaltt verglichen, dass Sie Juden ihre sachen, wass vnter zwanzig pfund ist, bey sich selbstenn auff ihrem gewicht abwegen können, wass aber über 20 pfd.

ist, in der gemeinen Statt wagehauss abwägen Lassen sollen: Alss Lassen wirr es auch dabey genädigt bewenden.

Jetzlichen haben Wirr offternennte- Jüdischen Gemeinde auff Ihr dehmüthigstes begehren (:weillen Vorhero auch der brauch gewesen:) auch diese gnad erweisen wollen, dass Sie hinführo vnter sich selbst, Ihren Richter vnnndt die Eltisten Jedoch nach folgender gestalt erwöhlen mögen. Alss Erstlichen zue verhuettung allerley vortheyl vnnndt vnnndterschleiff, solle die ganze Gemeinde der Juden, vnter sich selbst drey taugliche vnnndt gestaltige Personen erwöhlen, welliche drey dann dem jüdischen gebrauch nach auff die zehn gebote Gottes die Hände legen vnnndt schweren sollen, dass sie erwöhlte drey persohnen, einen Richter vnnndt zwey ältisten, welliche Jedoch mitt Bruder- sohn- vnnndt schwagerschaft nicht verwanth, erwöhlen wollen, die nicht allein der Gemeinde nutzen, eine guette ordnung vnnndt Ruhe beobachten, sondern auch die recht- vnnndt gerechtigkeit befördern, denen ahrmen so wohl alss dem reichen beschützen, absonderlich aber vnnss alss ihren Fürsten vnnndt Herrn gehorsamb sein wollen, wellichen erwöhlten Richter vnnndt eltiste, dann nach beschehener obgedachter erwöhlung vnnss oder vnserem Hauptmann vorstellen, vnnndt vmb die gnädigste bekräftigung Ihrer begehren sollen.

Wann also vnser Hauptmann, dass sollicher erwöhlter Richter vnnndt eltiste ohne mangl vnnndt vnberüchtigt befinden wirdt, alss solle er solliche zue bekräftigen nicht zue wider sein, Imfall er aber über die erwöhlte persohnen einigen Tadel oder Mangl erfinden würde, solle er an vnserer Statt, solliche vndüchtige persohn zue verwerffen, vnnndt an deren statt einen oder den andern zu erwöhlen macht haben.

Wann nun, Wie obgemelt, der Richter vnnndt eltisten erwöhlet vnnndt von vnnss bekrefftigt sein werden, sollen selbige von der Jüdischen Gemeinde in ihrer Synagoge begleitet, vnnndt alda von Ihnen, wie oben gedacht, der aydt abgenommen werden bey sollicher verneyerung, dann wirdt vnnss vnnndt vnseren nachkommen, die Jüdische Gemeinde zue schuldigster dankbarkeit Sechs pfund tauglichen pfeffer, dem Hauptman aber einen Reichthaller zu præsentiren schuldig vnnndt verbunden sein.

Wann dann Wir obgedachte Judenschafft beständige treü, welliche sie vnnss vnnndt vnseren Vorfahren am Bissthum Jederzeit rhümlich erweisen, auch darinn den Fusstapffen Ihrer vorfahren biss in Ihr endt beharren wollen, vnnndt sollen genädigt betrachtet vnnndt erwogen: Alss seindt wir

veranlasset worden denen selben vorgedachte Privilegia vnnnd freyheiten, welliche von vnseren vorfahren Ihnen ertheilet vnnnd verliehen worden, genadigt zu confirmieren vnnnd zu erneuern Dem Zu Vrkhundt haben wir dieses aigenhändig vnterschrieben vnnnd vnser Erzfürstlichen geheimbes Hofscantzlay Secret Insigl hier anhangen lassen. So geschehen zue Wienn, den ain vnnnd zwanzigsten Monats tag Juny nach Christi vnseres Herrn vnnnd Seligmachers genadenreichen Geburt im ain Tausend Sechs Hundert Siben vnnnd fünfzigsten Jahre.

Leopold Wilhelm.

Ad mandatum Serenissimi
ac Reuerendissimi Domini Archiducis
Episcopi Olmucensis proprium.
Joann Wirkhouen.

Der Nachfolger Leop. Wilhelms, der grösste Wohlthäter der Stadt, der menschenfreundliche Bischof Karl v. Liechtenstein, bestätigte nicht lange nach seinem Regierungsantritt am 31. August 1665 die von seinem Vorgänger verliehenen Rechte in ihrem ganzen Umfange. Nebst vielen andern Gunstbezeugungen, wie der Bestellung eines Arztes, der Juden und Christen für billiges Honorar behandeln müsse, der Gewährung eines Darlehens von 1500 fl. zu dem noch heute bestehenden, ein fürstl. Wappen tragenden Gemeindehause, der pachtweisen Ueberlassung der Herrschaft Chropin an Juden, liess er auf eigene Kosten eine Mauer zwischen der Judengasse und Christenstadt aufführen, wie folgendes Privileg besagt:

Wir Carl von Gottes gnaden Bischoff zu Olmütz, Hertzog des heil. Röm. Reichs Fürst der königl. Böheimischen Capellen und von Liechtenstein Graff Bekennen öffentlich mit diesem Brieff für Uns unt unsere Nachkommende an dem Hochstüfft Olmütz, Und thun khundt Jedermänniglichen, dass demnach Wür wegen öfters entstandenen Unvernehmen und Irrungen, ob der an einander situirten Christen und Juden Häusser in Unsser alhiesigen Residenz Stadt Crembsier, und anderen erheblichen Ursachen, der nottdurft zu sein Befunden, Selbte Voneinander zu unterscheiden, und abzutheilen, Auch solche absonderung in anno 1680 wirklichen Vollziehen, und gedachte Juden von denen Christen, Von dem Kürchhoff unserer Lieben Frauen an biss an die Stadt Mauer gegen dem Wasser Thor mit einer auf Unsere eigenen Unkosten geführten kostbahren Mauer Separiren Lassen, worbei es aber anderst mit sein können, als dass

wegen der Christlichen mit deren Jüdischen Vermischten Gründen eine Ausswechslung, und respective Ablösung mit etwas wenigen gelder geschehen müssen.

Wann nun gar ein wenig von denen Christlichen Lähren Plätzen, worauf keine neue Häuser zu Bauthen, auch sonst einiger Nutzen davon zu erheben gewessen, sondern bloss und allein ums bester Einigkeit und Vernehmens willen, zu verhüttung aller Unberuhigung diese Verwechslung Ein- und anderer Theils nothwendig geschehen müssen, wodurch weder Juden noch Christen etwass, ausser ein, und anderen Lähren Platzes, zugewachsen, also, dass niemand sich hierwieder Jetzt, und in das Künftige und zu Ewigen Zeiten zu beschweren Ursach hat. Also und damit es das künftige, und zu ewigen Zeiten diese nützliche Abwechslung und Ersetzung oberwähnter kleinen Flecken, seine Beständigkeit erreiche, Thun wir alles dieses von fürstlicher Obmacht wegen, solcher gestalten Bestettigen und Confirmieren, dass weder Christen, noch Juden dessentwegen gegeneinander der geringsten Zuspruch in Ewigkeit nit mehr haben, und führen sollen, und zwar bei Straff „Hundert Duggaten in Specie“ in die fürstlichen Rendten So oft Ein- oder anderer Theill in das künftige, und zu ewigen Zeiten einigen Zuspruch, Forderung, wie es Nahmen haben mag, gegen einander führen, und Setzen würde. Zur Urkundt dessen haben Wir uns eigenhändig unterschrieben und Unserer Hof-Canzlei grösseres Insiegel auf- hängen lassen.

So geschehen und geben in Unserer Residenz Stadt Crembsier im Anderten Decembris anno 1689¹⁾.

Carl.

¹⁾ Das Gemeindearchiv bewahrt sowohl das Original dieser Urkunde auf als auch die Copie von folgender im Denkbuche der Stadt Kremsier, S. 54, enthaltenen Abschrift „Versicherung nebst einem hochfürstl. Decret wegen der denen Juden cedirten Plätze von Ihren Häusern in der Marchgasse“:

„Wir Bürgermeister und Rath der Hochfürstl. Residenz Stadt Kremsier thun kund und zu wissen hiermit vor jedermänniglichen . . . dass von dem hochwürdigst hochgeborenen Fürsten und Herrn Herrn Carl Bischoffen zu Ollmütz u. s. w. dass ein Decret, de dato Kremsier, d. 22ten dieses Monats Februari, wegen der im Jahre 1680 anfangend von den Pfarr-Kirchhof an bis an die Stadtmauer, neu aufgeführten Schiedmauer, auf eigen Unkosten höchstgedacht Ihrer Hochfürstl. Gnaden zwischen der hiesigen Judenschaft und etlich an die Judengassen alda stossenden christen-Häusern, und einige denen Juden wegen Ausgleichung von gedachten Christen-Häusern cedirten, und denen Christen bezahlte Plätze mit Beischluss in Copia der hierüber denen Juden gnädigst er-

Sein Nachfolger Bischof Carl III. liess die Gemeinde dreizehn Jahre auf die Confirmirung harren, während welcher Zeit sie in beständiger Aufregung von den Administratoren erhalten wurde. An dieser Verzögerung trug theilweise auch der Magistrat Schuld, welcher am 22. April 1701 in seinem und der Vorstadt Namen, „weil die Bürger durch das den Juden ertheilte Meilen- und Schankrecht, Bier- und Brantweinbrennerei, zum allzumerklichen Eintrag in äusserste Armuth gerathen, in Schulden verfallen“, um väterliche Abhilfe bittet, ihren Untergang zu verhüten, der „bei diesen je längeren, je schwächeren Zeiten zu besorgen wäre und ihnen allein den vollkommenen Ausschank mit Ausschliessung der Judenstadt zu gestatten.“

Diese Zwischenzeit war die kritischste und peinlichste im Leben der Gemeinde. Carl III., Herzog von L., lebte zumeist auswärts und überliess die Vertretung seinem Administrator, welcher den privilegierten Zustand der Juden zu allerlei Erpressungen missbrauchte. Die Juden wagten nicht einmal, die Misshelligkeiten und Gefahren, denen sie ausgesetzt waren, in ihren Beschwerden und Klagen beim rechten Namen zu nennen. Nur das Grundbuch (S. 250) giebt uns Kunde von der Aufregung und Seelenangst, die sich ihrer bemächtigt hatte. Es berichtet nämlich:

Dienstag (am 23. Schebat 468 =) 15. Februar 1708 wurde in der, im Beisein des Rabbiners Salomon Jomtow abgehaltenen Gemeindeversammlung einstimmig beschlossen, Alles aufzubieten es koste, was es wolle, um die Bestätigung der Privilegien zu erlangen, und die Aufnahme eines Darlehns von 700 fl. zu diesem Zwecke bewilligt. Später wurden noch 700 fl. hinzugefügt, und die Gesamtkosten beliefen sich auf 1904 fl. Doch erst am 10. März 1708 wurde das Privilegium ausgefertigt. Es ist gleichsam zur Belohnung für das lange Warten das umfangreichste und ausführlichste; es umfasst folgende 29 Paragraphen, welche sich weitläufig über Alles und Jedes ergehen:

Mit der flehentlichsten Bitt: Diese Privilegien möchten Von Uns nicht allein gnädigst confirmirt, Sondern noch auch nach denen Umständen der Jetzigen Zeit in etwas erläutert

theilden hochfürstl. Confirmation nächstens zugestellt, und solches gnädigst verordneter massen, gehörigen Orts eingeschrieben und einverleibt worden. Darüber diese Recognition ertheilt wird. In Urkund unseres und der Gemeinde Stadt wissentlich hier vorgedruckten Insignels.

So geschehen Kremsier, d. 8. Febr. 1690.“

und Vermehret werden: Wann Wirr dann gnädigst erwogen, wie dasz die Judenschafft durch ihre Kaufmannschafft- führung auch Wechselmachung In Vnd aus Leiptzig und Bresslau vnserer bischöflichen Residenzstadt Crembsier einen merklichen Nutzen Schaffen, dasz sie auch die gemeinsambe onera Jährlich Beytragen, in dems Selbte Zu denen Kayserlichen Gabereyen In die Land-Cassa allemahl Ihr gebührendes Contingent, dann in die Herrschaftliche Contributions Reytung Vermög der Läänen, all Jährlich ihre Ratam vnd auff zwey Crembsierer Stadt-Guardi Mussquetier Jährlich 72 fl 48 kr Behörig Entrichten, vnd dass mehr gedachte Judenschafft darbey vns Jährlich in Vnser Rent-Ambt, oder Kammer-Cassa an stätten Ziensz zu S: Georgy und Wenceslai alle Jahre 60 stückh Duggaten, Nicht weniger von freyem Weinschankhe 50 Duggaten, dann Vor ein stückl Kammerey 6 Duggats, wir auch zu St. Bartholomai sowohl die Wiener- als auch andere frembde Juden wegen des genüssenden Hochobrigkeits Schutzes der Schatzung nach, und à proportionen ihres Vermögens, die gewöhnliche so genannte Schutz-Duggaten, Endlich dann die frembden Juden oder Jüdinen, oder auch die Jüdischen Waissen, wann sie anderwärts hinziehen wollen, abzugsgeldt 10 Thaler Item Pfeffer in vnser Kuchel jährlich 38 pf. nebst dems, dass Sie auch die Obrigkeitliche fisch vnd Geflügel zuzunehmen pflegen, allemahl zinses uns richtig abführen; **Vnd weilien Sie Juden über diesses in angesichts Vnserer Selbstn die zweimahl in Crembsier entstandenen gefährlichen Feyers-Brünsten, bevorab die Jenige in Vnserer Burg mit treüer Handsanlegung würcklich zu dämpfen, sehr mit geholffen haben:** Also sind Wir gnädigst Bewogen worden, eben nicht nur ihre alte Privilegien in allen und Jeden Articeln zu Bestättigen, und zu confirmieren; Confirmieren dann und Bestättigen auch selbiche, damit gnädigst auch alles weiss, und mögen Vnd wollen Selbter Ihnen Juden, vmb die wirkliche Erbeischung hiraus wargenommen werden, Beständig handhaben, und sie darbey durch gehends fürstlich Schützen. Ja wir Vermehren Ihnen die Hochobrigkeits-Gnade noch auch dermassen, als Regirenderer Bischof dass Sie Juden Jetzo und zur Ewigen Zeiten:

Erstens: Sich desjenigen Platzes, welcher Ihnen von Vnsere Letzt Verschiedenden Herren Vorfahrern Löblich: Vnd gloriwürdiger gedächtnis über die schon von älteren Zeiten Ihnen ohne den oben Zugehörigen Gassen, welche von der Stadtmauer gegen der Dechanter und derselbigen Mauer Bis

wieder zur Christlichen Kirche, dann breiter bis an die Juden Schuel gelegen ist, Kraft des hierüber aufgerichteten und in ihren Händen befindlichen- auch uns ordentlich producirtten Vergleichs-Instrumenti, de Acto Crembsier den 2^{ten} Monatstag Decembris 1689ten Jahres, ist ordentlich ausgemessen und wirklich eingeräumt worden, sich zu Ihrer Nothdurft und Erweiter- oder Erhöherung ihrer Gebände frey und ungehindert gebrauchen, auch die freye Ein- und Ausfuhr zu Ihren Thoren Bey der Pfarrkirchen Und durch die Gasse Bey dem Wasserthor zwischen der Stadtmauer und dem sogenannten Kaufzelischen Haus geniessen können und mögen.

Andertens: Wird Ihnen in Kraft dieses zu einer Neuen Gnad verwilliget, Dass Vor der Stadt, nebst denen Ibrigen Gräbern Befindliche Häusel fürderhin allemahl Von einem armen Juden Benorab wegen Beherbergung der ankommend- und durchreisenden eben armen frembden Judenschaft, Bewohnter halten Zu können.

Drittens: Die Hausirung in- Vnd vor der Stadt solle denen frembden Juden sowohl zu Fuss, als auch mit ab- oder Zuführung der sachen zu pferd, oder auf den Wägen (ausserhalb der freyen Jahrmärkten) in alle Weg Verbothen sein, welchem nach alle Vnsere Officierer, und auch der Krem-sierer Magistrat, und Stadtrichter die frembde offent- oder heimbdlich haussierende Juden immerzu auch mittels arrestir- und Bestrafung, nicht Løyden sondern würcklich fortschaffen werden.

Viertens: Sollen die Juden, welche sich bis drei Jahre-lang mit ihrer anderweitigen Nahrungssuchung von der Gemeinde, und der Stadt absentieren und sich zu keinem gemeins Beytrag Vorstehen wurden, keinesweegs mehr in die Gemeinde angenommen, sonder Völlig entlassen, und abgeschafft werden.

Fünffens: Kein frembder Jude, so sich in die Stadt ziehen wollte mit seinem Handel, oder Wandl, oder der Gemeinde mehr Schaden als nutzen möchte, solle Vnserer Crembsierer Judenschaft, in Betrachtung, dass auch die Judenstadt ohne dem vor die Bisherige, sowohl angesessene als auch andere Inwohner Eng genug ist, nicht eingetrungen werden, sollte es sich aber finden, dass ein frembder sich daselbst setzen wollende Jud mit seinem Handl oder Wandl der Gemeinde zu keinem Nachtheil, oder schaden sein würde, so wird dessen aufnahme gleichwohl erst nach eingezogenen Bericht von der Gemeinde, Bey der Hochobrigkeitlichen Approbation, und Erkenntniss

Beruhem, wessentwegen sich nun auch ein solcher allemahl zu vor Bey der hohe Obrigkeit umb die erlaubnis wird gebührend anzumelden Vnd Bey dem Aufnahmefall und erhaltenen Verwilligung jedesmahl etwas in Unserer Rentei zu entrichten haben. Ja wir wollen auch

Sechstens: Mit dieser Unserer Judenschaft dahin gnädigst condescendieren, dass Sie Selber Ihre anlagen oder Gebühren nach proportion Ihres Vermögens und mit Gewissenhafter Beobachtung, damit einer oder der andere hierunter wider die Billikeit nicht beschwert werde, machen könne, und sollen die Anlagen nur allein Von denen hierzu erwählten und Beeydigten Personen gemacht, auch hiervon Von Niemand anders, als von denen Erwählten Anlägern, falls sich Jemand damit beschwert zu sein Befinden, und nachdem solcher hirtüber das Jurament abgelegt haben werde, was abgenohmben, oder auch, wann sie anlegen es gewissenhaft befunden, zugesetzt werden. Wann aber

Siebtentens: Ein Judenrichter, die zwey Bürgermeister, Sechs Beysitzer, Und Juristen, Ihrer Ubralten Berechtigung, und auch dem Landes Brauch nach erwählet, und der Obrigkeit Vorgeschlagen werden, so solle es zwar bey dem Vorschlag, soviel es die Bürgermeister, Beysitzer und Juristen Betrifft, sein Bewenden haben, also dass auch keiner Von Ihnen versetzt werden solle; So Viel es aber den Judenrichtern anbelangt, wann solcher wegen Mangel, oder einigen Tadels zu diesem Amte untauglich zu sein Befunden wurde, so Bleibt es denen mit einem Jurament Belegten 5 Erwählern in Kraft dieses eingeräumbt, zu solchen Amt ein anderes hiezu tauglicheres Subjectum der hohen Obrigkeit Vorzuschlagen, wo sodann die hohe Obrigkeit entweder den so Vorgeschlagenen oder nach dero gefallen Jemand andere zum Judenrichter setzen wird. Und Sollen auch ins Künftig, nach dem zuvor der Juden Richter, Bürgermeister sammt Beysitzer Von der hohen Obrigkeit würcklich Confirmirt, und das gewöhnliche Jurament Bereits werden geleistet haben, zu denen Ubrigen Ämbtern durch sie Vnd niemand anderen Taugliche Personen erwählet, auch Vermög dieser Ihrer Erwählung Bestätigt werden. Es müssen aber zu der Erwählung dieser Ämbter Zwey Arme aus der Gemeinde mit zugezogen werden, Vnd sind deren Ihrer Stimmen auff alle weiss mitzu Beobachten; Hierentgegen aber, wann wir den Judenrichter, die Bürgermeister und die übrige Gerichte Confirmieren, es keine andere Meinung hat, als dass sie sammbt- und Sonders mit denen Vntergebenen gemeins-Leuthen also Vmbgehen sollen, dass Sie keine billige Beschwörung haben,

gestalten dann einem Jeden erlaubt ist, wieder die Gerichten der Billigkeit nach zu Klagen, welchenfalls nun die Justiz ernstlich administriert werden solle. ferner dann

Achtens: Verwilligen wir, und Verordnen hirmit gnädigst, dass die Von einiger Zeither durch Vnsere Crembsierer Hauptleüthe bey der Judenschaft Vorgenommene Sperr- und Inventierung der, nach denen abgestorbenen Juden hinterbliebenen Verlassenschaften nicht mehr durch den Hauptmann, sondern nur durch die jüdische Gerichten, ordentlich Vollzogen werden solle. Jedoch werden Sie Gerichten allemahl in derlayfall ein ordentliches Inventarium über alle befindlichen Verlassenschaftseffecten gewissenhaftig einzurichten, und zu Verlassen, auch hievon ein Beglaubigte Abschrift der Hohen Obrigkeit selbstem gehorsamblich einzureichen haben. Alldieweilen aber auch andurch Vnseren Crembsierer Hauptmann dass dieszfällige Accidenz entzogen wird, So werden Sie Juden Ihme Hauptmann eben anstatt dieses accidentis bey Jedesmahliger Rathsverneuerung sammbt schon aus der Verneuerungsgebühr Vier und zwanzig fl. in allen abzurichten haben; ferner aber Verwahren wir sie Juden auch hiemit gnädigst, dass Vnser Hauptmann Selbstem kein neues accidens auf einigerlei Weise zumuthen, oder abnöthigen, sondern es nur Bey dem Bissherigen Aussatz, und Observanz in allem übrigen sein Bewenden haben sollen. Wir wollen auch

Neuntens: Ihnen Crembsierer Juden zu Ihren desto besseren Aufkommen, das Vorrecht zu denen Beständen Vnserer Herrschaftlichen Branntwein Häusser, und dergleichen, wenn sie eben soviel als ein frembder Jud zinsen wollen, hirmit gnädigst eingeräumt haben. Und gleich wie nun

Zehntens: Wir es Von Keiner Schuldigkeit anziehen wollen, dass sie die Herrschaftliche woll, Leinwand und Salitter alle Jahre zum Versilbern nehmen sollen: Also solle Ihnen, auch solches keineswegs aufgetrungen, wohl aber kan Ihnen, wann Sie eben so Viel als andere Juden dafür geben wollen, hiezu eben der Vorzug Vergünstiget werden, das herrschaftliche Geflügel aber, wollen wir nicht sehen, dass sie damit auf einigerlei weisse. (dann Sie es ohne dem von der Herrschaft Crembsier und Chropin zu nehmen haben) Beschwert werden, Sollen Sie Biss hero practicirter massen und wie man es Ihnen Billich, das ist nach dem Lauffenden Markt Preys Taxieren wird, allemahl zu nehmen schuldig seyn. 14 Tag aber zuvor werden Vnserer Officierer die anzahl dieses Geflügelwerks dem Judenrichter mit der Schatzung zu Bedeuten haben, Vmb

desto zeitlicher die eintheilung der anlag gemäss, Beschehen könne und solle ein Jedes Stück mittels Loss Zettel Bekommen werden. Wie Ihnen dann auch die herrschaftlichen Fische nicht höher als wir anderen fremden Käufern anzuschätzen seyndt Vnd Vbermässig werden Wir der Fischenehmung sie keineswegs beschweren Lassen.

Eylftens: In denen Verbrechnungsfällen sollen wir sie Juden zwar nicht gleich mit dem Kammerle, sondern erstlich mit Nehmung auf die Haupt Wacht gestrafft werden, sollte sich Aber ein- oder der andere gar Vmpändig erzeugen, oder das Verbrechen ein Schärfere Straff erfordern, so kann solcher auch mit Anlegung von Fuss Eysen gezüchtigt werden, Vnd hat eben der auf der Haupt Wacht arretrierte Verbrecher täglich nichts mehr als 6 kr. Sitzgeld unseren Wachmeister Leutnant zu entrichten, währte aber der Arrest bis 3 oder 4. Tag wird Vnser Crembsierer Hauptmann es in seiner Macht haben, diese Gebühr oder sitzgeld nach seinem Gut Befund redlich wohl auch einigermassen zu mündern.

Zwölftens: Wir billigen auch Ihr vnterthänigstes Gesuch hirmit gnädigst Vnd Verordnen, dass in der Judenstadt auf einen hizu Bequemen orth Röhrkästen auf vnser Spesen so schleunig, als eben solcher bey Entstehung einer besorglichen Feyerss Brunst (So doch Gott gnädiglich abwenden wolle) und auch sonstn höchst nöthig, und sehr nützlich ist, erbaut werden solle, dafür aber und weillen wirr, und Vnser Nachkommen diesen Röhr Kästen aus eigenen Unkosten beständig auch in Winter Bedeckter halten wollen, werden sie Juden alle Jahr 4 Species Duggaten vmb die Neuen Jahreszeit in vnser Crembsierer Rendten, gleich wie sie auch hiezu willigst erklärt haben, Beständig zu Zünssen, darzu auch noch dem Brunnenmeister zur Billigmässigen Belohnung seiner ihm dazu wachsenden Mühe und Arbeith einen proportionirten Beytrag, nehmlich: Von Fünff fl. Jährlichen zu thun verpflichtet seyn. So mögen die Juden auch

Dreyzehntens: Ohne Jemandens Hindernus, den hergebrachten Landesbrauch gemäss, der Christen zu Dienstboten sich gebrauchen, bevor ab in denen Nothwendigkeiten Bey- und in Ihrer Synagog, Jedoch bey einfallenden vnseren Christlichen Sonn- und Feiertagen sollen derlei Dienstboten zu keiner schweren Arbeit angewendet werden.

Vierzehntens: Wann ein vnterthäniger Jud, oder Jüdin ein Weiss oder Waissin sich über Landt verheyrathen, und andurch der Vnterthänigkeit gar Los werden müsse, sollen

Sie über die hauptmännliche gebühr und zwar die wissentlich reiche Juden, welche mehr als 700 fl. in Ihrem Vermögen haben, allemal nach erkenntnuss und proportion Ihres Vermögens bei Entrichtung des Lossgeldts geschätzt werden, die aber 700 fl. Vermögen, vor die Loslassung 15 fl., die 500 fl. im Vermögen haben 10 fl. und die von 300 fl. 5 fl. in vnserer Rentei zu entrichten schuldig seyn.

Funfzehntens: Sollte es sich ereignen, dass ein Jud in Streitsachen von der Bey denen Jüdischen Gerichten gefällten RechtsSPruch zu dem Land Rabiner appellieren wollte, so wird der Appellant zuvor auch allemahl die gerichtliche Gebühr ihren jüdischen Gerichten zu entrichten haben, zu Vermeidung der Streitigkeiten aber, welche zwischen Ihnen Juden meistens wegen der Häusser entspringen thun, sollen Ihre Grund- und Schulbücher, die sie jetzo mit Vordruckung Unseres Cantzley Insiegels zu denen richtigeren Verschreibungen aufgerichtet haben, in alleweg beglaubt seyn.

Sechszehntens: Bei entstandenen Rauffbändeln, oder so Bald ein Anlauff in der Juden-Stadt, gesetzt, von denen Soldaten, Studenten oder anderen vnständigen Leuthen geschehen möchte, sollen sie allemahl mit fertiger Wacht und Musquetirsgebung auff Begehren in alleweg gerettet werden.

Siebenzehntens: So oft als künftig hin ein Thore-Lehrer wird aufzunehmen sein, da wollen wir, dass allemahl zuvor die Gerichte über die Tauglich- oder Vntauglichkeit der sich hierzu hierfür thuenen Person Nothdürftig Vernommen werden sollen.

Achtzehntens: Es bleibt auch dabey, dass ein Jud dem anderen vor Ausgang des Contracts, wie es eben die Polizey ausmasset, den Kauff Laden nicht aus Handen dingen solle, jedoch wird es denen Christen frei stehen zu dem Laden der Jenigen Juden der da hirvor mehr geben will, den Vorzug zu Lassen, vnd solchen zu verpachten.

Neünzehntens: Weillen Sie Juden sich bey Vns auch über die grosse Unsauberkeit in dem Gassl zwischen der Stadtmauer und dem sogenannten Kaurzil'schen Haus bei dem Wasserthor gehorsamst beklaget haben, also befehlen Wir, dass furohin der Cremsierer Stadt Magistrat diesfalls genauer einsehen, und im Besagten Gassl kein dergleichen Unflath verstattet, sondern solches allemahl Rein und sauber gehalten werden solle.

Zwanzigstens: Wann ein Jud, es sey in was für sachen es wölle, einen Rechtshandel wieder einen andern Juden

führen, oder mit selbigen schädigen wollte, so sollen derley Stritigkeiten von Vnseren Officieren allemahl zum Judenrichter, und deren Gerichten gewiesen, wenn aber ein Jud mittels eines Memorials etwas begehrte, die Gemeinde Von den Officieren zuvor allemahl, damit eben der Gemeinde kein Präjudiz zugeführt werde, mit ihrem Gutachten hirtüber gehört dann auch der Schabbes, ausgenommen in Verbrechungsfällen und wo etwa die Gefahr des Entlaufens wäre, ihnen freigelassen werden, Und weillen

Ein und Zwanzigstens: Wir nicht gedacht seynd sie Juden über alle Herkommen und Bisherigen Observanz einigermassen Beschwören Zu Lassen, so sind Ihnen auch die Bisher Beitragenden Guardi - aushaltungs - Spesen in keiner Weise zu höhern, sonder sie werden Jährlich wegen der Guardi eben in Annehmung der Pharagraphie, nichts mehr als nur 72 fl. 48 kr. jährlich der gedachten Guardi geben. Es pflegen die jüdische Gerichte Vnserer Musquetierer zum Exequieren in der Judenstadt zu gebrauchen, und da sollen sie einem der gleichen Exequierer nichts mehr als täglich 6 Kreutzer zugeben schuldig seyn. Vnd weillen Sie Juden, wie eingangs gedacht, nebst andern Gebrauchen auch Schuldig sind, vor den freyen Weinschank 50 Stückh Duggaten dann vor ein Stückl Cammerei 6 Ducaten in vnseren Renten Jährlich zu entrichten. So thun wir diesfalls mit Ihnen dahin gnädigst condescendieren, dass diese 50 Stkl. Ducaten in Jetzigen Wert, sie mögen nun steigen oder fallen, von Ihnen künftighin allemahl angenommen, vnd weillen nun Sie Crembsierer Unterthänigs-Juden, die Bisherige Schutzjuden als nähmbl. den Antschol Frankl, Schay-e Veitel, Isaak Brukh, Isaak Bernhard und Markus Neüstadt vor Unterthanen, kraft unserer gnädigsten Concession mit unter sich bekommen, sie mithin umb so viel leichter die erwähnte 50 Duggaten jährlich für voll entrichten können, und sollen: Nicht weniger solle auch das Stückl Cammerey nur in natura, in gleichen die 38 pfundt Pfeffer welche sie in die herrschaftliche kuchl herzugeben haben, von Ihnen eben in Natura acceptiert werden.

Zweiundzwanzigstens: Die Bisthums Indepedenz von denen markgräflichen mährischen Instantien sollen die Juden mitgenüssen und hierauf sollen die Officierer Acht haben, dass sie niemands angreift, ja man solle sich Bey der Geringsten Vorführung einiges zunöthigens ihrer emsig annehmen. Die Mauthsfreiheiten bei der Stadt Crembsier sollen

sie Juden noch auch ferners zu genüssen haben, Jedoch mit ernstlicher Verwahrung sich dabei keines Unterschleiffs oder der Vertuschung der anderweitigen mauthbaren Sachen bey Straff und deren Verfallung nichts anzumassen.

Dreiundzwanzigstens: Die Spötteien, Voppereien, Näckereien und Mahlereien der Juden bevorab auf denen Schnus und Stadtscheiben auf die Gassen und Strassen, wollen Wir Jedermänniglichen hiermit Ernstgemässen verbothen haben, sollte aber dennoch jemand's genugsamb überwiesen werden der mit Schlägen, Steinwürfen, Spöttei oder ungebührlichen Mahlereien einen Juden beleidigen möchte wann es auch einer von der Hoffstadt wäre, dieser solle empfindlich abgestraft seyn.

Vierundzwanzigstens: Wir versehen vns gnädigst zu Unserer Geistlichkeit, dass sie von selbstn Unseren Juden nichts Vbles anthun werden, widrigenfalls doch werden wir sie auch hirinnen Schützen, mithin wollen wir auch, das Vnser Consistorium ihnen auf alle Weise pro Justitia Beystehe, zu dem dann Können sie Juden dieses Privilegium jedesmahl, wann es nöthig ist, zu dem Consistorio zu destobesserer Nachtruck in Beglaubter Abschrift anführen.

Fünfundzwanzigstens: Unser Cremsierer Hauptmann solle in geringsten nicht zugeben, dass der Stadts Magistrat, und Bürgerschaft mit den Juden etwas schaffe, oder Ihnen etwas Neues zumutho.

Sechsendzwanzigstens: Wie alles in Gottes Händen und Menschlich steht, dass eine Feuersbrunst (wovor Gott sey) in der Judenstadt ungefahr oder durch Nachlässigkeit, zu geschweigen durch Boshaftigkeit, Rachgierige Anlegung auskommete, in diesem Menschlichen Unglücksfal, sollen die Juden als gleichwohl Mitwohner, Vom Hauptmann Vnd alle Officieren vor der Gewalt und Rohung des unbescheidenen Pövels auf alle weiss In- und nach dem früheren geschützt, und Vertheidigt werden.

Siebenundzwanzigstens: Die Treibung allerlei Handwerks wollen wir Ihnen durch gehend verstattet haben, jedoch werden sie sich vorläufig mit der Zeche nach Billigkeit allemahl zu vergleichen wissen, und sollen sie auch berechtigt sein, hiefür allemahl zwei jüdische Fleisshacker zu halten. Endlich dann:

Achtundzwanzigstens: Solle Ihnen Juden zwar frei stehen, Ein Rabiner, der ihnen Tauglich und gefällig ist, zu Wählen, Jedoch solle furohin kein Rabiner, welcher in einer ziemlichen Menge Freund oder anverwandte bei der Gemeinde

hätte, aufgenommen werden, So oft aber als einer aufgenommen und Hernach auch von der hohen Obrigkeit Confirmirt wird, solle er zu einer Erkenntnis eben Vor die Aufnahms-Confirmation, 100 Duggaten Species, dann bei jedesmahliger 3. jährigen Confirmation, um welche er sich auch allemahl mit Verflüssung 3 Jahren, so ferne es ihm die Gemeinde wiederumb erwählen möchte, gebührent anzumelden hat, 8 Species Duggaten in Vnsere Rendte zu entrichten schuldig sein ¹⁾, auch sollen die Schulklopper über drei oder höchstens Vier Befreundete bei der Gemeinde nicht haben.

Herentgegen aber und Gleichwie nun der Rabiner in Ansehung seines wie obgedacht zu entrichten habenden Aufnahms-Confirmations und dreijährigen Bestätigungsgeldes von den bis dato noch darüber beitragenden Schutzduggaten in Kraft dieses befreiet wird,

Also werden auch alle jüdischen Schulbediente zwar eben von diesen Schutzduggaten Schuldigkeit, auch künftighin losgesprochen, jedoch sollen selbe bei Ihrer allmahliger Aufnahme und Bestätigung wie oben der Rabiner, etwas wenigens, wofern selbst fremde und nicht einheimische oder Unterthänige Juden wären, in die herrschaftlichen Renten zu entrichten schuldig seyn.

Neunundzwanzigstens: Wollen wir auch, dass Sie dieszbemeldete Juden den Unterthänigen gehorsam gegen uns, und auch die Parition gegen unsere Officiere, dann die Demuth gegen die Christen in aller Friedsamkeit halten, weder mit Bürgern noch Bauern einigen Wucher treiben die Verkauferey bevorab durch hinauslaufung vor die Thör, wann die Pauern etwas auf dem Markt in die Stadt bringen wollen, nicht verüben, in Christen Häusern nicht wohnen, vor aalf Uhr Mittags an Sonn- und Feiertagen die Kramladen nicht öffnen oder sonsten etwas verkaufen, und in der Frembd zu

¹⁾ Die Anordnung einer neuen Rabbinerwahl nach jedem Triennium hat nachher den Zänkern eine willkommene Handhabe dargeboten, den Geist der Widersetzlichkeit gezüchtet und durch die ewigen Provisorien den Boden der freien, selbstständigen Wirksamkeit des Rabbiners dauernd untergraben. Kein Wunder, dass während der Regierungszeit Carl's III Jissachar Bär Satanow wegen hohen Alters und vieler Verwandten (1701) und Salomon Jomtow Lasch (1710) abgesetzt wurden.

Als die Gemeinde im Jahre 1768 ersuchte, die Anstellungsgebühr auf 50 Duraten zu reduciren, „denn ein anderes war noch, wie ein Oberlandt-Rabbiner hier war, wo die Sporteln und Charakter grösser waren, so aber der jetzige Rabbiner, weil er des geringen Salarij halber, nicht subsistiren kann, von hier nach Bysentz sich begab“, wurde ihre „Petitio aus erheblichen Ursachen nicht deferiret“.

Voraus Keine Betrügereien practicieren sollen und wir, oder auch unsere Officierer Ihretwegen nicht dadurch belästiget werden. Und sollen diesem nach die Juden und Ihre Nachkommen alle diese Unsere Gnaden gedailich haben und zurecht genüssen, folgsamb damit sie desto gewisser sich aller, und jeder Begabnisse erfreuen mögen, so gebieten wir unter eins gnädigst, jedoch auch ernstgemessen allen unsern Officieren den Cremsierer Magistrat, und allen unseren Unterthanen, das Selbte wider die gegenwärtigen Privilegien im geringsten nichts weder Selbsten Vornehmen, noch auch Ihnen Juden abbrüchig anthun lassen sollen, Und wollen wir im übrigen auch die öfters gedachte Vnsrige Judenschaft, bei den bisherigen Herkommen, auf allen und jeden Recht und Gerechtigkeit gänzlich Lassen und gelassen wissen, Wann auch derlei Rechte nicht als Nahmentlich und Specificie in diesem unserm Confirmations und neuen Privilegien etwa möchten ausgedrückt und eingesetzt seyen.

Dems zu Vrkund haben Wier diesen offenen Begabungs-Brief wissentlich und wohl Bedächtlich ertheilet, Vns eigenhändig unterschrieben und hieran Unser grösseres Hof-Cantzlei Insigni hängen lassen. So geschehen zu Wienn, den Zehnten Martij im Siebenzehnhundert achten Jahr.

Carl

Ad mandatum Reverendissimæ
Serenitatis suæ proprium
Carl Ferdinand V. Scholz,
geheimer Rath
Antonius Franz Horatschek.

Nur zwei Jahre erfreute sich die Gemeinde des Genusses dieser schwer erworbenen Privilegien Carls III., da dieser Kirchenfürst schon im Februar des Jahres 1710 starb. Sein Nachfolger Wolf von Schrattenbach hielt die Juden zwei Jahre lang hin trotz aller ihm erwiesenen Aufmerksamkeiten und Zuvorkommenheiten, von denen das Grundbuch Folgendes berichtet:

Am (Neumond Ab 473=) 22. Juli 1713 wurde in einer Rathssitzung, zu welcher man in Abwesenheit des mit seinem Schwiegervater in Deutschland bei einer Hochzeit weilenden Rabbiners (Eskeles) fünfzehn Vertrauensmänner eingeladen hatte, in Sachen der Privilegien der Beschluss gefasst, bei der Frau Registratorin ein sechsprocentiges Anlehen von 1000 fl. aufzunehmen, auf welche Schuld der Vorsteher und Landesälteste Seckel, der V.-Stellv. S. Munk und Beer, der Sohn des Landes-

rabbiners Elieser Mendel, je einen Wechsel ausstellen, der auf Verlangen zu jeder Zeit unverzüglich von der Gemeinde eingelöst werden solle (daselbst S. 157). Erst am 7. August 1713 confirmirte jedoch der Card. Wolf v. Schrattenbach folgendes sieben Punkte enthaltende Privileg:

Wann dann Wier obgedachter Judenschaft Beständige Treue und Nutzbahre Dienste, Welche Sie Vnss und Vnsseren Vorfahrren am Bisthumb Jedern zeits Rühmblich erwiesen auch darinnen nach den Fussstapfen Ihrer Vorfahren Bis in Ihr End Beharren wolln Vnd sollen genädigst Betrachtet vnd erwogen: Als seynd Wür veranlasset worden deneselben Hochobrichkeitslichen genaden Begegnen, Vnndt Ihrer obbeschriebene Privilegia mildest zu Confirmiren; Confirmiren, Vnndt auch Solche auss wohl Bedachtem Muth vnd willen hirmit und in Crafft dieses Vnsseres Brieffes durchgehend, und wollen, dass sie darbey Jetzt und zu künftigen Ewigen zeiten allemahl mächtig geschützet, und obne männiglichen eintrag oder hinderung, Ruhig gelassen werden sollen; Ja, Damit auch Diese Unsere Judenschaft, sambt und sonders Unsere gnädigste propension, und Obrigkeitliche gnad Desto Besser wahrnehmen möge, So wollen Wir solche ihnen noch auch Dahin Vermehrungsweiss angedeyen Lassen, und hirmit genädigst Verwilliget haben, dass Primo Sie furohin ohne der alljährigen Christlichen Fleischhacker oder Jemandes andere geringster Hinderung, über die ausgesetzte Drey Stückhl noch eines mithin Vier Stückhl Rindt vich zu ihrer eigener Notturfft vndt consumption wochentlich schlachten können, und mögen, Jedoch werden Sie hingegen auch schuldig seyn diejenige Fünfzehn Hundert pfundt Fleisch, welche Sie Von alters her zur herrschaftlichen Notturfft Jährlich abzuführen haben, das pfundt zu Einem kreützer zu Liefern, So Ihnen auch anderster nicht Bezahlet werden Sollen, Jedoch nur in So Lang, als der Kayserliche Fleischkreützer accis dauern wird, die Schlachtung des Vürdten stücks zu dauern hat.

Secundo: Verwilligen Wier und concectiren auch hirmit genädigst, dass, obwohlen die Juden ihre Kramladen an Sonn- und Feyrtägen vor ayff Vhren vor mittag bishero nicht eröffnen- und feylhaben dürfen, Sie Nichts desto weniger Sothane Ihre Laden furohin alle Christliche Sonn- und feyr Tage, Vnd zwar die Spetzerey-Laden gleicht morgens umb acht Uhr, die andern aber vmb zehn Uhr Vor mittag da ohne dem der GOTTES-dienst auss zu sein pfliget, frey eröffnen

und Ihre waaren Verkaufen mögen, Wie es dann auch Ihnen freistehen wird und Von niemanden, Wer auch seyn könne, Verwehrt werden solle, Ihre waaren, Wie Sie nahmen haben mögen, an denen Christlichen Sonn- und feyertagen, In- oder Vor der Stadt nach geendigter Vesper- oder sonsten gemeiniglich nach Drey Vhr nach mittag auff und abzuladen. Nicht weniger

Tertio, würdt Ihnen Juden zu einer Neuen gnad hiermit und Crafft dieses eingeräumt, dass weilen Bey dieser Vnserer Residentz Stadt Sich kein ordentlicher Tuchhändler für Jetzo Befindet, Sie Juden mit dem gemeinen Tuch, nicht Stükh- Sondern auch Schnittweiss Handeln, Vnndt sollichen Handl, ohne alle Hinderung allemahl frey, Vnd so Lang, Bis nicht eben Sich etwann ein ordentlicher Tuchhandler Dahirr niederlassen- Vnndt Seine Nahrung durch den Tuchhandel suchen wollte, üben mögen, gestalten, da Sich etwa künfftig ein eigener Bürgerlicher Tuchhändler in Vnserer Residentz Stadt Cremsier Sesshaft machen Sollte, in vnserer oder vnserer Successoren willkühr bewenden Solle denen Cremsirischen Juden diesen Tuchhandel forners zu Lassen oder nicht. — Ferners aber

Quarto: will man zwar Ihnen eingeräumte freyer wahl des Juden Richters, Bürgermeister, und Rath-Perschenen nicht benommen haben, Jedoch reservirret man Sich mit denen erwählten Perschenen Nach gefallen, und Befinden der notturft zu Disponieren, mithin solche entweder Bey Der Wahl und Dem Ambt zu Lassen, oder aber ein anderes Tauglicheres Subjectum, gleichwohl aber solle solcher ohne gahr notabler, und sehr erhöhlicher Vrsach niemahlen geschehen, einzusetzen. Ja mann will auch Bey Denen Losslassungs-fählen, wann ein Jud oder Jüdin in Eine frembde Unterthänigkeit Sich Begeben wollte, und nach zuvor Von Denen gerichteten eingeholten Bericht, gahr arm, vnd mittellos wäre, Bedacht seyn, Solchen ungeacht, der eingeführten Classification, Dann, Vnd wann, wohl auch ohne entgeldt, losszulassen.

Quinto: Solle Vnser Wachtmeister, Leytenandt, wann Ein Jud in Verbrechungs-fällen zu einer straff auf die Hauptwacht gesetzet, -Vndt arrestiret würdt, von solchen für den ersten Tag Sechs kreyzer Sitzgeldt, Bishero geübter massen zu fordern, noch weitershin zwar Berechtiget seyn, geschehete es aber, Dass solcher arrestant, Länger, alss einen Tag sitzen müsse, so soll er nachfolgende für einen Tag Vnd Nacht, Ihme Wachtmeister Leytenandt, ein mehreres nicht, alss nur zu

Drey Kreytzer allemahl eben zum Sitzgeldt, zu geben schuldig seyn, Vndt würdt der Wachtmeister Leytenandt, so oft alss Der Juden Richter, oder Bürgermeister Einen Juden in arrest auf Die Hauptwach schicket, Solchen allemahl ohne Widerspruch, oder einiger widerrede anzunehmen undt solchen zu Verwahren haben.

Sexto: Solle Ihnen Juden künftighin erlaubt seyn Ihren Wein, So oft alss solchen ein Christ oder auch weranderer Von Ihnen in ein Geschirr klein oder gross nachher hauss, oder anderswohin nehmen oder hohlen wollte, Leid zu Verkaufen, herentgegen aber Sollen Sie Sich bey strafe Nicht unterstehen, sothamen Wein ihnen dahin etwa ankommende Christen, Ausserhalb denen hoff Stadtsleuthen, denen es sonsten freystehet den Wein zu Trinken wo sie wollen, mass, oder halb mass weiss vons geldt ein- und auss zu schänken.

Septimo: Endtlichen aber, und obwohlen zwar Sie Juden die acht und dreyssig pfundt Pfeffer nebst Einem stückl Cammerey, So dieselbe Von altersher zur Herschaftlichen Cammer zu liefern schuldig seyn, Bisherr in natura gegeben haben, Sintenmahlen aber Wier Vnss Da die Hände nicht binden, und die Freyheit, wass Dergleichen nach Unseren eigenen Gefallen anzunehmen, nicht Benehmen lassen können, noch wollen, alss soll es künftig in Vnserer freyen disposition Beruhen, ob Wier sothane Cammerey, und Pfeffer entweder in natura oder aber in geld Das stückl Cammerey pr Zwölf Pfund Pfeffer in-currentepreis, Dero Juden Richter alle Jahr Dessentwegen gehörigen orths, wie man es nehmlich annehmen wolle, Zeitlich anzufragen haben wird. Zu Vhrkunt, und mehrerer Sicherheit, Desssen allen, haben Wier Diessen Vnseren Confirmations- und Cessions-Brieff eigenhändig Unterschrieben, Vnd Vnser Cantzley Insigl Daran hängen lassen.

So geschehen in Vnserer Bischöflichen Residenz Stadt Crembssier den 7.ten Augusti 1713.

Wolff Cardinal v. Schrattenbach.

Aber selbst schon im Besitze der Privilegien, lebten die Juden in beständiger Furcht, dieser verlustig zu werden, und strebten danach, sich das Wohlwollen der hohen Obrigkeit durch allerlei Gefälligkeiten und freiwillige Gaben zu erhalten. So wurde am (25. Cheschwan 474 =) 17. October 1713 beschlossen, dem Cardinal Schrattenbach, der augenblicklich verreist und in Geldverlegenheit ist, 7000 fl. vorzu-

strecken, welche Summe auf S. Brat (1000 fl.), Hirsch Bruch (1000 R. Th.), M. Braf (800 fl. Rh.), S. Munk (350 fl.), R. Sundl's Enkel (150 fl. Rh.) vertheilt wurde, auf deren Bezahlung mit dem Vermögen der ganzen Gemeinde garantirt wurde.

Am (3. Adar II 475 =) 8. März 1715 wurde, wie es im Grundbuche heisst, zur Verhütung jedes aus der Unterlassung entstehen könnenden Nachtheiles vom Magistrat 1000 fl. ausgeliehen, um Wolf Wertheimer zu zahlen, der diese Summe der Gemeinde zu einem Darlehen für den Cardinal im Betrage von 4000 fl. vorstreckte. Doch alle Bemühungen waren vergebens gegenüber der den Juden feindselig gesinnten Bevölkerung, die sich durch die Privilegien verkürzt glaubte und zu wiederholten Malen um die theilweise Aufhebung derselben, besonders der Gerichtsbarkeit und um das Verbot des Handels mit inländischen Tüchern angeblich „ohne mindesten Effect“ petitionirte (1735—1736). Gewiss ist auf das ungestüme Drängen der missgünstigen, Beschwerde führenden Bürger die am 17. August 1736 erlassene Handveste zurückzuführen, von der sich im F. b. Archiv bloss ein Auszug erhalten hat¹⁾. In diesen Beschränkungen zeigt sich der Einfluss der unter der Kaiserin Maria Theresia begünstigten judenfeindlichen Zeitströmung, welche aber noch mehr in dem folgenden, auf die

¹⁾ § 7. Wegen der argumentirt sein sollenden Juden muss es bei dem dermaligen Stato um so eher bleiben, als Ihre kais. Majestät ohnehin den Juden die Heirath, folglich auch die Vermehrung pr. patent allgemein gestattet haben. (Laut Decret des Kaiser Karl VI. d. d. 3. Mai 1786, wird nämlich jedem achtzehnjährigen Israeliten, der den Besitz von 250 fl. oder eines Gewerbes nachweisen kann, zu heirathen erlaubt.)

§ 8. Obwohl wir die Juden beschützen, soll der Magistrat ihre Missbräuche mittelst Memoriales specialisieren und anzeigen, dann die Unbilligkeit ohne langen Process summarisch abstellen, nicht minder Juden bestrafen, wenn sie auch sonst als Koscherwein einführen.

§ 10. Juden sollen sich des Compascui (gemeinschaftliche Weideplätze) auf dem Stadtterritorium völlig enthalten.

§ 11. Es sind nicht 4, sondern 3 Ochsen bloss wöchentlich zu schlachten erlaubt.

§ 12. Branntweinbrennen ist in der Gasse verboten.

§ 13. Sie sollen wie im ganzen Lande unter hoher obrigkeitlicher Jurisdiction ferner verbleiben.

§ 21. Da sie keine Grundstücke besitzen und auch nicht unter die Stadtleute einbezogen sind, sollen sie von der Einquartirung bei Durchmärschen befreit sein.

§ 25. Sie sollen Sonn- und Feiertage heiligen, und werden Quartierleute in der Stadt bestraft, wenn sie gestatten, dass sie während der Kirche und Procession in ihrem Hause lärmten und sich umbertreiben.

genannte Handveste sich berufenden Privilegium, das nach seinem dürftigen Inhalte diesen Namen kaum mehr verdient, sich geltend macht:

Wir Jakob Ernst von Gottes Gnaden, Bischoff von Olmütz, Herzog des heil. röm. Reichs, Fürst wie auch der königl. Boheimbl. Capellen- und zu Lichtenstein Graf, Postulirter Ertz-Bischoff zu Salzburg, thun kund und zu wissen hiemit vor jedermannlichen, besonders aber wenn Vonnöthen, wasgefallen wir von der gesammten Judenschaft in Unserer Residenz-Stadt Kremsier, unterthänigst belanget werden. Wir als regierender Fürst und Bischof zu Olmitz geruhten ihnen, von weil Unseren Herrn Vorfahren an diesem Bisthum erlangte und confirmirte Privilegia, Begäbnissen und Freiheiten gnädigst zu vermehren und zu bestätigen. Wann dann Wir dieser der obgedachten Judenschaft, Uns unterthänigst beigebrachten Bitte zu gewähren gnädigst nicht absein mögen, nebenbei aber der Nothdurft zu sein auch nicht erachten, diese ihre Privilegia, Begebnissen, Freiheiten, welche Sie von Unseren jeweiligen Herren Vorfahren an dem Bisthum Olmütz erlangt und wir solche ohnedem, in den Von Sr. Lbden Herrn Wolfgang Cardinal Von Schrattenbach Eminenz, Seeligster Gedächtnis, Ihnen Juden sub dato Kremsier den 7^{ten} Augusti des Vorlängst abgeweilten 1713 Jahres, hierüber ertheilten Bestätigung und respective deren Augmentirung sich hiebei Vor in dem hier testamentirten Originali von Wort zu Wort inserirten befinden in diese Unsere Obrigkeitliche Confirmation zu widerhohlen und auf's Neue einzutragen, inmassen von solchen ohne dies zur Zeit auch schon in Vielen abgekommen ist Confirmiren demnach und bestätigen hierauf mit Vnsere wohlbedachten Wissen und Willen in Kraft dieses Briefes, ihre der Kremsierer Judenschaft obstehende Privilegia, Begebnissen und Freiheiten, jedoch nur insoweit, als solche bis jetzt ad ultimum possessionis momentum in usu sind und denen aus Gelegenheit der Judenschaft hier Landes Verschiedentlich emanirten allergnädigsten Kaiser und königl. Rescriptis Declaratoriis und Sanctionibus Pragmaticis beavoraus in diesem, dass sie Juden an Sonn- und Feiertagen oder auch anderen etwa verbotenen Tagen, den ganzen Tag hindurch keine Handelschaft treiben und ihre Waaren verkaufen sollen und in dem mindesten nicht zu widerlaufen, ingleichen aber auch denen Obrigkeitlichen verschiedenen Verordnungen, Kraft deren ein oder der andere Missbrauch schon abgestellt worden und in Specie auch denen von Wayland Hochgedachten pr. Lbden Herrn

Wolfgang Cardinalen von Schrattenbach, als Unseren immediato Antecessore, Unserer Residenz-Stadt Kremsier sub dato Wischau, den Elften Octobris des Siebenzehn Hundert-Sechs und dreissigsten Jahrs ertheilten Obrigkeitlichen und Respective von Unserem Olmützer Getreuen Dom-Capitel bestätigten Handveste nominatim aber §^{ho} 10 wegen des Compascui, Undecimo wegen Schlachtung, die Woche nur 3 Stück Ochsen, und Duodecimo wegen verbotenen Branntweinbrennen und Schänken in der Judengasse nicht Contradiciren sondern wir billig Confirmiren, damit sie sich dieser ihnen Von Uns als Obrigkeit, jedoch mit der obigen Restriction und Ausnahme mithin also ohne Nachtheil des Publici et Tertij gnädigst confirmirten jüdischen Privilegien, Begebnissen und Freiheiten künftig, insolang sie hier im Lande toleriert wurden ohne männiglicher Hindernis gebrauchen können und mögen und auch dabei geschützt und rubig gelassen werden sollen. Zu Urkunde und mehrer Sicherheit dessen allen, haben wir Endesgefertigter statt und in Namen Sr. Hochfürstlichen Gnaden als hiez zu befohlmächtigte diesen Confirmations-Brief eigenhändig unterschrieben und das Hochfürstliche Olmützer Bischöfliche Grössere Canzlei-Insigni wissentlich heran hängen lassen. So geschehen Olmütz den Dreizehnten Monats-Tag Julij des Ein Tausend-Sieben-Hundert fünf und Vierzigsten Jahre

Georg Mairswald

Glandorf

Heinrich von Patzfeld.

Damit schliesst der 4. Band der im Gemeindearchiv aufbewahrten Privilegien.

Mehr oder weniger die jeweilige Volksstimmung in unwesentlichen Abweichungen zum Ausdruck bringend, gleichen sie in allen Hauptpunkten einander, in den Verhaltensmassregeln gegen Gewaltthätigkeit bei etwaigen Aufständen und Feuersgefahren, welche Verordnungen im Privileg des Herzogs Carl III. sechs Paragraphen einnehmen. Ob diese blos auf dem Pergamente standen, oder auch zur Ausführung kamen? Die Urkunden schweigen über diesen Punkt. Seit Menschengedenken entstand kein derartiges Feuer in der Judengasse, bei welchem man den Schutz des fürsterzb. Personals zu beanspruchen nöthig gehabt hätte. Hingegen erzählen ältere Zeitgenossen, dass bei einem in der Mauritiuskirche (1836) ausgebrochenen Brande, zu dessen Löschung sogar die jüdischen Lehrer vom Unterrichte hinweggezogen wurden, die durch einen hebr. Vers das Datum 1690 sinnig anzeigende Feuerspritze der Ge-

meinde die Kirchengeräthe und den Altar unter Wasser setzte, so dass diese nebst den Heiligenbildern vom Untergange gerettet wurden. Auch war seit undenklichen Zeiten in der Judengasse kein solcher Zusammenlauf, der mit Hilfe der Musketiere, die von der Gemeinde ihre eigenen Flinten und bestimmtes Wochengeld erhielten, hätte unterdrückt werden müssen. Bei der Plünderung im Jahre 1742 waren sie ohnmächtig oder unthätig. Die Kirchenfürsten nahmen demnach während fast 600 Jahren 60 Ducaten jährliches Schutzgeld, abgesehen von den Kosten der Privilegien, ohne factische Gegenleistung. Nichtsdestoweniger sei ihr guter Wille, ihre Schutzbereitschaft die in diesen Zeugnissen fürstlicher Hochherzigkeit sich ausspricht, für spätere Geschlechter in der jüdischen Geschichte verzeichnet. Dankbar sei die wohlwollende Absicht anerkannt, welche sie bei ihren Verfügungen leitete, mit denen sie die Ordnung aufrecht zu erhalten und die Entwicklung des Gemeinwesens zu fördern glaubten.

III.

Die Gemeindeverfassung. Der Judenrichter.

Durch die Privilegien wurden die Rechte und Pflichten der Gemeinde nach aussen hin begrenzt. Doch bedurfte diese zu ihrer inneren Organisation noch specieller Normen, welche die Obliegenheiten der Mitglieder als Angehörige einer religiösen Körperschaft bestimmen sollten. Wohl griffen die Privilegien auch in das Gemeindewesen und in den Cultus ein, indem sie für die Bestellung des Rabbiners, Vorstehers und Vorbeters¹⁾ gewisse Weisungen hinsichtlich der Eignung der Bewerber enthielten; wohl nahmen auch die Bischöfe auf synagogale Einrichtungen Einfluss; wohl kam es vor, dass der Bischof Carl II. die Verhängung eines Bannes auftrag oder verbot, und Rabbiner trotz ihrer politischen Unbescholtenheit absetzte (1701. 1710), dass der Cardinal Schrattenbach dem Vorsteher (Berl Ries) den Befehl zustellte, einem Mitgliede beim Aufrufen zur Thora den Ehrentitel „Chaber“ zu entziehen oder dass der Card. Sommerau seine Officiere mit dem Auftrage in die Synagoge sandte, der Rabbiner (H. Gläser) müsse seine Predigt in deutscher Sprache halten. Allein von solchen, zum meist auf die Intervention der Juden selbst zurückzuführenden Einzelfällen abgesehen, kümmerten sich die Bischöfe wenig um die inneren Angelegenheiten und überliessen der Gemeinde das freie Verwaltungsrecht, wenn diese nur die Schutzducaten

¹⁾ Folgende Bestätigung eines Cantors findet sich im Gem.-Arch.:

Im Namen der hochf. Administrations Regierung an die jüd. Gerichte. Es hatte eine hochfürstl. Administration aus deren Gerichten als auch 37 Personen ihr unterthänigstes Bitten anbringen wegen eines wohl-erfahrenen Schulsingers mit wöchentlicher Saladirung pr 3 fr. 80 kr., aber dem alten Schulsinger eine Pension etwa von einem Gulden zu verabreichen; sich bewogen gefunden dessen Bestätigung erteilt; da die Gemeinschulden schon abgezahlt, und ohne Belästigung diese Auslage bestritten werden kann. Nur hat der neue Schulsinger, wie es bräuchlich vorgestellt und eingeführt zu werden.

Olmütz, den 6. Mai 1722.

Freiherr von Otto,
Administrator.

entrichtete. Um aber diese wie auch die Kosten zu beschaffen, welche die Erhaltung des Lehr-, Bet-, Schlacht- und Badehauses verursachte, waren bestimmte Regulative erforderlich, nach denen die Beisteuer jedes Mitgliedes zur Gesamtumlage bemessen werden sollte. Vermuthlich waren hiefür zur Zeit der Constituirung der Gemeinde die Rechtsbestimmungen des Talmud B. Batra 8, 9; 11, 21. Schekalim 5, 2; 6, 1. Gittin 52 und Iore Dea cap. 242—259 massgebend, der das Zahlen der vorgeschriebenen Steuer als ein frommes Werk erklärt, der alle Lagen und Verhältnisse des öffentlichen und häuslichen Lebens umfasst, jedem Mitglied seinen Pflichtenkreis vorzeichnet und um das Leben der mitunter ungefügigen, zum eigenmächtigen Handeln geneigten Juden wohlthuende Schranken zieht. Nach diesen Normalien wurde die Art und Weise der Steuervertheilung festgesetzt, die Erhaltung der religiösen Institutionen ¹⁾,

¹⁾ Das Vereinswesen war schon vor alter Zeit hier vielseitig und stark ausgebildet. Unter den Institutionen zur Befriedigung humaner und religiöser Bedürfnisse gilt urkundlich als älteste die „Talmud-Thora“ (Schulverein für arme Kinder, die Mutter der deutsch. isr. Normal-schule), welche sich stets mehr als alle der grössten Opferwilligkeit erfreute. Die Talmud-Thora steht unter der Leitung des Rabbiners und wird vom Nehalcomité und den Gabaim beaufsichtigt, geg. von Alexander Schmeichler und Leopold Seidl. Ihr Stammcapital beträgt 10 000 fl. Lehrer Michael Vogel, B. Baumgarten; Der Rabbiner unterrichtet Mittelschüler 2 St. wöchentlich in Mischna und Liturgie. Die Zedaka besorgt den Bedarf des Tempels: Gab. Bloch, Fischl, Grünfeld. Der Tempelfonds (19 000 fl.) wird vom Cultusvorsteher, Mitglieder des Bezirkschulrathes, Carl Liebmann verwaltet. „Bikur Cholim“ befasst sich mit Werken der Wohlthätigkeit gegen einheimische und durchreisende Arme und Kranke. Neu organisirt wurde er im Jahre 1884 durch den Armenvater Abraham Ebstein, der für seine Verdienste um das Armenwesen, von der Statthalterei, vom k. k. Oberamt und Cultusvorstande Anerkennungs schreiben erhielt. Gab. sind: S. Hajek und Al. Schmeichler. Vermögen 12 000 fl. Der f. b. Arzt Dr. Mastalif hinterliess dem A. f. 60 fl. „Chevra Kadischa“ Verein der frommen Bruderschaft, deren Statuten vom Rabbiner L. Pollak und Isak Werner verfasst wurden, wird verwaltet vom V. St. Rudolf Pollak, Sachs, Lampel, Kreisler (1800 fl.)

Aehnliche Zwecke wie diese, die Ausübung der letzten Liebesdienste von Kranken und Sterbenden verfolgen seit vielen Jahrhunderten die „Naschim Zidkonios“, deren Präsidentin früher „Gabois“ hiess (נָסִיחַ) (T. B. S. 5. נָסִיחַ זִידְקוֹן). Im Jahre 1877 wurde vom Präa. Ignaz Bermann der Frauenverein gegründet, der seine segensreiche, weitverzweigte Thätigkeit zur Linderung der Noth auf Ausstattung armer Bräute und Pflege der Wöchnerinnen ausdehnt. Sein Vermögen beläuft sich auf 624 fl. Seit einer Reihe von Jahren verwaltet von Henriette Frankl, Ernestine Bloch, Clara Frankl-Grün. Die Stiftungen „Veith und Clara Mandl“ (84 259 fl.) und Elias Kohn (4000 fl.) verwaltet Malzfabrikant G.-R. A. Ornstein nebst dem Curatorium. Dr. Rosenberg Brauchbar, Teich, Färber, Hajek, Schwoner.

wie Gottesdienst und Unterricht, die Armen- und Krankenpflege geregelt, ferner das Wahlrecht, die Verwaltung der Gemeinde und des Cultus überhaupt geordnet. Als jedoch bei

Die aufgelösten Vereine *חברת צדקה, חברה חסד, חברה נאמנה* wurden unter dem Namen Zion, Chanuka-Vertheilung, Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte unserer Gemeinde und Studenten-Unterstützung von mir zeitgemäss erneut (Leak Werner Stiftung 600 fl., gesammelt 60 fl.)

Das Vereinswesen sollte durch folgende kaiserliche Verordnung geregelt werden:

Sr. Majestät haben zur Einführung des Armeninstitutes bei der hierländig Judenschaft vorgelegten Plan, durch ein höchstes Hofdekret von dato 25^{ten} des vorigen und pro 8^{ten} dieses zu Beangenehmung auch dessen Ausführung anzuordnen, aller genädigt geruht.

In diesem Ende findet dahero eine hohe Landesstelle nach Zeitgab der und am 11^{ten} und pro den 24^{ten} dieses Sub No. 19856 erlassenen hoher Weisung vorläufig zu erinnern, dass dem sichern Vernehmen nachfolgende jüdische Gesellschaften und Bruderschaften hierlandes bestehen:

- a) Die Gesellschaft zur Erlernung der Gesetze.
- b) Die Bruderschaft Nackende zu bekleiden.
- c) Die Bruderschaft des Wohlwollens oder der Mildthätigkeit.
- d) Die Bruderschaft der Besuehung der Kranken.
- e) Ehebündnis Beförderungs-Bruderschaft.
- f) Gevatter-Bruderschaft.
- g) Bruderschaft der beständigen Beleichtung.

Nebst diesen gibt es noch mehr andere Bruderschaften bei den Juden, und unter verschiedenen Benennungen, die zur Ausübung mildthätiger Handlungen hieher gehören und vor einige Denar oder Kreuzer wöchentlich, oder monatlich eingesammelt, und

Auch sollen sich ein — und anderer Orten kleine jüdische Spitäler befinden, verschiedene Judengemeinden aber sollen gestiftete oder sonst zusammengebrachte für arme Weisen gewidmete Capitalien besitzen und über alles dies bei den Juden noch verschiedene Mittel ergreifen und Almosen zu überkommen.

1^{ten} Pflegen in jedem Betzimmer bei der Thora, besonders in Synagogen am Montag und Donnerstag Drey, am neuen Montag vier an allen Sabbathungen acht und an Weihnachten und in Fasching Drey, an Ostern Lauberfest und neuen Jahr fünf und an langen Tag sieben Personen zur Vorlesung der Thora geladen zu werden. Diese Personen machen für die ihnen erwiesene Ehre freiwillige Geschenke an die anfangs bemeldete Bruderschaften.

2^{ten} befindet sich obnehin bei jeder Synagoge ein nächst der Thür an der Wand fest gemachte Almosenbüchse.

3^{ten} bestehen viele Stiftungen, welche die Juden zum Besten ihrer Verwandten oder armen guten Freunden gemacht haben, und

4^{ten} ist auch bei jeder Judengemeinde eine sogenannte Begräbnissgesellschaft, die nebst den ihnen gewidmeten Fundationen dennoch an jedem Leichnahm ein gewisses Einkommen haben und zwar gewöhnlich 18 kr. von kleinsten Kinde von einem grösseren 1 fl. auch 1 fl. 80 kr. wenn es der Gesellschaft einverleibt gewesen ist, ausser diesem aber steht es jenen frei von dem übrigen 5, 6, bis 15 fl. abzunehmen.

der Weiterentwicklung der Verhältnisse Fälle eintraten, für welche in den rechtsgesetzlichen Codices nicht vorgesorgt war, wurden von den hervorragenden Mitgliedern als einer zu diesem Zwecke eingesetzten Commission (Baale Tekanot) Verordnungen ausgearbeitet, welche sich innerhalb der Grenzen des rabbinischen Schriftthums bewegten. Diese wurden dann wie alle wichtigen Angelegenheiten einer Gemeindeversammlung vorgelegt und auf Grund der Majorität der Stimmen angenommen. Der Zeitpunkt, wann diese ersten Verordnungen verfasst wurden, lässt sich nicht genau ermitteln. Möglich, dass sie schon dem Landrabbiner Lewi ben Bezael (1553 bis 1573), dem Begründer des nährischen Gemeindewesens, bei seiner Bearbeitung der alten Landespolizeiordnung (Tekana kaduma) vorlagen. Denn M. M. Krochmal citirt in dem um 1636 hier abgegebenen Gutachten eine Verordnung, laut welcher „bei der Wahl eines Rabbiners, Vorbeters oder Tempeldieners alle Steuerzahlenden sich versammeln und der von diesen Gewählte nicht blos die Majorität der Stimmen aller Wahlberechtigten schlechthin, sondern auch derjenigen, welche den grössten Theil der Steuerumlage aufbringen, auf sich vereinigen muss“ als eine solche, welche schon von Alters her hier bestand, nach dem Ausspruche der Grössten ihrer Zeit verfasst und in die Landesstatuten eingetragen wurde (Resp. Zemach Zedeck Nr. 1). Er kann unter letzteren nur die alten, im „Buche des Landes“ (Pinkas Hamedina) gesammelten Statuten der einzelnen Gemeinden, nicht aber die sogenannten dreihundertelf Statuten, (Schai Tekanot) gemeint haben, welche er erst am vierten Schewat 5411 (Jänner 1650) bestätigt, und in denen eine solche Verordnung garnicht vorkommt. Immerhin wird daher die hiesige Gemeindeordnung älter als die der dreihundertelf Statuten gewesen sein (§ 176 f.). Derselbe

Bei dieser Voraussetzung ist erforderlich, dass jede Judengemeinde in Mähren nach den beiliegenden Formularien ad b über alle Bruderschaften so wie über alle weltliche Stiftungen die getreuen Passionen einreichen. „Bey dieser Gelegenheit muss aber der Judenschaft vorzüglich wohl begreiflich vorgestellt werden, dass die Anstalten und Einleitungen nur die Abstellung der allenfälligen Missbräuchen, und Unordnungen, mithin alleinige bessere Versorgung ihrer Armen zur wahren Absicht haben, und dass dabei keineswegs von jenem sich entfernt worden wäre, was erweislich und wesentlich ihre Religion anordnet;

Ausser welcher aber die obrigkeitliche Representative auf die Ordnungs-, und respective formularmässige Verfassung, sogleich der betreffenden Judengemeinde zur Abänderung.“

Hranitz die 26^{te} 8 bris 1787

Leo Brachfeld.

Passus setzt übrigens ausdrücklich das Vorhandensein einer localen Gemeindeordnung in einzelnen Gemeinden, zu denen gewiss auch Kremsier gezählt werden kann, voraus. (S. § 286) ¹⁾.

¹⁾ **חבר דבר** bedeutet nicht „Chabar“ (Wolf. a. a. O. S. 76), sondern der Vornehmste, der in Abwesenheit des Rabbiners die Statuten bestätigen muss. Dieser § wurde auf der Synode zu Strassnitz (1659) dahin geändert, dass eine Verordnung nur dann Rechtskraft hat, wenn eine starke Majorität (nahezu 2/3) für sie stimmt. Bei einfacher Mehrheit bedarf sie der Approbation des Landrabbiners. Diese Beschränkung der Antonomie war zur Erhaltung des Gemeindefriedens erforderlich, über den der L.-R. in Gemeinschaft mit der Synode wachte, der alle Streitigkeiten über die Auslegung eines zweideutigen Wortlautes einer Verordnung vorgelegt wurden (Krochmal a. a. O. Nr. 1). Diese schlichtete auch Prozesse, die beim localen jüd. Gerichte nicht friedlich beigelegt wurden, glich manche Zerwürfnisse aus, nahm Einblick in die Geschäftsbücherei, hauptsächlich befasste sie sich mit den allgemeinen Bedürfnissen, regelte das gegenseitige Verhältnisse der Gemeinden zu einander, hielt diese äusserlich zusammen und bildete aus ihnen einen einheitlichen Verband. Die Wiedereinführung der Synoden sollte daher wegen ihres erspriesslichen Einflusses auf die gedeihliche Entwicklung ernstlich erwogen werden. Gewöhnlich fanden diese Zusammenkünfte alle drei Jahre in einem anderen Kreise statt. Auf diesen kamen die 311 Hauptstatuten, die staatlich anerkannte repräsentative Gemeindeverfassung zu Stande, die Kaiser Joseph II. um 1782 resp. 1787 aufhob, nachdem das Wesentlichste in die Polizeiordnung von 1764 aufgenommen wurde. Ein vollständiges Verzeichniss derselben ist in der Oxford-Bibliothek vorhanden. Mir lagen vor das Maacr. „**חוקות סודרים**“, welches nach Seite 107 im Jahre 1695 bei der Versammlung in Brünn vom Landeschreiber Samuel Deutsch aus dem Original copirt wurde, das nicht frei ist von Schreibfehlern und unrichtigen Daten, die Jellinek theilweise am Titelblatte schon bemerkt (s. Neuzeit 1862, Nr. 49 u. 51 1863, Nr. 6 „Das grosse handschriftliche Statutenbuch“), ferner das im Jahre 1774 angefertigte Maacr. **חוקות סודרים** (Eigenthum des H. M. Knöpfelmacher Bürgermeisters in Holleschau), das an vielen Stellen der Berichtigung bedarf. Seite 28 und 29 muss statt **בחד כספוד** heissen **בחד יום טוב**, S. 80 fehlt § 6. Auf der Synode in Ung. Brod 1677 wurden 13, nicht 12 Beschlüsse gefasst. Auf S. 2 muss statt **ברורא** heissen **קונרץ**, 1655 statt 1677. S. 26 beim Datum Konitz **חל** statt **חלל**. Ueberhaupt ist dieses Exemplar mangelhaft. S. 27 fehlt § 15 der Beschlüsse, welche im 9. Elul 5469 auf dem Landtage zu Butschowitz gefasst wurden, dem auch das Bisthum einen Auftrag in seiner Sache gab, wie dies aus folgender Urkunde ersichtlich ist:

Hiermit und kraft dieses wird dem Kremsierer jüd. Bürgermeister Isak Neustadt befohlen, die schon von der Zeit des Todes Ihr. Hochfürstl. Gnaden des letztverstorbenen Olmützer Bischofs hinterbliebenes, allzeit aber gewöhnliche Neujahrsverehrung dem jetzigen Bischof als Ihre Hochfürstl. Durchlaucht, bei der zu Lundenburg vorgenommen werden sollende Zusammenkunft des mähr. Landesältesten nicht allein abzumachen, sondern er solle auch wegen der kürzlich abgewichenen, und auch künftigen Neujahrsverehrung, gleich wie die bei der neulich zu Butschowitz gehaltene Zusammenkunft gegenwärtig geweste Jüdenschaft, solche bei jüngsten Anwesenheit Höchstgedacht Ihre Hochfürstl.

Schon die Eigenart der von jeher hier herrschenden Zustände wird es nöthig gemacht haben, dass die Gemeinde die Normen für die Verwaltung in einer selbst geschaffenen Ordnung ausgeprägt hatte.

Der in ihr stets mächtig hervortretende Trieb zur selbstständigen Gestaltung äusserte sich auch in eigenthümlichen Bräuchen, welche durch die lange Dauer ihrer Giltigkeit dieselbe Kraft hatten, wie die geschriebenen Gesetze.“ (Krochmal a. a. O. Nr. 2). Sie war so gut eingerichtet und organisiert, dass schon im Jahre 1689 eine Steuerordnung sowohl „für den activen, als auch für den passiven Handel, für Kauf und Verkauf der Waren oder treibendem Geld-Negotia“ eingeführt war.

Es bestanden sogar „Gewohnheitsrechte für Kaufleute“, (Minhag Hasochrim Wehatogrim), in denen die Höhe der Abgaben für jedes abgewinkelte Geschäft und Einkommen festgesetzt war, (Krochmal, a. a. O. Nr. 10). Im f. b. Archiv hat sich folgender sogenannter Berdon (Abschlag von Handlungen)

Durchl. abzutragen mittelst der Landrabbiner versichert hat, den Landesältesten nochmals die Billigkeit gehörig vorzustellen. Gestalten er Isak Neustadtler zur gänzlichen Ausmachung dieser Neujaarsverehrung, womit sie hienüt bevollmächtigt werden. Derselbe wird aber pflichtschuldigermaßen wissen das alte diesfällige Herkommen des Biethums Ollmütz bestens zu beobachten.

Ollmütz den 24. Mai 1710.

Wilhelm Kraft von Kollowrath.
Administrator.

(Die hier erwähnte Zusammenkunft in Lundenburg wie auch die in Einanowitz (א. חרש נרשני S. 9) fehlen bei Wolf, wo auch noch andere Lücken sich zeigen).

Daraus entnehmen wir zugleich, dass das Biathum nicht blos die hiesigen, sondern auch die auswärtigen Synoden beachtete und sich von den recommandirten Abgesandten der Gemeinde über die Verhandlungen berichten Hess und zu denen es sich zuweilen auch ablehnend verhielt. Zu Kremsier fand im Jahre 1681 eine Conferenz statt, auf der die Mittel berathen wurden, durch welche das während der Kriegezeiten und der in ihrem Gefolge aufgetretenen Pest vernachlässigte Studium der heiligen Schrift seinen alten Glanz wieder erlangen konnte, und beschloss, dass jede Gemeinde einen Lehrmeister bestelle, oder höhere Schule erhalte, die sich nach der vom Landrabbiner festgesetzten Lehrordnung richten solle. Es zeigt sich hier, dass Mähren schon zu alter Zeit reges Interesse am Jugendunterricht nahm (Güdemann, Quellen-schriften S. 205). Die auf dieser Synode gefassten 17 Beschlüsse wurden am 7. Elul 5441 vom L.-R. Arye Juda Löb bestätigt.

Die auf der zweiten Synode (1694) festgesetzten 625 Verordnungen (כח הברד) wurden am 15. Schewat 5464 von den Landrabbinern David Oppenheim und Josef Jisachar Ber mit folgender Unterschrift bekräftigt:
אנו דוד הקטן אברהם חנה כקק רש המדינה חתום ביום הקהל פה
קרעמיר ואנו יוסף ישכר בער חתום פה קק קרעמיר המדינה.

erhalten, den wir wegen seines culturhistorischen und national-ökonomischen Interesses hier folgen lassen:

Jüdischer Berdon de anno 1689.

Heunt zu Endgesezten dato des 1689ten Jahres Ist Von Vns Landt Rabinen, Richtern, Bürgermeistern, Geschwornen Vnd der gantzen jüdischen Gemeinde der Fürstl. Bischöfl. Residenz Statt Crembsir nachfolgender Berdon gleich wie bey anderen Gemeinden in dem Lande gebräuchlich, Bis auf Ihrer Hochfürstl. Gnaden vnseres gnädigsten Fürsten und Herrn Gnädige ratification abgeredet, geschlossen Vnd zu Papir Verfasst worden, auff Mass und weyss wie folget:

1. Welche unterschiedliche Waare einkaufen sollten nach Proportion von jedem Gulden, soviel entrichten, dass von jed. 100 fl. 36 kr. Einkommen erlöst werden. Hingegen aber, wenn er solche Waaren verstechet, ist er schuldig zu jed. Hundert zu geben einen Halben = Wiener.

2.^{de} Von allen Juwelen und Perlen, so für baares Geld erkaufte werden, ebenfalls von jedem Gulden so viel entrichtet werden, dass von Hundert Gulden 36 kr. eingenommen und verperdonirt werden:

So aber von einem etwas auf revantaze genommen wird, steht demselben frei, ob er von solchen Waren gleich als er Sie genommen den Berdon richten will und gibt damals von jedem Gulden einen Heller.

Im Falle aber er warten will, bis dass solches verkauft wird, von jedem Gulden 1 kr. und sodann von dem Gewinne von jedem Gulden 1 Groschen.

Da aber einer ein lediges Gut, als da sind ungefasste Steine erkaufte und lässt daraus Ringe oder anderes Geschmeide verfassen, ist er schuldig von jedem Gulden zu geben 2 Wiener.

Ist das ledige Gut aber schon einmal in Berdon verzollt worden, so darf er nichts mehr erlegen als 1 Wiener. Dergleichen, wenn man von Gold oder Silber Geschirr machen lässt von jedem Gulden 2 Wiener.

3. Wenn auch einer Juwelen gegen andere Juwelen oder Perlen verstecken thut, ist er für diesmal schuldig von jedem Gulden zu entrichten . . . 1 Heller.

So er aber seine Juwelen oder Perlen auf anderes unterschiedliches Gut verstechet, es sei Silber oder Gold, bleibt er ein weeg als den andern schuldig den Berdon (so wie oben ausgesetzt ist) zu erlegen.

Item, wenn einer einen Ring oder Perlen und anderes dergleichen Geschmeide — und sein baares Geld hirusetzen

soll, wird er schuldig sein, was das baare Geld betreffen thut, von jedem Gulden 1 Wiener.

4. Wenn ein Jude von einem fremden Orte (so nicht aus Mähren ist) mit unterschiedlichen Waren anhero kommen möchte, solle derselbe aus dem Gelde, so er vor die Wahren gelöstet, von jedem Gulden geben $1\frac{1}{2}$ Wiener. Auch wenn sich treffen möchte, dass ein Ausländer (wie oben vermeldet) etwas von Juwelen, Perlen, Geschmeide, ganzes Silber anhero bringen möchte, solle er von jeden gelösten Hundert zu erlegen schuldig sein per Cento 30 kr. und solches unter der Gemein, aber auf dem Land verkauft. Was aber Ihro hochfürstlichen Gnaden zugebracht wird, ist keineswegs dem Berdon unterworfen, wie solches auch im geringsten nicht præsumiret wird, noch verlangt werden soll, noch kann. Sollte aber der oben fremde Jude von hier einen hiesigen Juden mit sich nehmen in andere Städte, Dörfer oder wohin es auch sei, soll derselbe fremde Jude von dem Gelösten schuldig sein per Cento . . . 15 kr.

5. Juden, sie seien her von wo sie wollen, welche in die fürstliche Münz Silber zum Verkauf bringen, sollen nichts schuldig sein zu erlegen. Sollten sie aber mit anderen Leuten dergleichen was handeln, sollen sie davon, was sie einhandeln von jeden Gulden zu geben schuldig sein 1 Wiener.

6. Selbige Juden, die das unterhandeln in Ehestand Ausspruch und Vergleichs-Geldern und dergleichen andern, die da möchten Geld prosperiren ohne Ausgabe des ihrigen baaren Geldes, sollen von jedem Gulden des Gewinnes erlegen 3 kr.

7^{mo} Rechtsprecher oder Juristen, so ihre Mühe über einen halben Gulden ihres Einkommens ist, geben von jedem Gulden 3 kr. nichts aber davon, was unter einem halben Gulden ist.

8. Wenn einer allhier von einem Fremden Waren einkauft, er sei von wannen er will, soll er erlegen von seinem gewiss ausgesetzten Gewinn von jedem Gulden 3 kr.

9. Die Juden, welche ihr Geld nach Leipzig und Breslau mitgeben um Waren einzukaufen, sollen ohne Reuten, was jeglichen sein Gulden kosten möchte, was aber darüber der Nutzen ist, sind die Fremden schuldig von jeden Gulden 3 kr., die aber nach Crembs oder Brünn und dergleichen Orte reisen, denn das Fuhrlohn reuten, und was von demselben übrig bleibt, sollen geben von jedem Gulden 3 kr.

10. Wenn ein fremder Jude mit allhiesigen Juden correspondirt, er soll ihm gewisse Waren einkaufen, und gibt ihm für seine Mübewaltung einen Profit, ist er schuldig von jedem nutzenden Gulden zu geben 3 kr.

11. Demnach sich auch etliche Juden allhier befinden, die da Pferd und Wagen haben, also sollen sie schuldig sein, den Wert des Pferdes zu sagen, was es kostet, und sodann von jedem Gulden gleich zu erlegen 1 kr.

Ebenfalls auch wenn einer ein Pferd sich selber hält, soll er den Wert dessen sagen und von jedem Gulden entrichten 1 kr.

12. Die Ross—Tauscher, welche mit den Pferden handeln und jewenn für ein Pferd ein mehreres einhandeln, sollen das eingehandelte Pferd selbst schätzen, und sodann von jedem Gulden erlegen $\frac{1}{2}$ kr.

Wenn er aber sein Pferd verhandelt und bekommt es von Geld auf, von jeden Gulden $1\frac{1}{2}$ kr.

13. Wer da Geld ausleihet auf Interesse, soll er die einkommenden Interessen zusammenrechnen und alsdann von jedem Gulden erlegen 3 kr. —

Item wenn einer Geld wegleihet und gibt einen Zuschlag von Waren auf, und schlägt ihm dieselbe hoch an, soll er rechnen, was die Waren in barem Gelde wert wären und sodann von den übrigen, was die Waren wert sind, von jedem Gulden geben 3 kr. Derjenige aber, so die Waren empfängt, von jedem Gulden 1 Wiener.

14. Die Fleischhacker sollen alles zusammenrechnen, was sie sowohl zu Hause bei ihnen als auch bei den Christen und auch in den Fasten zusammen schlachten, und von dem Gewinn von jedem Gulden geben 3 kr.

15. Gleichergestalten Schneider, was sie mit ihren Gesellen verdienen, sollen den Lohn der Gesellen abrechnen und von dem übrigen von jedem Gulden erlegen 3 kr.

16. Brantweinbestandsinhabern in den Dörfern steht bei der Gemeinde mit ihnen sich zu vergleichen, oder ja mit dem Berdon einzuschliessen.

17. Dieselbigen Juden, die da für Wein, Bier und Brantwein schenken gedungen werden sollen, geben von ihrem Lohne von jedem Gulden 3 kr.

18. Item dieselben, welche ihre Häuser oder Zimmer und Ställe, wie auch Sessel in der Schul dem andern verdingen von jedem Gulden $1\frac{1}{2}$ kr.

19. Glaser, Strumpfstricker, Knopfmacher, Posamentirer und Kürschner, was sie ihrem Handwerk einkaufen, von jedem Gulden 1 kr. Was aber die Kürschner in ganzen Rauchfellwerken, Stücken und die Knopfmacher von Seiden verkaufen, davon von jedem Gulden 1 Wiener.

20. Weil jegliche hiesige Juden mit den Juden, die da den Brantweinschank in Dörfern in Bestand haben, ein Gespannschaft auf Gewinn oder Verlust machen, und hierzu Geld einlegen, sind sie schuldig, von selbigen Geld, so in der Gespannschaft liegt, von jedem Gulden zu geben 1 Wiener. Wenn aber der allhiesige Jude von einem andern einen gewissen Nutzen hat, von jedem Gulden soll erlegen nämlich 3 kr.

21. Die da Wein einkaufen, geben vom Gulden 1 Wiener.

22. Die Leuth, so ihre Kinder verheirathen und dieselben allhier verbleiben, dürfen nichts von den Heiratsgeldern erlegen; so die Verheirateten aber anderwärts von hier begeben wollten, sollen sie schuldig sein, von jedem Hundert des verheirateten Gutes zu erlegen 45 kr.

23. Alldieweilen auch allhiesige Juden unterschiedliches Vieh zum Aushalten in die Dorfschaften geben, so werden sie schuldig sein zu entrichten jährlich u. z.

Anfangs von jedem Schaf 1 kr.

Von einem Kalbe 1 „

Von einer Kuh oder Ochsen $4\frac{1}{2}$ „

Von einem abgespanten Kalb 3 „

24. Von den schon allhier dato gegenwärtigen Waren (wie sie auch Namen haben mögen) soll dermalen noch nichts entrichtet werden, gleich aber von der Stund an, als der Berdon publicirt wird, sind alle Waren, die allhero gebracht werden an Berdon Schudigermessen zu richten.

25. Die Ereuthung von Berdon soll alle $\frac{1}{4}$ Jahre unausbleiblich vorgenommen werden, da aber der Berdon von der Handelschaft nicht so viel eintreffen sollte, wie die Anlage gemacht ist, so ist ein jedweder schuldig den Abgang zu erlegen. Im Falle aber ein mehreres durch den Berdon als durch die Anlage sollte einkommen, verbleibt solches in Cassa.

26. Zu der Berdon-Cassa sollen nachfolgende Deputirte sein als: Josef Mayer, Bürgermeister, Joachim Wolf, Abraham Daniel, Berdonschreiber, und wenn einer von den Deputirten verreisen oder abgehen sollte, so soll einer von den Geschworenen aus der Gemeinde anstatt seiner sitzen.

27. Die Berdon-Casse aber soll stehen in der jüdischen Gemeindestube, und sollen dazu gemacht werden, drei Schlosser mit drei Schlüsseln, deren einer beim Rabbiner, der andere bei dem Judenrichter und der dritte bei dem Deputirten verbleiben soll.

28. Die Deputirten sind schuldig, alle Freitag Nachmittags bis der Sabbath eintritt, bei der Cassa zu sitzen und zu em-

pfangen von jedem den Berdon, und sodann alles gebührend aufzuschreiben.

29. Ein jedweder ist schuldig sein Berdon alle Freitag abzurichten, so man aber zu spät kommt, soll dennoch derselbe gleich am Sonntag entrichtet werden. Im Falle auch einer am Sonntag nicht zu Hause wäre, so ist dennoch die Schuldigkeit, solches bei den Deputirten oder bei dem Berdonsschreiber anzumelden, alsdann den künftigen Freitag den Berdon zu entrichten.

30. Im Falle aber einer den höchsten Bann von Berdon übertreten mochte, und die Deputirten nach der Rauthung bei einem den andern solches vermerken, sind sich schuldig dieses zu publiciren in der Schul vor allen, und auf die absonderliche schwarze Tafel seinen Namen aufzuschreiben, mit Vermeldung, dass er den höchsten Bann übertreten habe, und sodann ihn zu strafen und von ihm einzufordern von jedem Groschen drei Groschen und das Geld in die Cassa einzulegen, die Straf aber ausser der gnädigsten Obrigkeit anbeuor verbleibt.

31. So auch etwenn treffen möchte, dass die Juden nicht alles (so in denen Teutsch verfassten Berdonspuncten Begriffen) verstehen möchten, oder sollte auch etwas neues vorfallen wegen des Berdons, sind sie schuldig vor dem Rabbiner, Richter und Bürgermeister und den Beisitzern die den Berdon aufgesetzt haben, sich anzumelden, damit von ihnen der höchste Bann nicht übertreten werde.

32. Da auch einer von dem andern erfahren sollte, dass er Waren eingekauft oder eingehandelt und davon den Berdon nicht entrichtet, ist er dieses bei den Deputirten anzumelden schuldig, damit ihn dieselben bestrafen können. Und soll auf alle oben gemeldeten puncta in der Schul der höchste Bann gegeben werden, auch derselbige, so etwas Verdächtiges gegen den Bann aussuchen, soll er von Gott dem Allmächtigen in den Bann bestraft sein.

Zu mehrerer Urkunde hat sich der Landesrabbiner, Richter, Bürgermeister und Geschworene unterschrieben, auch ihre Petschaft vorgedruckt.

So geschehen Cremsir den 26. Januari A° 1689. Demnach aber dieser abstehende Berdon Ihrer fürstlichen Gnaden unsern gnädigsten Herrn gehorsamst eingereicht, und um dessen gnädige Genehmigung und Bekräftigung gebeten worden Hochgedacht Ihre fürstl. Gnaden auch demselben reiflichen überlegt und gnädig befunden, dass selbiger nicht widerrechtlich, sondern der Billigkeit nach eingereicht sein; als thuen

dieselbe hiernit solchen Berdon gnädig genehm halten und bestätigen. Urkunde dero Hofkanzlei gewöhnliche Fertigung.

Gegeben Cremsir den 3. Februari A° 1689.

Fürstl. Bischöfl. Olmütz. Hof Canzlei

(L. S.)

Elias Isidorus Schmid.

Demnach der hochwürdigste hochgeborene Fürst und Herr Herr Carolus von Gottes Gnaden Bischof zu Olmütz, Herzog, des heil. böhm. Reichs Fürst¹⁾.

Obwohl gegen diesen Berdon viele Beschwerden einliefen, dass er in einer Zeit gemacht wurde, wo Handelschaft und Gewerbetreiben stark in Flor gewesen,²⁾ behauptete er sich dennoch lange²⁾ und erhielt eine wesentliche Erweiterung in der Gemeindeverfassung vom Jahre 1708, (§ 106—108, 137. 178), durch welche die genannte alte Ordnung ausser Kraft gesetzt wurde. Durch das Aufhören ihrer Giltigkeit aber ist sie bis auf einige bei Krochmal (a. a. O. Nr. 24, 102) erhaltenen Fragmente aus Mangel an Beachtung verloren gegangen. Veranlassung zur Erneuerung gab wohl nebst der fortgeschrittenen geistigen Entwicklung und dem ausgedehnten Geschäftsverkehr das in diesem Jahre von Herzog Carl III. ertheilte umfangreiche Privilegium, welches eine ganze Umgestaltung in das Gemeindeleben brachte. Unter anderen tief eingreifenden Reformen, welche dasselbe bewirkte, wurde am 10. März und 20. Mai dieses Jahres die Anlegung eines jüdischen Grund- und Kirchenväter-Buches angeordnet, „worin alle bisherigen und in Zukunft erbaute und erkaufte Häuser und Schulsessel ordentlich eingetragen werden sollen mit allen Klauseln, die solche Kraft und Macht und Beglaubens in Allem und Jedem haben, als wenn es vor den vornehmsten Juristen geschehen wäre.“

Solche vielseitige, über alle Zweige des Gemeindewesens ausgebreitete Veränderungen legten das Bedürfniss nach einer neuen jüd. Stadtpolizei-Ordnung nahe, „welche vermöge hochobrigkeitlichen Befehl durch dazu verordnete Vorsteher als

¹⁾ Der Text stimmt mit dem Original, nur in der Schreibweise (orthographisch) ist vorstehende Abschrift an einigen Stellen anders.

²⁾ In einer am 2. December 1762 von der Kaiserin Maria Theresia für die Juden Mährens zur Einhebung der Contribution (90000 fl) gegebenen Norma wird der Nikolsburger Pardon als Richtschnur für alle Gemeinden festgesetzt, (§ 14.) Er umfasst 25, mit dem hiesigen Berdon in manchem gleiche §§. Beider Prototyp waren die „Tikune Pardon“ von Prag (1654), die § 106 der jüd. Stadtpolizei erwähnt werden. Die Etymologie des Wortes Berdon, Pardon, ist nicht sicher. Nach Parles a. a. O. S. 58, 68 aus dem poln. Parodline herzuleiten.

Simon Rys, Markus Abraham, Simon Munk, Abraham Aussee, und Joachim Wolf auf 6 Jahre und nicht weniger aufgezeichnet und ins Werk gestellt und endlich, wenn es der Gemeinde beliebig, nach verflossenen 6 Jahren ferner dabei zu bleiben anheim gestellt werde“.

Die jüdische Polizei-Ordnung zerfällt in 5 Abschnitte: „Von Talmud Thora Vättern, Jerusalem-Gelder, Schulsachen. Von der Anlag, die Verneuerung des Judenrichtes“ und enthält 200 Paragraphen, die sich weitläufig über alle damaligen Vorkommnisse in der Gemeinde ergehen. Die wichtigsten, den Anfang, die Mitte und den Schluss der ganzen Ordnung bildenden Bestimmungen über den Unterricht sollen wegen ihres gegenwärtig noch pädagogischen Werthes in ihrem Wortlaute angeführt werden¹⁾.

Der Anfang der Weisheit ist Gottesfurcht.

Von Talmud Thora Vättern und wie sich die mit Verdingung der armen Kinder zur Lehre zu verhalten haben. [Wir haben beschlossen]

1. Alle Osterfeste sollen von den Gerichten 2 T. T. Väter erhalten werden, welche der Armen Leute Kinder (die sorgfältig behandelt werden müssen, weil von ihnen die Lehre ausgeht

¹⁾ Die Eintheilung hält sich an die der 811 Statuten, welche ebenfalls dem ersten Abschnitte „Die Säule der Lehre“ das Motto aus Spr. 1. 7 voransetzen. Dasselbe haben auch die Beschlüsse der in Cressier im Jahre 1681 und 1694 tagenden Synoden. Die der Letzteren haben noch die Worte „Der Thoraunterricht wiegt alle guten Werke auf“ aus Ps. 1. 1. Ueber das Original unserer Thekanot, welches jetzt im Besitze der jüd. theol. Lehranstalt in Wien ist, berichtet Rabb. David Oppenheim in der Neuzeit Jhrg. 1868 Nr. 6. Es schliesst mit der am 17. Ab 1807 erfolgten Bestätigung der Statuten vom Rabbiner Salomon Jomtov, den hebräischen Unterschriften der Baale Thekanot, der Verfasser derselben und mit einem Inhaltsverzeichnisse. Meiner Arbeit lag eine im f. b. Archiv vorhandene Copie zu Grunde, deren Abweichungen vom Original ich einklammerte. Dieselbe ist nach einer Mittheilung des Herrn Prof. Dr. Lechner, dem ich die Abschrift der jüd. Stadt-Polizei sowohl als des Berdons verdanke, an vielen Stellen mit Wachs betropft, was für ihre öftere Benützung spricht. Diese dürfte bei den bischöflichen Entscheidungen bis nahezu 1848 zur Anwendung gekommen sein. Erst im Jahre 1850 nahm die Gemeinde einen Anlauf zum Entwurfe einer neuen Verfassung, die aber nicht zur Ausführung kam. § 6 derselben ordnet das Verhältniss des Vorstehers der T. T., dem der administrative Theil zugewiesen ist, zum Rabbiner, der zunächst berufen ist, den religiösen Unterricht zu übersehen, eine pädagogische Theorie, die auch nach § 5 der neuen Statuten, sowohl in der hiesigen als auch in den derzeit von mir vertretenen Gemeinden Hollerschau und Kojetein zum Ausdruck kommt.

(Tr. Nedarim 81.) zu den Schulmeistern verweisen sollen zur Lehre anzudingen und überantworten, jedoch solche Männer, welche gelehrt (die Kinder verhören) und verstehen können, dass die Schulmeister die Kinder recht instruiren und lehren; auch damit die Schulmeister ein Fleiss anwenden, das Einsehen haben sollen. Dieses Amt ist wie kein Amt unter andern Ämbtern, wenn er gleich wirklich in einem stehe, anzurechnen [darf er doch T. T.-Vater sein.]

2. Dergleichen T. T. Väter sollen verhalten werden, welche über Feld keine Handlung führen und stets zu Hause bleiben, diese sollen alle Freitag mit einer Püxe von Haus zu Haus und in ein jegliches Gewölbe gehen und das Almosen fleissig einsammeln, im Falle, dass einer von ihnen nicht zu Hause wäre, so kann er einen andern bestellen, welcher das Almosen in die Büxen einfordert und solle demselben aus der Büxen ein Groschen zum Lohne gefolget werden.

3. Alle Wochen soll dieses Gefälle aus dieser Büxe fleissig abgezählt und in ein Buch eingetragen hernach in ein dazu gehörigen Kastel das Geld verwahrt werden. Dieses Kastel soll bei einem T. T. V. verbleiben und die andern davon den Schlüssel haben; auch werden sie alle Sonntag, welche am Sabbath bei den Zehngebot dahin ein Almosen zu geben versprochen, einfordern und in besagtes Kastl verwahren und in das Buch ordentlich eintragen.

4. Und dieweilen diese wöchentliche Almoseneinforderung zur Verdingung armer Kinder nicht erkleckt, also haben wir anerkannt, dass man den Tag vor dem langen Fasttag und einen Tag vor Osterfeiertag von einem jeglichen, der da in die Anlag 1 fl. soviel $\frac{1}{2}$ kr. durch die Schulklopfer mit aller Execution einfordern d. i. zwei Mal des Jahres wie oben gemeldet, auch alle die am Schabbes 7. und am Feiertag 5. in den letzt genannten Tag vorkommende Zehngebot-Verehrung die Hälfte von diesem Gelde der Talmud-Thora zugestellt, wie nicht weniger was alle Jahre von dem Spitalgelde übrigbleibt, soll ebenfalls dahingegeben und verrechnet werden.

5. Weilen aber zu dieser Einforderung (s. § 48) ein ordentliches Buch aufgerichtet und die Empfänge und Ausgaben hierin richtig belege, wenn also wieder neue Thora Väter erwählt, haben sie ohne Nachfrage der Gerichten, das Geld, was sie geübrigt, den neuen zu übergeben, und auf das, was sie übergeben sich eine Quittung geben lassen.

6. Alle Oster- und Lauberfest sollen sie die T. T. Väter durch das halb Jahr Gefäll fleissig nachreithen und auch zu

Papier stellen, auch sollen sie alle armer Kinder Namen wie auch von der Schul und Gem. Bedienten und Bedürftige zu Papier stellen, jedoch nicht mehr als [mindestens] von jeglichen Armen Leuten einen anzurechnen. Wenn solches vollzogen, sollen sie es dem Judenrichter und Bürgermeister vorweisen, welche nachzusehen haben, ob nicht etwelche aus den armen Kindern Vaters eigenen Mitteln hätten bedungen werden können. Ist es, dass den T. T. Vätern es dennoch für gutt, was sie verzeichnet, zu sein befundeten, soll ihr Votum eben gleich des Richters und Bürgermeisters respectirt werden. [Der Rabbiner soll ein besonderes Gutachten abgeben.]

7. Die Verdingung der armen Kinder sollen alle halbe Jahre d. i. in der höchsten Schul Talmud à 4 fl., in der mittelsten Bibel à 3 fl., in der kleinsten Beten mit 2 fl. den Schulmeistern abgestattet und die T. T. Väter sollen fleissend in Acht nehmen, umb die Kinder bei rechten Schulmeistern, (so bescheiden und gut lehren), angedinget werden.

73. Auch dass weilen wir gesehen haben, dass sehr grosse Unordnungen zwischen den Schulmeistern bishero gewesen sind und einer mehr als zu viel Schulkinder an sich gezogen und etwelche hingegen gar keine und kaum das Brot sich erwerben können, also soll von dato dieser neu gemachten Polizei dieses veränderten Gesetzes sich ein jeder hier angesessener Schulmeister zu halten wissen, nämlich dass er des Tags nicht mehr als 10 Stund lerne und zwar von der höchsten Schul soll eine Person vor $\frac{3}{4}$ Stund, einer aber der da den Talmud lehre, vor eine Stund, der die Bibel $\frac{3}{4}$ Stund, die da Lesen lernen $\frac{1}{2}$ Stund, die anfänglich 3 vor eine Stund zu rechnen sind und derer nicht mehr anzunehmen haben, als die obige 10 Stund betroffen, jedoch diese Knaben, so Thalmud u. Bibel lernen, müssen schon vorhero ein halbes Jahr gelernt haben, alsdann ist ihnen diese ausgesetzte Stund anzurechnen und soll der Schulmeister für eine Stunde die Bezahlung nicht weniger als 6 fl. halbjährig haben, so in der Summa das halbe Jahr 60 fl. beträgt und dieses wird hiemit diesfalls ausgetheilt, um die Schulmeister desto füglicher die Jugend unterweise und sich dabei ernähren möge und die Schulmeister, welche die hohe Schul, Talmud und die Bibel lernen, sollen keine Madl und kleine Kinder lernen, umb er diesen Ersteren desto besser vorstehen könne.

74. Die einheimischen Schulmeister sollen alle Oster- und Lauberfest sich mit den Leuten unterreden, welche Kinder man ihm zu lernen geben thut, und gleich nach den Feiertagen

jedesmalen eine Specification der aufgenommenen Kinder, wie viel und wem sie gehören und auch was sie lernen, aufsetzen und den Richtern zustellen sollen, damit kein Unterschleif des obigen Aufsatzes nicht geschehe und soll keine Ausrede gelten wenn eben einer sagen wollte, er lerne wem einen [Verwandten] umsonst, sondern es soll eben dergleichen unter diese Zahl der Studenten eingesetzt werden, umb man die übrige Kinder was die angesessenen Schulmeister nicht mehr annehmen können, andern zur Lehre verweise und soll der angesessene Schulmeister nach verflossener Zeit, als er die Specification eingereicht hätte kommen und sich beschweren, er habe nicht genug Lehrkinder auf die ihm ausgesetzte Stunden, so gilt seine Ansuchung im geringsten nicht mehr, wenn schon dergleichen Kinder fremden Schulmeistern überantwortet werden mussten, weil sie sich zeitlich und eben vor der Zeit diesfalls anzumelden haben [nur er selbst ist schuld und keiner soll sich seiner annehmen].

75. Die Gerichten sollen fleissig Acht haben auf die Schulmeister, und dem Schulklopper fleissig zu visitieren anbefehlen, umb sie nicht mehrere Schulkinder, als sie die Specification eingereicht und ihr Aufsatz ist, haben, sollter der Schulklopper bei einem über die Zahl finden, so sollen nicht allein ihm diejenigen Lehrkinder also balder weggenommen werden, sondern auch soll er auf Talmud-Thora einen Reichsthaler und nach Erkenntnis der Gerichten auf die Obrigkeit eine Straf erlegen, und wenn ein jeglicher einheimischer Schulmeister mit Schulkindern versehen, so sollen alle die übrigen Kinder den fremden wie forne gemeldet, verdinget, werden, jedoch nur auf 8 Stund. Sollte sich aber einer von den fremden Schulmeistern anmassen, ein mehreres als 8 Stund zu lehren, so soll derjenige gar weggeschafft werden; im Falle, dass wenn ein Fremder zum erstenmal herkäme und die einheimischen alle mit Lehrkindern auf 10 Stund versehen wurden und der Fremde auch so viel als 10 Stund betreffen zu lernen hätte ihm sothane Lehr zuzulassen ist. [Die Eifrigen befehligen sich und kommen ihrer Pflicht zuvor.]

76. Und wenn sich ereignete, dass durch dergleichen fremde Schulmeister den einheimischen einiger Eintrag geschehen; also verordnen wir, dass dergleichen Fremde keine Macht haben wen zu lernen, es sei denn es verdingete ihn wer zu sich auf ein halbes Jahr und hätte bei ihm die Verköstigung, doch soll er bei demjenigen nicht mehr als vier Kinder, die da den Talmud lernen, anzunehmen Macht haben und der-

gleichen Kinder können auch zwei oder drei anderen Inwohnern gehören, allein die armen Talmud-Thora-Kinder dürfen nicht bei den fremden, sondern den einheimischen verdinget werden, dass die einheimischen versehen wären, so können alsdann wohl eben dergleichen arme Kinder den fremden zur Lehr verdinget werden.

77. Der Rabbin, die Juristen und die Talmud-Thora-Väter sollen alle halben Jahre veranstalten den Schulmeistern, was sie die Kinder lernen oder zu unterweisen haben und soll der Rabbin oder anstatt seiner von ihm Bestellter alle Freitag die Kinder fleissig examiniren, wie die Kinder von den Schulmeistern gelernt werden; sollte sich finden, dass ein Schulmeister mit seinen Schulkindern nicht fortkommen, oder Sie was Rechtes lernen könnten und sollte sich in einer oder höchstens zwei Wochen ereignen dass die Kinder bei ihm nicht bestehen könnten und alsdann von ihm sich etwelche absonderten, so soll er der Polizei gemäss nicht zu geniessen haben, sondern sich mit dem wenigen, was ihm überbleiben, vergnügen lassen und wenn es derjenige Schulmeister läugnen, und es dennoch behaupten wollte, dass er diejenigen weggegangenen Kinder unterwiesen hätte, so soll er nicht geglaubt werden, sondern der in seiner Macht zu visitiren hat, und soll derselbe, (der streitsüchtige Lehrer) wenn er sich widersetzt, auch abgestraft werden.

200. sollen die ersten Beym gebett oder in der Schul seyn, der Schulsinger, Schulklopper Und die Schulmeister, zu fruhe und abends, wer es Zweymahlen in der Wochen übergeht, ist der Schulsinger, Schulklopper eines $\frac{1}{2}$ wöchigen Soldt Verlustiget, ein Schulmeister aber soll 1 $\frac{1}{2}$ Wachsz zur Straff zu erlegen Haben¹⁾.

¹⁾ Das Original hat den Zusatz und Schluss: ובלבר שלא ירא ידוע: וניכר שלא עשה במדר ובמסל או השמש האסון שהן בצרכי צבור אצל הרה"ח יתשלם תקנות הקהלה, בזכות מכה לשלוח משלה מעלה באנו שהיה ישתתף תפסן לשון גם הנני מצבים לכל התקנות שמשפסם ריש מה שנתסר מאת אלוהים קצנים בעלי תקנות יצו החותמים למטה על אישן שכל תוכנית שכתבים וחתימים בדם . וכתב ונחתם היום יום א' מו"ב מנחם תפסן לשון

הק שלמה יש תונה מקין קרנמזיט יט"א
נאם שמעון ב"ה אשר למסל ז"ל
נאם מרדכי במסר
נאם אברהם ב"ה סגור פגיל
נאם שמעון מנהק
נאם חיים ב"ה בנימן וואלף זל.

Die Nummerirung der § § weicht in der Uebersetzung vom Original ab, vom § 121 an, der mit § 122 in einen zusammengezogen

Diesse Neue Polizey wird hiermit (Jedoch der gnädigsten hohen Obrigkeit undt Dero Richtern ohne Schaden undt Nachtheil) ordentlich Ratificiret Vnd genehm̃b gehalten.

Actum in Consilio Suae Reverend^mae Serenitatis Epi.
Olomucensis & Osnaburgensis Cremsier,
den 13. Marty 1708.

Ad mandatum Reverend^mae Serenitatis Suae proprium.
Carl Ferdinand Von Scherz
Geheimber Rath

L. S. Antoni Franz Horatscheck.

Schon diese Verordnungen über die Erziehung der armen Kinder, die das Wissen verbreiten sollen, kennzeichnen den humanen Geist, welcher in dieser Stadt-Polizei waltet. Und wie für den Unterricht, das geistige, ewige Wohl, so trägt sie auch für das leibliche, zeitliche Sorge, für die Verpflegung sowohl der hiesigen als auch durchreisenden Armen mittelst „Piletten“ (Anweisung auf Verköstigung), „indem wir in unseren Schriften mit mehreren finden, dass solange die Welt stünde, ohne armer Leute niemals sein würde, welche wir auch zu besorgen schuldig sind“. (§ 18—22. 143. 144). Sie setzt eine Strafe auf die beschämende Zurückweisung eines Armen, dem die Lebensmittel nicht vertheuert oder in schlechter Qualität verabreicht werden dürfen (§ 177—179, 195)¹⁾. Sie gewährt dem freien Bewusstsein und

wurde, bis § 164, von wo an beide wieder übereinstimmen. Interessant sind folgende Paragraphen:

58. Wenn einer oder anderer zum Heiratsgut nicht 200 fl. bekommt, der darf am Sabbath die Hochzeit nicht machen, nur in der Wochen.
(כלל נים ורחמיה מכן ביום השבת)

59. Am Samstag die Segen über die Zehagebot sollen nicht mehr als zwei gemacht werden, der erste gehört dem Rabbin, der andere gehört zu den Freunden, sollte aber einer beim Segen den Rabbin mit Namen nicht nennen wollen, so soll er ingleichen die Gerichten und andere nicht mit Namen nennen.

192. Kein Jüdisches Weib oder Tochter soll nicht aus der Judenstatt gehn mit Ver Schomerirten (verbremten) Kleider, mit keinen Ketten, Perl und Korallen, undt daran hangendes geldt, oder sonst andere Kleinodien Vnter die Christen zu Stoltziren oder Prangen weder am Schabes noch andere Feyertäg, noch weniger am Neuen Jahr zum Wasser. wer solches übergehät, deraelbe soll nach erkantnis der Gerichten abgestraft werden. —

¹⁾ Bei Aushackung und Austheilung des Fleisches sollen die Fleischhacker dem Rabbin Beuor, nach diesen dem Juderichter und Bürgermeister, dann den Juristen und Gerichten theilen, jedoch ohne Abbruch des gemeinen Mannes, damit eben dieses Beuor zu denen Feyertagen mit schönem Fleisch versehen werde. Die Schatulenthe seyend schuldig nachzusehen auf die Waag undt Gewichter umb nicht einige Unter-

Willen des Individuums den weitesten Spielraum, in solange das Gesamtwohl nicht darunter leidet, was aber damals um so weniger zu befürchten war, als dieses zu fördern, jeder als höchste Pflicht ansah, und die Mitglieder vom Gemeingeiste so beseelt waren, dass sie sogar aus der Fremde die zu leistenden Beiträge in die Heimat sandten, um nur nicht das Recht der Zugehörigkeit (Cheskat Hakehilla) einzubüssen. Sie floss die Ehrerbietung ein gegen die Autorität des Rabbiners, „dem sich niemand widersetzen dürfe und vor dem jeder mit Furcht stehen musste“. (186. 187.) Sie bezeichnet genau die Grenzlinie zwischen den benachbarten Wirkungskreisen, um jeden Uebergriff und Missbrauch der Macht und die Einnischung Unberufener in interne Angelegenheiten zu verhüten. An die Spitze der Verwaltung stellt sie den durch 5 Wahlmänner gewählten Judenrichter (Bürgermeister und Beisitzer), der über die strenge und pünktliche Befolgung der Verordnungen wachen und jede Uebertretung besonders jede Störung des Gottesdienstes nach der Sentenz und Gutmeinung des Rabbiners, dessen Anordnungen er Gehorsam verschaffen soll, mit Geld und Bann bestrafen kann. (64.) Gegen Renitenten werden ihm noch schärfere Executionsmittel eingeräumt wie Arrest, die Abführung zur Hauptwache, von denen er aber nur in den seltensten Fällen Gebrauch machte, um nicht Vorgänge aus der Gasse in die Oeffentlichkeit hinauszutragen und die Entscheidung der Behörden anrufen zu müssen¹⁾. Beim Bischof, vor dem er, begleitet von dem Gemeindediener in feierlicher Tracht zur Audienz erschien, stand der Judenrichter in hohem Ansehen und konnte zu jeder Zeit sein Anliegen vorbringen, das selten abgewiesen wurde.

Seiner hohen Würde sich bewusst und erfüllt von seinem erhabenen Berufe, Vater der Gemeinde zu sein, stand er obenan, wo es galt, dem Unrechte den Mund zu schliessen, falche Anklagen zurückzuweisen, böse Anschläge zu vereiteln und die

schleife dem armen Mann Zum Schaden geschehen. 174. Ingleichen, dass, wenn sich finden sollte, dass einen, es seye einem Juden oder Christen in geringerem Gewicht oder kleinerem Maass was verkhauffet, soll von den Gerichten aufs schärfste abgestraft werden auch solle demselben in der Schul ihn ausrufen, der gröeste Spott wegen seines Betrugses und schändlichen Lasters angethan werden. 178.

¹⁾ Löbel Eutenberg, der ohne Taxzettel geschlachtet, den höchsten Bann übertreten und ausserdem fünffachen Betrug an der Gemeinde ausgeübt hat, wurde auf die Bitte des Judenrichters, diesen exemplarisch abzustrafen, am 21 Febr. 1695 von der herzoglichen Regierung wegen Importunenz, Petiten und Erpressungen zu 14 Tagen Arrest verurtheilt.

Ausführung unheilvoller Pläne zu hintertreiben. Ein Schutzhort der Bedrängten, half er mannhaft und unerschrocken den unschuldig Verfolgten zum Siege. Ein Kämpfer gegen Unbill, wehrte er jeden Angriff gegen das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde ab, ob dieser vom Magistrat oder von welcher Seite immer erfolgte; ein Anwalt der Machtlosen, vertheidigte er muthig und thatkräftig, oft mit Gefährdung seines eigenen Interesses, die Ansprüche der Verkürzten; ein Vertreter der Gesamtheit, beseitigte er alle die freie Entfaltung der Persönlichkeit hemmenden Einflüsse und verwaltete die Gemeinde innerhalb der Schranken und Grenzen, welche sie sich mittelst ihrer eigenen Ordnung gezogen hatte, selbstständig und autonom.

Ein solcher Act der Selbstverleugnung und Abwehr ist uns von Jacob Černý und Abraham Tobias überliefert¹⁾, welche gewiss als Vertreter der Gemeinde, da damals Privatleute kaum mit der Behörde verkehrt oder eigenmächtig einen so wichtigen Schritt unternommen hätten — die Rechtssachen ihrer Glaubensgenossen gegen die Geistlichkeit und deren Schutzbefohlenen führten.

Am 5. Februar im Jahre 1638 überreichten sie im Namen der ganzen Judengemeinde derselben Stadt Kremsier dem hochwürdigen Prälaten und derzeit bestellten Administrator des Fürstbisthums eine Bittschrift, „in welcher sie grosse Beschwerden und schwere Anklagen gegen die Studenten des Collegiums der Societas JESU vortrugen, weil von diesen nämlich die beklagenswerthen und Bedrückten Kremsierer Juden verschiedene Injurien und Verletzungen erleiden mussten, so dass dieselben am Ring im der Gasse, ja selbst in ihren eigenen Häusern keine Ruhe haben können, indem jene zur Nachtzeit in die Judenhäuser einbrechend sich einschlichen und zu schaden sich erdreisten, und diese nirgends in ihren Wohnsitzen sicher sind, ja dass jene sogar die nach jüdischer Sitte auf Pergamentzetteln geschriebenen Zehngebote Gottes von jüdischen Thüren herabrissen und nachher den Juden wieder verkaufen wollten, ihnen zum Aegerer Kreuze darauf zeichneten auf die Thüren der jüdischen Schule aufklebten oder zerstreuten, dass sie eines Tages in die Fenster der jüdischen Schule Steine zu werfen begannen, und dass zu alledem die Juden, obwohl sie einigemal darüber bei den Herrn Patres der

¹⁾ Mähr. Landes-Archiv Nr. 8778; Herrn. Prof. Dr. Nábělek verdanke ich die Uebersetzung der böhmischen Urkunde, auf die mich der k. k. Landes-Historiograph Dr. B. Bretholz aufmerksam machte.

Jesuiten beschwerten keine Genugthuung erhielten.“ Als jedoch die Beschwerdenführer vor den Hauptmann, dem die Sache zur Entscheidung befohlen war, geladen waren, stellte es sich heraus, dass die nächtliche Uebelthat, deren die genannten Studenten fälschlich beschuldigt waren, von anderen Jünglingen, und zwar von den Mendici (Bettelschülern) der Pfarrschule bei der Kirche der heiligen Jungfrau ausgeführt wurden, wozu diese sich auch bekannten und durch ihr Bekenntniss die Unschuld der erstgenannten Studenten bewiesen.

Es bestätigte sich also die in der Beschwerde angeführte Thatsache, dass die Juden beunruhigt wurden, denen es schliesslich gleich sein konnte, von wem sie diese Misshelligkeiten erdulden mussten, und die das Recht zu verlangen hatten, dass die Schuldigen ausfindig gemacht und zum Ersatze verurtheilt werden. Zu ihrem Unglücke verwechselten sie in der Dunkelheit der Nacht die Bettelstudenten mit den damals noch weniger bekannten, doch wegen der von ihnen verübten nächtlichen Ungelegenheit berüchtigten Jesuitenschülern ¹⁾.

Und diese Personenverwechslung sollte der ganzen Gemeinde verhängnissvoll werden. Nicht genug an den bereits erlittenen Qualen, sollte sie noch für die falsche Anschuldigung und Ehrabschneiderei büssen. Nun stellten sich die genannten Juden vor den Riss und bewiesen ihre Hingebung und Opferwilligkeit, indem sie die Verantwortung für die eingebrachte Beschwerdeschrift auf sich selbst luden. Am 17. September im Jahre des Herrn 1638 leisteten sie folgende Abbitte:

„Weil vor dem Hauptmann der Herrschaft Kremsier, in Gegenwart der Räte anerkannt worden ist, dass wir ohne Wissen der Judengemeinde eigenmächtig, unbedächtig und leichtsinnig ein falsches Schriftstück zu überreichen uns erkühnten und in derselben unwahre und betrügerische Beschuldigung erhoben, ja sogar gegen die hoch und ehrenhaften Patres der Societas Jesu wie jene lasterhaften jüdischen Greise bei dem Propheten Daniel gegen die ehrenhafte, edle und unschuldige Susanna ein Unrecht begangen haben, deshalb bitten wir in aller Unterthänigkeit und Demuth, dass diese uns unsrer Verschulden zu verzeihen geruhen, indem wir ver-

¹⁾ Das Jesuitencollegium wurde hier 1636 gegründet. Der Magistrat behielt sich vor, die auf frischer That erwischten Studenten in Haft zu setzen (Urk. im f. b. Archiv). Auch in anderen Orten litten damals die Juden durch die Jesuitenscholaren, vergl. Perles a. a. O. S. 15. S. Buber Ansche Schem Einl.

sprechen, für künftige Zeiten, solches nicht mehr zu unternehmen. Damit aber die Unschuld dieser edlen und ehrbaren Jünglinge allen bekannt und offenbar werde, da wir durch das Schreiben ihren guten Ruf unrechtmässiger Weise und gegen die Wahrheit schmälern wollten, so bekennen wir, dass wir die Unwahrheit gesprochen haben. Und diese unsere Abbitte soll zum künftigen Gedächtniss in die Tagebücher eingetragen werden. Auch sollen wir beiden Juden für all dies unser Vergehen mit Kerker bestraft werden.“

Welche Selbsterniedrigung legten diese Gemeindevertreter sich auf, und welches Martyrium liessen sie über sich ergehen, um durch das Geständniss eigenmächtigen Handelns die Gefahr von der Gemeinde abzuwälzen, obwohl sie, wie aus der Beschwerdeschrift zu entnehmen ist, von ihr das Mandat und den Auftrag hatten. Gleichwie der heldenmüthige Richter Simson sich freiwillig den Philistern preisgab, damit diese ihre Rachgier von seinen Glaubensbrüdern abwenden, so hat mancher Judenrichter mit seinem eigenen Leibe die Gemeinde gedeckt, die gegen sie gezielten Pfeile aufgefangen und bereitwillig ihretwegen jede Demüthigung erduldet.

Oft mussten die Vorsteher gegen den Fürstbischof und Magistrat selbst die bestrittenen Rechte der Gemeinde geltend machen und auf ihre Durchführung pochen. Als Erfolge ihres freimüthigen Auftretens und wiederholten Petitionierens wird in den alten Gemeindebüchern die Befreiung der Functionäre, die doch kein Gewerbe treiben, vom Schutzgelde verzeichnet. Am 9. März 1786 führte der Judenrichter Process mit dem Magistrat wegen des in der Judengasse stehenden Abdeckerhauses, welches zum Nachtheile der Juden in ein Branntweinhaus umgewandelt werden sollte. (Das. S. 26.) Wegen der Beibehaltung des alten Friedhofes, auf dessen Beseitigung die Bürger drängten, ging die Gemeinde bis zur höchsten Landesstelle, die am 31. März 1796 zu ihren Gunsten entschied, „dass der jüdische Friedhof auf dem bisherigen Standpunkte verbleiben solle, nur solle sie gehalten werden, diesen mit einer aufzuführenden starken Mauer einzufassen.“ (Das. S. 104.) Der Vorsteher, Josef Adler, bewirkte die Verlegung des Wochenmarktes von Samstag auf Freitag (1797). Die Verdienste Anderer werden bei der Aufzählung der Reihenfolge der Vorsteher hervorgehoben werden, die mittelst der noch vorhandenen, mit musterhafter Ordnung geführten 200 Berdonbücher herzustellen möglich ist.

Auch an der Hebung des Cultus und der Förderung des religiösen Sinnes nahmen die Vorsteher lebhaften Antheil,

indem sie die vom Rabbiner für zweckmässig und zeitgemäss befundenen gottesdienstlichen Einrichtungen und Anordnungen durchführten, ihn in der Ausübung seines schweren, verantwortungsvollen Berufes unterstützten, einheitlich und einmüthig mit ihm zum Heile des Judenthums wirkten. Doch — um der geschichtlichen Wahrheit gerecht zu werden — kam es zuweilen vor, dass manche in verblendeter Selbstüberhebung sich als die alleinigen Vertreter des Cultus dünkten, das Gebiet ihrer Wirksamkeit überschritten und die ihnen übertragene Gewalt zur Willkürherrschaft missbrauchten, welche die Einmischung der Behörde in die inneren Angelegenheiten nöthig machte, zur Entweihung des göttlichen Namens, der Würde, der Lehre und ihrer Träger. Mit deren demonstrativ zur Schau getragenen Erniedrigung aber sank auch das Ansehen der Gemeinde in den Augen einer botmässigen, ihre Geistlichkeit abgöttisch verehrenden Bevölkerung, trat eine Periode des tiefsten, sittlichen und geistigen Verfalles und eines damit verbundenen wirthschaftlichen Niederganges ein, eine Zeit, in welcher die an solchen verderblichen Beispielen der Zucht- und Pietätlosigkeit herangebildete Jugend entartet dahinwelkte. Denn nur, wenn sie bei ihren Vorbildern das religiöse Oberhaupt geehrt sieht, dann fassen die von diesem ertheilten Lehren der Moral und Religion in ihrem Herzen feste Wurzel. Nur wenn selbst der erste Würdenträger der Gemeinde der Autorität die ihr gebührende, unveräusserliche Achtung zollt, dann entfaltet sich das junge Geschlecht ersprieslich und gedeihlich, zur reichen, üppigen Blüthe, zur segenspendenden Frucht, zum Wohle künftiger Generationen.

Das Rabbinat (M. Krochmal).

Eigenartig wie der Entwicklungsgang der Gemeinde unter dem bischöflichen Regime war auch die Stellung des Rabbiners, welcher der Bestätigung des Kirchenfürsten bedurfte. Diese erfolgte erst, nachdem er seine Autorisation in deutscher Uebersetzung vorgelegt und die Gebühr für die Anstellung oder Erneuerung entrichtet hatte¹⁾. Wenn auch diese Verordnung hauptsächlich auf finanziellen Rücksichten beruhte, so wollte sie dennoch zugleich den erwählten Rabbiner in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse erhalten und ihn als Amtsperson den Behörden unterordnen. Im Auftrage derselben sollte er über die im Sprengel des Bisthums sich befindenden jüdischen Unterthanen nöthigenfalls den Bann

¹⁾ Folgende Confirmation eines Rabbiners hat sich im G.-A. erhalten: Wir Jakob thun hiemit denen Judenrichter und gesammte Judengemeind in unserer fürstbischöflichen Residenzstadt Kremsier gnädigst anfügen: dass, nachdem wir aus Eueren eingelangten Memoriali vom 29. Juli heurigen Calendero ersehen haben, welchergestalten ihr den Elias Herz, bei der mündlichen Wahl hinwiederumb auf fernere Drey Jahre für euren Rabbiner auf- und angenommen, und nunmehr um unsere obrigkeitliche gnädigste Confirmation unterthänigst Suplicando gebeten: Wan dann ihr Elias Herz seine Tauglichkeit und qualitäten zu dieser function schon genügend erwiesen; daher thun wir soltane Wahl auf andere drey Jahre hiemit gnädigst bestätigten- und confirmiren, und euch Judengerichten und der ganzen Gemeinde ernstlich befehlen, dass ihr diesen Elias Herz als erwählten und von uns gnädigst confirmirten Rabbiner geziemend ehren, respectiren und in alligen Sachen die Folge leisten, nicht weniger ihm die pflegliche Besoldung andere Ankommissa, wie er solches vorhin beständig genossen, unweigerlich leisten sollet: übrigens hat er, Rabbiner, die schuldige Confirmations-Gebühr pr. 8 Species Ducaten in unserer Cammer-Cassa höchstens schwischen Drey Tagen abzuführen; ihr aber in der Zukunft, vor Ausgang der dreijährigen Zeit bei Uns um die obrigkeitliche Confirmation oder respective Aufnahme unterthänigst einzukommen bei sonstiger bestbemessener Strafe.

Gegeben in unserer Stadt Kremsier,
den 30. Juli 1740.

Caspar Anton Latarus.

verhängen¹⁾, Handschlag und Beeidigung vornehmen, Verlassenschaftsabhandlungen prüfen, bei Steuerbemessungen sein Gutachten abgeben, in Streitsachen gerichtliche Entscheidungen und geschäftliche Ausgleichungen treffen und diese in ein Buch schreiben, worüber er, wie zwei Zeugen, „alles Beglauben und Trauen hat“, und die grundbücherliche Eintragung jedes Besitzwechsels, den Kauf und Verkauf von Häusern und Schulsesseln, mit seiner Unterschrift bekräftigen. (Jüd. St. Policei § 148 f.)

Ausser diesen ihm übertragenen amtlichen Functionen erstreckte sich seine rabbinische Thätigkeit über alle traurigen und heiteren Familienereignisse, dehnte sich sein Wirkungskreis über alle Verhältnisse des öffentlichen und häuslichen Lebens aus. Er bewachte die Schule und die religiös-sittliche Erziehung der Kinder, hielt den reiferen Jünglingen täglich Vorlesungen aus dem Talmud und den Erwachsenen belehrende und ermahnende Vorträge an Sabbath und Festtagen über rituelle und ceremonielle Fragen. Ueberhaupt wurde sein Rath in allen wichtigen Actionen eingeholt und nichts in der Gemeinde ohne seine Zustimmung unternommen. Denn das Gespenst der Hierarchie, welches manche Schwarzseher jetzt schon im Streben des Rabbiners nach Selbstständigkeit und Unabhängigkeit erblicken, kannte man damals noch nicht. Und der Rabbiner wollte nicht einmal herrschen, sondern leiten, und die in ihren Gesinnungen verschiedenen Mitglieder auf ein erhabenes, einheitliches Ziel lenken; er begehrte keine Machtvollkommenheit, die übrigens mit der demokratischen Verfassung des Judenthumes unvereinbar ist, sondern Beachtung seiner Meinung in Fragen, deren Lösung vermöge

¹⁾ Der Bann hatte in früherer Zeit eine grosse Bedeutung. Mehr noch als das jüdische Gericht bediente sich die Herrschaft dessen, um die Wahrheit an den Tag zu bringen. Am 20 August 1710 ordnet die Hofkanzlei an, über Jeden den höchsten Bann aussprechen zu lassen, der sich weigert, über die Vermögensverhältnisse des wegen betrügerischer Schulden flüchtig gewordenen Salomon Zacharias Auskunft zu ertheilen. Als Moses Kürschner beim Fürstbischof über das inopportune Vorgehen David Plan's sich beklagt, dass dieser, „ihn armen Mann sammt seinem Weibe wegen einer restlichen Schuld auf ein Memoran, worauf er ihm ein Merkliches gezahlt habe, mit Bann belagen lassen will,“ wird statt dessen am 18. Juli 1694 die Vorahme einer öffentlichen Abrechnung vor der ganzen Gemeinde geboten. Am 24 Mai 1773 hob Kaiser Josef den grossen und kleinen Bann bei Strafe von 10 Ducaten auf. Das Gemeindefuch enthält eine Anmerkung über die vom 2. Januar 1791 vom löbl. Königl. Kreisamte ergangene Verordnung, laut welcher der grosse Bann aufgehoben wurde.

seiner Fachkenntnis ihm gebürt; er wollte, was er auch heute noch will, die Thatkraft anregen, wecken und fördern, damit der in jeder Seele wurzelnde Bildungskeim sich entfalte, und jeder Einzelne in der ihm angewiesenen Stellung zur Hebung des Gesamtwohles beitrage; er wollte blos das Trieb-
rad der geistigen Bewegung im Organismus der Gemeinde bilden, deren Vervollkommnung er sich als Endzweck stets vor Augen hielt. Und thatsächlich war dies der Gemeinde glücklichster Zeitpunkt, als sie ihr Wohl und Wehe vertrauensvoll in die Hand ihres besten und bewährtesten Freundes, des Rabbiners, legte und diesem als dem Sachverständigen den weitgehendsten Einfluss auf ihr Gebahren einräumte, den ihm auch die alte Gemeindeordnung zuerkannt hatte. Schon der Umstand, dass diese aus den Normen des Talmuds construirt war, als dessen zuverlässigster Interpret der Rabbiner angesehen wurde, der in verwickelten Rechtsfällen und bei vorkommenden Zweifeln, die aus der unklaren Fassung einer Verordnung sich ergeben, auf ihre Quelle zurückgehen, vermittels Schlussfolgerungen ein eigenes Urtheil sich bilden, das Allgemeine auf das Specielle anwenden und das Ungenaue und Zweideutige im Sinne des Gesetzes auslegen konnte, machte den Rabbiner zum massgebendsten Factor in der Gemeinde. Und da der Vorsitzende des jüdischen Gerichtes, dessen Schiedssprüche vom Bisthum für gültig erklärt wurden, ein Rabbiner sein musste, so machte sich das Bedürfniss nach einem mit rabbinischer Autorität und Gesetzeskenntniss ausgestatteten Functionär frühzeitig geltend. Es ist daher anzunehmen, dass die Eiorrichtung des Rabbinats in die Entstehungszeit der Gemeinde zurückreicht und mit ihrer ersten Organisirung zusammenhängt. Gewiss hat daher diese schon um das Jahr 140¹⁾ ein geistiges Oberhaupt an ihre Spitze berufen. Vermöge ihres Wohlstandes und ihrem Range angemessen, durfte sie immer bei der Rabbinerwahl auf talmudische Autoritäten, die bei halachischen Disputationen ihre Gewandtheit in Dialektik und Kasuistik dem Laien¹⁾ gegenüber zu beweisen imstande waren, ihr Augenmerk gerichtet haben.

¹⁾ Von jeher bestand hier ein wohlhabendes und daher allmächtiges Laienthum, das die rabbinischen Entscheidungen controlierte. Die an Scharfsinn dem Rabbiner zuweilen ebenbürtigen oder gar überlegenen Talmudisten trieben diesen durch haarspaltende Disputationen in die Enge, beachteten nicht die Mischna (Negaim 125 v. כהן) und verletzten den כבוד ה' und die in ihm verkörperte Würde der Thora. So soll Rafael Kohn dem Rabbiner H. Glaaser, der in seiner Rede des ver-

Doch haben sich weder geschichtliche Noten noch biographische Daten über die Wirksamkeit und praktische Thätigkeit der alten hiesigen Rabbiner, ja kaum ihre Namen erhalten. So wissen wir nicht, wer jener Rabbiner war, von dem ein Schüler Moses Heilprim, in dem in Jerusalem (1611) geschriebenen Werke, „Sichron Mosche“ spricht: **ראיתי מורי שסדר נט בקרעמוד**, dass er nämlich bei einer von seinem Lehrer in Kremsier vorgenommenen Ehescheidung anwesend war. (Nachlath Schiwo Nr. 45, Heosif Jhrg. 1885 S. 401 Anm.) Selbst die Functionsdauer eines Jeden lässt sich infolge der Namensgleichheit mancher, unmittelbar aufeinanderfolgenden Amtsbrüder nur schwer festsetzen. Dennoch soll eine Zusammenstellung der Rabbiner Kremsiers nach ihrer Reihenfolge versucht werden¹⁾.

- 1) Israel aus Kremsier, Verfasser der Glossen zu Ascheri 1400?
- 2) Jakob Renchs aus Nürnberg (s. S. 17.) 1450?
- 3) Jiczman, der Fürsprecher der Juden in Jägerndorf, (S. 21) 1535?

storbenen R. Ass. Zülz in Nikolsburg erwähnte, zugerufen haben, man dürfe **מסדר** nicht **שכת** sein. Gläser erwiderte: „Aber **מכיר** sein darf man.“ Als nachher Kohn seine Billigung ausdrückte, meinte Gläser: „Ich brauche Ihre Zustimmung nicht.“

בבד אלהים רבתי רב. Noch vor 18 Jahren, als ich herkam, nahmen viele gelehrte Kauffleute am **שקר** Antheil, wie A. Löwin, Abr. Seidl, M. Stern, Isak und L. Werner, M. Morgenstern, Phil. Grünfeld, die Lehrer J. Presser, S. Pundi und M. Leser.

¹⁾ Diese Tabelle bekundet einen starken Verbrauch und eine rasche Abnützung der Rabbiner und bestätigt die traurigen, aber wahren Worte von der Kurzlebigkeit des Rabbiners. „Wehe dem Rabbinat, welches seinen Inhaber begräbt.“ Tr. Pesach. und Juma S. 86. Dabei ist die Liste nicht einmal vollständig. Im Grundbuche S. 24 findet sich die Unterschrift: **יחזקאל בן דוד מסדר פריץ**. Im Tempelsitzbuche S. 39 (1709) **מסדר מסדר בן אא כדור יחזקאל אשכנזי**; ferner **ליב בן אשכנזי אלכסנדר בן דוד הלוי מסרוביץ יחזקאל וסל אשכנזי**. Nach folgender Grabeschrift: **שם ראסה מ' לביא בת הרב הגדול אליעזר אבד רקלחת שנת** **ה'תקל"ח** scheint auch der vier Tage vor seiner Berufung nach Krakau, 26. Tischri 1710, verstorbene Rabbiner Elieser Halewi in Holleschau, intermistisch wenigstens, das hiesige Rabbinat versehen zu haben. Rabbiner L. Pollak folgert aus mehreren Stellen des **שכת**, in welcher Annahme ihn auch eine authentische Tradition bestärkte, dass der Verfasser des **דבר** **מורי**, der laut **אברהם מן** Nr. 163 (Dembitzer und Buber citiren 263) in Steinitz (Ung. Ostra) Rabbiner war, auch hier als Schächter und Rabbiner fungirte. Er scheint von den Verhältnissen der mährischen Gemeinden unterrichtet zu sein (Nr. 7. 9. **ה'תקמ"ב**). Noch andere Namen, wie Jak. Ascher, Elias Eisenstadt tauchen aus dem Dunkel der hiesigen Geschichte auf, welche nur vorübergehend das Amt eines Rabbiners bekleidet haben.

- 4) Jizchak ben Baruch, genannt im Maskirbuch (S. 2.) 1600?
- 5) Jizchak Grotel, dessen Sterbetag nach dem Todtenregister unbekannt ist, 1620?
- 6) Menachem Mendel Krochmal 1636—1642?
- 7) Mordechai ben Mosche, Märtyrer im Schwedenkriege 1643.
- 8) Zevi Hirsch, Sohn des Juda Löb Meisels aus Krakau, 1661¹⁾.
- 9) Menachem Mendel, Sohn des Mordechai, 1671—1682²⁾.
- 10) Nathan Feitel, Sohn des Isserl aus Eisenstadt, 1684 bis 1686³⁾.
- 11) Isachar Ber Frankfurter, Sohn des Kabalisten Elchanan Götz, 1687—1696⁴⁾.

¹⁾ Seine Unterschrift findet sich auf einer im ersten Abschnitte citirten Schenkungsurkunde, von der Elchanan Kaz, der Verfasser eines Chanukabüchchels (1684) im Jahre 1698 eine Copie angefertigt hat. Er war vielleicht ein Urenkel des ר' זלמן und sein Vater der Verfasser der חומת צדק und חומת אמת (Amst. 1728).

²⁾ Er war der Schwiegersohn des Wiener Exulanten Maier Bruck, ging von hier nach Zülz, wo er חלק שבתן approbirte (st. 13. Elul 1719).

³⁾ Kaufmann in Berliner Magazin, 1890 S. 398.

⁴⁾ Als Rabbiner in Frankfurt a. d. Oder approbirte er Pinsker's חלק שבתן, ferner חלק שבתן Comm. zur מגלה in Kremsier חלק שבתן, in Venedig חלק שבתן. Er verfasste שו"ת zu den חומות ודברי חיים und דברי חיים. Zwei Abhandlungen blieben ungedruckt. Im Jahre 1696 verliess er Kremsier, um nach Palästina zu reisen, hielt sich aber längere Zeit in Nikolsburg auf, genoss in Wien die Gastfreundschaft S. Wertheimer's, „der ihm eine Freikarte über Steiermark verschaffte, durch welchen bis nun nie gekannten Weg ihm die Reise nach Palästina um einige Monate abgekürzt wurde.“ In Venedig war der Vorsteher ihm bei der Veröffentlichung des Werkes חלק שבתן behilflich, zu welchem Zwecke seine Frau bereitwillig Schmuck und Kleider verkaufte. Dort wählte er auch für seine Töchter würdige Schwiegermänner, welche bereit waren, mit ihm die Reise nach Palästina zu machen, die er aber durch Krankheit aufgegeben hat. Der hiesigen Gemeinde hinterliess er als Vermächtniss ein versiegeltes Schreiben, welches noch Rabbiner L. Pollack sah, aus Pietät aber nicht aufbrechen wollte. Mehrere Urtheile (פסקים) unterschreibt er חלק שבתן, ebenso im Grundbuche, zuletzt am 5. Tischni 1695.

Bekanntlich unterschrieb Isachar Ber gleichzeitig mit D. Oppenheim die im Jahre 1694 hier gefassten Synodalbeschlüsse als Landrabbiner, wörterb einst Dr. G. Wolf brieflich von mir Aufklärung verlangte, ob es nicht etwa damals in Mähren auch einen Gegenlandrabbiner gab. Auch die Synode von Götting (1689) spricht von den vortrefflichen Landrabbinern in der Mehrzahl. חלק שבתן mit „Kreis“ zu übersetzen, geht nicht an. Und warum zeichneten nicht andere Kreisrabbiner Mährens חלק שבתן? Es ist auch nicht anzunehmen, dass Oppenheim bloß aus Bescheidenheit gegen den Ortsrabbiner diesem die Führung des Titels Landrabbiner bereitwillig überliess. Uebrigens legte er demselben auch in der Approbation zu חלק שבתן diesen Titel bei. Auch wurde er so im

12) Josef Isachar Ber Szatanow, Sohn des Märtyrers Obadja 1697—1701¹⁾.

Berden de anno 1689 genannt. In den Steuerbüchern A. 1710 wird ein gewisser זלמן als Schwiegersohn des רב זמריה und Anno 1720 der Botenlohn für den רב זמריה nach Olmütz angeführt. In meiner Sammlung hebräischer Mscr. findet sich folgende Rechnung: כסף רב זמריה ורבי המדינה לכ מדות יין רב זמריה ורבי המדינה נחתם ביום אצל רבי המדינה לכ מדות יין רב זמריה ורבי המדינה נחתם ביום אצל רבי המדינה, wo la. B. Nr. 8. citirt wird, heisst er ebenfalls Landrabbiner. Rabbiner Josef Weiss, der Verfasser eines Werkes (Mscr.) über die Rabbiner Mährens, besitzt ein Protokoll vom 26. Februar 1696, unterschrieben von Josef Sacher, Landrabbiner. Dasselbe Prädicat führt auch Salomon Jomtob. Eine Petition vom Jahre 1767 um Reducirung der Anstellungsgebühr beruft sich auf frühere Zeiten, „da hier noch der Oberlandrabbiner war, der viele Einkünfte hatte.“ Daraus geht hervor, dass Kremsier während vieler Jahre der Sitz des Landrabbiners war. Es mag davon herrühren, weil Olmütz-Kremsier bis 1777 das einzige Bisthum im Lande war, dessen Administrator über alle religiösen und rechtlichen Angelegenheiten der Juden entschied, wie zum Beispiel nach vorliegenden Documenten über den Bau einer Synagoge in Aussee 1688 und Criminalfälle in Hotzenplotz aus dem Jahre 1635 und 1655, wo Juden fälschlich eines Mordes und Verbrechens gegen die Sittlichkeit beschuldigt wurden. Bei solchen Processen dürfte der Ortsrabbiner zuweilen um sein Gutachten befragt worden sein.

¹⁾ Er war früher Rabbiner in Zülz, Hotzenplots, Glogau, Zolkiew; er approbirt רב זמריה ורבי המדינה ferner רב זמריה (Berl. Mag. 1890 S. 307) und die Dörenfurter Pentateuchausgabe. Sein misrathener Sohn Josef spielte beim Einreisen der Synagoge in Aussee eine traurige Rolle (B. Chananja Mac. des Em. Baumgarten.) Sein Sohn Moses, der Abschreiber der Tempel-Agende, war in der Gemeinde ein achtbares Mitglied und wurde mit vielen Ehrenstellen ausgezeichnet.

Dieser hat in Prerau und vermuthlich auch in Kojetein das Rabbinat vertreten. Er dürfte derselbe sein, von dem in einem Punkte des am 6. März 1718 vom Prager Fürst-Erzbischof Ferd. von Khünburg erledigten Promemoria die Rede ist: „Sollte es beim Schlusse der Juden verbleiben und ein Rabbiner namens Moyse Bernand von Kremsier für diese Würde wie auch der Jakob Kantor zum Schulsinger-Dienst aufgenommen werden.“ (B. Chananja 1862 Nr. 32. Doch muss die Ansiedelung der Juden in Kojetein nach Esp. Zemach Zedek Nr. 106 früher angesetzt werden). Sonst gab es um diese Zeit keinen Moses Bernand in Kremsier. Am 1. April 1701 wurde Jis. Ber wegen hohen Alters und vieler Blutsverwandtschaft in der Gemeinde seines Amtes enthoben mit dem Bemerkten, dass sie, da er doch eine Zeit lang eifrig gedient hat, ihm einige Beihilfe zu seinem ferneren Unterhalte, so lange er lebt, alljährlich geben sollten. Er überlebte diesen Schmach nicht lange; er starb am 8. Siwan 1701. Seine Grabchrift lautet:

פה נטמן בית מדרשו
בזמן חסדיו
הדרו אמנו
חורו חסדו על לשון
חורו נזיל בחיבתו
וזה מזליו כל דבר קשה חמור

- 13) Juda Arje Löb, Sohn des Abr. Ascher Anschel Munk aus Kalisch 1704—1706¹⁾.
 14) Salomon Jomtov Lasch (Lichtenstern) 1707—1710²⁾.
 15) Berisch Eskeles, Sohn des Gabriel aus Krakau, 1710 bis 1719³⁾.

משולם לא פסקה משלוחו חזרת
 כל השם בכל חדש היה לו זמן
 ומשער רמק ואבד היה בגלגל רבתא
 ובקק ואלקווא יששכר מרבץ
 חזיה היה הגאון הגדול הרב
 המפורסם מדרר יששכר
 בסר כהרר מוכר ול
 מלה למחיבתא דרקס
 דו סין חסא לסק
 אבד חיים מה קרעמיר

Im März werden folgende Gemeinden aufgezählt, wo er das Rabbinat bekleidete: ארזתו היה חזק בכמה קהלות לא שנה, והשיב דברים נפלאים, כססן פנינה, ראשונה רא איבד בקק בהגדן, בקק האמצעאלאן וצילץ, נלאצי חלקאא, בקהלתו היה עמדה נמר, נגנ ארן הקורש בקרעמיר, באזא ארז קבלת התורה, נטלה עמדה חזרה.

¹⁾ Die Quittung über seinen Gehalt (100 Rth.) unterschreibt er dem Gegner, der ihn einst verächtlich bei seinem vulgären Namen טקל genannt hat, soll er die Worte zugerufen haben (בו יקלו). Er approbirte 11. Elul 1703 die Ed. Frankf. a. O. מדרש רבות. גור אריה ובה השלמים, טן יקב, כשטת ר' אליעזר. Das Todtenregister verzeichnet den Tod seiner Tochter אידא בת מייאא (12. Kislew 1705). Zu Amsterdam fungirte er als Nachfolger des ר' לייב בלא 1½ Jahre; starb כסלו 1710.

²⁾ Er hieß auf Deutsch Benedict Lazarus. Laut Verordnung d. d. 16. Juli 1710, „sollte ihm der Soldverfall ohne alle Minderung ausgefolgt werden, bis zur Einlangung des Herzogs gnädigsten Befehl, wo das Weiters verordnet werden wird.“ Doch schon am 20. August 1710 wird angeordnet: „Also werdet ihr auch zusammensitzen und nach unserem jüdischen Gebrauch hiebei solchergestalt unter höchster Strafe verfolgen, damit man auf den Grund der Wahrheit seines (Sal. Zacharias) Vermögen komme, und wenn es nöthig wäre, hiemit auf den höchsten Bann durch einen anderen fremden Rabbiner, den ihr auch nach Belieben auswählen könnt, weil ihr daneben einen eigenen Rabbiner nicht habt, aussetzen zu lassen. Thatsächlich wurde hiesu der Rabbiner von Ung. Brod berufen, der für seine Mühe 37 fl. erhielt; die Reisespesen betrugen 18 fl. (Berdonbuch 1710). Auf einem Aote d. 10. Ad. I. 1710 findet sich im Grundbuch noch die Unterschrift שלמה יום טוב. Der Verfasser des ברכות, der in S. 2 und 82 citirt, nennt ihn seinen Schwager. Seine Frau war vermuthlich die Rabbinerwitwe בת שרל, die Tochter des הקדש נמר, die den Empfang einer Pension bestätigt.

³⁾ Er wurde als 18jähriger Jüngling zum hiesigen Rabbiner gewählt, weswegen er sich einen Hausrabbiner hielt. Derselbe musete ihn, da er als Theilhaber am Geschäft seines Schwiegervaters R. Simeon Wertheimer, der auch auf dem Hause Juda Reis grundbücherlich intabulirt, erscheint oft

- 25) Gumpel, Sohn des Salamon aus Pressburg 1781—1785.
 26) Eisik Kalisch Morgenstern, Rabb.-Subst. 1789—1806.
 27) Moses Hakohen Präger Karpeles aus Prossnitz ¹⁾ 1806 bis 1814.

Abraham Prossnitz liess den werthvollen Ring auf dem Tische liegen, machte sich in später Nacht auf, verliess Altona und gönnte sich keine Rast, bis er Leipzig erreicht hatte. Erst von da aus schrieb er seinem Lehrer, bat ihn um Verzeihung, dass er ohne Abschied abgereist und mitten in der Nacht aus Altona geflüchtet sei.

Zu Hause angelangt, wurde er alsbald der Schwiegersohn eines reichen Kremsierers, Namens Rafael Kohn, und wegen seines seltenen Wissens von der Kremsierer Israeliten-Gemeinde zum Vorsteher erwählt.

Später verlor er sein Vermögen, verliess Kremsier und wurde Rabbiner in Gaya, von wo er bald darauf in der damals reichen Gemeinde Mähr. Aussee als Rabbiner aufgenommen wurde. Er lebte in ascetischer Weise und war nicht allein ein bedeutender Redner seiner Zeit, sondern hinterliess auch viele Manuscripte, Commentarien zur Bibel und zum Talmud. Sein Commentar über Tractat (בבא בתרא) Aboth wurde 1817 in Wien gedruckt. Er hatte das Glück, Nachkommen zu haben, die an Bildung, Reichthum und Wohlthätigkeitssinn zu den ersten Männern zählen und die Gründer ausgezeichneten Familien wurden. Nach einer Mittheilung seines Enkels, Em. B'a. fastete er oft 3 Tage nacheinander und enthielt sich von דרוש רב.

¹⁾ Ein Freund des M. Sofer, damaligen Rabbis in Prossnitz.

Wegen eines Streites über den Priestersegen, den er am Versöhnungstag, der auf Sabbath fiel, nicht sprechen wollte, Marcus Kohn aber dennoch zum דין ging, kündigte er und ging nach Eibenschütz, von dort nach Boskowitz. An seinen Assessor D. Zoref sind die Resp. חשוכה No. 180 und 181 von El. Flekeles, Kojetein 1781, gerichtet. Präger's Sohn, Jakob, Rabbiner in Kojetein (geb. in Kremsier 8. Febr. 1806) erkrankte, als er seinem Schüler das Leben retten wollte (13. August 1843). Die von Jos. Weiss verfertigte Grabschrift זצ"ל 18. 100. Die vom Oberlehrer H. Spielmann copirte Grabschrift M. Präger's lautet:

ז"ל

הרב הנאון משה יהודה קארפסעלעס
 זצ"ל אב"ד פון קהלתו כאר הבורך
 ית שבט השנים ללכת בית התפילה
 ויקראו משנים לחיות בנות ד' בשנת
 אבר צדק פון הארץ :

משה רומה צאן קדושים אב לחכמים וסאד ישיש
 כהן הכתר ככתר תורה כבנה ושם טוב משלשים
 פרוספיק ויה נס ויה שמה בסאד בחכמי חיים
 יהוה נרה דודק משם וישר ויה לארבעה ראשים
 מלה דרמנץ היות לרב והוא בן שבט שלשים
 גרלו שמו בני קדמוני באיבעשש רם כבורשים
 דאשי באסקאוויץ אן כתרדו לשבת בבס קדושים
 ויהו נברה לדתק דת עד שכנים ושתים אמן חלשים
 צבי תפארת ישראל נאון זקב ורומה צאן קדושים
 לא פת משה מדינו תורתו חי כבתורים ואשים
 ת נ צ ב ה

- 28) Heschel Gläser, Sohn des Elijakum aus Nikolsburg¹⁾ 1814—1854.
 29) Elias Eger, Rabb.-Subst.²⁾ 1854.
 30) Eleasar Pollak aus Neutra³⁾ 1855—1862.
 31) Elchanan Klein aus Prossnitz (gest. in Währling 1885) 1863—1876.
 32) Dr. Adolf Frankl-Grün (Rabb.-Subst. in Holleschau 1890 bis 1893, in Kojetein Tobitschau 1892—1894)⁴⁾ seit 1877.

Wohl nicht allein durch seine litterarische Thätigkeit, sondern auch durch sein organisatorisches Wirken war unter allen hier angeführten Rabbinern Menachem Mendl Krochmal der bedeutendste. Er hat sich um den Ausbau des Gemeindegewesens, dem er ein festeres Gefüge gab und das Gepräge seines Schaffens aufdrückte, sehr verdient gemacht. Als Sohn des Abraham Krochmal, dessen strenger häuslicher Frömmigkeit Zemach Zedek No. 29 erwähnt wird, ungefähr um 1600 in Krakau geboren, verwandt mit dem Rabbinats-Assessor Jona Krochmal (Ture Sahab Choschen Mischpot 72, 40) und dem Rabbiner M. Margulies in Premissel, sass er in seiner Jugend

¹⁾ Ein Schüler des R. M. Benet, der in Karlsbad starb und in Lichtenstadt begraben wurde (13. Ab. 1839). Nach dessen Exhumierung wurde der hiesige Familiant M. Blatt, Rabbi in Kostel, in das Grab gelegt. Gl. war nahe verwandt mit dem Begründer des Taubstummeninstituts, M. Kalisch, dem Freunde Raf. Hirsch's und Verwandten des Dr. Glaser, Rabbiner in Biala. Er appr. נחלה בישראל (Wien 1761) und starb nach 40jähriger Amtsdauer am 1. Siwan (24. Mai) 1864. Der Nekrolog im Maskirbuche rühmt von ihm: קדש לחמש בחדר תורה, קדש לילה שם כאורה, וכתף את נפשו במסורה עליה היתה בעליה משה ברשומה. Atz עצמו במחנה, וכתף את נפשו במסורה עליה היתה בעליה משה ברשומה. Atz עצמו במחנה, וכתף את נפשו במסורה עליה היתה בעליה משה ברשומה. Seine Grabeschrift lautet: היה רחש בתורה כהן באורם ודב דגאן חסד ועני יושע העל כשר בן לי שם נחלה של כח הרבנות וכן ע' נחלה לישיבה של מילה כיום מדר למבי ע' תכד לפ.

²⁾ Unbesoldeter Lehrer und Vorsteher der Talmud תורה der er sein Haus zur Schule testirte. Seine Frau spendete zum Tempelfonds 4000 fl.

³⁾ Im Jahre 1822 in Neutra als Sohn armer Eltern geboren, besuchte er die Jeschiva seiner Vaterstadt unter R. Lecheakel Benet in Altöfen und Prag, wo er von Rappaport und S. Freund die Autorisation erhielt; Im Jahre 1851 wurde er zum Rabbiner in Janowitz, 1854 in die Prager Neusynagoge, 1855 nach Kremsier, 1862 nach Inowracław und 1872 nach Pest berufen. Zu seinem 70. Geburtstag, an dem er mit dem Schreiben eines חסד תורה fertig wurde, beehrte ihn unsere Gemeinde mit einer von mir verfassten Adresse.

⁴⁾ Ich besuchte die Rabb.-Schule Bloch's in Leisnik, Hildesheimer's in Eisenstadt und vollendete meine rabb. Studien am jüd. theol. Seminar zu Breslau unter Dir. Frankel und L. Lazarus, Prof. H. Grätz, Dr. Rosin, B. Zuckermann und Prof. Freudenthal.

zu Füßen des dortigen Rabbiners Joel Serkes (Bach), dem er sein ganzes Wissen verdankte, und gegen welchen er die höchste Verehrung begte (Zamech Zedek No. 117). Gleichwohl durfte er als einer der älteren und reiferen Schüler des Bach sich herausnehmen, bei einer Ehescheidung in Betreff der Orthographie des Namens Markel seine eigene der des Lehrers entgegengesetzte Meinung geltend zu machen. (Z. Z. No. 34 parallel mit Abodath Hagerschuni No. 42. Die Antwort G. Aschkenasi's auf die Anfrage eines Kremsierer Rabbiners. Ueberhaupt correspondiren Z. Z. No. 45, 66, 84, 86, 99 und 110 mit Ab. Hag. No. 107, 69, 26, 36, 67, 76 und 38). Im Lehrhause des Bach wurde er mit David Löwy, dem späteren Schwiegersohne seines Lehrers, dem berühmten Verfasser des Ture Sahab bekannt, gegen dessen Entscheidung in einer Eheangelegenheit er polemisirte, und wie die Folge lehrte, das Recht behauptete (ibidem 70 und Ab. Hagerschoni No. 36). Schon in Krakau sammelte er, gewiss mit Erlaubniss seines Lehrers, einen Jüngerkreis um sich, zu dem einige frühere Collegen, sein Schwiegersohn Gerson Aschkenasi, Zewi Hersch, später Rabbiner in Lemberg (gest. 1691. Bober a. a. O. S. 193. Dembitzer a. a. O. S. 85.), Mendel Auerbach, Rabbiner in Wien und R. Esriel Halewi gehörten. (Z. Z. 43.) Er wurde zum Beisitzenden des Rabbinercollegiums in Krakau ernannt (1630) und in dieser Eigenschaft zu der während der Messe in Lublin und Jaroslau tagenden Synode (1599) geschickt (Z. Z. No. 10, 15), auf welcher er sich durch Klugheit und Scharfsinn bemerkbar machte und über die damals nach dem Marktrechte¹⁾ eingeführten Wechsel und über deren Einlösung die gemeingiltige Entscheidung traf (10, 13, 117, 118,) dass bei Insolvenzen und Concursen die Zahl der Gläubiger, nicht die der Wechsel in Betracht kommt. Noch in jungen Jahren pflegte er einen regen Briefwechsel mit den Gelehrten seiner Zeit, mit S. Spira Rabbiner in Prag, L. Heller in Krakau²⁾ und Ephraim Kohn in Ofen.

¹⁾ חכמה oder חכמה, id est eine nach jüd. Rechte verfasste Obligation § 22 der 311 Statuten; vielleicht vom Membrane, Pergament, Löwy graphische Requisiten S. 126. Dr. Freimann in Holleschau will dieses Wort von Memoria ableiten s. Choschen Mischpat No. 45 voo das. 45, 5, 26, 12, 48, 1, 50, 7.

²⁾ Z. Z. 19 enthält eine Antwort Heller's über Tekufa mit dem Datum כסלו 1644 Berechnung der Tekufa und des Zahlenwerthes eines Wortes zählt zu Kr's Lieblingsbeschäftigung, s. Einleitung zu Z. Z. und No. 1 seine Unterschrift.

Die in Polen ausgebrochene Verfolgung¹⁾ hat ihn gezwungen, ungefähr 1636 seine Heimat zu verlassen und nach Mähren, dem beliebten Zufluchtsorte der Exulanten, seine Schritte zu lenken, wo ihn die Gemeinde Kremsier als Rabbiner aufnahm. Hier scharten sich um ihn bedeutende Schüler, Samuel Löw, Rabbiner zu Bamberg, Naphthali Hersch, Nathan Veitel, sein Nachfolger auf dem hiesigen Rabbinat, (No. 59 nennt er ihn *מרתני דתלמיד*), welche grosse Anhänglichkeit dem mit ihnen leutselig, fast collegial verkehrenden Lehrer bewiesen (Z. Z. No. 6, 32, 69, 28, 49, 112). Seine Lernweise unterschied sich von den herkömmlichen Discussionen der damaligen Gelehrten durch Geradheit, Klarheit und Gedankentiefe. Gleich bei seinem Amtsantritte bekundete er durch eine Entscheidung seine Energie und Unerschrockenheit, seine Geringschätzung gegen die Geldaristokratie, die, auf ihre Reichthümer pochend, sich gewisse Vorrechte vindiciren wollte. Doch lassen wir Krochmal die Schlichtung des betreffenden Rechtsstreites, der noch gegenwärtig vielseitiges Interesse darbietet, selbst erzählen.

Gleich bei meiner Ankunft in Kremsier, wo man mich zum Rabbiner wählte, entstand ein Streit wegen der Aufnahme eines Gemeindedieners. Die Gemeinde zählte 50 Steuerzahlende, von denen ein reicher Vater mit 2 Söhnen und 2 Schwiegersöhnen $\frac{3}{5}$ der ganzen Steuersumme bezahlten, während $\frac{2}{5}$ auf die übrigen Steuertragenden vertheilt wurden. Nun besteht in der Gemeinde eine alte Verordnung, laut welcher bei der Aufnahme eines Rabbiners, Vorbeters und Gemeindedieners die Majorität der Contribuenten und auch die Majorität der Steuersumme vorhanden sein soll. Gestützt auf diese Verordnung, wollten die 5 Reichen, die Meistbesteuerten, die Aufnahme eines Beamten verhindern, für welchen die ganze Gemeinde stimmte. Die durch die Minorität terrorisirte Gemeinde ging mich um eine

¹⁾ Es war diese nicht die Kosaken-Verfolgung *גזירות הקוזאקים* (Z. Z. No. 101,) unter Chmel im Jahre 1648, sondern der Aufstand der Zaporoger (Gräts 10 S. 65). Denn Krochmal giebt (Z. Z. 40) selbst an, dass er wegen des Krieges und der Seuche seine Heimat verliess, wohin er im Winter 1646 wieder zurückkehrte. Wegen immerwährender Kriegswirren sei ein Eheverbot, das er nach einem entfernten Orte sandte, nicht rechtzeitig angekommen. Es hielt ihn daher zu Hause nicht lange. Noch im selben Jahre datiren seine Gutachten in Prosnitz. (Z. Z. 17, 18, 19, 50.) Im Jahre 1650 war er schon in Nikolsburg (Z. Z. 42 *ניקולסבורג*). Das Rabbinat in Bentzen macht 1657 die Wiederverhebelichung einer Frau aus Kojetein von seiner Erlaubniss als *רב שכולל*, was wohl Landrabbiner bedeuten soll, abhängig (Z. Z. No. 106.).

Rechtsentscheidung an. Ich legte die betreffende Verordnung in folgender der Gemeinde günstigen Weise aus, wie die Majorität der Personen, und zugleich die der Steuersumme zu erzielen sei. Man vertheile nämlich die eine Hälfte des Gehaltes des anzustellenden Beamten (beispielsweise 50 fl.) in gleichen Quoten auf die einzelnen Steuerträger, also 25 Gulden auf 50 Mitglieder, wonach die 45 Personen $22\frac{1}{2}$ und die 5 Reichen $2\frac{1}{2}$ fl. bezahlen würden, die andere Hälfte aber bemesse man nach den Vermögensverhältnissen, wonach die 5 Reichen $\frac{2}{3}$ d. i. 15. fl., die Reichen also im Ganzen $17\frac{1}{2}$ und die übrigen 45 Mitglieder $32\frac{1}{2}$ fl. zum Gehalt des Beamten beisteuerten. Es wird demnach der Verordnung, dass in der Stimmenmehrheit auch der grösste Theil der Steuer inbegriffen sei, ganz entsprochen, wenn die Gemeinde diesen Beamten aufnimmt, weil die für ihn stimmenden 45 Mitglieder nicht blos hinsichtlich der Personenzahl, sondern auch hinsichtlich der Bezahlung seines Gehaltes, die Majorität bilden. Der Führer der Opposition, der Landesältester war, legte gegen diese, vom bisherigen Usus abweichende Entscheidung, welche nach seiner Ansicht willkürlich die Verordnung auslegte, Verwahrung bei der Synode ein. Doch diese bestätigte das Urtheil und die Richtigkeit meiner Deutung, welche zu treffen meine Vorgänger mir überliessen¹⁾. Noch deutlicher drückt sich die volksthümliche Gesinnung Krochmals in folgendem, das allgemeine Wahlrecht behandelndem Gutachten aus: „Ich wurde von der Gemeinde befragt, in der von jeher der Brauch besteht, dass die Aufnahme eines Rabbiners, Vorbeters oder Gemeindedieners vermöge der Abstimmung aller Steuerzahlenden erfolgt, ebenso die Wahl des Vorstandes und Tempelobmannes, der Räte und Juristen immer durch Wahlmänner stattfindet, die durch das Los aus allen Steuerzahlenden hervorgehen. Nun aber wollen einige Vornehme der Gemeinde einen neuen Wahlmodus einführen, wonach nur die Höchstbesteuerten, die Minimalhöhe des Steuerbetrages werde bestimmt, absolutes Wahlrecht haben, den Minderbesteuerten dieses aber nur dann gewährt werde, wenn sie nicht ganz unwissend sind, wofür der Besitz des Chabartitels als Massstab gelte, ohne welchen sie weder stimm- noch wahlberechtigt sein sollen. Sie begründen ihren Antrag damit,

¹⁾ vgl. אגרות חיים zu אשל אברהם 59, 19. Serkes in חשוקת דבב Nr. 87. Th. 1.

dass es undenkbar sei, dass das Votum des Reichen mit dem des Armen, des Ungelehrten, der wenig zahlt, wenig riskirt und daher auch wenig erwägt, mit dem des Reichen gleichwerthig sein könne, zumal die meisten Beschlüsse der Gemeinde sich auf Geldangelegenheiten beziehen. Die Armen dagegen beharren darauf, dass der alte Brauch in seiner vollen Kraft bestehen bleibe. Mit grossem Scharfsinn beweist Kr. aus der Mischna (Tr. Menachot S. 110) worin es heisst: „der Eine spendet mehr, der Andere weniger, wenn er nur dabei sein andächtiges Herz zum Himmel wendet, dass das geringe Opfer, welches der Arme bringt, Gott ebenso gefällig sei, als das des Reichen, weshalb dem Armen das Wenige, welches er zur Erhaltung des Gottesdienstes oder der Gemeinde beiträgt, wie dem Reichen, angerechnet werden müsse. Die Entbehrung eines nöthigen kleinen Geräthes empfindet man zuweilen so schwer, wie die eines grossen. (Tr. Berachot S. 33.) Der Besitz von Vermögen und Kenntnissen begründet keine Vorrechte, ebensowenig wie deren Mangel die Ausschliessung rechtfertigt, (Tr. Chagiga, S. 22), welche nur Spaltung und Zerwürfnisse innerhalb der Gemeinde hervorrufen und ein Präjudiz für künftige, willkürliche Reformen schaffen würde. Von anderen Orten, wo dieser Brauch von jeher besteht, liesse sich nicht beweisen, weil überall eine andere Strömung herrscht, und an jedem Orte andere Einrichtungen bestehen, die umzuändern dem Gutdünken des jeweiligen Rabbiners, der am besten wisse, was der Gemeinde im Interesse ihres Friedens frommt, überlassen bleiben muss. (Zemach Zedek Nr. 2.) Zu den Kosten einer Wasserleitung, welche der Fürst von seinem Garten in die Judengasse ziehen liess, sollen die Reichen, welche bei Feuersgefahr mehr zu verlieren hatten, drei Theile und die Armen um des Friedens willen einen Theil beitragen. (Z. Z. 18. 19. 34.) An diesen liberalen Grundsätzen hält er auch bei späteren Entscheidungen fest, dass die Armen und Unwissenden auch bei wichtigen Actionen ihr Stimmrecht ausüben sollen, weil diesen die auf sie entfallenden, wenn auch nur geringe Steuern schwerer zu zahlen ankämen, als den Reichen. Ueberhaupt nahm er sich bei jeder Gelegenheit der Rechtssache der Armen an und schützte sie gegen Beeinträchtigung. Als einst an einem Freitag die Fischhändler die Preise der Fische bedeutend erhöhten, beschloss er im Einvernehmen mit der Gemeinde, dass Niemand im Laufe zweier Monate Fische kaufen dürfe. Er fand es für billig, dass die Reichen zeitweilig manche Genüsse zu Ehren des Sabbathes sich versagen sollten, damit die Armen durch

ein Cartell nicht beständig auf dieselben verzichten müssten. (Z. Z. Nr. 28.)

Auch die Gelehrten sollen als solche bei Steuerbemessungen möglichst begünstigt werden. Bei der Registrierung des Nachlasses eines achtbaren Gemeindegliedes (Jac. Pisk) erwies sich der Stand seines Vermögens höher, als dieses bei Lebzeiten angegeben und besteuert wurde. Krochmal jedoch befreite die Erben von der Nachzahlung, weil die Schätzungscommission nicht etwa aus Furcht vor dem reichen Vorsteher, der ja nach den in Mähren bestehenden Verordnungen in seinen persönlichen Angelegenheiten den Landesältesten unterworfen ist, sondern freiwillig und stillschweigend aus Rücksicht gegen den Gelehrten auf seine Mehrbelastung verzichtet hat, — oder weil vielleicht dessen Vermögen erst kurz vor dem Tode eine solche Höhe erreichte, die es zur Zeit der Schätzung noch nicht hatte. (Das. Nr. 24.) Den aus Krakau nach Wien geflüchteten talmudkundigen Schwiegersohn des dortigen Rabbiners Menahem Man entthob er von dem ihm nachträglich für die verfloßenen acht Jahre auferlegten Steuern und verpflichtete ihn bloß zum Zahlen eines Beitrages zu der von der Gemeinde geforderten Kriegssteuer von 16000 fl. (Nr. 37.) Bei seinen Entscheidungen liess er sich vom biblischen Gesetze, von der Tradition und dem Brauche leiten, ohne sich aber irgendwie an den Wortlaut und den Buchstaben zu klammern und das Recht auf die Spitze zu treiben. (86, 19, 29, 101, 108). Trotz seines Festhaltens an dem Ueberkommenen und seiner Verehrung gegen die Autorität der Lehrer bewahrte er sich dennoch unbeschränkte Freiheit in Urtheilen und vollkommene Selbstständigkeit im Handeln. Es müsste dem jeweiligen, mit den localen und zeitlichen Verhältnissen vertrauten, unparteiischen Rabbiner, der sich in den Geist der Verordnung und die Absicht des Gesetzgebers vertieft, freie Hand gelassen werden, Alles nach seinem Dafürhalten umgestalten zu können, oder nur den Anforderungen der Zeit angemessene und zweckdienlicher erscheinende Anordnungen zur Ausführung zu bringen. (Nr. 44. 102.) Bis zur Peinlichkeit streng und gewissenhaft gegen sich selbst, hielt er sich in Kriegszeiten zurück, eines Boten sich zu bedienen, aus Furcht, es könnte demselben ein Unfall zustossen. Doch bei Anfragen, die Andere betrafen, neigte er zur Erleichterung und Concession hin. (Z. Z. 6.) So gestattete er den jüdischen Seifensiedern, welche den Auftrag hatten, die Stadt mit Licht und Seife zu versorgen, zu diesem Zwecke auch das Fett unreiner Thiere

zu benutzen, da sie sonst ihren Verpflichtungen nicht nachkommen könnten (60). Bei aller Schonung und Milde abgegen die Fehler und Schwächen Anderer, besonders der Frauen (35, 54) kannte er doch bei Vergehen gegen die Sittlichkeit keine Duldung und Nachsicht (10, 104), oder im Falle der Verletzung einer auf die Heiligkeit und Reinheit des Ehelebens bezüglichen rituellen Vorschrift, die er strenge und pünktlich befolgt wissen wollte. (52)¹⁾ Immer auf das Wohl der Gesamtheit bedacht (109), der sich jeder Einzelne unterwerfen müsse, zeigte er sich als fürsorglicher Vater der Gemeinde, um mit weitem, der Zukunft zugewandtem Blicke jede drohende Gefahr durch Vorsichtsmassregeln von ihr abzuwenden²⁾. Man sollte nicht die allmächtige Geistlichkeit durch Vorenthalten der ihr gestohlenen und bei den Juden verpfändeten Kirchengewerthe reizen, durch den Bau eines zweiten Gotteshauses nicht den Neid der Bevölkerung wecken. Die Verwandten oder die Vorsteher müssten den Mörder auf eigene Kosten verfolgen lassen, damit man nicht glaube, dass der Jude vogelfrei sei. (94, 111.) Weise und vorsichtig räumte er jeden Stein des Anstosses aus dem Wege zum Ausbaue und zur Vervollkommenung der Gemeinde. Und wirklich blühte sie während seiner segensreichen Wirksamkeit und vereinte sie in ihrer Mitte Gelehrsamkeit und Reichthum. Auch auf sie fiel ein Schimmer von Krochmal's glanzvollem Ruhme, der in weite Fernen drang, indem Anfragen bis von Tiberias an ihn gerichtet wurden, welche er trotz der vielen Berufsgeschäfte, da alle Beschwerden der Gemeinde sowohl als der Einzelnen zu ihm kamen, eingehend und umsichtig erledigte. (34, 16.) Sie alle bekunden weit verzweigtes Wissen, weltmännische Klugheit, juridische und geschäftliche Kunde. (Das. 11, 23, 25, 26, 44, 76, 108, 110, 117, 117.) Zumeist beschäftigten ihn die in Folge kriegerischer Zeitläufe von ihm verlangten Bescheide, durch welche Frauen der gefallenen oder verschollenen Männer aus den Banden ewiger Wittwenschaft befreit werden sollten. Alle Kraft und Mühe setzte er darauf, um deren Wiederverheichung zu ermöglichen, damit das schwergetroffene Weib nicht zeitlebens vereinsamt bleibe (18, 45, 57, 38, 103, 106), bei welcher Erleichterung er jedoch in

¹⁾ Die Nichteinhaltung der völligen שבתה נקיים veranlasste ihn zu folgender Massregel: שבתתי בקק קרעמוש למורה לרם שהיה בית המבילה (Z. Z. Nr. 66.) במצב שיהיה זה הדין סגור למבנים והחצר שחלילה.

²⁾ ולמקרה יש קרמה לנכות מן המקומות שכבת הבגת והקל במסמך לכל בעל חוב.

Anbetracht der üblen Folgen für den Fall der Rückkunft der Verschollenen mit grosser Besonnenheit und Bedachtsamkeit vorging. (Das. 76) Von diesem Zeitpunkte datieren die meisten Gutachten eherechtlichen Inhaltes, in dem einzigen, wegen seines praktischen Werthes vom Sohne veröffentlichten Werke „Zemach Zedek“, welches, ohne es zu beabsichtigen, die Schreckenzeit des dreissigjährigen Krieges, der so hemmend auf die ruhige Entwicklung der Gemeinde eingriff, wahrheitsgetreu darstellt. (3, 18, 19, 70, 78, 88, 101, 102, 108, 113, 123, 125.)

Ihre Verheerung selbst hat Kr. nicht mitangesehen, da er sonst die Begebenheiten, die sich vor seinen Augen zugetragen haben, die schrecklichen Scenen, die Greuelthaten der Verwüstung, lebhaft und eingehend geschildert hätte. (vgl. Wiss. Beilage Nr. 7 zur „jüd. Presse“ Jahrg. 1892)¹⁾ Er begnügt sich blos mit allgemeinen Darstellungen der damaligen Zeitlage. „Der Krieg wüthet von innen und aussen. Die Kaiserlichen ziehen von Ungarn, an der Grenzstadt Göding vorbei, den in Böhmen lagernden Schweden entgegen. Diese haben sogar in den Nachbarstädten ein verschanztes Lager aufgeschlagen, von dem sie aber nur vereinzelt, ungekannt, in der Nacht oder in Nothfällen bei Tage sich hinauswagen. Für unsere Gegend ist also die Furcht einer bevorstehenden Kata-

¹⁾ Vielleicht war er 1643 schon in Prossnitz, von wo er nach Nikolsburg ging. Dort starb er nach folgender von mir copirten Grabchrift am 2. Schewat 1660: נמל כבוד ונשייר מרה ב' שבט תכ"א ל' שבת נפטר הנה הנה חתן כנס' נפטר מה רב המידה ה"ם ואב"ד דקריה נאמנה ב' נשמתו הנה הנה חתן כנס' השכינה מה"ר מנחם מענדל שמו נאמר ואלך לעולמי בית א' ב' שבט תכ"א לפ"ק ירח טל משכבו ואל מקומו חלוצה.

Wie mir Director Eisler aus Nikolsburg mittheilt, existiren dort heute noch seine Nachkommen in der 9. Generation. Im Landrabbinat folgten ihm Mitglieder seiner Familie. Gerson Aschkenasi (1667—1669) starb Metz 1694; Jakob, Sohn Jecheskels (1669—1671); Arje Juda Löb (1671—1684); Gerson Pulitz (1758—1771); Gerson Chajes Borkenstein (1780—1789), früher in Hotzenplotz. — Laut folgender Urkunde im Gemeindebuche wurde letzterer zum Leiter des hiesigen Rabbinats am 19. August 1788 bestellt. Wir Endeangefertigten bekennen hiermit öffentlich, dass wir die dem Gerson Josef Chajes Oberlandes-Rabbiner von den hiesigen Gerichten überlassene Gewalt in allen Sachen bestättigen und bewilligen, so dass alles, was der Obbenmannte für und im Namen der Kremsierer Gemeinde thun und richten werde, auch wir gutheissen wollen. Zur höchsten Sicherheit haben wir uns eigenhändig unterschrieben.

Elias Eger. M. Eisler.

Er starb am ששן מדרס 1789. Seine Grabchrift lautet: על דאי שופרא דבלעס בארמא קא בביט דהא אמי דהסד תנח מר' נרשן חיות בן מה' אברהם נכד לרנאן בעל חשוכה צ"צ.

strophe nicht nahebevorstehend. Ja, wir könnten sagen, dass wir hier im Zustande des Friedens leben. (Z. Z. 33.)

Doch bald sollte das drohende, furchtbare Gewitter, das düstere, unheimliche Kriegsgetöse näher kommen und das Werk jahrelanger Anstrengung zerstören. Bald sollte das einst von ihm mit geschickter, thatkräftiger Hand geleitete Lehrhaus verödet und die Schaar seiner Schüler nach allen Weltgegenden zersprengt werden ¹⁾.

¹⁾ Zu Krochmal's Biographie ist noch folgender, von Herrn Rabbiner Weiss in Kochbe Jischok (I. 8. 7. 9.) erwähnter Charakterzug nachzutragen. Sabbatai Kohen (Schach) musste wegen der Verfolgung von Polen auswandern und bewarb sich um das Rabbinat in Holleschau. Der Vorstand erkundigte sich bei Kr. über ihn, als gerade Heichel Lublin (Verf. des Magine Schelanma) sich in Nikolsburg auf der Reise nach Wien zur Verwendung für seine Glaubensbrüder aufhielt. (Kr. traf damals keine rituelle Entscheidung ohne Einwilligung seines Lehrers s. Z. Z. 107, 108. Resp. שו"ת 2, 66, der aus Achtung gegen die Gelehrsamkeit Kr.'s diesen in seinen Werken niemals „Schüler“ nannte.) Kr. fragte seinen Gast nach dem Urtheile über dessen früheren Schüler, den Schach. Lublin antwortete: „Du solltest das Rabbinat in Holleschau übernehmen und das Landrabbinat Sabb. Kohen überlassen.“ Kr. theilte dem Holleschauer Vorstände diese Worte mit, woraufhin der Schach zum Rabbiner gewählt wurde. Wohl verwirft Ch. N. Dembitzer im 2. Theile שלחן ערוך diese Erzählung als sagenhaft, weil Kr. den Schach früher kennen musste (Z. Z. 49, 69) und Lublin erst um 1657 in Nikolsburg gewesen sein soll. Allein Weiss hörte diese Aeusserung aus dem Munde eines Gewährsmannes, E. Jesaias Dreesnitz, und meint, dass gerade diese rasche, lakonische Sprache zum Wesen Lublin's passe. Auch der Lehrer des Rabbiners Dr. Glaser in Biala bestätigte die Wahrheit dieser Aeusserung, die ihm sein Lehrer R. Juda Ossad im Namen R. Mordechai Benet's als authentisch erzählte. —

Der Einfall der Schweden.

Keine andere jüdische Gemeinde wurde so hart wie die hiesige von den Drangsalen des dreissigjährigen Krieges getroffen. War sie schon früher an den Brandschatzungen sehr stark theilhaftig, welche über die Stadt, an deren Spitze der Kirchenfürst, der Führer des ständigen Heeres der katholischen Partei, Leopold Wilhelm, Erzherzog von Oesterreich stand, verhängt wurden, so brach für sie eine wahre Schreckens- und Leidenszeit mit dem Eindringen der Schweden heran. Nachdem diese nämlich am 2. November 1642 in der Schlacht bei Leipzig über die kaiserliche Armee einen Sieg erfochten hatten, setzten sie im Frühjahr ihren Eroberungszug durch Mähren fort. Ihr Ziel war die Hauptstadt Brünn; aber alle auf dieser Strecke gelegenen Städte wurden von ihren Heeren überschwemmt. So wurde Leipnik zwei Mal (Sivan und Elul 1643) von den Schweden 70 Tage belagert und die Stadtmauer mit Wurfgeschossen niedergerissen. Die Gemeinde fand sich das erste Mal mit einem Lösegeld von 800 Gulden, das zweite Mal mit 3000 Gulden ab und war froh, dass sie keine Verluste an Menschenleben zu beklagen hatte¹⁾. Ermordungen und Plünderungen kamen in Ung. Brod, Prossnitz,

אמנו למלחמה (קהל) שאן מאיבך בקץ שנת תבא כל רעתם לפניך ¹⁾
 מאנה בשם חל שווערען (מיכ'ה) וירק' בחרבם ירעשו (רעשה) ראקן ומקומות
 נהרסו ממאבם וחרבו והשת'ו נהם (גרם) וסער לבבי כים יתבו שאנתי
 סגלתיך נבאלו משמעת קלנסים רגשה מול העיר לדלחם באבני אלנכש לרעשה
 עת סקרת בבל שבעים שנה אחר איכט משל בנו שבעים יום * ביום רביעי
 הללנו בשמן כביאתו בן ציאתו * צאתו אש בכל פנות העיר להחרסה רדפו לחפש
 מעבדתי ולשלול כמחוסה כל נפש אדם בקשו בנחום לאייסרו שבו שני אנשים
 באז הפריזן לבקשה וזכר אותם חסדי שלחם לכותם להחיה, קרוב לשמונה
 מאות רתר לא נקשה קהלתנו שלח התרה ללחם בנו, הרשע מתרעם רצי בסף
 לפריזנו. שלום בגוף וממון לפלישה גדולה הינו תקופת השנה חוד לסורו גם סבבונו
 שרפו מתור אל וספרי תורה בעוזנו אפר ששה אלפים לפריזן יתבו לולי (בששף)
 בסוף ושים יסבדו שבי סח נסדך (עצומים) אלינו רגינו, רחם אייב זמן פסד דבר
 להחיש, סאלוסם איש במקום חנו הריעו וזריס אנשי צבא שלא להחריכי צוה
 לקבל פריזן חציסך חיובי * חשבון פשר שבוסות נברה ידו, ונה אדרי בן
 העיר לברו.

Holleschau, Tobitschau und Nikolsburg vor¹⁾. Am ärgsten sollte es aber der Gemeinde Kremsier ergeben, die vom Fusse des wüthenden Belagerers schonungslos niedergetreten wurde. Von Blunitz her rückte Torstenson mit seiner 16000 Mann starken Armee vor die Thore Kremsiers, dessen Bürger, muthig und kühn, jeden Augenblick die Hilfe des nahen Commandanten Gallas vergebens erwartend, den heftigen Angriff der Feinde abwehrten. Diese nahmen jedoch durch ihre Uebermacht die Mauern im Sturm ein, drangen in die Stadt, plünderten die Häuser, steckten sie dann in Brand und metzelten am öffentlichen Platze hundert dorthin geflüchtete Bauern nieder. Bloss das Franciskanerkloster, das früher ausgeraubt worden war, blieb unversehrt und erhielt sogar von den Schweden Lebensmittel auf sieben Tage. Aehnliche, unerklärliche Gunstbezeugungen, wohl die Eingebung momentaner Laune, empfingen auch die Juden an anderen Orten, was ihnen den Vorwurf des geheimen Einverständnisses mit dem Feinde eingetragen hat²⁾.

¹⁾ M. Birgel's Klagelied über Mähren und die hier aufgezählten Gemeinden s. Kaufmann in מעריב. מסדרה וסערב. S. 77—93.

ברור חטא נסולא תעורר [ר]ך, בצרת דקולת ברור. על כן יאמר בנסר, וכטורב אמר, מיס היון הכפ[י]ט, בנרי סחוב הלכ[י]ט, ספר ואמר הלכיש, תחת פאיר. מאכישטין רעיסה. מעשה צרתה בעבור רעיסה, צעקת לנפא וז נס העק יאמר, אי לי על שברי. יאמר דם הדוא, כי נה בשנ[ט]ן דוא*, ואמר לא יאיר אפילו כל שהוא ולא יאמר קום אורי. ילכשו שמים קדוה ושמשו דהפך לשחרות, עד יבוא בן דות ואיר נרי. — בנסת פישטין הקדושה, בידם שבוה ונסוה, דחתה לבלישא ולבושה, אול סוסקא ואתא תחרי. מולח דהפך לבנים, כחה אין בח אבנים, רחמס כאב על בנים, ובר ברית אמר מררי. לקרא לשבויים דרור, ולמתק דהפך המור. ואוכל מחוך הפסילת חברה, ממסול בם עם נכרי. פחוסין לחם לר[ב] (כע[ב]ט) פרוס, דיצה ושלום תפרים, לאות לבני מרי — מקדלות תלשוטא שללו, באו בה פריצים ודללו, אשר תרפוך ה. וקללו, ככן בת דברי. תלשוטא מאד נבהלו נחשו, חיל שוא ותל חו, כסס מאסו ובנו על זה נחל צפרי. ניקלשפורג ציר ואם, כמסס נחשו בקרני ראם, די שלח דברו יירפאם:

בנלש יס עד ציר נשים בחולות, ופא פדים מיר נאף, נשסם בדם תתמאף; ברור באש מצר סא חמי נון בחלות, ברכים בשלות תשלדות, ולא היה להם שהות, להציל מפני רארי ממוני חיל בוז, עט פנה ולא ווי, צד אשר כחל נחו, לחמי מיס פסתי וצמרי. עליהם (ס)(ב)לשת בא ובלש, פיר סן דרר קנע ו(ח)(ת)לש, כחה נחלש ונקן לש פוירק אין מצורדי עיני וברחל (נצל ערי בברחל) אשורא, תלשאים מוכאם ביסורים, בד אמר מסורים, לקנה נרפך סירר פוירק(ה) וכמות חסרים, למשמעתם תהיו פרים, במסנת פרישות ואי(ס)(ס)ר, תממיו להם בר פוין נשסם יקר, לכל הי עד נער, עשו להם שורס ויקר, ענה ופרי. צעקתם חכסם באון, כל נרוב ורחן, כאשר חיקר ואין די צילי ויפסיה צירותהון וצחת צחותהון אין רח[ו]פנת ווי לה, דמה אמותהון הן יחדי ועירי. קוראים מן דמסר, אל כל אשר יצר, בכל צרתם לו צר, לו קרי קמפו בלא עת, מסקידה למקדה ומעט לעת, ותסר אותם ולא הלכו קר.

²⁾ Sowohl beim kaiserlichen als auch beim schwedischen Heere

^{*)} Die Gefangenen Kremsiers mit dem Bürgermeister an der Spitze wurden nach Tobitschau geführt.

Doch die hiesige Gemeinde verspürte nichts von der angeblichen Judenfreundlichkeit der Schweden, welche hier ein fürchterliches Blutbad angerichtet haben. Dass die Juden an der Seite ihrer Mitbürger zur Vertheidigung der Stadtmauer eifrig und muthig mitkämpften, wie dies aus mehreren Urkunden nachweisbar ist, dürfte die Schweden so aufgebracht haben, dass ihre durch Religionshass noch gesteigerte Grausamkeit gegen sie keine Grenzen kannte. Ein im städtischen Grund- und Gedenkbuche der Stadt Kremsier aufbewahrter, im Jahre 1648 nach den Aussagen von Leuten, welche den Ruin miterlebt hatten, abgefasster Bericht, der, bezeichnend genug, bezweifelt, ob die Schweden oder die Kaiserlichen die Stadt angezündet haben, schildert die Jammerscenen aus dieser Zeit, erwähnt aber der Leiden der Juden mit keinem Worte.

Doch ältere Documente, die zur Zeit der Ereignisse oder gleich nachher verfassten Bussgebete und Seelengedächtnisse für die Gefallenen und Erschlagenen, zeichnen mit den düsteren Farben die Schreckensbilder aus der hiesigen arg mitgenommenen Judengasse. So erwähnt Simon Bachrach, der um diese Zeit (1643) in der Nachbargemeinde Leipnik Rabbiner war, in einer dort noch heute am 17. Tamus und am Tage vor dem Neujahre gelesenen Schweden-Selicha der Verheerung Kremsiers, wo der Tempel und die Thorarollen verbrannt, die kostbarsten Schätze geplündert, die Frommen getödtet und die edelsten Frauen der Schande preisgegeben wurden; doch die Aufzählung der Leiden, welche Einzelne betroffen haben, würde die Ohren der Hörer ermüden¹⁾. Ebenso gedenkt der Rabbiner Moses Birgel in Bonn, ein Schüler Jacob Ginzburger's (Zemach Dawid pag. 46) und Eidam Jehuda Wetzlar's, Rabbiner in Friedberg, der Ermordung und Plünderung in Kremsier (Zunz, Litt. Gesch. S. 432, 435, 442)²⁾. Josef Elieser Lippmann Aschkenasi aus Prossnitz, den die Schweden aus seiner

standen jüd. Soldaten im Kriegsdienste. (Resp. Chut Haschoni No. 52. Zemach Zedek No. 59.)

¹⁾ Ich citire nach einer Abschrift des sel. Dr. Zimmels und setze die Varianten bei Kaufmann S. 83 in Klammern. (ו) מותרת ואת זרע קרמור בא לאנו שללו אור כל כלי חמדה שמוי דרע חדים ושוו פלטה אצי נשים בעיר [בזון] טט בקרלותיט סמכות נברלו נים השמנים ולא משמת צרות שכנים (ב) כפרים.

²⁾ B. verfasste dieses Klagelied schon im Monate Ab 1648. Er beginnt im Allgemeinen mit Mähren und widmet den einzelnen Gemeinden Brod, Tobitschau, Holleschau, Prossnitz und Nikolsburg mehrere Strophen, wobei er deren Namen mit Wortspielen anführt wie Kremsier חיל שא = Holleschau = פנים — ראצי = Prossnitz = קרים — זי

Wohnung verjagten, verfasste ein Klagelied über die Metzerei in Kremsier, das in einem 1648 erschienenen, die Leiden der Gemeinden der Ukraine schildernden Buche abgedruckt ist¹⁾. Das hiesige alte Memoirbuch enthält ein Gebet für das Seelenheil der Märtyrer²⁾, welches alljährlich am Sabbath vor dem

שנים ושמה לאוים — רוב (?) בני
הקדלות
הקדושות מסרו נפשו על קדושת
השם כאשר מצוים גם
ככל זאת לא זו מוכר טוב ה' לכן
לקיים קונתי קנה זו חכרתי באב
שמי אלפס עד שני תודם בשנת
תני לאלף הששי.
קרמזיר המכא במס חרעם. כי יתן

מס
על ידעם, תחתי נעשה קרעיים'
י"ד

כתרי וטרי. תחתי כמה קימות בשני
כמה מקומות רוב רדיפת האומות
בתרידו נירי. השלד אל תד
השרפה, באותו פרשה? [פרשה] שרף
השרפה, תרנו בשחיפה וטריפה,
כשב בן כמרי. ויום איש חלק
בקרמזיר שחם וסלק, בא ככלב
הם ללוק באשת בן עטרי. ומן

לחדשים ארבעה, בחדש ימים
השנה, בו גם ידשלים רובקסה
על די נובוכדנצר. חכמים
זרתם לטובה, אמרו לים חייב
מלגלים חיבה, על כן פרק צויות
ברחובה, ביום בקשת עיר

Kaufmann a. a. O. S. 83 nach einer Handschrift Bodl. Nr. 1560.

¹⁾ Nun weil mir in schreiben halten schier. Wollen mir auch schreiben von der Zerstörung der Gemeinde Kremsier (רקיק) wie wohl es ist geschehen fünf Jahre der vier am 9. Tammus 403 ward verstorbt ihre schöne Zier. — Am Vorabende des Sabbats (ערב שבת) ist gewesen die böse Stund, 17 Personen (נשמות) getödtet Viel gewundt Viel gefangen gebracht um ihr Gesund. Die liebliche Gemeinde (קרלה) verbrannt in Grund. — Darachtensohn der schwedische Hauptmann General, hat gemacht traurige Herz überall, Frauen (נשים) in Bädern (מקוה) gefallen zu Thal: der heilige Herr (רקיק) Mordechai u. Isak Kohn (כין) getödtet mit einem mal. — Mein Trauern kann Ich nit aufhören, das Gesicht (פנים) kan man waschen mit Zähren (Thränen). — viel sein flüchtig umherirrend (נע ונד) wissen mit wohin zu kehren — sei denn auf den allmächtigen Herrn —, Ewiglebenden (חי וקים), sie wie man uns hat thun nöthen, die heiligen (קדושים) mit verschiedenen Todesarten (מיתות משונות) thun tödten — geschlagen, gewundt, geführt in Ketten, las mal ein Aufhörung sein, es ist von nöthen. — Steinschneider Cat. Bodl. Nr. 3633. Kaufm. a. a. O. S. 93.

²⁾ Veröffentlicht in חצק כבבי Heft 14 S. 84 von Em. Baumgarten, der die Zeit der Abfassung dieses elegisch-lyrischen Gedichtes,

מערין במחנה עברה דרנה, אשר על
מערין המרמה, נגור וחצא דנה, לבלות
בשרי וטרי כלשה מים המאירים
מבום תרעלת המעררים, חיה ממרים
בני מררי נים כמר מדלי, בון [?] ה
ואמרי שלך שלי, על כן [?] נה מבטי
לי, תחת שמורה. נורה אנשי
מלחמה, ברתן אף וימיה. קראה
לא רחמה בבת בן בארי. — דין
ארבע מיתק לא בשלו איבי
בארבעתם חסלה, תית וימיה נסלו
ודקדום כמרי. — רם טעמו שר
המכדים, מוכח נשמות משונות
הנפך עלי צירי הפך מימיה לדם
אשר זכ מבני אדם, בתרב טיפות
בדם, השך משחור תארי
מערין וקדלות הקדושות אשר כך
שלך

ידן כל הדוים — טעמים רעים נשמה
ארבע מיתות קלים וחמורים ונורות
שום — הכי קרא שמה מערין ובא
בה

המים המאירים למרים לענה וראש
רוחם כבה הבכה 'מכבה אחרים
עמה כי שם נברו העם המתאווים
יתאוו ויחמדו לעקר מקיימי רסח

rühmlichst bekannte Tochter des Rabbi Pessach. Zum Schlusse gedenkt er der grossen und kleinen, dann seiner eigenen Kinder Jacob und Tobias, welche mit 70 anderen eine der vier verschiedenen Todesarten fanden, entweder erwürgt, verbrannt, ertränkt oder erstochen wurden, endlich der auf der Strasse liegen gebliebenen Leichen und der am Boden ohnmächtig hingefallenen daliegenden verhungerten Säuglinge, denen die Entmenschten Tücher in den Mund steckten. Er klagt über den Brand der Synagoge, wobei über 30 Gesetzsrollen nebst vielen goldenen und silbernen Tempelgeräthen zu Asche wurden. Trauriger noch als das Los der von den Pfeilen Getroffenen und durch die Schwerter Gefallenen stellt er den Zustand derjenigen dar, welche von den Schweden gefesselt fortgeführt wurden, der umherirrenden Gefangenen und entblössten Flüchtlinge, deren Aufenthalt Niemand kennt. Von Ort zu Ort wandernd, haben diese Bejammernswürthen überall hin Kunde von dem schweren Verhängniss verbreitet. In ganz Europa wiederholte die Wehklage der Unglücklichen. Wie diese früher den auswärtigen Glaubensgenossen Theilnahme bezeugten, so fanden auch sie überall thätige Bruderliebe und hilfreiche Hände. Durch die Gefangenen oder durch Geschäftsfreunde drang die Nachricht von dem Blutbade mit überraschender Schnelligkeit bis nach Amsterdam und Verona, wo überall Geldsammlungen veranstaltet wurden. Der Rabbiner Samuel Aboab daselbst berichtete schon Anfang September 1643 über eine zu diesem Zwecke eingeleitete Hilfsaction an den Vorsteher der Wiener Gemeinde in zwei ergreifenden, tiefes Mitgefühl bekundenden Briefen, deren Wortlaut wir wegen des in ihnen enthaltenen geschichtlichen Stoffes in der wortgetreuen Uebersetzung folgen lassen 1):

I.

An die mächtigsten Stützen der Erde, die in den Riss sich stellenden Helden, welche durch ihre Thatkraft jedes Verhängniss abwenden, die Leuchten der Welt, die vollkommenen Weisen, Rabbinen, Vorsteher und Leiter der Gemeinde Wien's, Gott beschütze sie alle Zeit in Frieden!

1) Das Original hat Halberstamm in seinem Nachtrag zum Kataloge קולת שלמה S. 72 veröffentlicht. H. hat es aus der Handschrift Samuel Aboab's, Verfassers von דבר שמעאל, copirt, dessen Verdienste um die Auslösung der Gefangenen Asarja Eigo in ביהל לעזים Rede 68 besonders hervorhebt.

Eine Stimme wird aus der Ferne vernommen des Wehklagens und Weinens über das schwere Unglück, welches unsere jüdischen Mitbürger in der Stadt Kremsier betroffen. Wer dies hört, dem gellen beide Ohren, und jedes Auge thränt angesichts dieser Gefahr und Noth: „Wehe, dass Gott herbeigerufen hat seine drei Strafgerichte über diese heilige Stadt, nämlich Hunger und Schwert und Gefangenschaft. Und welchem Gottesfürchtigen, der sich Jude nennt, wird nicht sein Herz erbeben über dies unsägliche Unglück, und welcher Jude wird nicht Barmherzigkeit zeigen, indem er mit allen Mitteln beitragen wird, damit Einzelne der Ueberbleibsel gerettet werden von den Fesseln der Gefangenschaft und nicht zu Grunde gehen möchten durch die Sünde des Geschlechtes. Siehe, so mögen gesegnet werden unsere spanischen Brüder in der heiligen Gemeinde zu Amsterdam. Als dieselben diese bitterböse Sache im Allgemeinen, ohne das Einzelne und Wahrhafte des Sachverhaltes vernahmen, wirkten sie schon, ohne zu bedenken, und bestimmten eine ansehnliche Summe zur Auslösung der Gefangenen, wie es mir bekannt wurde durch die eigenhändige Schrift der Vorsteher, welche uns befohlen haben, genau uns zu erkundigen, was in dieser Angelegenheit zu thun sei, um nicht mit der Geldsendung lange zu verweilen. Daher eile ich und weile nicht und wende mich mit dieser Zuschrift an Euch. Denn ich denke, ich will zu den Grossen gehen, weil diese den Weg und die Stadt am besten kennen und über jedes Einzelne berichten werden, wie die Sache steht, ob sich noch diese Gefangenen in der Gefangenschaft befinden, wie viel derselben sind, wie viel das Lösegeld betrage, oder ob sie schon frei sind und wo sie jetzt wohnen. Auch möchte Euer Wohlgeboren mir gütigst kund thun, wer von den dortigen Nachbargemeinden das Vorrecht habe, sich mit den Bedürfnissen dieser Armen zu befassen. Wir wissen nicht, ob diese Sache mehr die Stadt Wien, Prag oder eine andere näher liegende berührt und durch wen sie das Geld, wenn man dasselbe benöthigt, übersenden. Ich bitte mit der Antwort zu eilen, im Ganzen und Einzelnen, damit ich weiter berichten kann, denn da darf man keinen Augenblick säumen, weil wir das durch unsere Verzögerung entstehende Unheil nicht würden verantworten können. Möge Gott rasche Hilfe senden, um den Gefangenen und Gefesselten Erlösung aus der Noth und Bedrängnis zu sichern. Ich bete zu Gott, dass er schon möge genug sein lassen der Leiden unseres Volkes und über Eure Hoheit sein Wohl ausbreiten

möge. Er verlängere Eure Tage zum Guten und mache Eure Jahre angenehm und der Thron Eurer Gelehrsamkeit werde hoch erhoben, nach dem Wunsche Eurer edlen Seele voll Wissen und Gottesfurcht, und nach dem Wunsche Eures Dieners, der Euch zur Seite steht und der betet für das Wohl der Könige, der es schreibt und siegelt in der Woche des Abschnittes **כ"י תמוז** 403.

II.

Hier Verona im Jahre 403. Ein zweiter Jammerruf, eine schlechte Nachricht! An die grossen, erhabenen durch Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und gute Thaten ausgezeichneten Männer, an die Vorsteher der Stadt Wien! Gott erhalte sie in Frieden! Auch heute klage ich bitter über das grosse Angstgeschrei, welches ich aus Eurer Zuschrift vernahm über das Unglück, welches das Land Mähren, besonders aber die Stadt Kremsier betroffen, mit der wir Wehe und tiefes Mitleid empfunden haben! wir hörten aus der Ferne das grosse Leiden, welches bei dieser anfing, und nun erfahren wir, dass sich das Unheil über weitere Kreise ausdehnte, theils durch Schwert, theils durch Plünderung, theils durch Gefangenschaft und Hunger. Da erschrickt das Herz eines Gottesfürchtigen und ganz Israels Mitglieder beweinen diesen Brand. Wer hat diese vier fürchterlichen Strafen über Jakob verhängt? Gott, gegen den wir sündigten! Aber gelobt sei er! Er verlässt nicht seine Treue und seine Güte gegen seine Diener. Viele Familien haben sich geflüchtet, noch bevor das Unheil ausgebrochen ist. Den Armen, den Dürftigen hat sich eine Quelle des Wohlwollens eröffnet, wie wir vernommen und gesehen; grosse Männer sind zur Hilfe ausgezogen, um das Unheil zu mildern. Gottes Lohn sei ihnen dafür! Und als ich die Nachricht vernommen, dass die Gefangenen noch in Gefangenschaft sind, eilte ich, das Geld, die Spenden Amsterdams 200 Thaler und noch 40 Thaler, welche ich und meine zwei Brüder und mehrere Wohlthäter spendeten, also zusammen 240 Thaler nach Venedig an Herrn Salomon Tura zu übermitteln und mit dem ausdrücklichen Befehle, dasselbe im Sinne der Spender zur Auslösung der Gefangenen aus Kremsier zu verwenden. Ich erwarte nun zu vernehmen die Nachricht vom Empfang des Geldes und dessen erfolgreiche Verwendung. Wir haben auch wirklich aus Hamburg erfahren, dass das Unheil der gefangenen Juden aufgehört habe.

In Betreff der in dieser Stadt wohnenden Deutschen sprach ich mit ihren Vorstehern, welche morgen oder heute eine Versammlung einberufen wollen, um auch ihren Beitrag zu geben. Ich will mich nicht mit der Sendung bis zu ihrer Beschlussfassung aufhalten und lieber später ihre Spenden schicken. Gott lasse ferner seine Gnade walten über Israel und über diese heilige Gemeinde, und verleihe ihr Segen und Leben in Ewigkeit. Der Euer Wohl ewig wünscht

Samuel Verona.

Es ist anzunehmen, wie dies auch M. Birgel am Schlusse des genannten Klageliedes hervorhebt, dass dieser Hilferuf nicht wirkungslos verhallte, und die Edlen Wiens, welche der Unglücksstätte am nächsten waren, ihr Mitgefühl bethätigten, den Umherirrenden eine Zufluchtsstätte boten, die Gefangenen auslösten und sie in ihre Mitte aufnahmen, oder in ihre Heimat zu ihren Angehörigen beförderten. „Die Huldreichen, Gnadevollen und Hochherzigen Wiens vernahmen die Wehklagen, dachten darüber nach, auf welche Weise den Armen völlig aufzuhelfen sei. Sie fassten eilends Beschlüsse, wie die leeren Hände zu füllen seien ohne Geiz, ohne Zurückhaltung ¹⁾“. Die Gemeinden des Nordens vereinten sich mit denen des Südens zur Berathung, wie das grosse Unglück, das Mähren und besonders die hilfsbedürftige Gemeinde Kremsier getroffen hatte, durch Barmherzigkeit zu mildern sei. Von allen Seiten flossen Geldunterstützungen nach Kremsier; doch alle diese der verarmten Gemeinde zu Theil gewordenen Subventionen reichten nicht hin, sie aus ihrer Erniedrigung und Gesunkenheit aufzurichten, ebenso wenig wie die Stadt sich durch die Hilfe des Bischofs (2000 fl.) von ihrem Schlage erholen konnte²⁾.

In ihrem Bestande erschüttert, konnte die Gemeinde lange Zeit keinen Rabbiner aufnehmen, der übrigens auch keinen

רב חסדא דב חינא, ואנשי כנסת חינא, בלכס למסעלא (ש"ס) יטא, (תינא) ¹⁾
לא אלכו קריי . ראשונה דשבבים, ולצחקס אונדס קשבבים, וחמדי מחשבות
חשבבים, להחיל להם לגמרי . שקרו על חקנית, עניי ודיי ר' קניניות, בל
תשבבים, בלית צינקות, תחסיסם צדרי . Kaufmann a. a. O. 8. 58 s. dessen Er-
klärungen daselbst.

3) Bei der zweiten Belagerung Kremsiers und ihrer Einnahme durch den schwedischen Rittmeister Forgl (1646) ging die Gemeinde, wie aus einem Verzeichnisse des mähr. Rentmeisters für die Wiener Hofkammer d. d. 1647 zu entnehmen ist, nicht ganz leer aus: „Kremsier daselbst noch vor wenigen Jahren eine starke Judenschaft gewesen, sind aber in 2 feyerliche Einfällen der viel niedergemacht, das uebrige also zu-gerichtet worden, dass allda jetzt allein zweyen wohnhaft seynd“ (Schweinsburg, Neuzeit Jahrg. 35. N. 4.)

Wirkungskreis gehabt hätte. Die Mitglieder derselben wurden in alle Welttheile hin zerstreut. Mordechai, Sohn des Naphtali Hirsch, der Verfasser eines Klageliedes, über die durch Chmel zerstörten Gemeinden Polens, ein berühmter Redner und Kabbalist, ging nach Posen, wo er Schüler und Freund des dortigen Rabbiners Sabbatai Horowitz wurde, dessen Familie hier schon um 1598 stark verzweigt war und der ihn wie sein Kind liebte¹⁾. Auch nach Hamburg waren, wie wir am Schlusse des zweiten Briefes erfahren, Flüchtlinge versprengt.

Die dortige Gemeinde bemühte sich, die Gefangenen auszulösen, und verwendete sich persönlich beim schwedischen Gesandten, damit er auf die Feldherren einwirke, dass sie die Gefangenen mild behandeln mögen, bis das nöthige Lösegeld eingesammelt sein wird²⁾. Die in den Lübecker und Maisberger Kirchen- und Todtenbüchern vorkommenden Namen „Kremsier“ deuten darauf hin, dass sich in der Nähe Hamburgs einige der Ausgelösten niedergelassen haben, deren Nachkommen diesen Namen beibehielten³⁾. Viele der Flüchtlinge machten sich in Wien ansässig, und sie wurden auf den Grabsteinen als Kinder der Märtyrer Kremsiers bezeichnet⁴⁾.

¹⁾ Gurland Beiträge S. 25. Anm. 2 קנה על רותי ח"ח שחבר הרב ר' מרדכי ב"ר נפתלי הירש איש קרעמיר Bodl. Coll. Opp. Nr. 1610. Er ist der Verfasser eines Commentars zu Tr. Berachot (Amst. 1600) und eines Commentars zum Targum Jonath. und Jerusch. (Amst. 1671). In den Approbationen wird er genannt:

הראש שברדשנים מרדכי בן הקצין ויגדיב ה"ר נפתלי הירש וליה איש קרעמיר חתן דאלוף וררררררר מ"ו הסתדלן הגדול ה"ר יוא קראדי מקרעמיר יצא מן הד"ר. Des Letzteren Sohn משה starb 1704. Der verdienstreiche Fürsprecher ר' יודא dürfte mit dem im Holleschauer Gemeindebuch S. 1 7genannten מרדכי מקרעמיר ר' יודא identisch sein. Der Verfasser des ספר אהרן (Frankf. a. O. 1727) nennt sich einen Urenkel des Rabbi Mordechai aus Kremsier.

²⁾ „שכר השם אליו בבת אחת איתנו ביד אפסור“ ו' על דבר אנוח שלום. ששלחו שמה מהאמבאסדור של שווארטר להשיב דאף החיטה מלל היהדים השבויים ודבא בטרט בהר אל יצאח להם ישועה בקירוב וסוסרותיהם יתקנו וכן יאמר ה' להנחם וברחמים גדולים יקבצם למנוחות שאננת ולא יובשו עוד לראובי Kaufmann a. a. O. S. 80 nach einer Urkunde im Stockholmer Archiv.

³⁾ Jizchak Eisik, Sohn des Abraham Aberl (st. 16. März 1814) und dessen Gattin Sara (st. 1788), die Ahnen der Familie Schlommer in Lübeck, werden als Eingewanderte von Kremsier bezeichnet. Spuren eines regen Verkehrs zwischen beiden Gemeinden sind nachweisbar. Der Rabb. Dawid Nathan Hamburger, im Maskirbuche S. 3 סלק בת מ"ו אבירל ראדסילד מראמבורג u. s. a.

⁴⁾ Vgl. Frankl Inschriften Nr. 263, 298 u. a. Krassel (st. 1661) und Rachel (st. 1666) waren Töchter des Kremsierer Märtyrers Isak. Kaufmann (Die letzte Vertreibung S. 49) erblickt im Epitaph Nr. 186 die Grabchrift der wegen ihrer Schönheit

Lange sollten indess sie auch hier nicht Ruhe finden. Im Jahre 1670 mussten sie mit vielen anderen Exulanten in ihre Heimat zurückkehren, wo sie für Schutzgeld ein Asyl fanden. Von diesem Zeitpunkte an beginnt für die Gemeinde ein neues reges und religiöses Leben, die Epoche ihrer Wiedergeburt. Verarmt und entvölkert, konnte sie sich erst nach der Einwanderung der Wiener Emigranten völlig erholen. Es vollzog sich auch hier die in der jüdischen Geschichte oft wiederkehrende Erscheinung, dass nämlich eine Gemeinde aus den Trümmern einer anderen sich ergänzt und füllt.

berühmten Eleonore, die am 5. März 1651 durch einen Schuss getödtet wurde und welchen Mordes die Juden verdächtigt wurden. Juda Löb war der Sohn des genannten Isak. Bei der Exhumirung fand man auf dem hiesigen Friedhof einen Ziegel mit den Inschrift *למא ב' יתת' בקשה להגיד ר'ה*. Vermuthlich wurde dieser in's Grab eines heiligen Mannes gelegt, damit dieser ihre Sinnesänderung bewirke.

Die Wiener Emigranten.

Keine grössere Genugthuung konnte den Wiener Juden widerfahren, über die angeblich im Interesse der herrschenden Kirche und des Wohlstandes der Hauptstadt das Exil verhängt wurde, als dass sie ein wahrhaft frommer Kirchenfürst, der Bischof Karl, Graf von Liechtenstein, „der erste, vornehmste Einwohner Mährens,“ bereitwillig in seine Residenz Kremsier aufnahm. Vom Rechtsgefühl durchdrungen, fürchtete er nicht, durch diesen humanen Act gegen die heimatlos Umherirrenden das Missfallen seines Gönners und Freundes, des Kaisers Leopold, zu erregen. Seine Unterwürfigkeit gegen die Majestät des Monarchen ging nicht so weit, eine heilige Tradition des Bisthums, die Duldsamkeit und Menschenfreundlichkeit selbst gegen Andersgläubige, aufzugeben. Ja, wenn ihm, „dem grössten Wohlthäter Kremsier's,“ nur theilweise glaubwürdig erschienen wäre, wessen die um Einlass Bittenden beschuldigt wurden, dass sie nämlich das Heil ihrer Mitbürger gefährdeten, er würde ihnen wahrlich nicht die Thore dieser Stadt geöffnet haben, deren Aufschwung zu fördern, ihm so sehr am Herzen lag. Allein, er war überzeugt, dass nur blinder, leichtfertiger Hass den Wiener Juden am 25. Juli 1670 den Wanderstab in die Hand drückte. Er genehmigte daher sehr bald nach ihrer Vertreibung, am 2. Aug. 1670,“ die Petition der acht emigrirenden Juden von Wien: Jeremias Mar, Josef Mar, Lobess Hessel Polak, Lemel Riss, Zacharias Moyses, David Mar, Veitl Mar und Gerstl Moyses, die angeben, dass, weil sie auf der k. und k. Befehlung ihre bis dato gehalten Wohnungen zu Wien verlassen und neben allen übrigen Juden von dannen sich begeben mussten, sie willens sind, hier ihre Wohnung zu suchen, Handel und Wandel zu treiben: 1) erlaubt 4 Jahre unter allhiesiger jüdischer Gemeinde, mit welcher sie gebührend abzukommen schuldig sein sollen, aufzuhalten und aus Mangel der jüdischen Wohnung unter der Bürgerschaft gegen billige Bezahlung Quartier zu bestellen, 2) offene Gewölbe anzulegen, worin sie ihren Handel mit Schneidung Frauentüchern, Leinwand und

allerlei Waare mit Scheere, Elle und Gewicht, wie auch mit allerlei rohen und ausgearbeitetem Leder hier treiben möchten, 3) die Mauth hiesiger Juden ungehindert hier geniessen zu können, 4) dass diese vier Jahre der Landesälteste und Landrabbiner mit ihnen Nichts zu schaffen haben sollte, 5) wenn sie in diesen vier Jahren Mangel verspüren oder anderswo sich verbessern können, ihnen zum Abzug 10 Rth. zu geben.

Wir haben erwogen, dass hiedurch andern Christen und einheimischen Juden weder Nachtheil, sondern bessere Aufnahme Handel und Wandel zuwachsen werde, daher wir benannten acht Wienerischen Juden Consens ertheilen ¹⁾).

Die genannten Petenten waren sowohl durch ihre persönliche Würde als durch ihre vornehme Herkunft die angesehensten Bewohner des Wiener Ghetto's. Herschel Lebesch (Sigal) und Salomon Pollak, in der Petition als eine Person angeführt, betrieben gemeinschaftlich ein Weltgeschäft. Bis nach Italien reichte ihr Kundenkreis, den sie noch von hier aus bedienten.

Eine beim Stadtgerichte in Krems und Stein am 1. August 1689 protokollierte Vereinbarung zwischen dem Grosshändler Peter Hilleprand in Ried (Baiern) und den Genannten über die Zahlung von 15000 fl., ferner eine von dieser Firma d. d. 1690 regelrecht ausgestellte Rechnung über 15022 fl. 38 kr. für gelieferte Seide, Wolle und Leinwand, welche die Genannten nach Padua, Verona, Livorno und Reggio schickten, geben Zeugniß von ihrem grossen Waarenumsätze und ihren kaufmännischen Kenntnissen. Zacharias und Gerstl Moyses waren Abkömmlinge des Wiener Gemeindeältesten Moyses Gerson (Gerstl) aus der Familie Rapoport. Jeremias, David und Veitl Mar waren Verwandte des Wiener Rabb. Nathan Veitl. Lemel Ries, der ehemalige Superintendent des jüdischen Spitals in Wien, unterschreibt am 8. December 1655 einen Vertrag der Gemeinde Wien's mit der Stadt neben dem frommen Stifter eines Lehr-

¹⁾ Urkunde im f. b. Archiv, Copie im Besitze Em. Baumg.'s Kaufmann a. a. O. S. 59. 129. 139. 27. 178. Das T. r. S. 21 bezeichnet drei Träger des Namens Veitl. משה וויטל בן משה יצחק וזלתי משה וויטל נאמר א מבת חלל לפי. הר"ד נתן פייסל בן ה' דודא נאמר כ"ה מבת חמא דרב דנאון משה נתן פייסל בן משה אברהם ור"ם דקדחתא ר' נתן. Die Söhne des Wr. Rabb.'s N. Veitl, Secharja (et. 1. Tischri 1719) und Jessias (et. 1. Elul 1737) waren Vettern Josef Mar's, des Sohnes Secharja Segal's (S. Stammtafel). Der Familienname Mar dürfte vom Namen des Grossvaters Secharja's „Meir“ herrühren. Die Identität der beiden Namen Josef Mar und Josef Segal, ist daraus erwiesen, dass auf der Rückseite des Decrets, worin Josef Mar als Unterthan erklärt wird, die hebräischen Worte stehen: ויפת כל ה' ער אברהם מאן איו: Gerstl Moyses ist משה משה וויטל חסר במקום השם ה' T. r. S. 5.

hauses Sacharias Mar, Hoffjud in Wien, der ebenfalls wie sein Sohn Josef Vorsteher war. (Frankl's Inschriften No. 64.). Letzterer unterschreibt den Hilferuf der Gemeinde Wien's an Teixeira und nach Venedig als Mitglied des Vorstandes.

Doch waren in der Petition nur die Namen der Häupter der Familien angeführt, deren einzelne Mitglieder sich nach und nach hier einfanden und unter irgend einem Rechtstitel den bischöflichen Schutz erlangten.

Ihr Wohlstand lockte immer mehr Nachzügler her, so dass mit der Zeit die Zahl der Colonisten die der Einheimischen übertraf. In einer undatirten Steuerconsignation werden 36 Kremsierer mit einem vierteljährlichen Steuerbeitrage von 158 fl. neben 37 Männern aus Wien mit einem Steuerbeitrage von 186 fl. angeführt.

Die Bekanntesten unter diesen sind: Simon Munk mit 1 fl., Juda Reis 2 fl., Majer Teweles $2\frac{1}{2}$ fl., Leb Bruck 3 fl., Eisik Bruck $3\frac{1}{2}$ fl., Leser Falk 4 fl., Eisik und Michel Bries je 4 fl., Abraham Munk $3\frac{1}{2}$ fl., Mendl Reis 5 fl., Heschel S'gal 5 fl., David Plan 6 fl., Wolf David 6 fl., Lemel Kirschner 6 fl., Abraham Preger 6 fl., Isachar Wien $6\frac{1}{2}$ fl., Josef Mar 30 fl., Jonas Mar 30 fl. u. s. w.¹⁾

Trotz der ihnen vermöge ihrer Steuerleistung und Anzahl gebührenden Stellung zogen sie sich vom öffentlichen Leben der Gemeinde zurück. Sie hatten vollauf zu thun, bevor sie sich von Neuem hier häuslich einrichteten. Nachdem ihr vierjähriges Provisorium vorüber war, bauten sie nach dem Vorbilde ihrer ehemaligen Wohnungen in Wien, stockhohe mit Stirnmauern versehene Häuser, die noch heute als Muster ökonomischer Raumaussnützung gelten können.

Anfänglich weilten die Männer auswärts, in Leipzig oder Breslau, mit welchem Umstande ihre Frauen oft die Nicht- oder Theilzahlung der Gemeindesteuer rechtfertigten²⁾. Aber selbst als sie sich hier heimisch gefühlt und im hiesigen Boden feste

¹⁾ Auch manche bedeutende Frauen befanden sich unter den Wiener Exulanten wie die Rabb. Jochebed, Tochter des Sabbatai Kohn (st. 6. Tamus 1711), dessen Enkel Isak mit der Tochter Moses Oettinger's hier verheirathet war, ferner Sara, die Tochter Esriel's aus Wien, die Gattin Leb Oettinger's (st. 1748), die hier wieder verheirathete Wittwe des Steuereintnehmers H. Meir's, Nissel, die Tochter des Wr. Rabb's Abr. Flesch, Frau des M. Teveles (st. 25. Schewat 1683), Sara, die Tochter des Wr. Rabb. Ass.'s Herz Koma (st. 5. Weadar 1707) u. s.

²⁾ Berdonbuch 1689: *לכתן אשת ר' משה בר"ם נתנה לבי שעה עד אחר* *באח במלה מברסלב שעה ודובים מסל ר"ם הוא בברסלבי יתקן בן לאח מל מברסלב*. Auch aus dem benachbarten Hollerschau kamen öfters Kaufleute nach Breslau; vgl. Sabb. Kohn's Brief an den Mg. Valentin Widrich

Wurzel gefasst hatten, lebten sie für sich abgesondert und nahmen an der öffentlichen Gemeinthatigkeit keinen Antheil. Ihr Stolz wurde durch den auf der Synode zu Ung.-Brod (1677) gefassten Beschluss arg verletzt.

„Wienerische und österreichische Eingewanderte, die bei einer Gemeinde dieses Landes sich sesshaft gemacht haben der Herrschaft sich aber nicht unterthänig gegeben haben, sondern bloss Schutzgeld bezahlten, sollen keineswegs zum Richter- und Geschworenenamt gelangen können.“ (§ 8.)

In diesem Beschlusse kam die in Mähren herrschende feindselige Stimmung zum Ausdruck, in welche das ursprünglich den vertriebenen Glaubensbrüdern aus Wien bewiesene Mitleid sich umwandelte. Ueberhaupt bildete sich hier ein unleidliches Verhältniss zwischen den Wienern und den Kremsern, das zuweilen in grimmigen Hass ausartete.

Wie zwei chemisch ungleichartige Elemente sich gegen eine Verschmelzung sträuben und bei dem Versuche, sie mit einander zu verbinden, eine schäumende, wallende Bewegung hervorbringen, so entstand hier durch den Zusammenstoss zweier im Wesen und Charakter grundverschiedener Menschengattungen ein Kampf, der durch dreissig Jahre das Gemeinwesen nicht zur Ruhe kommen liess.

Die Schuld lag auf beiden Seiten; hier die Grossmannsucht, dort der Krämerneid. Die Wiener konnten sich nicht für eine winzige, armselige Verwaltung begeistern, die sie hier antrafen, die so sehr von der abstach, die sie verlassen hatten.¹⁾ Sie sahen auf die ihnen in Bildung nicht ebenbürtigen Urbewohner mit Geringschätzung herab. Die Insassen wieder brachten den Ankömmlingen jenes Misstrauen entgegen, das man gewöhnlich auf dem Lande gegen die Grossstädter hegt, deren Tüchtigkeit und Ueberlegenheit sie geahnt, und, wie die Folge lehrt, mit Recht gefürchtet haben mochten.

Denn thatsächlich haben die Wiener durch ihre Geschäftskunde und ihre geistige Ueberlegenheit die Einheimischen in ihrem Erwerbe geschädigt und deren Einkommen geschmälert. In dem Masse, als jene ihre Position befestigten, wurden diese aus ihrem erbgewesenen Besitzstande verdrängt, so dass einige sogar zum Auswandern genöthigt waren.

א. ד. 8. פבר. 1660: ואלוף לברסלוי כי שם שוכרים ושבים
בהסדות אנשי קר"א אנשי מדינת

¹⁾ So sollen sie, wie man mir sagte, in ihrer Protzenhaftigkeit sich darüber lustig gemacht haben, dass hier beim Verkaufen der Mizwoth am Sabbath 1000 für 1 fl. galt.

Ja, es dürfte irgend welcher Zusammenhang zwischen zwei der Gemeinde im selben Jahre zugestellten Erlässen bestehen, von denen der eine d. d. 1. 2. 1687 besagt: „Gewisse Juden, welche erklärten, von Kremsier sich wegzubegeben, sind nach gepflogener Rechtlichkeit zum Abzuge anzuhalten und nichts mehr hiezulassen,“ und dem andern, der dem Bürgermeister und der ganzen jüdischen Gemeinde am 24. 8. 1687 zum gebührenden Vollzug kundthut:

„Demnach Joseph Mahr von Wien gebürtig, sich mit Weib und Kindern allhier in die 17 Jahre aufgehalten und sich jedesmal aufrichtig, ehrlich und solchergestalt verhalten hat, dass die Erstb. Obrigkeit an ihm ein besonderes Wohlgefallen getragen, er sich hingegen vorgenommen, allhier sich anzusetzen und in die Unterthänigkeit einzulassen, so hat die Erstb. Gnad ihm dies vorgegeben und in Ansehung anderer erheblicher Ursachen, ihm sowohl als seinem Weibe, seinem unverheirateten Sohn Jonas, seinen Kindern und seiner mannbaren Tochter Hendel genannt in der Unterthänigkeit an- und aufzunehmen auch die Ansichbringung des Curandischen Hauses hiemit eingeräumt wird.“

Obwohl die Wiener angeblich aus Ungarn und umliegenden Orten ihren Lebensunterhalt heimbrachten, haben sie durch den Export der Producte, die sonst den Einheimischen zufielen, diesen die Ernährungsquellen entzogen und sie factisch in ihrer Existenz bedroht.

Mit Unrecht würde man jedoch diese Abneigung bloss als eine Folge kleinlich berechnender Engherzigkeit auslegen. Denn die Kremsierer waren stets duldsam gegen die eingewanderten Fremden, selbst wenn durch deren Aufenthalt ihr eigenes Interesse gefährdet war. Wie die aus dieser Zeit stammenden Namen Zarfati¹⁾, Aschkenasi²⁾, Halber-

¹⁾ Laut Tdtr. S. 20 starben: **שלום צרפת חלב . הירש ביר אברהם צרפת** . תקל מרים אשת יוסף דעמארם . תקצב

²⁾ T. S. 9. **תקל ביה יוסף אשכנזי תצנ** . Aus Deutschland stammen die Familien Oppenheim und Wertheim, die hier Antheile an Häusern und Tempelstätten hatten, wie Josef Opp., der Spender einer Altardecke, und sein Schwager S. Werth., der auf den Tempelplatz des Juda Reis vorge-
merkt war (Samson Wertheimer wird im Grundbuch nicht als Haus-
besitzer angeführt (Kaufm. Urkundliches S. 64); es bemerkt bloss S. 37:
בית שיעל אשת מרדכי אברהם משעבר מעבשו דנאק דנדול דעמארם
(בכל חפצות ישראל נשא אלהם מרדכי משעבר שמשן נדו מוריס
breiter (st. 1768), aus dessen Nachlasse der Fürst der Gemeinde 100 fl. zu-
kommen liess und sein Erbe Leib Elsas starb 1772; aus Hamburg Aberl
Rothechild, David und Berl Hamb., aus Breslau Herz und Gabr. Wimpfen;
aus Worms **משה ב"ר נתנלי יפה** נ' **ד' חשן שלום** . Aus München L. Epstein

stadt¹⁾, Eisenstadt²⁾, Krakau³⁾, Lodomir, Wadislow zeigen, wurden hier Flüchtige aus allen Ländern, ja sogar von Belgrad, Pressburg und andern ungarischen Orten, trotz folgenden am 5. October 1689 erlassenen Verbotes aufgenommen:

Demnach vorkommt, dass sich abermal's Juden Von offen, Bellgrad und andern orths in Hungarn hin und wieder in Mähren einfinden und nun allweil Vor diesen Verbothen worde dergleichen Frembds Juden nicht einzulassen noch Zubeherbergen, alss wird solches hier Bey Straff hundert Rthler Bevor ab auf den Judenrichter, von neuen Verbothen, gleich auch wegen Büssung dergl. Juden und die darauf erfolgende Partische Austheillung Von Nikolsburg keinesswegs Bey noch grösserer Straff anzunehmen und Zugeben, oder der gemein aufzutragen⁴⁾).

Das Gebot der Nächsten- und Fremdenliebe war eben stärker als das des Fürsten und als die Pflicht der Selbsterhaltung. Nur gingen diese Fremden einzeln wie sie kamen und stillschweigend, wie sie aufgenommen wurden, in die Gemammtheit auf, ohne auf diese einen merklichen Einfluss üben zu wollen. Anders aber verhielten sich die grossthuenden Wiener. Sie, die ehemaligen Privilegirten, dünkten sich für zu vornehm, um sich den hiesigen kleinlichen Verhältnissen anzupassen; sie fügten sich nicht den Anordnungen der Hauptgemeinde, in deren Mitte sie eine besondere Wiener'sche Gemeinde bildeten; sie errichteten für sich ein Gottes- und Lehrhaus und bestellten ihre eigenen Functionäre.

ראשה פרדכי בת הענין מרגלית יפה ט"ח אדר תקק. חנוך הענין יפה בן 1792: at. T. S. 7. 24. ברוך ב"ב ב' אדר תקק

אחר אשת ר' יחזקאל חסדא וסקנר ב"ה שמואל הש"ס נ"ן T. S. 9. 1. Ueber den Rabb. Ass. Josel aus H. s. Auerb. Gesch. 8. 37.

לאה ב"ה דרר שמואל איש חסד לאה בת מרד ליב ברכות מא"ש Aus E. משמעות נ"א"ר תל"ב T. S. 16.

Aus Prag stammen: הר"ר לאור תקק וזאלף ב"ר מרדכי מרגלית חסדא ישראל רוד בן דר"ר יעקב תאומים דרר שמואל ציכל ב"ה ישראל תאומים S. Hock, Die Familien Prag's S. 382, 87.

3) Aus Polen kamen frühzeitig Colonisten her Namens Horowitz אברהם ב"ר מנחם הלוי אב שולר אברהם ב"ם נתן מל וירושל לא נדע יום מתחו ישראל איסרל בן יעשה מל מו אב שץ יעשה בן אשר מל מרח סבת שול שטרל בת אברהם משמעות זה חסד יצחק ב' אשר מל ששה שול בת דר"ר שלמה נ"א"ר תל"ב T. S. 1. 29.

4) Nach der Einnahme Belgrad's (1688) kamen her Moses Kohn (Kaufm. a. s. O. S. 170, vielleicht der im Grundb. S. 176 genannte חלק בית משפט העליון היה שייך לדר"ר ראובן משה בלגרדא אחר שרא מנהי קול שלא נמצא שום קוה בידים ויש חשש שלא תהיה ח"ו מרצה בדעבותו שיבא הבית בד ורם כמו המעשה שהיה עם בית של המוסר ואף שר"ס מבר חלקו לר משה ב"ץ אברהם השרדן וילל אבאלום קינע חלוקה מאגדיונל הבית בלו לחוקה הקהל ומבר קצני ק' לאלמנה נחה.

Wie aus folgendem Gesuche zu entnehmen ist, das der Bürgermeister Israel Wolf¹⁾ und der Judenrichter Josef Mar im Jahre 1692 an den Herzog richteten:

¹⁾ Er unterschreibt hebr. Urkunden **ישראל אסרל בן משה** ואב. Wenn er mit den bei Kaufmann a. a. O. S. 7 genannten Wiener Hofjuden Israel Wolf, der Kaiser Ferdinand ansehnlichen grossen Nutzen geleistet hat (1625), identisch ist, muss er ein hohes Alter erreicht haben. Er starb **י"ד ט"ו תמוז ה'ת"ק**, sein Vater **משה אסרל בן משה**. **משה אסרל** war 1692 Landesältester und Bürgermeister. Bei seinem Rücktritte fand der Nachfolger Markus einen Abgang von 61 fl. 90 x Datz, die Wolf trotz der eingebrachten Rechtfertigung ersetzen musste. „Undt wan die jenige Personen So innr Brunst. Und einige furcht nicht Bekommen wollen, durch die höchste Reichliche Bahn (Bann) in der Schul aussagen müssen, daherr Ewr. hochf. Gnade Unterthänig Undt umb Gottes wille bitte, mich hierinich fals nicht anziehe zue Lassen, Sondern gnädigst Schutz Undt Handt Vber mich halten, vassent vegen mich auch Einer grad. Resolutirn eint. und demüthigst Vertrösste.“ Später kam seine Unschuld an den Tag, die auch der Herzog anerkannte und ihm daher eine Vergütung zusicherte, worauf seine Wittwe im beifolgendem Schreiben sich beruft:

Friede Euch, würdige Herren, Vorstehern und Beisitzern Pführern der Gemeinde, jedem nach seinem Range und seinem Namen!

Meine Herren! Da ich nicht selbst kommen kann, meine Bitte vorzutragen vor Euch, Würdige Herrn, weil ich nicht gesund bin; 2tens hält das Schamgefühl mich ab, da es für eine Frau nicht schicklich ist; so komme ich Euch zu bitten, indem Ihr wohl wisst, dass ich meine Tochter, eine Waise, ausheirate, und mit einer Parthie die meiner Familie auch der Gemeinde würdig ist, ich aber meiner Pflicht gegen den Bräutigam nicht nachkommen kann, da Euch bekannt ist, dass mein gottseeliger Mann, in seiner Krankheit alles verbraucht, und mir nichts hinterlassen hat. Ferner ist Euch, würdige Herrn, bekannt, dass mein Mann bei der Gemeinde noch eine Forderung hat, da er einmal (der Gemeinde) ihr unschuldiger weise Geld erlegen musste, und der Alte verstorbene Herzog, der fromme, selbst versichert hat, dass diese (Gemeinde), wann nothwendig sein sollte, diesen Ersatz vergüten wird. —

Auch der Landesälteste, der Gelehrte Pessach, befürwortet meine Bitte laut beifolgendem Schreiben. Besonders ist ja, meine Herrn, Euch bekannt, was mein gottseeliger Mann als er Landesältester war, für das allgemeine Wohl und besonders für das Wohl der Gemeinde geleistet hat: Über all diess aber, was er geleistet bei dem Bau des neuen Tempels, dass er sich ganz hingab, sein Gesund und Leben darüber Preis gab. — Gott möge dies jenseits ihm vergelten;

Desshalb bitte ich Euch: Den Bund der Väter den Kindern zu gedenken, und wegen der Eltern möge deren Kindern geholfen werden — nämlich meiner elendlichen Waise, der Braut, mit einer würdigen Gabe beizustehen, dass sie, Gottbehüte, nicht zu Schanden werde.

Ich möchte gerne Purim-Zeit Hochzeit machen. Und da Sie, Würdige Herrn, Fremden, Wittwen und Waisen viel Gutes leisten, wie es überhaupt in jeder Gemeinde Brauch ist, mögen besonders einer Waise gedenken, der man doch nichts schenkt, da man meinem Manne schuldig ist.

„Demnach auf unser unterthäniges Einkommen ist von Euer fürstbischöfl. Gnaden zur Belehrung unserer Kinder ein Prozepter zu halten gnädigst erlaubt worden und gedachter Prozepter schon von hier abgereist, die Kinder ihre Studio hierdurch verabsäumen, daher wir auch unterthänigst bitten gnädig zu erlauben, einen freileidigen Student. nur vor vier Kinder zu lehren, annehmen können,“ hatten sie auch ihren eigenen Lehrer.

Die höchste Erbitterung der Kremsierer riefen die häufigen Klagen hervor, welche die Wiener gegen sie bei der bischöfl. Regierung einbrachten. Die Gemeinde gerieth nämlich durch den Bau des Gemeindehauses, wozu ihr Bischof Carl Liechtenstein 1500 fl. vorstreckte, in grosse Schulden, deren Zinsen sie nicht einmal zu zahlen im Stande war. Selbst auf den Kaufschilling von 100 fl musste dem Schmiede Janisch, der den Hintertheil seines an die Judengasse angrenzenden Hauses der Gemeinde zum genannten Preise verkaufte, ein Schuldchein ausgestellt werden ¹⁾.

Ich gebe Euch weder Maass noch Ordnung an, sondern bloss, was Sie, Hochgeehrte, selbst billigen, damit finde ich mich ab und stelle ich und meine Erben niemals mehr eine Forderung. Auf Ihren Bescheid stütze ich mich, denn Israel ist ein heiliges Volk, und Sie werden thun, was Recht und gut ist.

Dies bittet die Wittwe

Ester, Frau des gottseligen Isserl
in Kremsier.

Da diese Wittwe ein rechtmässiges Verlangen stellt; denn es ist der ganzen Gemeinde bekannt, dass ihr Mann als Landesältester und Gemeindeleiter viel beim neuen Tempelbau sich beschäftigte; so ist es recht und billig, seinen Kindern Gutes zu thun, besonders seiner Tochter, der Waise, der Braut.

Wir leisten ja andern, wie vielmehr den Ortsarmen, und wegen des edlen Hingeshiedenen.

Daher ist beschlossen worden bei diesem reinen Tisch, dass die Herren Kassiere zur Braut-Aussteuer 20 Rthl. das sind 80 fl Rheinisch, von der Gemeind Kaasa verabfolgen sollen.

Kremsier 7. Adar, 1700.

Mordechai Sohn Feivel Kaleb. Juda Leb Sohn Mayer.

Sundel Sohn Moses Segal. Juda Leb Sohn Joachim.

¹⁾ Wir Juden-Richter, Bürgermeister und Geschworenen der jüd. Gemein der Hochfürstl. Bischofl. Residenz-Stadt Kremsier geben. Hiemit männiglichem zu vernehmen.

So nach wir den Hintertheil in unsere Judengasse anstossend an des Hr. Hannas Janisch bürgerlichen Schmied alhier behausung, in der Marchgasse gelegene zur Erbauung eines Gemein- oder Rathhauses an sich gebracht, und nun auf den gedachten Haus des Hr. Hannas Janisch, ein Wiederkäufliche Summe pro Ein hundert Thaler

Wohl haben die meisten Arbeiter vom Zahlen der Interessen abgesehen und drei Jahre auf ihren Lohn gewartet. Doch der fürstliche Mauermeister Mathias Parst, der Erbauer des Hauses verlangte diesen sammt Interessen dringend¹⁾. Trotz seines Mahnens und Drängens konnte ihn die Gemeinde nicht befriedigen. Auf seine stürmischen Klagen hin wurde sie zur pünktlichen Bezahlung verurtheilt. Sie wusste dieses Geld nicht anders aufzubringen, als indem sie von den Wienern einen angemessenen Beitrag forderte. Als aber diese bei der Regierung dagegen eine Beschwerde einbrachten, wurde der

Mährisch, wird gesagt 100 fl. m. auf das hiesige Stadt-Rathhaus gehörig; geschaffet, also haben wir freiwillig und ungezwungen anstatt des Kaufschilligs, solche wiederkäufliche Summe pr. 100 fr. m. auf diesen abgekauften Hintertheil, und sodann unser Gemeinhaus übernommen, und 6 pro Cento allemass zu St. Georgy und St. Wenzeslai, bei dem Stadt-Richter-Amt dieser Hochfürstl. Bischöfl. Residenz-Stadt Kremsier, oder wo es möchte von E. E. W. 'ch. Magistrat angewiesen werden, abzuführen, wollen auch solches ohne alle Seimniss und Ausflüchten jedes mal thun und solch Interessen ohne Widerung bezahlen, alles getreu und sonder gefehrde. Wahrer Urkund und Beglaubigung wegen haben wir diesen Revers mit unseren Petschaften und eigenen Handschriften und im Namen der ganzen Gemein eigenhändig unterschrieben.

Kremsier, d. 10. Jan. 1687.

○ יום ו' עסק ותרם נוסח חסד לטן
 ○ נאום מרדכי בן דוד יצחק כלבול
 ○ נאום יוסף בן לאא מרדכי מאיר דל
 ○ נאום יצחק בן דוד שמעון דל

Dass dieses mit Ihrer Hochfürstl. Gnaden, gnädigste Veranlassung geschehen, solches wird hiemit von Amtswegen attestiert.

Kremsier, d. 10. Janus 1687*).

A. C. Rowein v. K.

¹⁾ Am 27. Feb. 1690 wird ihm auf sein eingebrachtes Memorial „wegen seiner praetenssion dess gemeinen Bauhauses die andtsworth der gemeinde zugestellt, die Verwunderung, dass er unbillige Sachen verlangt, zu mahlen er doch kein Capital auf Interesse mit geleyet, Sondern wegen Zuschauung und sie die Reyende 100 fl. zu geben sich keineswegs mit weigern und Versprechen diese Woche 50 Dan das Uebrige innerhalb 2 oder 3 Monathe zu erlegen, zu mahlen doch andere Handwerks Leute, unterschiedlicher Herren, gewisse Arbeit stellen und in 3 Jahren die Bezahlung ohne Interesse allererst bekommen. Weilen wir andere grosse Ausgaben haben das unbillige Begehren aufzuheben.“ Erst am 7. Augusty 1692 bestätigt er „von dem Juden Manell Goldscheider auf das schnell ge thing 60 fl. empfangen zu haben.“

^{*)} Das deutsche, etwas radirte Monats-Datum stimmt nicht mit dem hebräischen überein. Am 3. 3. 1690 wurde die Gem. verpflichtet dem Bürger Janisch, der zur Erweiterung des Platzes bei der Aufführung der Schindsmauer wegen Feuergefahr den Stall eingewiesen hat, diesen bei Strafe von 100 Thl. noch im selben Jahre zu bauen und zu wölben, was bis dahin wegen Mangels von Material unterblieben ist.

Gemeinde am 30. December 1688 aufgetragen, die Wiener billig zu verschonen¹⁾).

Durch diese Klagen behelligten sie die Behörden und reizten sie gegen die Gemeinde. Aber auch gegen Einzelne erstatteten sie Anzeigen. So musste die Verleumdung des Simon Munk, dass der herzogliche Pächter Abraham Aussee, der „zur approbierung der Ausgaben für einen Gegenschreiber bestellt wurde“, kein solvender mann Ist, sondern mit gross Schuldens Last beladen, wegen Zahlungsunfähigkeit und Nichteinhaltung des gemachten Termins in Breslau, Leibssig und Linz sich nicht sehen lassen dürfe, sogar dem Rabbiner 100 Rth. Entlehnt habe“ alle Mährischen erbittern.

In ihrer Entrüstung über dieses schroffe Benehmen brachten diese wieder Klagen gegen ihre Gegner vor²⁾. Zumeist jedoch

1) Von der Fürstl. Bischöfl. Hofkanzlei
den allhiesigen Mähr. Juden gemein hiemit anzufügen:

Was gestalten die Wienerischen alhier befindlichen Juden vorgebracht, dass sie sowohl zur Abführung der Interessen von jenen zu Erbauung des jüdischen Gemeinhaus gemachte Schulden, als auch zu den Beitrag des gewöhnlichen jährlichen Schutzgeld, Pfeffer und Pükel Cammerleinwandgarn gehalten werden wollen. Gleichwie aber die Bezahlung der Interessen von der Gemein-Schulden, von dem Briefgeld, als von welcher auch gemeldete Schulden zu bezahlen sein herzunehmen, gedachte Wienerische Juden auch ihr Schutzgeld absonderlich reichen, zu welchen die hiesige Gemein ihnen keinen Beitrag thut, also wird bei solcher Beschaffenheit die Wienerischen-Juden mit ein und anderer obbemeldeten Anlag billig zu verschonen; wonach sich die allhiesige Gemein zu richten weiss.

Kremsier, d. 30. Decembri 1688.

Elias Isidor Schmidt.

2) Hochwürdigster: durchlauchtigster Herzog.
Gnädigster Fürst Herr Herr

Haben Euer Hochfürstl: Durchlaucht, Gnädigst belieben wollen, auf der Marischen Juden in Crembsier unter Presst: den 19ten et Decret den 24ten April dieses 1701sten Jahres wiederanns Wienerische und andern Unterm Schutz befindliche Juden eingereichte Unss Communicirte Klag. So wär vor 3 Tagen mit auf Laag darüber Bericht zu erstatten haben.“ Wollen aber die Wiener Juden alss Simon Riss, Anesel Maar, Jeseye Veitt und Isak Brucke dermahen in lebssieg und also in Thanen Termine Unmöglich auf Kommen Können, Alss bitten hiermit Unterthänigst undt demüthigst Euer Hochfürstl: Durchlaucht geruhon auss Hochangeborene Mielde und Clement, Solches zur Keiner Ungnad Vormachen, Eine 14 tägige Dilation Biss Zu Rückh Künft der Wiener Juden Hochgeneigt zu Ertheiln Wiesich nicht nur der gitgsten Erhöhung getröste, also auch Verbleibe
Ewer Hochfürstl. Durchlaucht:

Ereü gehors. Unerthan
Simon Munk undt Etliche
andere unterm Schutz Befindl.
Juden.

fanden die Wiener beim Herzog Gehör. So stand auch in anderen Gemeinden die Herrschaft gewöhnlich auf ihrer Seite. Die Abgewiesenen werden dann den Weg der Appellation zur hohen Landesstelle betreten haben, welche die Ausbreitung der Wiener ungern sah und diese als Ausländer von allen den Mähren gewährten Begünstigungen ausgeschlossen wissen wollte. Das kgl. Tribunal dürfte öfters im Conflict zwischen den Mährischen und den Wienern, gegen letztere, die Schutzbefohlenen des Bisthums, Partei ergriffen haben und deshalb, mit diesem selbst in einen Competenzstreit gerathen sein.

So scheint folgender Erlass von der k. k. Majestät Landeshauptmann Kanzler und Räte bey dem kgl. Tribunali und Erb Marggrathumb Mähren Frantz Carl von Kolowrath c. l. Brünn 21. Januar 1689 gegen die Wiener Juden gerichtet zu sein. „Die Bruderschaften der mährischen Kauf- und Handelsleute haben die Privilegien zu den Jahrmärkten der königl. Stadt Olmütz nur dergestalt, wenn sie nachweisen, dass sie schon im J. 1618 in der Markgrafschaft Mähren ansässig waren, sonst aber auf eine besondere Taxe hiefür erlegt werden und bei Nichtbefolgung derselben straffällig werden¹⁾.“

Die Wiener fühlten sich durch diese Verordnung hart getroffen und suchten bei ihrem Schutzherrn Abhilfe gegen dieselbe. Einzelne unter ihnen erwirkten sich am 22. April 1689 bei dem Kremsierer Hauptmann Carl Julius von Kotulin folgenden Geleitschein:

„Urkunde undt Bezuge Von Amtswegen hiemit, dass Vorweisern dieses Joseph Marcus Judenrichter, undt sein Bruder Löbl und sein Compagny Joseph Mar, Israel und Joachim, Gebrüder Wölffe, Abraham Perlhöffter, Hachster, Schimsche Knöpfmacher und Marcus Pfeiffel, fürstl. allhiesige angesessene undt Unterthänige Juden sein, Welche in denen

Denen Supplicanten wird die Verlangte Frist, dass solcher gestalten hiemit ertheilt, dass Sie mit zu ziehung, dass eben auch Beklagten Marcus Abraham undt soviel Ihrer Beklagten Wiener, und anderer fremden Juden sich allhier in loco Befinden, gestalten man Schon auch die Abwesende Zufinden wissen wird, Unter nächsten fünf Tage Vom empfang dieses, über das Communicatum. Ihrer etwa habende Gegenwendung mit Ihrer Häbrischen Nahmb: und Zunahmens: Unterschrift unfehlbar einbring sollen.

Decretum in Consiliis Arcano Sua' Serenitatis Episc. olom: et osanabrug.

Kremsier, den 30. April 1701.

Ant. Horatschek.

¹⁾ Der Inhalt des Decretes ist auf der Aussenseite mit folgenden Worten angegeben: ער אלמך ושר (יכט) ? אינער מאן איז.

nach Inhalt des von Ihrer Kön. Kay. undt Königl. Mähr. Unseren allergnädigsten Herrn de Anno 1682 Ratificierten Landtag Schluss, nach denen Häussern undt An Zahl in Anno 1657 befundenen Juden Begrieffen und im Landte gelitten werden und die Jahr- undt Wochen-Märkte neben der Herberg in Königl. Undt andern Städten zu besuchen undt genüssen Befugt sein.“ (Mähr. Landes Archiv Nr. 8795).

Die Behörden und Aufsichtsorgane werden beim Anblick des bischöflichen Siegels ihr Auge zugeedrückt und den Rechtstitel, unter welchem die Wiener die Märkte bezogen, nicht weiter untersucht haben. Indess bewarben sich Viele um die Unterthänigkeit. Durch diese erlangten sie das Markt- und zugleich das passive Wahlrecht. Die Unterthänigkeit bahnte ihnen den Weg zu den höchsten Ehrenämtern in der Gemeinde. Durch den ihnen so entstandenen Zuwachs an Stimmen gewannen sie die Oberhand über die Mährischen und setzten es durch, dass Josef Mar noch in demselben Jahre (1689) zum Bürgermeister gewählt wurde, der später (1692) gemeinschaftlich mit dem Judenrichter Israel Wolf Schritte einleitete, dass das Recht, den Olmützer Markt zu besuchen, auf alle Wiener ausgedehnt werde ¹⁾.

Da Josef Mar schon 1688 zum Unterthan ernannt wurde, konnten die Mährischen keine Einsprache gegen seine Wahl erheben, die in Wirklichkeit auf keinen Würdigeren fallen konnte.

Josef Mar, der grösste Steuerträger (jährlich 118 fl.), war nicht nur wegen seiner hohen Abstammung, sondern auch wegen seiner persönlichen Verdienste das stillschweigend anerkannte Oberhaupt der Wiener, die in seinem Hause gottesdienstliche und gesellige Zusammenkünfte abhielten. Schon durch seinen Bruder Isachar Ber mit dem wohlhabenden Wiener Vorsteher Koppel Fränkl verschwägert, erhöhte er den geistigen Adel seiner Familie durch die Verheirathung seiner Tochter Hendel an den berühmten Mäcen Moses Austerlitz in

¹⁾ Das Berdonbuch 1692 verzeichnet eine Post 6 fl. 50 kr., die der bekannte Fürsprecher Isak aus Rausnitz für seine Bemühung in Angelegenheit des Olmützer Jahrmarktes erhielt. Von ihm dürfte das an Kaiser Karl VI. gerichtete, undatirte Gesuch herrühren, „ihm die Auslagen von 8000 fl. zu ersetzen, welches Geld er von eigenen Mitteln ausgelegt, als er auf Sr. Majestät Befehl zur Hofcommission wegen der Toleranzgelder der Mähr. Judenschaft berufen und auf den vielen Reisen nach Brünn Leib- und Lebensgefahr erlitten hat, so dass er vollkommen entkräftet ist.“ (Rabb. Arch.).

Nikolsburg (1689) und der anderen Tochter Liebele¹⁾ an den Rabb. Elieser Oettinger in Holleschau (1692). Auch durch die von seiner Enkelin Salde mit Ansel Spiro, dem Urenkel Simon Spiro's, eingegangene Ehe trat er mit der vornehmsten Familie seiner Zeit in verwandtschaftliche Beziehung.

Nach dem Rücktritte seines „Compagni“ Josef Markus²⁾ wurde er zum Judenrichter gewählt. Er bekleidete das höchste Amt, das die Juden zu vergeben hatten.

Um gleichsam das durch seine bisherige Zurückhaltung Versäumte nachzuholen, oder zu zeigen, wie ganz anders die Gemeinde unter der Leitung der Wiener gedeihe, lenkte er

¹⁾ Sie starb in Trebitzsch, wo ihr Schwiegersohn Hirsch Nasch bis 1794 (später in Brod) Rabb. war. Ihre Grabinschrift lautet: *הרבנית מרת ליבאל בת משה חסד הלוי ז"ל נפטרת ז"א ה'תק"ע*

²⁾ Ueber dessen Nachlass berichtet folgende Urkunde. Von dess hochwürdigsten, Wegen dero Herrschaft Crembsier hauptmann, dem Bestrengen Ferdinand Ignatio Elbogner Von unterschönfeldt, himit an zur fügen Hochgedacht, Ihrer fürstl. Gnaden haben aus desselben, undt der zugezogenen Juden gehorsamb eingereichte Relation, wege dero Befehl gemäss Verrichteten Inventur der Ver-Lassenschaft des Verstorbenen Juden Joseph Marcus, undt wir alldass, nach abstattung der wittib angeldt geschözet, und nach der Jüdischen Policy der Abtheilung gemacht, undt verglichen worden, dass der Löbl Marcus die völlige denen Kinder gebührende Verlassenschaft brydlich Behalten, und von der Summa, weilen solche Theils in schulden, so keine interesse bringe, Bestehet keine interesse, Biss nach Verflissung Eines halben Jahres, doch nebst Unterhaltung der Kinder, geben solle nach Verflissung aber eines halben Jahres, Er so Lang, also Er solche Summa bei sich zue Behalten gesonnen, selbe mit 6 per Cento Zur Verinteressiren schuldig, undt also disses völlige Capital auf gewin, undt Verlust, geniessen solle, undt wass dann wegen Unterhatt der Kinder, undt sonst mehr anhengig, dass mehreren ersehen, zu mahlen aber aus grossen erheblichen Verfahren undt Bedenken, man auf keine weiss mit zur Lasten khan, dass vor dass erste der genuss diss ganzen Capitals den obbesagten Löbl Marcus Umb sonsten Verstattet werden sollte, sondern er schuldig ist, wie er ess mit dem verstorbenen Bruder zue Thun gepflogen, sich mit End dieses Jahres ordentlich zue Vorräthe und anders teus in gleichen auf keine Weiss dass Heider ihme Verbleibende Capital auf „6 percento“, müssen das maiste in der Handlung liget, undt ein namhaftes eintraget, zu Verrinteressieren mit Verstattet, werden khan, also werden disses zwey sumta nit allein nit belobet, undt genehm gehalten, sondern für hochstrafmässig undt interessirt er kundt gestalten man zu endt dieses Jahres uns und weiss, wie es in Lebzeiten des Joseph u. Löbl. Gebrüder Marcus geschehen, sich wege des Capital 16400 fr. ordentlichen zu Vorräthen, undt gedachten Capitals halben fellige wichtigkeit, Zu pflege hatte, wass dass aufgeworfene Kostgelt unbelangt, ist solches besser auf zu führen, undt sonsten alles zu mehern nutzen u. gewin derweissen anzutragen ist.

Crembsier d. 23. Obrls 1690.

Fürst. Bisch. Oim. Hofcantzley.

sein Augenmerk auf alles der Verbesserung Bedürftige, stellte er seine reiche, in Wien gesammelte Erfahrung in den Dienst der Gemeinde. Ganz nach dem Muster des ehemaligen Wiener Gemeindegewesens wollte er die Verwaltung der hiesigen Gemeinde umgestalten und organisiren. Bis in's Kleinste wurden die dortigen Einrichtungen nachgeahmt. Die Agende in der neuen, unter seiner Amtsthätigkeit vollendeten Synagoge (1693)



stimmt ganz mit jener überein, die in der Klausur seines Vaters eingeführt war. Sogar ein in Wien gebräuchliches Gemeindegewesensiegel mit dem symbolischen Davidschild liess er anfertigen. An der Spitze und den äussersten sechs aus zwei Dreiecken gebildeten Winkeln stand je ein Buchstabe des Wortes קדש and in der Mitte das Wort קדש.

Die erste, das materielle Wohl des verarmten Gemeindegewesens bezweckende Einrichtung, die sich an seinen Namen knüpft, ist der sogenannte Berdon (1689), d. i. die Abgabe von Gold, Silber, Seide und anderen Waaren.

Zur Beruhigung des Gewissens der Gottesfürchtigen wurde im Gemeindegewesens eine Extra Cassa aufgerichtet, wohin diese die verheimlichten Gebühren einwerfen sollten.

Auch wurden jedes halbe Jahr 5 durch's Loos bestimmt (2 Reichere, 2 Mittlere und 1 Armer), die das Jurament der Verhehlung in der Synagoge schwören sollten. Jede eingelaufene directe und indirecte Steuer wurde in das Berdonbuch mit musterhafter Ordnung eingetragen, die Ausgaben sowohl als die Einnahmen wurden aufgezeichnet, wie Gehalt für den Rabbiner 100 fl., Vorbeter 52 fl., Muscetiäre 71 fl. 8 Böhm., Hebamme 3 fl., Arzt 25 fl., Nachtwächter 12 fl., Gebühren für Hochzeiten, Badegeld, Verlassenschafts-Procente, Abzugsgelder, Briefgeld für das Schlachten des grossen und kleinen Viehes und Geflügels, für das Reinigen des Hintertheils von Unschlitt und Adern, endlich der Datz (Umgeld, Gebella von Getränken), von dem in Kellern vorgefundenen, nicht zum Privatgebrauch bestimmten Weine.

Am 22. Tebeth 1691 legte Josef Mar den Revisoren 112 fl. 35 kr. Datzgeld vor¹⁾.

¹⁾ Das ספר הכנסות enthält hierüber folgende Notizen:

היום יום ה' ז' אדר הובא ברה"ק הדודים המטה הן יין סקק נש סה ר' הרש בן ר' נחמאן סופר על החתונה של ר' לעמיל קירשנר אותו יין האם קנה נחמאן ר' יוסף ברם דא אין צוה של אדוננו הרובם ירה אין נחמאן דאס מאן יום דארף

Obwohl die Gemeinde damals in ihrem Geschäfte mit Polen durch den Erlass (d. d. October 1687 gez. v. Is. Schmied) „polnisches Geld gegen kaiserliches umzutauschen und fortzuführen ist verboten“ stark gehemmt wurde und durch die laut einer kaiserlichen Kundmachung (Sept. 1693) erfolgte Reducirung des Werthes der für vollgiltig angenommenen Banknoten und Geldmünzen (Guldiner, Braniburger), Fünzföhner), grosse Verluste erlitt, konnte er dennoch aus dem Berdon die Kosten des Gemeindehauses und der Synagoge bestreiten.

Unermüdlich war er bei ihrem Aufbaue thätig, durch den er sein gemeinnütziges Wirken krönte. Er selbst übernahm das gelieferte Material, Steine, Ziegel, Sand, Bretter, Latten und Nägel; er beaufsichtigte die Arbeiter, bezahlte Fuhr- und

איתו יין מרינקען דאס איתו יין וואו כב שטענען פאר קרעכער חמש לרא' באר
על החתום נתן פייסל

הן היום יום ג' כב סבת חיו נון לפק,

חשבונו האלוים וקצינים רחמים ומנהלים ראשים חרשים הנקובים
בשמיים. האלוים הקצין ראש ומנהל כדור יוסף בצ' רה. והמחבר לפתור
האלוים הקצינים מוכים האלוים הקצין ה' איסערל והקצין ה' מרדכי פה.
והמנהלים האלוים מנהלי קהלתנו יצו ובמספר ה' יוסף ברם ול עם המצורח
דברוסם התורני מה האר' בן המנה ה' יוסף ול עם מעות ראש שיש החת ירו
בשנת חיו נון לפק. כבן מצאנו ספר חשבון צדק שלאליה קהלתנו מעות מוזמנים
סך מאה ושני עשר ודובי ריניש לה צל אותו סך מעות נמסר פד ליד הקצין ה'
יוסף במו בראשות שלו כמבאר בתוך ענקס הקהל ולא נשאר חתם האלוים ה'
יוסף הל' אפילו מרומה אחת.

לראיה באני על החתום ה' ישראל איסערל.

ה' אברהם בן ה' סענד' ה' דיאל בן ה' אבריל.

הן היום יום כו אלול תב לפק אי אריו נאממען ווארדען מתיבת הקהל
שני עשר ודובי כמסבס נילדינער וואו אייננאממען איז ווארדען כמלאנו בעד
נילדינער קורס נידת המלכת — עור אי נאממען ווארדען מתיבת הקהל
בראנבורנער פאנטימער / מיננאממען. / ששים ושבעה קורס נידת המלכת.

הבריה מנורת המלכות על המסבס הנל

נעשה בשק' ד' אלול חיו נון פייסל לפק.

פה נרשם מה שנתתי לך מתת'ה רופא כל שבוע חצי דוב מרח אלול עד

רה שכם תנוד.

לכרין משנת תבנו שנשאר בראשות הקצין ה' מרדכי רה תחת ירו מן הסך
מעות חמש מאות וחמשה עשרים דוב ריניש מן המקומות שקנה לאלוים אנשי
סגלות במקורת אדוננו הדוכס מיסל האסין ירה כמבאר בארכיבות בענקס דקהל
יצו נשאר מעות מוזמנים שלשה וששים ריניש נר צל והנח לתוך תיבת הקהל.

Zimmerleute und legte darüber dem Comité Rechnung ab. Alles ging durch seine Hand; der Empfang jeder Lieferung wurde durch seine Unterschrift bestätigt¹⁾.

Er hatte die Freude, die Vollendung der Synagoge zu sehen, in der er den dritten Platz „an der Seite des Leuchters“ inne hatte²⁾. Und lichtvoll war sein Wirken für die Verherrlichung des Gotteshauses.

Aber auch für die Verbreitung der Gotteserkenntniß wollte er eine Stätte schaffen, von wo die Lichtstrahlen der Lehre in das trübselige Leben der finsternen Judengasse dringen sollen.

Er sowohl als seine Gattin Edel Mar, die Tochter des Jonathan Kohn, bethätigten ihre innige Liebe zur Thora durch bleibende Werke. Sie testirte eine Foundation von 100 fl., welche zum Erlernen der Thora und zur Ehre Gottes angewendet werden sollten, damit solche Gelder unter gewisse Leute gegeben werden sollten. (Stiftbrief d. d. 25. Juli 1700).

„Diese Gelder wollen per 10 Percento Moyses Austerlitz, der verstorbenen Eydam von Nikolsburg (300 fl.), Simon Riss, Lebl Joachim Bürgermeister, Joachim Wolf, Beisitzer, Manel Pollak, Schaje Feitl Mahrs Sohn, Anschel, Jonas Mars Eydam, Isak Bruck, jeder 100 fl. annehmen, welche Interessen alle

¹⁾ Sein Namenszug erhielt sich auf Urtheilen, die Geldstrafen zum Tempelbau bestimmen:

זא מאנו באסיפה אחת בבית הקהל שזאלוף הייר יחזקאל והנעלה כמר ידד חייט מחיבים ליתן קום א' ריש לבנין מקדש וכמר מאיר קצב ליי' שדים מחרד משה קצב חצי דוב כל והנעשה מאנו כמסדר הי' חמח חנב Es folgen 5 Unterschriften. Ier. Wolf, Jos. Mar, Marcus S. Kaleb, Abr. Segal, Daniel Honr. אמת וצדק שכמר מגלי נתן לצורך בנין קדש נ' אלפים וק' לבנים. כ'א בעד נ' ודבי יום א' כב חמח חנב: לפני. נאום יוסף בן יאא דחסד מחרד זכרה מגל ול (oder זאלוף oder) היום כח אדר חנב חשכנו עם דרר ליב ביום עד ציל שטאנד לבנון מקדש טעם והמקדש בן נמצא ביר ר' ליב' קדישונע מן מא אלפים שחתם עליו התורני מחרד ליבש חיר עד יו אלפים ציל הי' מאות ב' מבורד בבירור נמר עי דרר בום ב'ם.

²⁾ Das Schul-Sesselbuch S. 2 bemerkt: חמח ריומית שייך להקצין דרר יוסף בן מרד' זכרה מגל הי' חסד חנב מחרד ריומית שייך להקצין דרר יוסף בן מרד' זכרה מגל הי' חסד חנב Im Jahre 1717 unter dem Rabb. P. J. Kohn ging dieser Sitz auf den Enkel Josef über, 1721 unter S. Helm. auf Lsb Veitl, 1725 auf Sender, Sohn des W. Wertheimer, was Jos. Gsp. mit seiner Unterschrift bestätigt. דא ניט של דרר. Das. S. 120. Sender W. verpfändet diesen Sitz R. Wolf W., dem er 1000 fl. schuldete, und dieser verzichtete auf sein Anrecht zu Gunsten Sara's, der Tochter des R. Sechl. 1746 unter dem Rabb. El. Herz kaufte ihn D. Hamb., verkaufte ihn aber als er der Nachfolger des Herz wurde, dem Abs. Barlat. 1784 gerieth dieser in Crede, und Jacob Segal kaufte ihn pr. Licitation von der hochl. fürstl. Kanzlei. Welche Wandlungen machte Jos. Mar's Schulsessel durch!

Vierteljahr vermöge Memoranes in der Gemeindekasse erlegt werden sollten.“ Josef Mar liess zur Erinnerung an seinen Vater Zacharias, der in Wien eine für 24 Jünger reichlich ausgestattete, später in eine Kirche umgewandelte Talmudklausur gründete, ein Bethamidrasch bauen, in dem während einiger Generationen das Studium des jüdischen Schriftthums gepflegt wurde ¹⁾. Durch diese Stiftung machte er sein Haus zum

¹⁾ Der Enkel und Namensträger des Stifters Josef Ottiger, ein Bruder des Lemberger Rabbiners Jehuda Löb. Ö. (s. Buber אשך שם Nr. 166. 192), erwähnt dieser zu seiner Zeit noch existirenden Anstalt in der Einleitung zu: סדור ביטא ואבי אמי הרבנית ח' היה שמו אשר שמי בקרבו היה הגריב: חסיד מוהרר יוסף בן חנניה קמפרס כותביו וכו' ול מוונא אשך בנה בית שולמים בלבו חתמים וכו' בית מדרשו קבוצ בקרסוד.

Dieses Haus war in der Judengasse Nr. 21, wo bis vor kurzer Zeit der Durchweg zum Tempel-Bad und Gemeindehause war und welches Haus noch vier Besitzer hatte, was zu beständigen Processen Anlass gab. (Jüd. Grundbuch S. 89.) So fällte Rabb. J. Helman am 9. Elul 1727, (in welchem Jahre ein Anlehen לבוץ הקדש aufgenommen wurde) einen Schiedsspruch, dass der Durchgang zum בית, das aus einer grossen und kleinen Stubenkammer besteht, Tag und Nacht für die dort Lernenden (und zwar im Winter von 5 früh bis 9, im Sommer von 4 resp. 2 bis 10 Abends) und den dort wohnenden Hausrabbiner (ר' יהודה נידר) geöffnet sein muss; nur dürfe dieser, um die Mithewohner nicht zu belästigen, keine Kinder unterrichten. Im Berdonboche vom Jahre 1781 findet sich eine Post von 9 fl. 20 kr. als Spesen für ein in Angelegenheit des בית herberufenes Rabb.-Collegium. Am 6. Sept. Elul 1780 schlichtete Rabb. Gumpel nebst seinen Juristen einen ihm vorgelegten Process dahin, dass die Gemeinde ein Drittel zu den Kosten des Ganges, der zum בית führt, beitragen soll. Eine deutsche Uebersetzung dieses Urtheils wurde am 6. Sept. 1784 angefertigt. Dieser Modus der Vertheilung der Kosten auf die Gemeinde und die übrigen Inhaber des Hauses wird am 3. Nov. 1834 auch auf andere Reparaturen zu Rabb. H. Gläser ausgedehnt, der auch die Richtigkeit der deutschen Uebersetzung bestätigt. Heute ist keine Spur mehr von diesem בית vorhanden, das in das Gemeindevermögen übergegangen ist. Hingegen fällt der Nutzgenuss der Edel Mar'schen Stiftung, die am 30. Januar 1796 Anselm und Veit Spiro als Blutsverwandte und 1849 H. Gläser als dem Ortsrabbiner zuerkannt wurde, auf Grund meiner Reclamation, die sich auf den von mir aufgefundenen Stiftsbrief stützte, nach einer Entscheidung des damaligen T. T. Vorstandes H. Carl Teich dem jeweiligen Rabbiner zu. Das Grundbuch S. 248 bringt folgendes Urtheil: „סידור רבנים פקדו ביהם בביתו של ר' יוסף ול בן האלוק ר' שמעון ריה ואלחק בן יוסף יל ביהם. אף שהאלוק הדר ליה הוא אפסרופים היותם אין לו שום זכות בביתם רק וועגן איהם בעליבם מניד צו ויך צו נסדמטן איהם איהם יום: וועגן קאן איהן לאססען לערנען בביתם ואין מ' שימחה ביהן עד רנה היה מניד הקהל דר שם בתום בן היה וכן יקום כמקדם. ויורד יתום מעטער ויין בעקאמטס " ויגביים שכר דירה ודור מוכה ליתום כדי שיהא זכות רבים הלוי בו ויהי כבודם מניד קבוצ ללמוד וללמד.

ובפירוט אהמר דאס קאני הק' יטצע ויין דר פאקטאטור בביתם הגל און האבן מאכט איהן צו יטצען איה מניד כאות נשעם כאינש ברדייה ואין מוחה ביהם

Sammelplatz der Gelehrten. Allerdings wurde dort das Studium der Geheimlehre unter dem Einflusse des damaligen Rabb.'s Joef Jisschar, des Sohnes Elchanan's, der in der Familie Mar's als göttlicher Kabbalist verehrt wurde, vorherrschend betrieben.

Er sorgte aber auch dafür, dass das Studium der Thora bei der Jugend gepflegt werde und bestellte aus Prossnitz, wo damals die jüdische Gelehrsamkeit blühte, tüchtige Lehrer. Gewiss lag ihm bei dieser Wahl nur das Wohl der Gemeindekinder am Herzen, da er für seine eigenen einen Hauslehrer hielt.

Dessen ungeachtet nahmen die Mährer an dieser Berufung eines Auswärtigen Anstoss.

Trotz seiner Verdienste um das Gesamtwohl und den Aufschwung der Gemeinde, der er seine ganze Zeit und Kraft widmete, wurde er dennoch von den Einheimischen der Parteilichkeit beschuldigt, dass er bei der Besetzung dieses Lehrpostens seinen Verwandten Gerson Benesch und Löbl Jonas aus Prossnitz (st. 1710) einem hiesigen Bewerber vorgezogen haben soll. Denn obwohl dieser in einem Bittgesuche „auf seine draussen im Reiche gesammelte Erfahrung, auf seine Zeugnisse von beiden Landrabbinern und seinen alterlebten Vater, der in dem Schweden-Rummel sein Hab und Gut auf der Mauer gelassen, und sich a dato noch ehrlich verhalten thut, während die frembden Schulmeister ihr Lebenlang nicht das geringste allhier ausgestanden haben,“ sich berief wurde er abgewiesen, und wie er vermuthete, wegen der Verwendung des Judenrichters Joseph Mayer für seinen Schwager¹⁾.

ול מי שירצה ללכת שם לקבוע שנים לתורה אין מי שזכר למחות בו וכאם דם
מכנס נשטעלט ווערן לזהיק משמרת בכהם ללמוד שם ביום ולילה בקביעות
מאן איזער דערנעבן בבית הגל ביהם ללמוד שם ביום ולילה. כל תמה לזה לפק.

Das Urtheil R. Gumpel's lautet: אנשים ירא ונאובים בשמותם די ויסקר מה די מעזל
ביד וקלחתו דק קרעמער ירא ונאובים בשמותם די ויסקר מה די מעזל
ביד ליה וירבני אבהם פרוםסין רכד וירד כער ברלם עם קרעס וקאל דא
ברבר הבית אשר קט ארבעה אנשים הגל מהה קהל דפה דא הסמד לבית של
בי משה בישמרשק והעליו שני הוא בית המדרש השני לזה קהלנו —
תד המרשם שקורין טאז אשר הא לפני בהם שמשם נכנסין ויצאין דקד הפתח
לבהם ברות שמקולקלה וצריה תיקן מחיר קהל ליתן חלק שליש מוצאות
האנשים הגל העזר ואשר ויקים מסד דלו בכל תקף וזה

הק קרעמער יום די וי אלול תקם לפק 1780
הק נומל ביה ולמן חנה מה קק קרעמער
(Original und Uebersetzung im Rabb. Archiv.)
הק יצחק איזק מקאליש,
הק איצק ברד צדק.

¹⁾ Wir wollen hier das interessante Gesuch folgen lassen:

Hochwürdigst hochgeborenen Hertzog.

Gnädigster Fürst und Herr Herr Euer hochf. Gnd unterthänigst
nicht verhalten thun, wass gestalten, nachdem Ich mich Verheyraethet
Ich den Studien im Reich nachgezogen, anjetzo also ein treuer Unter-

Diese wie noch manche zu Gunsten der Wiener getroffene Entscheidung hat die kaum geschlossene Kluft wieder geöffnet, welche selbst die gemeinschaftliche rege Betheiligung am Baue des Tempels nicht überbrücken konnte. Die Einheimischen sahen sich durch die Fremden und ihren durch Zuzügler sich ausdehnenden Anhang auf ihrem eigenen Boden rücksichtslos verdrängt und zurückgesetzt. Doch kam zu Lebzeiten des allgemein geachteten Vorstehers Josef Mar die wieder erwachte Feindseligkeit nicht zum Ausbruche.⁴⁾ Erst nach

than, nach absolvierten Schulen wegen welchen mir beyde Landrabbiner zeugnis geben können, unter dem Gnädigen Schutz hinwiederumb eingefunden, in der Hoffnung, dass ich mit der Zeit der ganzen Judengemeinde durch mein studium zu nutzen sein werde, sientemahlen Sie Sich immer mit fremden Schulmeistern behelfen müssen, welche ihr leb Tag nicht dass geringste Meinem alterlebten Vater gemäas, welcher in dem Schweden Rummel sein Hab und Guth auf der Mauer gelassen, und sich nach dato Ehrlich Verhalten Thuet, allhier nicht aussgestanden; Nun aber will ich auss schuldigster pflicht gegen meinem alten und kranken Vatter das Hauss und feyer Mauer, wie mit Euer hochfürtl. Gndater befehl geschehen, bewerffen und abputzen lassen. Ess hat auch der Jetsige Judenrichter dem Schuelklopfer zu mir geschicket, dass Ich mich bey Eure hochf. Gnd. wegen meiner Unterthänigen anhero kunfft demüthigt anmelden solle, worauf ich mich zu den Joseph Mayer verfüget, und Ihnen befragete, auss wass Ursache willen der Judenrichter solches geschehen solle, habe zur antwort erhalten, dass er keine wissenschaft darumben trage, Und ist vielleicht diese ursache weilen der Judenrichter seinen Schwager Gerschl beensch vor einem Schulmeister wie auch einen von Prosnitz Löbl Jonas, welcher sein Hauss und Hoff alldorten hat, und obligat ist auch ein Zeit lang so zwar schon verlossen eingebetten hat. Dahero thue Ich bey Eurer fürst. Gnd. unterthänigst anmelden, mit angehoffter Bitt, mich in den grossen Schutz und Protection zu erhalten, unter welcher ich leben und ersterben will, auss hochf. Gnaden treu gehorsamster, unterthäniger Israel, Sohn des Jacob bierschank und Juden allhier leibl. Sohn.

Schon am 6. Mai 1695 wird dem hiesigen Bürgermeister der Bericht zugestellt. Weillen Supplicant eine so Lange Zeit Von hier abwesendt gewesen, Vndt sich in solcher Zeit niehmals, angemeldet, also hat er sich nit aufzuhalten, sondern anderwärtig sein Glück zu suchen hat. Fürstl. Bischof Aml. Hoffkantzl.

Johann Ignatz Huber.

4) Die Angabe des Todtenreg. S. 13 כ"מיה וכריה נפטר א' חנוסריר יוסף vor, der im August 1700 gestorhen sein muss. Schon am 20. September 1700 kam die Weisung von der herzoglichen Regierung, dass dessen Tochter Sara, welche ihr Onkel Moseh Austerlitz aus Nikolsburg vor vier Wochen, nach ihres Vaters Beerdigung mitgenommen hat, „bei Strafe per 100 Duggaten Inner 10 Tagen anher zustellen sey ungeachtet obbedachter leiblicher Vetier, ein Mann von grossen Mitteln, ohne Kinder ohne Erben ist, daher selbe bis zu ihren fruchtbaren Jahren mit Kost und Kleider ohne Entgelt unterhalten wird.“

seinem Tode rafften die Mährischen bei dem Wahlkampfe alle Kräfte zusammen, um die Herrschaft wieder an sich zu reissen, was ihnen, da auch die Armen, Unbesteuerten, Wahlrecht hatten, bei ihrer numerischen Uebermacht gelang.

Nach errungenem Siege schafften sie alle Wiener aus dem von diesen miterbauten Gemeindehause ab. Vielleicht übten sie damit einen Act der Wiedervergeltung oder Nothwehr, edel war es gewiss nicht. Anstand und Gerechtigkeit erforderten, dass sie den Gegnern nach dem Massstabe ihrer Intelligenz und Steuerleistung Sitz und Stimme im Vorstande einräumten. Diese Unterlassung empörte die Wiener so sehr, dass sie an die Administrations-Regierung ein Memorial einbrachten, in welchem sie ihre Verdienste um die Stadt und die Gemeinde weitläufig darlegten und um Abhilfe gegen die ihnen angethane Schmach baten ¹⁾.

Der Judenrichter Marcus Löbl bittet am 7. Marty 1701, ihm die Bewilligung zu ertheilen „da nach des Verstorbenen Jonas Mar ohne der grösseren Tochter annach zwei Wayssen verblieben synt, welche mir die laibl. Mutter zur verallementirung zu überlassen gesonnen als habe von Einem wöchentlich Zu 1 fr. 30 x verlangt. Entliche aber auf ansehung der freunschaft und absonderlich weilen ich wirklich mit Ihrer Mutter bis auf die Copulation versprochen, die den 10. Marty geschehen wird, mich dahin bewenden lassen und von Einem wochentlich 1 fr. vor Kost, Kleyder, Schull und was zur Lebensnothurf gehörig Bereden lassen.“ Gemäss dem herzoglichen Bescheide sollte das jüdische Gericht darüber vernommen werden, ob es nicht präjudicirlich ist, dass genannte die zwei Wayssen in Kost nehmen; ferner wurde ihm aufgetragen, die Quittung genau zu prüfen, damit „den Wayssen keine kurze Bescheide, und darüber zu urtheilen, ob die Mutter noch weiter die Vormünderin seyn und bleiben kann.“

Am 7. Marty 1701 bewilligt der Adm. v. Schreff. der Regina Mar die Heyrat, nur müsse sich ihr Bräutigam dem Brauche nach bei selbiger Hauptmannschaft gebührend anmelden.

Am 25. Apr. 1701 werden nach Erlag von 100 Th. ihre „Kinder aus der Unterthenigkeit Loss- und gänzlich Befreyet“. Am 14. Juli 1701 unterschreibt sie eine Rechnung an Mathias Felix „Regina Mayerin geweste Widtib des Jonas Meyer.

Bald hernach ging ihr Geschäft auf ihren Schwiegersohn Anselm Spira (Mar) über, der deshalb um einen Schutzducaten erhöht wird.

Sein Sterbetag und Ort ist unbekannt. Doch muss er, nach einer Eingabe des Rabb. Salomon Helman d. d. 25. Juni 1721 über dessen Verlassenschaft, um 1720 gestorben sein. Vielleicht ist Hock s. a. O. S. 382 Nr. 1599 ~~מר~~ statt ~~מר~~ zu lesen.

¹⁾ Gnädige Herrn Herrn!

Euer gnädigsten Obrigkeit ist bestmöglichst Bekanndt, dass nach dehm wir Wiener Juden mit genckmhaltung Ihro fürst. genaden. Mildeelig gedächtniss gegen 30 Jahr in dehero Residentz Stadt Crembsdier unser Gewerb undt Handlschaft als erliche Leuth fortsetzen undt treiben dass Ruhmwürdig zu sagen ist, Respectiue Königl. Städten mitt

Ob ihre Beschwerde an hoher Stelle Würdigung fand? Immerhin war es ein Unrecht von den Wienern, dass sie, kleinlich genug, wegen ihrer verletzten Eitelkeit den Administrator zum Schiedsrichter über innere Angelegenheiten machten. Augenblicklich dürfte sich seine Gunst, deren

allen auss und in Landischen wahren versehen, dass wür sowohl den Reichen, als armen Bedienen, Können mit weniger in so langer Zeit undt zwar biss dato, nichts Übles perirt So uns oder unseren Weyb undt Kinder präjudicirlich sein möcht Sondern der gnädigen Obrigkeit zum Besten vor 11 Jahre den perdon aufgebracht undt von solchen Überraschuss mit allen die Schull gemeinhaus undt sonstn Biss in der 6000 fr. werthts Erbwet undt den Marischen Juden zum Besten Zum standtgebracht.

2. Thunn Für Wiener Juden denen Marischen Juden Lauth Ihrem Privilegien der ausgesetzten 60 stukk Duggaten nit aus einer schuldigkeit sondern freywillig einen Beytrag.

3. Zu den gemein Weinschrank Ihrer Marischen Freyheit undt nutzen als angesessen Unterthanen das kommende Contigent in gleichen ersetzen helfen 50 Dugat.

4. In gleichen hat es eine Beschaffenheit wegen der Königl. Contribution so sie als angesessen in Lahnordnung 82 fr. gezogen worden zu welchen wir als Inleuth mit gehören gleich wohl solche Königl. onera wir Hülfleyatung Thun in Summa wass Rabbiner, Schulsinger, Schulklopper Vom kleinsten Biss zum Grösten alle behäringe Auslagen beytragen.

5. Undt letzters hat es eine solche Beschaffenheit Wass der gemeinde von der gnädigst. Obrigkeit an Victualien, Fisch oder Gefügelwerk ausgesetzt. Sie Marischen Juden so importun, das Beste ohne abscheu herauslesen, uns aber wass ihnen nit anständig zueignen undt gesetz wie verwichen geschehen Sich ein Wiener Judt wie Zvar der Simon Munk nur zusehen bei Aussatheillungen in das Gemeindehaus zu treten abgeschafft undt die Marischen Juden wie oben gedacht nach eigenen Belieben ausgesondert worunter solche Leuth da doch Vnb von Ihren Vorfahren Respectuie alle Ihr Erzeuget undt mitt uns in einem guten Verstandt gelebt, dass wohl die Fremdben als Einheimischen den Reichen als den armen die billigkeit Widerfahren ist, undt uns niemahl Unbill wie dato geschieht leyden dürfen. So muss höchst präjudicirlich undt zu sagen auss uns Schlaun machen wollen, dass uns als auch die Länge, wahn uns die gnädigste Obrigkeit mit Saloren wird ausszustehn, unmöglich scheint, Zu mahlen wir allezeit berechtigt waren, einen Fleischhacker, als Schulklopper zu halten undt Vom gesetz einer dergleichen gemein bedienten anzunehmen. Zu mahlen wie oben gedacht so gut als sie den Beytrag thun, muss die Nachricht betheillet, ietz uns aber alles verschrenket wird. Als thun diesem nach für hochlöbliche Administrationsregierung unterthänigat bitten, weillen wir bei Zeiten Ihre fürstl. Gnaden ihnen gleichen von anderen Vornehmen Landsherrn Estimirt worden, undt von einerseits die Mahrischen Juden in der Stadt Crembsier ihr Aussnahmb ist, der Gestalt solcher Handlung führen, dass wür davon nicht in Crembsier leben, sondern auss Ungarn undt umbliegenden Ortern hineinbringen undt davon den gemein Beytrag thun. Sie gerühren solch unser Anbringen zu Conferniren undt uns diesfalls unter Schutzerhalten damit wir von

Wandelbarkeit sie öfters schon erfahren hatten¹⁾, ihnen zugewendet haben. Jedenfalls war sie nicht von langer Dauer. Als er in Geldverlegenheit gerieth, und wie gewöhnlich ein Darlehen von den Wienern forderte, das diese aber ablehnten, bezeichnete er sie, trotz ihres fast dreissigjährigen Aufenthaltes in Kremsier als Fremde, die sich auf Kosten der Einheimischen bereicherten.

Was half es, dass sie darauf hinwiesen, wie die Erwartung des verstorbenen Bischofs, durch die Wiener Juden werden

den Mährischen als Kremsierer Juden keineswegs also turbiert und verachtet werden, möge eine Verordnung zu machen zu welcher Administrationsregierung und Schutzes wir uns unterthänig getrauen.

Euer gehors. Unterthan

Simon Riss Sein Eidam Simon

Munk Jonas Mar mit Eidam

Isak Bruck, Lemmel Kirschner,

Moysee Zacharias. Veitl Marr.

Wiener Juden.

¹⁾ Diese wechselte nach ihrem Verhalten seinen Erpressungen gegenüber. Während man früher (1689) die Wiener im Amte bestätigte, kam am 5. Jänner 1702 ein von C. Ferd. v. Scherz geh. Rath und am 11. Feb. 1702 ein von Chr. W. Graf von Thürheim Administrator in Temporalibus gezeichneter Erlass, dass „zur Besetzung der Ämter in Specie der Kirchenräter und Cassiere taugliche und nur einzig und allein Mährische und unterthänige Persohnen zu wählen und zur üblichen gnädigste zu jeder Zeit vorbehaltenen Approbation schriftlich einzureichen sein. Wiener und anderen Fremden unter der Gemeinde daselbst befindliche Juden, diesen kraft Ihrer hochf. Verordnung von nun an zu keinem Amte genommen werden.“ (G. A.) Die öftere Wiederholung derselben Befehle, deren Härte noch über die Syned.-Verordnungen v. J. 1677 hinausgehen, zeigt, dass diese nicht besonders ernst genommen wurden. — Hingegen wird auf die Beschwerde der Wiener Juden hin, welche gleich den hier Angewesenen zu den Anlagen eingezogen wurden, am 30. Dec. 1702 angeordnet, dass sie in Betrachtung der noch a parte entrichteten Schutzducaten als ein onus respectu nicht so hoch wie bisher bei der Schätzung berechnet und zum Niederungsjurament gelassen werden sollen.

Ein scharfer Ton gegen die Gemeinde spricht aus folgenden Urkunden:

Vom Fürst Erb. Rentamte zu Kremsier
an das Judengericht zu Kremsier.

Da die fremden Juden in der Kremsier Judengemeinde eine jährliche Personalsteuer an dem Rentmeisteramte zu erlegen haben — wird hiermit das Judengericht beauftragt die Anzahl der fremden Juden jährlich hieher kund zu geben, um sich darnach richten zu können.

Kremsier d. 1. Okt. 1701.

Ferdinand Freiherr v. Schreppenheim.

Karl Ferdinand v. Scherz Geheimrath.

Von einer hochwürdigste-durchlauchtigste-Administral-Regierung wegen der gesammten allhiesigen jüdischen kremsier Gemeinde sämtlich hiermit zu ihrer künftigen Verwarnung anzufügen.

Handel und Wandel zuwachsen, sich erfüllt habe? Das durch Missgunst und Neid geblendete, seinen eigenen Vortheil nicht wahrnehmende Volk erblickte in den Wiener Juden, wie die Emigranten sich mit Vorliebe nannten, die Vertriebenen, deren Fortschaffung aus Kremsier ihnen spruchreif erschien. Die noch lebenden Wiener Zacharias Moyses und Feitl Mar¹⁾,

Die Unterthanen derjenigen die Schuldigkeiten als welche bloss allein die fremden Juden entrichten müssen, geht die Unterthänigen gar nichts an, wenn diese Sache genau untersucht, und so für billig auf jetzt und auf künftige Zeiten befunden wird. — Folglich wird ihnen keine Uebertragung hierfür mehr aufgebürdet werden. Die fremden Juden aber auch nicht beständig die der hohen Obrigkeit zu reichen, sondern selbe nur was auf sie wirklich sich befinden. Die Personen werden jährlich ausgesetzt sein steigende und fallende zu geben haben werden. Denn wieviel derlei fremde Personen sich allemal hier befinden, sollen immer hierüber die jüdischen Gerichten zu dem allhiesigen fürstlichen Rentamte, wohin eben auch die bisherige Verfügung geht, attestieren, nach welchen allein sie sich zu richten wissen.

Kremsier 13. Okt. 1701.

Ferdinand Reichsfreiherr v. Schreppenheim.

Karl Ferdinand v. Schers Geheimrath.

¹⁾ Aus ganz vergilbten Acten d. d. 7. Juni 1697 und 18. Dec. 1701, die den Process seines Sohnes Löbel gegen die Erben Josef Mar's, Ansel Frankel und seinen Schwager Josef enthalten wegen des Erbtheils von „Seinem verstorbenen Grossvater Zacharias Maar von Wien ein Viertelhaus auf 66 fl. 40 kr.“ ferner wegen den von diesen Erben seinem Vater täglich kommenden 20 kr. über die schon Feitl mit Edel Mar getödtigt und laut Sentenz der Rabinen und Juristen sich mit den Edlichen Erben auf 200 fl. verglichen hat“ ist ersichtlich, dass Feitl der Bruder Josef Mar's war. Zur Kenntniss dessen Genealogie ist folgende Urkunde vom Interesse:

Hochwürdigst durchlauchtigste Administrationsregierung.

Obwollen ich schon einmal ein undtheniges Memorial und zwar dies nachfolgenden Inhaltes überreicht indem vor alibieth, 23 Jahren, mein Vater Bernhard Perlhöfner unterthäniger Juth von Kremsier alhier mit Tod abgegangen, sein Testament auf unsere gebreichige Form hinterlassen nemliche, dass ich Dorothea als sein eheleibliche Tochter sammt meines verstorbenen Bruders hinterlassene vier Kinder zu dem Haus und dabey Ligendter Garten eine Erbin sein solle. Nach Verflüssung zweyer Jahr hat der alte Curanda: und sein Tochter Mann Joseph Mayer als dermalen Richter sammt dem Markus Fleischhaker als des Curanda gespan und mit zu Ziehung des vierten Namens Samuel meines Vatters letzten willén gebrochen zweitheil des Hauses und den Theil von 3 Erben und garten meinen Vättern David Perlhöfner pr. 145 fl. verkauft. Bey welchen Verkauf kein Jorist noch Schul Klopfer war welch Letzteren sie drey anstatt eines Rabiner aufgeworfen: Von mir aber wie nach unseren Rechten gebrüchlich ist, kein Mantelgrift geschehen. Zwei Tag nach dem geschlossenen Kauf aber hat gedachter Joseph den Kindertheil in Garten sambt meinen Theil unbefugter weiss und ohne vorwissen meiner an sich gebracht, welcher nach ableben des Joseph seinen hintlassenen Kindern, über welche drei Kleinen Löbel Vormund ist, genossen. Mein Man Aberham hat sich

VII.

Die vereitelte Ausweisung.

Ein Regierungswechsel bei weltlichen Fürsten war für die auf verbriefte Rechte angewiesenen Juden weniger besorgniserregend als bei geistlichen. Denn der leibliche Nachfolger in einem Erbkönigthum hatte, wenn auch keine factische, doch wenigstens die moralische Verbindlichkeit, schon aus kindlicher Pietät den Schützlingen des Vaters auch ferner seinen Beistand zu gewähren. Diese Verpflichtung existirte aber nicht bei dem geistlichen Fürsten, den bloß die Bande der Kirche, deren Wortführer hinsichtlich der Toleranz oft verschiedener Ansichten waren, an seinen Vorgänger knüpften. Indess wich die Sorge der Juden und legte sich ihre Unruhe, wenn die Neuwahl auf einen reifen, erfahrenen, besonnenen und vorurtheilslosen Mann fiel, von dem sie erwarten konnten, dass er „in den Fusstapfen seiner Vorfahren wandeln“ und die vorgefundenen pergamentenen Rechte als den Ausdruck seiner eigenen Ueberzeugung anerkennen werde. Und zumeist ging auch ihre Hoffnung in Erfüllung. Nur als im Jahre 1695 ein bevormundeter, unselbstständiger Jüngling auf den Thron kam, und ein Administrator zum Verwalter des Bisthums eingesetzt wurde, da fehlte ihnen jede Bürgschaft und Gewähr für ihre Existenz und ihr Bleiben. Traurigen Blickes sahen sie in die düstere Zukunft. Das durch die Geschichte vielfach bestätigte Wort des Predigers „Weh dem Land, dessen Regent ein Kind ist,“ mochte ihnen vorgeschwebt haben. Bange Sorge beschlich ihr Herz, ob dieser Administrator die alte ererbte Ueberlieferung, die sich wie ein hl. Vermächtniss von einem Kirchenfürsten auf den anderen fortpflanzte, die Juden zu beschützen, beobachten und ob er seinen unmittelbaren Vorgänger, der diese Tradition durch eigene Verfügungen, wie z. B. die Errichtung einer Schiedsmaner u. a. noch bekräftigte, zum Vorbilde nehmen werde. Bischof Carl II. erwies sich

huldreich, wohlwollend und duldsam gegen die Juden, wie keiner vor ihm und nach ihm. Still und friedlich lebten sie unter seiner Regierung. Gleich Kinder ihrem Vater, brachten sie ihm alle Wünsche und Anliegen vor. Sogar eine Spende zum Vorhange für den zu seiner Zeit erbauten, mit seinem Wappen geschmückten Tempel sollen sie von ihm erhalten haben. Sie bekundeten aber auch bei jeder freudigen und traurigen Gelegenheit ihre Liebe und Hingebung zu ihm. Das Berdonbuch vom Jahre 1692 verzeichnet die Ausgaben für den ihm nach längerer Abwesenheit bereiteten Empfang: Trillich und Leinwand, um ein Zelt zu machen, 7 fl. 40 kr.; Band für die Jünglinge, die ihn empfangen sollten, 5 fl., Musikanten, die ihm entgegengingen, 28 fl. 45 kr., eine goldene Tasse 64. fl. 48 kr.; ein aus diesem Anlasse gegebenes Festmahl für die Commissäre und übrigen Herrschaften 5 fl. 20 kr. Auch die Trauer der Juden um seinen am 23. December 1695 erfolgten Tod war daher eine wahrhafte, aufrichtige, als hätten sie geahnt, dass sie noch oft an den Gutherzigen und Edlen, dessen Namen sie nie nannten, ohne hinzuzufügen: „Das Andenken des Frommen sei gesegnet,“ mit Wehmuth zurückdenken werden. —

Noch im selben Jahre wurde auf Empfehlung des Kaisers Leopold dessen Neffe, der 15jährige Erzherzog Carl von Lothringen, zum Bischof von Olmütz gewählt, für den der kaiserliche Delegirte, Freiherr von Schreffenheimb, den Eid ablegte. Bis zur Erreichung der Grossjährigkeit bestellte der Papst den Domdechanten Baron Carl Julius Orlik zum Administrator in Spirit. et Temp., den auch Kaiser Leopold am 12. August 1696 in temporalia bestätigte, welche Confirmation dem k. Tribunale bekannt gemacht wurde. Der Bischof lebte zumeist in Wien. In Laxenburg machten ihm die hiesigen Juden ihre Aufwartung, überreichten die Huldigungsgeschenke, bei welcher Gelegenheit er ihnen versprach, „es solle ihnen alle Gnade wie vor diesem widerfahren.“ Gestützt auf diese Zusage, brauchten sie sich zunächst nicht gegen Arges vorzusehen. Ja, sie konnten auf doppelten Schutz rechnen, indem sie auf zwei Seiten als bischöfliche und kaiserliche Kammerknechte Schutzgeld entrichteten¹⁾ — zumal Kaiser Leopold im Jahre 1663 die Bisthümer-Privilegien bestätigte, in denen

¹⁾ Zuweilen zog sie auch die Stadt zu Leistungen heran und liess ihnen Weisungen zukommen.

Punkt 8 lautet: Die Juden sollen gemäss dem Landtagsbeschlusse vom Jahre 1650 an jenen Orten, wo sie im Jahre 1618 im Besitze gewesen, auch ferner geduldet werden. Ruhig und still im alten Geleise, zog auch anfänglich ihr Leben dahin, frei von Aufregungen und Erschütterungen. Fast 400 Jahre waren bereits seit der ersten Niederlassung der Juden in Kremsier verflossen. Sie hatten gewissermassen die Stetigkeit erlangt.

Ihre Existenz schien gesichert, ihr Recht auf den hiesigen, nie unterbrochenen Aufenthalt unantastbar, so dass sie nicht einmal darauf drängten, ihre Privilegien zu erneuern, sowenig wie ein treuer, vertrauensseliger Diener nach Ablauf seiner Dienstzeit einen neuen Vertrag vom Herrn fordert, weil er das bisherige Verhältniss als stillschweigend fortbestehend betrachtet. Doch plötzlich wurden sie aus ihrer Ruhe und Sorglosigkeit aufgeschreckt, fing der Boden unter ihren Füssen zu wanken an. Eine peinliche Aengstlichkeit bemächtigte sich der ganzen Gemeinde, die in ihrer Verzweiflung nach allen Richtungen hin um Hilfe und Rettung aussandte. (Um 1699).

Was bot Anlass zu dieser Bewegung? Die aus diesem unruhigen Zeitlaufe erhaltenen Urkunden gewähren uns wohl Einblick in die damals herrschende Aufregung, zeigen uns aber nicht den Grund derselben. Wir sehen die an der Oberfläche des Wassers sich aufthürmenden Wellen, nicht aber die diese erzeugenden, in der Tiefe liegenden Ursachen. Nur eine einzige jüdische Quelle, ein Schreibebrief aus Nikolsburg nach Hannover, schildert wahrheitsgetreu den Sachverhalt mit folgenden Worten: „Die durch Reichthum, Ehre, Wissen und berühmte Männer, durch Lehrhäuser und Privilegien ausgezeichnete Gemeinde Kremsier, eine der vier grössten des Landes, ist von einem grossen Unglücke bedroht, da der Bischof, Herzog von Lothringen, fern von ihr weilt, geschieht wider seinen Willen durch die Administration Ausweisung, so dass zu befürchten ist, es werde der Bestand der Gemeinde niedergerissen; der Adm. werde (Gott behüte) alle austreiben, nachdem sie in ihren Händen keine Bestätigung vom genannten Herzog haben.“ Wir sehen, dass die Schreiber dieses Briefes, sich aus Rücksicht gegen den Adm. die grösste Zurückhaltung auferlegen. Sogar seine Namen verschwiegen sie. Da aber der Brief undatirt ist, und als Motiv der Austreibung der Mangel eines Privilegiums angegeben wird, das ihnen im Jahre 1708 ertheilt wurden, bis zu welcher Zeit vier Adm., Baron Orlik, Freiherr von Schressenheim, Graf von Thürheim und Graf

von Kollovrat das Bisthum verwalteten¹⁾, so lässt sich kaum mit Bestimmtheit angeben, wer von diesen der Urheber dieser Judenverfolgung war, und wann diese stattgefunden hat. Doch reichen selbst diese ungenauen Daten hin, um die Thatsache festzustellen, dass zwischen der Wende des 17. und dem Beginne des 18. Jahrhunderts über dem Haupte der hiesigen

¹⁾ Wolny 1. S. 107. B. Orlik dürfte 1699 seines hohen Alters wegen die Administration dem Ritter Ferd. v. Schreff. abgetreten haben, obwohl er noch 1704 in einer Rangfrage unter diesem Titel angeführt wird. Schreff. unterschreibt als Adm. die Urkunden von 1699, das 11 Punkte enthaltende Decret vom 7. 1. 1701, darunter die Absetzung des nichtsnutzigen Schulklopfers, des Prossnitzer Unterthanen Elias, der aus freien Handt Kräften ein Schnitt verdorben und Trefha gemacht, statt dessen ein anderer Tauglicher, doch mit vorher beschaffenen Examen und jüd. Cerimon zu Verhütung ferner unangelegenheit und Recurirens förderlich aufgenommen werde; ferner am 10. 2. 1701 die Specification der zu den üblichen Gemeindefunktionären bestellten Kirchen-Väter, Cassirer, Taxierleut und Spital-Väter, und Juristen; ferner die Aufforderung an Regina Mar zur Ablegung eine Waisen-Rechnung d. d. 7. 3. 1701. Graf v. Thürh. unterschreibt als Adm. in Temp. das am 6. Mai und im schärferen Tone am 1. Juli 1701 an die Juden erlassene Decret, „dass sie zwischen des allhiesigen Dechant's gürtel und ihren an diesen Situirten Häusern zur Abwendung der Ärgerniss eine proportionirliche Mauer von denen gemein-Mitteln ausführen sollen. Sintermalen aber gedachte Judenschaft an sothanen Mauer Baue den hochf. ernstlichen Befehl freventlich hindansetzend noch zu Dato keinen Anfang gemacht und es das Ansehen hat, samb derselben sich dessen gahr entschlagen wolte, diesem nach wird aufgetragen Bei hundert Duggaten Straf, da es nicht geschieht, zuzuförderst die nöthige Unterredung mit dem hochf. Mauermeister inner negsten dreien Tagen Unfehlbar zu pflegen sich mit den hierzu nöthigen Bau-Materialien Vorsehen und diesen Bau (jedoch mit möglichst wenigen Spesen) wirklich vornehmen. Letzteres gewährt auch die Eröffnung der Waaren-Gewölbe vor angehenden Gottesdienst an Sonn- und Feyertagen. Ferner unterschreibt Th. die Urkunde vom 5. 1. und 11. 2. 1702.

Im J. 1703 überliess der Papst die Adm. dem Bischof, gab ihm aber bis zur Erlangung des canonischen Alters den Domherrn Grafen von Lathieri als Coadm. in Spirit. bei.

1707 wird Graf v. Kollovrat zum Adm. ernannt. Er unterschreibt nebst dem Coadm. Karl v. Roschin das Decret vom 8. Juni 1708 in Betreff der Reinhaltung und Pflasterung des von den Juden benützten Kampillischen Gassels, dass sie lieberat des oberen Wegs durch das Thor bei der Pfarrkirche, nachdem die Röhren zum neuen Röhkasten werden gelegt sein mit der aus- und einfahrt zu gebrauchen haben,“ ferner die am 22. Mai 1708 angeordnete Untersuchung gegen Löbel Markus und sein Weib Riekele wegen eigenmächtigen Verkaufs des Waisenhauses ohne des Gerichtes Vorwissen, das ausführlich berichten und begutachten soll ob es eben nicht etwann besser wäre dieses Haus vor die Waisen zu behalten; endlich den Erlass vom 15. Juli 1710, dem Rabb. Lazarus Benedikt den Sold für voll abzuführen, trotz dem von S. Riss, Marc. Abraham samb ihren anhang eingebrachten Ursachen, die vor unerheblich anerkannt werden.

Gemeinde ernstlich die Gefahr schwebte, von Kremsier ausgewiesen zu werden. Vielleicht gelingt es, an der Hand noch anderer Urkunden diesen Vorgang uns zu veranschaulichen. Aus diesen nämlich ist ersichtlich, dass schon um die Mitte des Jahres 1698 das unheimliche Gerücht einer bevorstehenden Judenausweisung bei der Bevölkerung stark verbreitet war.

Die solange den Juden vorenthaltene Bestätigung ihrer Privilegien — es waren fast dritthalb Jahre seit der Inthronisation des Bischofs verflossen, — hat den Gedanken nahe gelegt, dass ihnen der Schutz gänzlich entzogen werden dürfte. Schon der tägliche Anblick der vertriebenen Wiener hat den Glauben an die Thunlichkeit einer solchen That bekräftigt und den Kremsierern nahe gelegt. Obnehin hegten die Bürger immer den Wunsch, mit den Juden zu schaffen zu haben, und wollte der Stadtrath ihnen zuweilen den Oberherrn zeigen, wovon er nur durch ihre Privilegien abgehalten wurde. Und grösstentheils ist ja die Bestätigung derselben wegen der Petitionen des Magistrats verzögert worden. Man besprach daher sehnsuchtsvoll im Voraus eine Begebenheit, auf deren Eintreffen der wahnbethörte, verhetzte Pöbel sich schon freute. Ein Vorfall, der sich um diese Zeit zutrug, in welcher alle Gemüther aufgeregert waren, hat diesem Gerede neue Nahrung zugeführt.

Im Juni 1698 wurde Bischof Carl von Lothringen in Kremsier zum ersten Male officiell erwartet. Grossartige Vorkehrungen wurden zu seinem Empfange getroffen, an dem, wie aus dem Berdonbuche ersichtlich ist, auch die Juden sich theiligten. Ausser den daselbst verzeichneten Jahresausgaben wie „Gewürze zum Neujahrsgeschenke 24 fl. 31 kr. Pfeffer 27,52, Kosten der Reise nach Olmütz 6,54 und 4,46, nach Wien 21 fl., Zucker und Limonen zum Geschenke für die Herrschaft 19,52. dto 3 fl., für Edelknaben 14 Böhm Martini-Gänse 28 fl., Marktgeld 5,50, Landessteuer 127 fl., 96 fl., 19 Böhm 106 fl. 22 kr. Schutzgeld 106 fl., dem Grafen Breier 107 1/2 fl.“ werden noch folgende Posten aufgezählt: Für den Einzug des neuen Herzogs (sein Glanz werde erhöht) 5 fl. 18 Böhm, Musikanten 12,40, Musketiere und Reiter 24 Böhm, eine goldene Schale aus Olmütz für den Bruder des Bischofs 19 fl., für das Dienstpersonal des neuen Bischofs 19 fl. ¹⁾. —

¹⁾ Noten das. R. Mordechai hielt sich 2 fl. 2 Böhm zurück für die zum Einzuge des Herzogs gelieferten Bänder, M. Teveles 15 B., weil er in Angelegenheit eines Anlehens irgendwohin geritten ist. Abr. Aussee

Selbstverständlich rüstete sich auch der Magistrat zu einem feierlichen Empfange und fasste Beschlüsse, die darauf hingen, der Stadt und den Bürgern ein reines, festliches Aussehen zu verleihen, wie dies aus einem Rathsprtokoll vom 4. Juni 1698 zu entnehmen ist¹⁾.

Bei dieser erwünschten Gelegenheit dürfte eine allzu-eifrige Behörde wohl nicht im wörtlichen Sinne, doch in der figürlichen Auffassung dieser harmlosen, die Reinigung der Stadt beabsichtigenden Massregel einige fremde, durch Tracht und Aussehen ihnen auffällig, verdächtig erscheinende Juden angeblich als „Schelme und Diebe“, von deren Ausweisung ja in einer anzuführenden Urkunde die Rede ist, wirklich fortgeschafft haben. Sofort verbreitete sich bei der für böse Anschläge leicht empfänglichen Menge das Wahngelbde von einer allgemeinen Austreibung der Juden.

Nur die alle beschäftigende Empfangsfeierlichkeit lenkte augenblicklich von diesem Gesprächsstoffe ab, der sich aber nach Beendigung derselben umsomehr ans Tageslicht drängte. Man wagte öffentlich selbst in jüdischen Kreisen von der Vertreibung zu sprechen, was namentlich bei den Wienern, welche den Schrecken dieses Wortes schon empfunden haben, grosse Bestürzung hervorgerufen hat. Das Geschwätz nahm solch eine gefährliche Form an, dass der Hauptmann der Herrschaft Kremsier zu seiner Unterdrückung ein Decret erlassen musste²⁾.

bemerkt in einer Eingabe d. d. 4. 2. 1700 Punkt 9: Da ich die Band und andere Sachen zum herzoglichen Einzug vor der Gemeinde hingegeben, kommt mir also ein Rest heraus.

¹⁾ Dieses enthält die Stelle:

Bey der Raths Erneuerung der Burgerschaft bedeutet worden:

10. Gelegenheith Zue bawen (= bauen) Vnd Zue Zurichten Vor die ankommende Hoff Stadt (= Hofstaat) Ihre Durchlaucht.

20. Weillen Viel Leith (= Leute) da seynd werden, auf das Feyer (= Feuer) guethe acht zu haben.

30. Das Schwartz Vieh (= Schweine) nit so herumblanffen lassen, dann man es werde wie Vorhero (= früher) Schliessen (= schießen) lassen.

40. Den Schutter (= Schotter) auff dem Neuen Marckt (= neuer Ring) Vndt in der Creutzgassen wegführen Zue lassen.

50. In Mänteln Zue gehen, weil man in abwesenheit des Hoff Stadt solches Zeithero (= seither) Vnterlassen.“

²⁾ „Es Wird dem allhiessigen Judenrichter Marcus auss gnädigster Verordnung Ihrer Durchlaucht Vnsseres allerseits gnädigaten Fürsten und Herrn, Herrn hiermit Bedeutet, So Hoch Fürstlichen Dhlt (= „Durchleucht“) müseten sehr Müasfällig Vernehmen, Wassergestallten sich sowohl Christen - als Juden Vnterstoheten, einige Plauderreden auss Zustreuen,

Immerhin ist dieser Vorfall bezeichnend für die hier herrschende gereizte Stimmung, dass man bei einem noch so schwachen Anhaltspunkt jenem Phantasiegebilde Glauben schenkte, noch mehr aber für die Meinung des Volkes von der Regierung, die es einer solchen Unthat fähig hielt. Und mit Recht. Denn so entrüstet und beleidigt man sich hohen Orts über die blosse Zumuthung einer Judenvertreibung zeigte, so sehr auch der Hauptmann sich bestrebte, das ganze Gerede auf ein Missverständniss, eine müssige Schwätzerrei zurückzuführen, so dauerte es dennoch nicht lange, und dieses kaum verscheuchte Schreckgespenst wurde von der Regierung selbst wieder heraufbeschworen, um es für ihre Zwecke auszunützen und damit an den Juden einen Zwang auszuüben.

Ja, die Drohung mit Ausweisung gehörte in das System der neuen Regierung, deren einzelne Mitglieder schon in Wien im Dienste des Kaisers Leopold die Wunderkraft dieses bewährten Mittels erprobt haben mögen. Die wenigen übrig ge-

also wann mehr Hochgedacht Se. Hoch Fürstlichen Dhlt die Juden Von Hieraus zu Verjagen gemeinet wären, und wass dergleichen Vermessene schwätzeren mehr Seyn mögen, Wann dann Hierdurch Se. Hoch Fürstlichen Dhlt Höchstes autoritet, also welche alle die in Dero Hoch Fürstlichen Schutz auff- und angenommene Vnterthanen ieder Zeit zu protegiren gnädigst gesonnen, auch Niemandts anderen, also Dieb Vnd Schelmen Von der Statt abschaffen Wollen, Zu nahend getretten und Höchst Vermessentlich Berühret wird; Also wird Bey Ihme Judenrichtern gemessen Verordnet und ernstlich anbefohlen, dass Er Bey Versammlung der Hiessigen gemeinde, Ihnen Juden, wie dann auch Bey der Hauptmannschaft mit denen Christen diess Fahls gleichmässige Verfügung geschehen, Solchen unnützen und Verwegentlichen Wahn Förderist empfindlich Zu Verweissen, Vndereinst aber Bey unvermeydentlicher grosser Straff, dergleichen zu Höchster Beleydigung dickbesagter seiner Hoch Fürstlichen Dhlt Ziehende Reden einzustellen, mit nachdrucklicher Vorstellung diesser Wahrnung, dass, So fern sich einer oder der andere, es Sey Mann oder Weibs Person, gelüsten Lassen wollte, weiters hin dergleichen Schwätzeren auff die Bahn Zu bringen, oder nur dass geringste Hiervon Zu Berühren, der oder die Solle Förderist in die Höchste ungnad und Straff Bey Hochvermelter Sr. Hoch Fürstlichen Dhlt gefallen seyn, und Solle noch dazue der Verbrecher mit handt-Eyssen Vnd kärkeck Exemplarisch abgestraffet werden; Warnach sich der Richter Zu richten, und in übrigen Jedermann diesser gnädigsten Verordnung nach Zukommen wiessen wird.

Ex Decreto Suae Serenitatis, Crembsier den 5ten July ^{ae} 1698,

Johan Godfridt Cosa Son Hradisch Mpia*).

*) Manu propria.

Vom Siegel ist nur ein Bruchtheil des Wappens zu erkennen, mit den Buchstaben L. G. auf der linken Seite der Helmszier.

bliebenen Urkunden aus dieser Zeit geben uns ein Bild von dieser systematisch betriebenen Ausbeutung, die gewöhnlich in die Form einer Darlehensforderung gebracht wurde, die mit der bekannten Drohung begleitet war. Aus ihnen entnehmen wir, dass „fünf Tage nach glücklicher Anherkunft des Bischofs, der die Juden und ihre Geschenke empfangen hatte, die hochgräfliche Excellenz, Herr Obrister Hofmeister, um den allhiesigen Judenrichter schickte, um ihm mitzuthellen, dass die Judengemeinde ein Darlehen von 10000 fl. aufbringen, hingegen aber selbe hindurch alle Gnaden hoffen sollte.“ Dieser berief sofort die Gemeinde, die aber damit nicht aufzukommen wusste, bis die Wiener Juden Simon Ris und Jonas Mayer 2000 fl. beisteuerten ¹⁾).

Letzteren wurde noch aufgetragen, dass sie in Naumburg (wo damals grosse Messen abgehalten wurden) um 2000 fl. Pferde für den Bischof kaufen sollten. Sie entzogen dieses Geld ihrem Geschäfte, um dem Bischof zu dienen.

Mit alledem noch nicht zufrieden, forderte die in Geldverlegenheit gerathene Regierung (die vermuthlich die Kosten der Bischofswahl in Osnabrück herschaffen musste) am 3. August 1698 ein neues Darlehen von 10000 fl. durch folgendes Decret:

Von Einer Hochwürdigst Durchlauchtigsten bischöflichen Olmützer Regierung weg dem Judenrichter zu Cremsbier Marcus Abrahamh hiermit anzufügen,

wie dass die Hochlöbl. Bischöfl. Regierung sehr myssfällig vernommen, dass die frembden und nit Unterthänige Juden, welche sich in grosser anzahl in der bischöfl. Residenz-Statt Kremsbier aufhalten, und mit merklichen Schaden sowohl der genädigsten Obrigkeit selbst, als auch dero Unterthanen durch ihren freyen Handel und Wandel nit wenig bereichert, sich noch nicht angemeldet, noch umb gnädige Consens, obschon Ihre Hochfürstl. Durchlaucht als genädigste Obrigkeit bereits in die achte Wochen sich in dero Bisthumb befinden, gehorsamst einkommen; durch welche Nachlässigkeit sie dann in eine empfindliche Straf und Ungnad gefallen; weilen aber Höchstgedacht Seine Hochfürstl. Durchlaucht aus anderen Ursachen bewegt worden, ihren frembden Juden sothanen fäller für diesmal genädigst nachzusehen, wenn

¹⁾ Laut einem Schuldschein des Matuss Petzel vom 7 Febr. a. 1695 bekennt dieser, dass er zu seiner narung 150 fl. von Jonass Mayer ausgeliehen für deren Zinsen er diesem das Gewölbe in seinem Hause zu einer Handlung überlasse.

sie nur bis auf den 12ten dies laufenden Monats Augusti ein Darlehen von 10 000 Fl. Rh., welches ihnen innerhalb einer Jahresfrist sammt gewöhnlichen Interessen zu 6 Percento wiederum solle abgestattet werden, in das Bischöfl. Rentamt zu Cremsier richtig, und unausbleiblich abführen; als wird Er Judenrichter mithin ernstlich befehliget ungefehr nachgehende Austheilung, oder wie sie es unter einander besser befinden werden, zu machen, dass nehmlich der Simon Riess und sein Eidamb zu dem gemeldeten Darlehen beitrage ungefehr 2500 Fl.

der Jonas Mayer und sein Eidamb	2500 „
dessen Mutter ungefehr	3000 „
die übrigen frembden Juden zusammen	2000 „

Dabei Ihnen aber bevorstehet eine andere Disposition oder Austheilung zu machen, wann nur gedachte Summe der 10 m. Fl. auf den ausgesetzten Termin ohne Widerredt abgeführt wirdt. Im widrig Falle solle eine empfindliche Straf unausbleiblich erfolgen und nachgehend die frembden Juden nach genädigsten gutbefinden wohl vielleicht gar abgeschafft werden.

Und weil auch die Privilegia der Unterthanen und einheimischen Juden in Cremsier nothwendig müssen confirmirt werden, als wird dem Judenrichter ebenfalls gemessen aufgetragen: von der ganzen Judengemeinde allda, ein Darlehen von dreitausend Fl. Rh. aufzubringen, und mit obige Conditiony und Termin gleichfalls in des Bischofs Rentamt zu Cremsier zu erlegen, worauf ihnen hernach bei erfolgender Zurückkunft der genädigsten Obrigkeit gedachte Privilegia auch sollen confirmirt werden. Welchem alle er dann ausführlich und ohne einzige Wiederrede wird wissen gebührenden Gehorsam zu leisten.

Decretum in Consilio arcano Epát Olom.

Ollmütz den 3. August 1698. Anthoni Zeni.

Aus der angezogenen Urkunde ist ersichtlich, wie leichtfertig die Behörden bei einem geringfügigen Vergehen, der unterlassenen Anmeldung, woran die Juden gewiss unschuldig waren, mit dem Worte „Abschaffung“ spielten. Und war wohl diese Drohung zunächst gegen die „frembden Juden“ ausgebracht, doch — da diese damals den Kern und grössten Theil der Gemeinde bildeten, — war mit ihr die Beängstigung aller beabsichtigt.

Schon am 6. August lehnten die Vertreter der hier ansässigen Wiener Exulanten in mannhafter Weise, im Gefühle

ihres Rechtes und im Bewusstsein ihres Verdienstes um die Hebung des städtischen Wohlstandes, das geforderte Darlehen mit nachstehendem Schreiben ab.

Hochwürdigste Durchlauchtigste Bischofl. Ollmützer Regierung.

Gnädig Hochgebittende Herren:

Dero genädigstes vom 3. Augusti laufenden Jahres Decret haben Wir durch den Marcus Judenrichter mit unterthänigster Reverenz erhalten und daraus vernommen: dass Wir Wienerische Juden den 12. August ein Darlehen von 10 000 fl. thun und in das allhiesige Rentamt erlegen sollen.

Nun aber ist Euere Hochlöbliche Regierung mit Recht informirt worden, dann Itens die Jüdin des Jonas Mayers Mutter, welche mit 3000 fl. belegt sein solle, schon vor 12 Jahren allhier wirklich unterthänig. 2tens werden sich Ihre Hochgräfliche Excellenz Herr Obrister Hofmeister wissen genädigt zu erinnern, dass fünf Tage nach Ihre durchl. glückliche Anherkunft umb den allhiesigen Judenrichter geschickt und ihm genädigt mitgegeben worden, dass die Judengemein ein Darlehen von 10 000 fl. prästiren, hingegen selbte aber hierdurch aller Gnad hoffen solle.

Nach diesem hat der Judenrichter alsobald gedachte Gemeinde berufen und ihr solches vorgetragen; aber sie nicht gewusst, wie damit aufzukommen, bis wir wiener Juden als: Simon Ryss und Jonas Mayer hierzu mit 2000 fl. auf berührten Judenrichters Ueberschwätzung concurrirt seindt und können es mit Gott bezeug, dass wir sothanes Geld von dem ienigen so man auf die Naumburger Reiss mitnehmen wollten und sollten, mit unsern höchsten Handelschafft schade abgestossen und hergegeben haben, umb damit unsern Gehorsam zu beweisen, um der Gnädigsten Hohen Obrigkeit möglichst dienen zu können.

Ingleichen wird auch hoffentlich in frischen Andenken beruhen, welcher gestalten, als man vor Ihre Durchlaucht etwas Pferde hat hoch von nöthen gehabt, Ihre Hochgräfl. Excellenz uns wiener Juden genädigt mitgegeben, dass wir zu Naumburg ein Credit von 2000 Fl. machen und dafür Pferde einkaufen sollen, worauf wir auch gleich ehrbittig gewesen, solches Geld (wenn von Wien kein Wexel dahin kommen möcht) von dem Wexelheirn draussen vorschüssen zu lassen.

Nun ist aber der ganzen Stadt Christen und Juden wohlwissend, dass wir uns dermalen zu Naumburg mit einer

grossen Anzahl der Waaren (aus Ursache, dass anetzo grosse Hofstaat sich allhier befindet) eingelassen, und unsere Wechselbriefe über uns gegeben haben auf nächst zukünftigen Michaeli-Messe (wozu noch etwa 2 Monate) richtig zu bezahlen, und daran liegt unser ganzer Credit; denn Euere Hochwürdigste Durchlauchtigste Regierung es selbstem genädigst erkönnen wird, dass, wenn man einmal dem Versprechen nicht nachkommt, aller fernere Credit verloren sei, welchen wir aber schon 22 bis 24 Jahre mit ruhm erhalten haben.

Wir können es auch mit unserem Gewissen, dann mit dem Herrn Florian genugsam bezeigen, dass Ihre Hochfürstliche Gnaden unser gnädigster Fürst und Schutzherr, wan uns die Jahrmärkte umgestanden, und wir so leicht zum Geld nicht kommen können und mit vielen tausend in den Händen gnädigst gegangen, umb willen wir nur den Credit erhalten, vor die hohen Obrigkeit wan etwas von Nöthen gewesen, verschaffen, und bei der Handlung verbleiben konnten.

Bitten daher in tiefster Demuth um Gotteswillen Euere Hochlöbliche Regierung geruhe, dass unsere Unmöglichkeit genädigst erwogen und (in Ansehung einige baar Mittel aufzubringen, unthunlich ist) uns mit dem genädigst verlangten Darlehen in Gnaden zu überheben, dann unser äusserstes Verderben nicht verlangen, sintemalen wir zwei auch schon, wie oben erwehnt, 2000 fl. hergeschossen haben.

Belangend mit beschehener Anmeltung wegen des künftig genädigsten Schutzes, habe ich als Simon Ryss zu Laxenburg hievon gemeldet und zur Antwort erhalten, wenn wir uns redlich verhalten werden, als solle uns auch alle Genad wie vor diesem von Ihre Durchlaucht wiederfahren.

Gleich wie wir dann auch schon die Schutz-Dugatten in antecessum abgeführt haben. Also wird auch der Judenrichter unter seinem gut Gewissen uns sagen müssen, dass, weilen wir wenig zu Hause, sondern unsern Handel und Wandel nach meistentheils verreist und abwesend sind, vor unserer nahen Naumburger Abreise wir ihn erbeten, eben bei dieser Occasion da er die anderen Juden anmelden wird, auch uns zu insiniren.

Dass wir aber denen Christen und Juden allhier zum Schaden sein sollen, ist nicht recht berichtet worden; dann wann Euere Hochl. Regierung (doch ohne unsere unterthänigstes Vorschreiben) genädigst beliebete, sowohl von dem Stadt-Magistrat, als auch von der ganzen Judengemeinde per

Decret in einem ausführlichen Bericht dessen einzuvernehmen; so wird hoffentlich nicht allein, dass wir niemals angeklagt vorkommen, sondern auch, dass vor Uns die Gemeinde keinen Kreizer Vermöget hat; durch uns aber an jetzo merklich zu sich- und aufgekommen, auch von uns und unsere Vorfahren (ohne Ruhm zu sagen) die rechte Handelschafft begriffen und erlernt hat, herauskommen und klar zu sehen sein, dass wir nit zu einigen Schaden, sondern (eben wie der jüngst gewester hohen Obrigkeit bei der Münz und sonsten sehr dienlich gewesen) zu einem ziemlichen Nutzen alle Zeit seindt.

Im Uebrigen wird Euere Hochwürdigste Durchlauchtigste Regierung nicht myssfällig und ungenädig aufnehmen, dass wir mit gegenwärtigen unterthänigsten Memorial nit persönlich aufwarten können; allermassen wir wegen der Naumburgischen Fuhrleute, so allstündlich erwartet werden, mit unterschiedliche Handelsgeschäften (um selbe Fuhrleute abzufertigen und etwas Geld auf die Wahren zu geben) sehr verhindert sindt.

Sonst aber nebst demüthigster Vertröstung in genädigster Erhörung, Erbarmung und fruchtharer Resolution ersterben.

Unterthänigst-demüthigste

Simon Ryss und Jonas Mayer

Wiener Juden allhier.

Kremsier den 6. August 1698.

Auf diese Gegenvorstellung hin wird am 9. August 1698 die Forderung um 3000 fl. reducirt, aber nachdrücklich betont, dass diese Summe bis zum 12. August im Schlosse Wischau sicher zu erlegen sei. Das betreffende Schreiben lautet:

Von Einer Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Bischöffen zu Ollmützer Regierung dem Judenrichter zu Cremhsier Marcus Abrahamh hiemit zu bedeuten:

Man hätte weitläufig vernommen, dass Er, ungeachtet des empfangenen ernstlichen Befehles, zu dessen Vollziehung sehr schlechten Fleiss anwende; ja sogar vielleicht andere gute Anschläge zu vernichten sich unterfangen wolle.

Nun wird erst gedachter Befehl durch dieses erneuert, und ihm unter hoher Ungenade und unfehlbarer Strafe nochmals ernstlich aufgetragen, auf dem ausgesetzten Termin mit dem verlangten Darlehen zu Wischau auf den zukünftigen Dienstag, das ist den 12ten dieses laufenden Monats unfehlbar zu erscheinen, auch seinen Erste weeg der ihm überlassenen

Leimwathen mitzubringen, den Löbel Markus aber dahin anzuhalten, dass er auch mit dem Ueberrest der zu erlegen habenden 4000 fl. und der ordentlichen Waisenrechnung sich mit einfinde.

Auf die hiemit zurückfolgende Replik der frembden Juden wird soviel vorbescheidet, dass, weil die Mutter des Mayers wirklich unterthänig worden, Ihnen an den verlangten Darlehen die 3000 Fl. mithin nachgesehen werden — die übrigen 7000 Fl. aber sollen sie ebenfalls ohne weitere Einrede oder Ausflucht (da man absolut keine mehr anhören wird) bei unfehlbar erfolgreicher Strafe aufbringen: die Austheilung aber nach ihrem Belieb machen. Worin sie sich an das im vorigen Decret gemachte Project nicht halten dürften: sondern diesen in allen und jeden ohne weitere Verzögerung und Ausflüchte gehorsambst nachzukommen wissen werden.

Decret in Concilis Arcano Epat Ollmütz
in den Schloss Mierau
den 9ten August 1698.

Anthoni Zeni.

Hier verlassen uns die das Darlehen betreffenden Urkunden, und wir wissen nicht, ob der Judenrichter, da jede Einrede verboten war, auf diesen scharfen Drohbrief geantwortet hat, oder ob er, da die bereits früher ausgesaugte Gemeinde solch' eine hohe Summe nicht erschwingen konnte, die ganze Sache auf sich beruhen liess. Als ihm aber ein am 1. October 1698 auf dem fürstlichen Schlosse Wischau vom Grafen von Aspern gezeichneter und gesiegelter Erlass zugestellt wurde, dass „im Falle die Gemeinde die Wünsche der Herrschaft erfüllen werde, ihre Privilegien confirmirt würden, widrigenfalls sie sich selbst die Folgen zuzuschreiben haben würde“, da wusste er, dass die Angelegenheit keineswegs als abgeschlossen zu betrachten sei. Nun wurde der Gemeinde in nicht misszuverstehender Weise angedeutet, was sie ohne Bestätigung der Privilegien zu erwarten habe, die aber von der Gewährung eines Darlehens abhängig gemacht wurde. Mit Recht ahnte sie, dass der Administrator wohlweislich die Confirmierung der jüdischen Befugnisse hintertreibe, um zu den heimatlosen, also vogelfreien Juden besseren Zutritt zu haben, falls sie seine Gelderpressung beharrlich zurückweisen sollten. Nur war die Wirkung dieser zu oft wiederholten Drohung eine schwache. Der Grund aber, weshalb der Adm. die in Aussicht gestellten „unfehlbaren Strafen“ nicht zur Ausführung brachte, lag in der Anwesenheit des Bischofs, der erst kurz zuvor den

Juden seinen Schutz gewährleistete. Er musste um diese Zeit hier längeren Aufenthalt genommen haben; denn laut dem Denkbuche der Stadt Kremsier S. 110 wird am 17. October 1698 gestattet, „in Betrachtung des anwesenden grossen Hofstaates, damit zu jeder Zeit guter Wein zu haben ist, die von Anno 1693 Fechsung, weil diese wenig und um hohen Preis zu bekommen sei, auch ausser der Ordnung (Porádka) zu schenken und mit den Juden vereinbart, 24 kr. pr. Eimerfass zu zahlen, wovon 15 kr. zum Gemeindeweingeld und 9 kr. dem Fasszieher gehören sollen. Laut einem an den Rath gerichteten Gesuche seines Kammerdieners, „mit der Tochter eines gewesenen Bürgers und Herrschafts-Burggrafen eingehen zu dürfen,“ weilte am 14. November 1698 der Bischof noch mit seinem Hofstaat in Kremsier.

Während dessen Anwesenheit fürchtete der Administrator einen Gewaltact gegen die Juden auszuüben: doch bald sollte sich ihm Gelegenheit darbieten, seinen heillosen Plan auszuführen. Am Beginn des Jahres 1699 wurde Herzog Karl von Lothringen zum Bischof in Osnabrück gewählt. Als er hinreiste, um dort längere Zeit zu verweilen, begann die Schreckensherrschaft des Adm.'s, für die Gemeinde eine wahre Schreckenszeit; denn der Administrator war unbeschränkter Herrscher. Jetzt entluden sich seinem lange zurückgehaltenen Grimme Funken, an denen ein verheerendes Feuer sich entzündete. Jetzt liess er nicht mehr bei der Drohung sein Bewenden, sondern schaffte einige ihm missliebige, seinem Erpressungsgelüste sich widersetzen Personen von hier ab, um dadurch die Juden zu beängstigen und seinem Wunsche gefügig zu machen¹⁾. Wirklich hielten sie schon ihre Ausweisung für eine beschlossene Thatsache. Diese darüber beunruhigten Juden konnten ihr Wohl und Wehe nicht der Willkür des Administrators überlassen, warteten daher angesichts der ihnen drohenden Gefahr gar nicht die Rückkunft des Bischofs ab, sondern sandten die beiden mit Geldmitteln reichlich versehenen Vorsteher Simon Riss und Abraham Ausse nach Osnabrück. Der Landrabbiner David Oppenheim gab ihnen einen Brief an seinen diplomatisch gewandten Schwager Lippmann Cohn und dessen Sohn Herz nach Hannover mit, damit sie den Bittstellern Zutritt zu dem mit ihnen befreundeten

¹⁾ Aus folgender Stelle im Nik. Schreibebriefe zu entnehmen:
נשענו דא נרש התגרות מהמשל ארמינסמאסאר . . . רברים שאין לחלות
של דיגר שזה לחישה נתן אך בללי של דבר שיש לחש . . . ומה נרש לחש.

Bischof verschaffen und bei diesem ihre Fürsprecher sein mögen. Doch lassen wir dieses Schreiben, welches uns in die damals bei den Juden herrschende Solidarität einen Einblick gewährt, in wortgetreuer Uebersetzung folgen ¹⁾:

¹⁾ Im Original muss statt ז"ל gelesen werden ז"ה -- סוכה הקל. Das hebräische Original dieses undatirten, nach seinem Stile, einer Verkettung talmudischer Citate, von Oppenheim selbst abgefassten Briefes (einmal wird von Oppenheim in der dritten Person gesprochen) veröffentlichte Dr. M. Wiener in „Hamagid“ Jhrg. 18, S. 141 und einen Auszug in Berliner's Magazin Jahrg. 1, No. 9, S. 27, wo er dieses Ereigniss, weil Opp. nicht als Rabb. im Brisk unterschreibt, das er erst Theweth 1698 geworden ist, und er 1702 schon in Prag war (1703 nennt er sich in einer Approbation L. R. von Mähren) in den Beginn des Jahres 1698 setzt, während er in No. 19 den Zeitpunkt dieser Begebenheit in das zweite Viertel 1699 verlegt, da der Bischof erst am 11. April d. J. seinen Einzug in Osnabrück hielt, welches Hochstift seit dem am 23. Jänner 1698 erfolgten Tode des Bischofs Ernst August zeitweilig vom Domcapitel verwaltet wurde. Obwohl wir uns in unserer Darstellung der letzteren Annahme W.'s anschliessen, so wollen wir dennoch die dagegen sich erhebenden Schwierigkeiten nicht verhehlen, welche die Vermuthung zulassen, dass die Sache sich zutrug, als der Bischof behufs Visitation in Osn. weilte. Der Brief setzt nämlich eine längere Bekanntschaft Kohn's mit dem Bischof voraus, von der Opp. schon Kenntniss haben musste. Dies ist aber nicht gut denkbar, wenn wir das Datum des Briefes in die Zeit des Einzuges in Osn. setzen. (Möglich ist es übrigens, dass die Bekanntschaft schon von Wien aus durch S. Werth. herrührte.) Ferner wird im Briefe der I. Vorsteher Simon, d. i. Simon Bral Ben R. Ascher Lemmel (Rias), der II. Abraham, d. i. Abr. Anasse, genannt. Simon Bral kommt aber erst im Jahre 1703—4 als Vorsteher vor. Es dürfte ihm dieser Titel ad hoc als zeitweiliger Repräsentant der Gemeinde beilegt worden sein. Er wird aber kaum, wie Kaufmann a. a. O. S. 186 meint, an der 1701 in U.-Brod tagenden Synode als wirklicher Vorsteher der Gemeinde theilgenommen haben, weil dieser damals Markus Abraham hiess, wie aus folgendem, auf diese Synode sich beziehenden Schreiben, das auch über unsere Frage Aufklärung geben dürfte, ersichtlich ist:

Hochl. Durchlauchtigste Administrations-Regierung.

Einer hochl. durchl. Administrations-Regierung kommen wir unterthänigst mit Verhalten demnach von 26^{ten} instehenden Monathstag January 1701 den löbl. Gebrauch nach, zu Ungarisch-Brod, die sämmtl. Landrabbiner undt Vorgesetzte, Eltesten Judenschaft, Wegen gebräuchlichen Landtageschäften ordinirt undt festgestellt undt vorgnommen werden soll, also haben wir diesem nach diessen Vorgesetzte Obrigkeit unterthänigst hinterbringen wollen: dass bis Zeiten Ihrer Hochfürstl. Gnaden Mildseligen Gedächtniss also auch bis noch verstrichenen auch Ihre Hochwürden undt Fürstl. Gnaden Baron Orlik gewester Administrator, wie in Beilag Lit. A. gnädigst zu ersehen, die arme Judengemeind Zum Besten reccommandirt worden sey. Nun Wess aber anbelangt des Marcus Abraham seine promotion ist dermahlen /, ohne massgebig /, nicht nöthig, sondern weillen Esa mehrnen anbetrift der

„An die Priester-Könige, die gewaffnet für jede heilige Sache als die Ersten eintreten, die Weisen und Verständigen, Fürsten und Edlen, die einflussreichen Väter und Söhne, die Glaubenswächter, deren guter Ruf weltbekannt ist, die jeder Gefahr Einhalt gebieten und in den Riss sich stellen: die Träger des ehrwürdigen Namens: Herr Lippmann Kohn und dessen Sohn Herr Herz Kohn.

Wohl wissen wir, dass solche hochachtbare Männer durch vielseitige gemeinnützige Thätigkeit in Anspruch genommen werden; allein es drängt uns, vor Euere Hobeit mit diesen

gantzen Judengemeind Zum Besten. Dann zu Malen unsere Gemeinde mehr und mehr ins abnehmen gereth, undt seithero die reichsten Juden gestorben, da Capital alas die Vermögensschaft Unter vielen Händt zertheilt worden. Alas gelanget diesem nach an Eine Hoch Löbl. Durchlt. Administrations-Regierung die unterthänigste Bitte: Dieselb geruhn der armen Gemeine Zum Besten dem Landtrabin David Oppenheim mit wenigen Zeilen eine Intervention ein Zu Legen, damit die anlag gegen uns Midtleydig angemessen und bey der Schatzung verschonnet werden mögen.

Diessen nur uns getröst undt verharr Einer Hoch Löbl. Durchl. Administrations Regierung

treu gehorht Unterthanen

N. N. Richter Bürgermeister
der Judengemein zu Crembasier.

Denen Supplicanten zu Bedeuten, man könnte Ihnen auss erheblichen Ursachen, die gewünschte recommendation nicht ertheilen, wohl aber werden Sie von Ihrer Gemeinde Zwey Tauglich und Verständige Männer Zu diesser Versammlung abzuschicken, und der Gemeinde Nutzen und frommen Zu beobachten wissen. Ex Consilio Suae Serenitatis in Temporalibus staminalo traturae Regiminis Epatus Olom is.

Administrator Regierung

Olmütz d. 13. Jänur 1701

Ferdinand Hoffmann.

Wir entnehmen aus dieser Urkunde, dass Baron Orlik, der wegen seines hohen Alters von der Administration zurücktrat, wohlwollender den Juden gesinnt war, als sein Nachfolger, der diese unterthänigste Bitte ablehnte. Vielleicht hängen diese „erheblichen Ursachen“ mit dem Briefe Oppenheimers nach Hannover zusammen, in welchem der Administrator angeklagt wird, der sich daher weigerte, an Oppenheim eine Empfehlung zu richten. Dieser Nachfolger war vermuthlich Baron Schröfel v. Schrefenheimb, der die citierten Urkunden a. d. J. 1699 als Adm. unterschreibt, und der in Post No. 9 der Ausgaben vom Cheschwan 1698 לכתובת מלכות ולחוקייש של שרפסיל וסאר רוצאות יב ו' (die Lakaien des Adm. Schröfel v. Schr.) genannt wird. Indirect wäre demnach der muthmassliche Urheber der damaligen Judenverfolgung und deren Veranlassung gefunden. Doch bedarf es noch eingehender Nachforschungen im Olmützer und Osnabrücker Consistorialarchiv zur Erhellung dieses dunklen Ereignisses und Festsetzung seines Datums, namentlich wann der Bischof (behufs Visitation) sich in Osn. aufgehalten hat. Das Archiv des Landrabbinats war mir nicht zugänglich.

Zeilen hinzutreten und Euch bekannt zu machen die schweren Leiden, welche die heilige, berühmte Gemeinde Kremsier, eine der 4 Hauptgemeinden Mährens, getroffen haben.

Sie ist eine durch Privilegien ausgezeichnete Stadt, die Krone der Schönheit, deren Männer von jeher durch Wissen, Reichthum und Ehre hervorragten, eine Stadt voller Schriftsteller und Gelehrten, die die Thora verherrlichen in Lehrhäusern. Doch jetzt steht sie von einer grossen Gefahr bedroht da. Da der grosse Herrscher, der fromme Bischof, Cardinal, Herzog von Lothringen, weit entfernt von ihr weilt, geschieht es, dass dessen Administrator wider den Willen des Herrschers, aus Gründen, welche sich nicht zu Papier bringen lassen, den Plan hegt, einzelne, seinen Anordnungen zuwiderhandelnde Personen fortzuschaffen, welche Massregeln befürchten lässt, dass der Bestand der Gemeinde untergraben, und selbe gänzlich vertrieben werden könnte, weil sie keine Bestätigung ihrer Schutzbriefe vom obbenannten Cardinal hat, deshalb haben wir Landesältesten, an deren Spitze der grosse Gelehrte Landesrabbiner steht, uns berathen, auf welche Weise sich das grosse Unheil abwenden liesse, dass so eine heilige berühmte Gemeinde nicht zerstört werde und beschlossen, dass 2 berühmte repräsentable Männer der dortigen Gemeinde, und zwar der edle würdige Vorsteher der Gemeinde Herr Simon und der V.-St. Herr Abraham, möglichst rasch den Weg nach Osnabrück zum Hoflager des Cardinals machen, um eine Fürbitte für die Gemeinde einzulegen. Und Gott möge seine Engel vor ihnen hersenden, dass selbe Erbarmen beim Fürsten finden mögen. Da aber diese Männer noch eine Stütze, einen Wegweiser benöthigen, bitten wir, ihnen an die Hand zu gehen und ihnen zu sagen, auf welche Weise sie sich dem Fürsten nähern könnten, und ihnen als Fürsprecher zu dienen, da Ihr redegewandt seid, bei Fürsten und Königen vorsprechen könnt und besonders beim Bischof, dem Grafen Cardinal, der sich Euch nähert, wenn immer Ihr ihn aufrufet, daher bitten wir Euch, die Ihr Gnaden und Wohlthaten durch Geldunterstützung und persönliche Verwendung übt zu jeder Zeit selbst gegen einen Einzelnen um so mehr für das Wohl solch einer berühmten heiligen Gemeinde für eine Angelegenheit, welche fast die ganze Provinz berührt, eintreten zu wollen. Lasset es Euch ja nicht zu viel sein und handelt nach Eurer Weisheit, was da zu thun sei, um die Barmherzigkeit des Fürsten anzuflehen. Ganz Israel kann ja begünstigt werden durch das Verdienst solcher Würdigen, wie

ihr seit. Diese Männer verlangen keine Geldeshilfe zum Zwecke dieser Verwendung; sie haben des Geldes genug bei sich: nur um Euere Fürsprache bitten wir. Ohne Zweifel wird Euere Bitte Erhörung finden, und Euer gutes Werk wird tausendfach vergolten werden. Er, der schon ein gutes Wort belohnt, wird umso mehr jedem Schritte und Tritte für eine gute Sache reichen Lohn zutheil werden lassen. Er wird verlängern Euere Tage und Jahre zum Heil und Glück. Und was uns anbelangt, wir wollen uns dankerfüllt beugen, mitten in der Nacht aufstehen, Gott den Gebenedeiten loben und preisen, der von seiner Weisheit und seiner Ehre, solchen Frommen und Vollkommenen mitgetheilt hat, die zur Hilfe Gottes unter den Helden in ersten Reiche dastehen. Und wir wollen diese That in ein Gedenkbuch einzeichnen zum Andenken für uns und unsere Nachkommen auf ewige Zeiten, damit man wisse, es zu vergelten an Euch und Euern Nachkommen bis in Ewigkeit.

Dies sind die Worte derer, die um Erbarmen bitten und der Gnade bedürfen. Die Häupter der Landesältesten, an ihrer Spitze der Landesrabbiner und der Schwager

David Oppenheim, Landesrabbiner in Nikolsburg und Mähren. Naftali Hirsch, Sohn des Moses Spitz (נפתלי בן משה שפיץ).

Abraham, Sohn des Mordechai aus Göding¹⁾.

Mordechai, Sohn des Jakob Kaleb Feibel²⁾. Isak, Sohn des frommen Rabbiners Salmon.

Benjamin Wolf, Sohn des Moses aus Leipnik.

Senior Phöbus, Sohn des Simon Wiener.

Simon, Sohn des Gerson Teomim aus Wien³⁾.

Weder die Schreiber noch die Empfänger dieses Briefes, auch nicht die mir zugänglichen Archival Urkunden berichten, welchen Erfolg die Gesandtschaft erzielte, ob sie überhaupt den Bischof in Osn. noch angetroffen hat. Möglich aber, dass er auf diese Kunde hin seine Rückreise beschleunigt oder durch eine an den Adm. gerichtete Botschaft das von ihm in Umlauf gesetzte Gerücht, das umherwandelnde Gespenst, wieder niedergedrückt hat. Genug, die geplante, diesmal ernster und nachdrücklicher

¹⁾ Dieser unterschreibt die Synodalbeschlüsse in Kremsier 1696.

²⁾ Vermuthlich der als Judenrichter bezeichnete Markus Abraham s. Hock S. 230. 382.

³⁾ Die Adresse des Briefes lautet: Nach der Gemeinde Hannover — möge er Berge übersteigen und kommen — an den Geisteshelden und Hauptredner, den greisen Herrn Lippmann Cohn und seinen würdigen Sohn Herz und an alle Anderen in ihrer Gesellschaft, von Nikolsburg.

als sonst aangedrohte Ausweisung wurde vereitelt. Positives, Thatsächliches über dieselbe findet sich in unserem Archiv nicht vor. Denn ein directer schriftlicher Befehl zur Auswanderung dürfte kaum an die Gemeinde ergangen sein, höchstens eine mündliche Mittheilung des Beschlusses, über den man auf beiden Seiten Stillschweigen bewahrte. Die von der Gefahr Bedrohten wagten nicht, eine Schilderung derselben dem Papiere anzuvertrauen. Und nachdem die Schreckenszeit geendet hatte, waren ihre Geisteskräfte zu angespannt, um diese umheimliche Geschichte aufzurühren. Durch die fortwährende Aufregung lagerte sich eine tiefe Beklommenheit über die Brust der Geängstigten. Das ganze Gemeindeleben stockte, der Gang seiner Entwicklung wurde gehemmt oder gar ganz unterbrochen. Nur 3 belanglose Urkunden vom Anfang, der Mitte und dem Ende des Jahres 1699 haben sich erhalten. Am 2. Januar 1699 bewilligte nämlich der Administrator Schreff., „dass die ganze sowohl mährischen = als Wiener Judengemeinde zu Crembsier bey dem Peter Lacasse Hochf. Cammerdiener 1500 fl. zu 6 per Cento als Anlehen aufnehme.“ Am 29. Juli 1699 wurde auf die Klage des fürstl. Maurermeisters Marcus Parst hin wegen des ihm schon eulf Wochen rückständigen Lohnes für die neuerbaute Judenschul, der schon nach Rechtsbrauch innerhalb 19 Tagen zu zahlen gewesen wäre, der allbiesige Judenrichter von der fürstl. Hofkanzlei communicirt, dass er, weil der Termin verflossen ist, sich der Gebühr zu bequemen wissen wird.

Am 31. December 1699 wird von der f. b. Administrations-Regierung in Olmütz die Klage des Simon Riss contra Manes Goldscheider ¹⁾ „wegen heftigen Angriffes auf seine Ehren und

¹⁾ Charakteristisch für die bischöfliche Jurisdiction ist folgender Bescheid auf Manes jüd. Goldscheiders Gesuch um Steuermässigung. „Man verwundert sich und erscheint hieraus genugsamb sein polnischer Kopf, dass er gleichsamb mitten im Jahr sich unterstehen darf, in der gemachten Juden Anlage etwas zu ändern, als wenn ess der mühe werth wehre wegen eines solchen widerwärtigen Kopfs alles umzukehren und noch Neues einzuführen; seine angewendete Entschuldigung ist auch ganz unerheblich, indem ihrer mehr als er gebauhet haben Und Bauben Und dobey dennoch ihn nahrung such, dass alss gar nit Von nöthen ist, Tag und nacht Bey den Baube zu sitzen, es scheint aber, dass er sich Goldscheider nennt, in der werk aber nit sein Undt andere lieben einen so städlichen gewinn vergönne, alss sich auss angeborenen faulheit selbstn darumber bewerben, daheru er sein Glück Besser in acht zu nehmen hat.“ Den 16. May 94. Ein Salamonisches Urtheil wurde am 29. May 1680 dem Hofschuhmacher Georg Drechaler gefällt, der sich beim Fürsten beklagt, dass die Leederer ihm das Leeder Schulden halber

guten Leumuth, was eine grosse Verantwortung nach sich zieht, heute oder morgen nachtheilig sein kann“, dem Herkommen gemäss dem jüdischen Gerichte zugewiesen. Sonst fehlt uns jede Aeusserung der sittlichen und geistigen Regsamkeit in der Gemeinde; selbst das Berdonbuch aus diesem Jahre, wo möglich die Kosten der Reise nach Hannover eingetragen waren, ist abhanden gekommen. Doch genügen diese Urkunden, um die Armseligkeit der damaligen Verhältnisse, den Zustand materieller und geistiger Verkümmern zu kennzeichnen, der darauf schliessen lässt, dass ein ausserordentliches Ereigniss in diesem Jahre sich zugetragen haben muss. Da uns aber aus dieser Zeit bloss die erwähnte Judenverfolgung bekannt ist, so lässt sich aus ihr die eingetretenen Erschlaffung erklären. Ein Gedanke nahm nunmehr Aller Sinnen und Trachten in Anspruch, wie nämlich die Wiederkehr solcher willkürlichen Verfügungen durch die Erlangung eines fürstlichen Privilegs zu verhindern sei. Doch bevor der Gemeinde diese ertheilt wurden, hatte der Administrator noch mehrmals seine Erpressungen, bald an den Mährischen, bald an den Wienern versucht, und je nach Laune und Neigung bald diese, bald jene bevorzugt. Erst in dem für die Gemeinde bedeutungsvollen Jahre 1708 erhielt sie die Bestätigung ihres Privilegs, welches (§ 21) gleichzeitig mit der jüdischen Stadtpolizei (§ 124) die Verschmelzung der Wiener Schutzjuden, die meistens unterthänig geworden sind, mit der Hauptgemeinde constatirt¹⁾.

aus der Arbeit entzogen haben. Die fürstl. Obrigkeit möge geordnen, dass ihm dieses, wo nicht völlig doch des mehreren Theils restituirte werde, „wofür er Lebens Lang bey Gott umb dero Langwähriger Regierung und Unwankbohre gesuntheit sein unwürdiges Gebet ausszuglassen nicht unterlassen werde.“ „Dem Supplicanten solle die helfte von dem eingezogenen Leeder zurückgegeben werden mit Bedrohung, dass wenn er sich dessen weitheres unternehmen sollte, er nicht allein das Leeder verloren haben, sondern noch dazu gestraft werden soll.“ Adm. Reg.

¹⁾ Das vom 10. März datirte Privileg wurde erst viel später ausgefolgt. Denn laut dem Grundbuche S. 250 wurde noch am 18. Nisan und 19. Siwan d. J. 1708 ein Anlehen für die Reise nach Wien behufs Erlangung des Privilegs bewilligt. Im Grundbuche S. 251 werden die Ausgaben in folgender Weise specificirt:

Reisespesen nach Wien	126 fl. 37 kr.
dem Herzog.	1038 „ 27 „
dem grossen Herrscher Scherz	411 „ 52 „
dem Herrn Zeni	208 „ 20 „
Canzlei-Taxe	100 „ — „
Herrn Jan	18 „ 15 „
Überrest für die Gemeinde	1 „ — „
	1904 fl. 81 kr.

Die vereinigende Kraft einer gemeinschaftlich überstandenen Gefahr hat wohl diese Verbindung gefördert. War es ja ein Wiener Simon Riss, der als Vertreter der Gemeinde nach Hannover reiste, und der, laut einer Notiz des Berdonbuches von 1698, mit einer ansehnlichen Spende zur Auslösung des Gefangenen Seraio's obenanstand¹⁾. Neidlos und in Anerkennung seiner auch vom Bischof belobten Verdienste um das Gemeindewohl und das Bisthum, wurde ihm die Vorsteherwürde verliehen. Somit war der dreissigjährige Kampf beendet, der gegenseitige Widerstand gegen eine Assimilirung geschwunden²⁾.

Ordnungsgemässlg wird auch die Art der Beschaffung des Geldes gegenübergestellt.

Aus der Gem.-Kasse	126 fl. 37 kr.
"	208 " 39 "
"	41 " 40 "
Von der Chevra Kadischa	127 " 35 "
Vom Stattschreiber	600 " "
von H. Buchh. Jan	500 " "
von G. Mantig	800 " "

1704 fl. 31 kr.

לכונן הרבדה שבעה לשלש סרייא ראם מאן נובה גוטען פער כסות ככל (1)
 זהב א פדום ראם אינפראנקעם עם מה שגור הקצון ר שטען ברל ששים הרובי תל
 הקהלה אז קומען אבאסדרען עשרה סכומים ושורה נלולת בערשטעם עט
 הרובים, אותן י הובים אז אינעטאמטען ווארען בר חיים יי עבור ר ראגר משנת
 שטער 3 קרעטסער אדומים ודומה א והב לתיבה ואז אז רדונעטעבן ווארען לר
 חיים.

²⁾ Streitigkeiten wurden nunmehr vom Rabb. Coll. geschlichtet. Dass sie noch immer vorkamen, beweisen die Processkosten — סכך — געלד וועגן רעכער, die eine stehende Post im Ausgabe-Verzeichnisse bilden. Freitag vor dem Abschnitte „Schofhtim“ 1708 vergleicht sich Sender Kohn, der sich bis nun von der Gemeinde ausgeschlossen hatte, vor dem Rabb. Sal. Jemtov mit dem Vorsteher Simon Riss, von nun an bereitwillig alle Steuern zu zahlen. Die Gem. verzichtet auf die alte Schuld unter der Bedingung, dass er künftig nie mehr zum Gericht gehen werde. (Grundbuch.)

Sogar innerhalb des Vorstandes herrschte nach folgenden Urkunden Uneinigkeit. Dass ist wahr Undt auf Richtig dass durch mich Undts Unterscribenen zugesagt haben, Burgermeister Undt geschworene Beysietzer der Judengemeine Zu Crembsair an den Simon Riess Juden Richter mit diessen wort die Vrsach dass Sie Ihm durch mich Bedenten Lassen, dass Er sich nit unterstehn Soll auf die Scheidtmauer dees gemeine Hauase etwas auf zu Legen, Worauff Er Zur andtwort gab Er hatt es schriftl. Zu erwiesen. Vndt macht auf Zu Legen, weillen aber der Zeit die gantze gemeinde Beysamben ein, so soll Er die freyheit Zeigen Vndt soll weiter nit unterstehen mit den Bau fort Zuführen, gab Simon Riess Zur andtwortt. Er willes Härnach thun, Bey Christen

Von nun an bildeten die früheren Verstossenen den wesentlichsten Bestandtheil im neu organisirten Gemeindeverbande. Man konnte sich dem heilsamen veredelndem Einflusse der Emigranten nicht länger verschliessen.

Viele Institutionen, die sichtbaren Zeichen des einträchtigen Zusammenwirkens, verdanken der eingekehrten Ruhe ihr Entstehen und der thatkräftigen Mithilfe der Wiener ihr Gedeihen.

undt Juden. In fahls seine sachen nit auttentisch sein, so viel er diese gebartes abwerfen

So geschehen Cremsbasir d. 29 augst. 1703

Marcuss Reich Notarius.

Nach Mittag Bin ich abermahlen an Riess gesandt word. Er soll seine Beweis darthun, gab Er Zur andtwortt Er wirdt wann Zeit sein wirdt schon Vor Zeigen Undt viel darüber Beschwören Lassen mit Christen Undt Juden auch mit Zeugen undt Er viel Vor Legen undt der Gemeine Thättig Himit weissen, der gemein seine Versicherung, dass er Kann auf Legen vermöggemein Buch.

Marcus Notarius.

Wegen der Verdienste Simon Riess wurde sein Schwiegereohn par-donirt, wie aus Folgendem zu entnehmen ist.

Von des Hochwürdigst Durchleüchtigsten Fürsten, des Herrn Herrn Caroli Bischofes, zu Ollmütz, Vndt Ossnabrugg, Hertzogens zu Lothringen, Vnd Barr Vnserees gnädigsten Herrzogs Vnd Herres Herres wegen deren N. N. Judenrichter, Burgermeister, geschwohren Baysitzern, Vnd gesambter Jüdischen Gemeinde allhier Zuzustellen.

Cremsbir.

Von des Hochwürdigst-Durchleüchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Carl Bischoffen zu Ollmütz, Vnd Ossnabrugg, Hertzogens zu Lothringen Vnd Barr, des Heylen Röm. Reichs Fürsten, des Ritterlichen Maltheser Ordens in Castilien Vnd Legion gross Priory, wie auch der Königlen Böheimbten Capellen Vnserees gnädigsten Hertzogens, Vnd Herres wegen deren N. N. Judenrichter, Burgermeister, geschwohren Baysitzern, Vnd gesambter allhiessigen Jüdischen gemeinde Hirmit anzufügen: Vnd ist Euch ohnedies guttermassen Bewusat, aus was für Vrsachen der allhiessige Jud Berl Riess Von Höchstgedacht Ihre Hochfürstlichen Durchl: dieses dero Biethumb Ollmütz in temporalibus constituit gewests Administrations-Regirung zu einer Straff Von denen gemeinsambttern auf drey Jahr seyn Suspentiret worden.

Sintemahlen aber Sr. Hochfürstle Durchl. in gnädigster wahrnehmung des ermoelten Berl Riess seiner Besserung, Vnd wohl Verhaltens, auch in ansehung seines Schwieger-Vatters Simon Riess so wohl Bey der Gemeinde, als sonsten auch dem Biethumb Riess dato Geleisteten Nutz-baren Diensten gnädigst resoluit haben, diese Suspendirung, Vnd zwar eben Ihme Berl Riess zu einer Besond gnad, relaxiren zu lassen; Wir solches dann auch krafft dieses würklich Befolget. Also Befohlen Höchst-erwehnt Ihre Höchstfürstlichen Durchl. Hirmit gnädigst, dass er sagte Berl Riess Künftighin Bey der Gemeinde dessenthalben weiters nichts Vorgerücket, sondern Selbst zu deren Ambtern Hinwiderumb wie Vorhin Bey Vorkommender gelegenheit Von nun an appliciret, und genommen

ziehungen mit den nach Breslau, Leipzig, Berlin und anderen Städten im Reiche drausssn versprengten Glaubensbrüdern angeknüpft; von hier aus wurden geschäftliche Verbindungen mit dem Auslande angebahnt. Doch sollte dieser freundschaftliche, fälschlich für eine politische Verständigung gehaltene Verkehr den Juden, welche ja bekanntlich die Schuld an Allerweltsünden tragen, verhängnissvoll und folgenschwer werden.

6 Böhm Zuschlag gesetzt, was 50 fl. 37 kr. ergab. Vom Meth in der Gem.-Casse wurden 58 fl. genommen. Dessen Thaten sollen im geschichtlichen Zusammenhange noch gewürdigt werden.

VIII.

Die Folgen des österreichischen Erbfolgekrieges.

In vielfacher, besonders in legislatorischer Hinsicht, war der dreissigjährige Krieg für die böhmischen und mährischen Juden, welche um diese Zeit (27. März 1629 und 8. April 1648) leidliche Privilegien¹⁾ und Erweiterungen ihrer Rechte erhielten, weniger verhängnissvoll als der österreichische Erbfolgekrieg, der mit dem denkbar grausamsten Gesetze, der sogenannten „Familie“, endete.

Wohl trugen sie in beiden die schwere Last der Kriegsgeissel, vom eigenen Heere die Kriegssteuer, vom fremden die Brandschatzung, von diesem wie von jenem die gleiche rücksichtslose Ausbeutung. Wohl wurden sie in beiden des verrätherischen Einvernehmens mit den Erbfeinden verdächtigt und für das Misslingen eines Kriegsplanes, den ein geschwätziger Staatsmann veröffentlicht oder ein ungeschickter Feldherr fehlerhaft ausgeführt haben mag, verantwortlich gemacht. Doch fühlten sie sich im Ersteren wenigstens gegen die Rohheit ihrer eigenen Mitbürger unter dem Schutze der Obrigkeit geborgen, im Letzteren hingegen wurden sie in ihren abgesonderten Quartieren von innern Feinden überfallen und unter den Augen der lässigen Behörden ausgeraubt.

Dieses verschiedene Verhalten der Regierung erklärt sich daraus, dass sie die Schätze der wohlhabenden Juden des 17. Jahrhunderts für sich selbst aufsparen wollte, von den verarmten Ghettabewohnern des 18. Jahrhunderts aber keine Zuschüsse für die erschöpfte Staatskasse erwartete. Während sie daher im 30jährigen Kriege die Schonung der Juden, die zu dessen Kosten freiwillig bedeutende Summen beisteuerten, aus finanziellen Gründen sich angelegen sein liess, hatte sie im ersten schlesischen Kriege kein Interesse daran,

¹⁾ Aehnliche Befugnisse erhielten auch die Gemeinden Worms und Frankfurt am 2. März 1621 und 18. August 1630, (vgl. G. Wolff's Ferd. II, S. 29, 48, 53).

die Gemeinden, welche sogleich dem ersten Erpressungsversuche Widerstand entgegensetzten und dadurch ihre Mittellosigkeit und Schwäche zeigten, gegen die Wuthausbrüche des Pöbels zu schützen, welcher dazu noch vorgab, die verletzte Majestät des Staates an den Verräthern zu rächen und gewissermassen den Vertheidiger des beleidigten Vaterlandes, den Patrioten, zu spielen. Dieser sinnlose Wahn, als ob die harmlosen, dem politischen Weltgetriebe fernstehenden Juden es mit dem Feinde hielten, nahm auch jetzt bei der für alberne Gerüchte besonders empfänglichen Bauernbevölkerung Mährens eine gefährliche Gestalt an. Und hatten die Juden dieses anfänglich für den Krieg keineswegs so begeisterten Landes durch dessen geographische Lage, als das Durchzugsgebiet der kaiserlichen und feindlichen Heere, in Folge der allgemeinen Heimsuchungen, welche der Krieg in seinem Gefolge führt, schon genug zu leiden, so mussten sie jetzt noch zum Uebermasse die Verfolgungen der Bürger, der Feinde aus ihrer eigenen Mitte, geduldig über sich ergehen lassen. Am härtesten aber ward wieder, wie im 30jährigen Kriege, speciell die Gemeinde Kremsier von den Unbilden betroffen und mit einem guten, vollen Antheile von den bösen Geschicken bedroht, welche das unheilvolle Jahr 1742 in seinem Schoosse barg; sie leerte den Unglücksbecher bis zur Neige¹⁾. Am 2. Februar 1742 brachen die Preussen unter der Führung des Majors Polster in Kremsier ein, entwaffneten die Schlosswache, besetzten das Stadthor und legten den Bewohnern eine Contribution von 53000 fl. auf. Die mit den Preussen in regem Geschäftsverkehre stehenden Juden, welche, um Repressalien zu entgehen, bereitwillig ihren Theil dazu beitrugen, dürften nicht besser und nicht schlechter als die Uebrigen behandelt worden sein, ein Umstand, der allein hier zu Lande schon Grund genug zur Beschuldigung gab, dass sie mit dem Könige Friedrich, ihrem angeblichen Beschützer, hochverrätherische Verbindungen unterhielten. Diese Verdächtigungen zogen an allen Orten zu drohenden Gewitterwolken zusammen. Auch gegen die Gemeinde Nikolsburg, wo die Preussen am 20. Februar 1742 einrückten, 14 Tage sich verpflegen liessen und unter Androhung der Plünderung eine Contribution von 30000 fl. verlangten, welche sie dann

¹⁾ Am 8. Nov. 1742 wird die Gem. aufgefordert, ohne weiteren Ausflüchten die zur Anhäufung gelassene Schuldigkeiten, Contributions-Zuschlag, Fleisch-Auis anstatt Proviant Mehl und Hasbern fl. 208 kr. 22 zu seine Behörde gänzlich zu entrichten.

nach langen Bitten auf 6000 fl. reducierten, wurde das falsche Gerücht verbreitet, dass sie dem Feinde Vorschub leistete oder sogar Spionendienste verrichtete. Dieses leere Geschwätz zum Vorwande nehmend, erliess der commandierende Feldherr in Brünn wo jeder dort übernachtende Jude zum Auskehren der Gasse verurtheilt wurde, am 14. März 1742 den Befehl¹⁾, dass die gesammten Juden Mährens bis zum 20. März 50,000 fl. zusammenzulegen und abzuliefern hätten, widrigenfalls sie an allen Orten, wo sie in Mähren getroffen würden, geplündert und niedergemacht werden sollten. Da die Preussen den Weg zwischen Brünn und Nikolsburg besetzt hatten, schickte er dieses Patent nach Boskowitz, von wo es trotz des Sabbaths zwei entschlossene Männer, Jes. Donath und Jak. Koppel²⁾, über Rausnitz zu Pferde nach Nikolsburg beförderten. Diese dort verspätet (18. März) angelangte Nachricht rief in der Gemeinde grosse Bestürzung hervor. Um zunächst Zeit zu gewinnen, wurde beschlossen, in einem Gesuche dem Commandanten darzulegen, dass bei der schlechten Communication, wegen welcher er selbst ja das Patent auf Umwegen nach Nikolsburg schicken musste, die Frist zur Herbeischaffung solch einer hohen Summe zu kurz sei, und im Vertrauen auf die Kaiserin ihn zu bewegen, den Zahlungstermin um zwei Wochen zu verlängern. Wegen der Unsicherheit der Kaiserstrasse wurden zwei Boten mit diesem Memorial auf ver-

¹⁾ Das vom Feldmarschall Seher veröffentlichte scharfe Patent lautet: „Nachdem besagte Judenschaft in diesem Markgrathum Mähren nicht nur allein sehr viele Gottlosigkeiten und Untreu wider das Vaterland und Ihre königliche Maiestät unsere allergnädigst-rechtmässige Königin und Frau begangen, sondern auch denen Feinden, allenthalben grossen Vorschub und Geldvorschuss gethan; so wird derselben Ernstgemessen bedeutet, dass sie auch zum Dienst allerhöchstgedacht Ihrer königlicher Maiestät à dato bis auf den 20. laufenden Monats Martii 50 Tausend Gulden Rheinisch bar zusammen legen und anhero liefern sollen; widrigens alle Juden aller Orten, wo sie in Mähren anzutreffen, geplündert und niedergemacht werden würden.“

²⁾ Nach folgendem Schreiben (Ung. Jar. 1893 Nr. 8) war Jes. Donath allein mit dieser Mission betraut. „Brüder, Haus Israel, edle Führer der Gemeinde und der Provinz in Nikolsburg, wie auch Alle, die ihnen nahestehen! Wir kommen Euch die grosse Noth zu melden durch die fatale Schrift, die Euch der hochgeehrte Herr Jeschaja Donath mit Gefahr seines Lebens überbringt. Die drängende Noth und Angst erlaubt uns nicht viel Worte zu machen; weise, verständige Männer, wie Ihr seid, werden wohl wissen, was in so kurzer Zeit zu thun sei. Da die Gemeinde-Vorsteher sich bei den städtischen Behörden befinden, um in dieser Angelegenheit Rathes zu pflegen, so zeichne ich in deren Auftrage.

Jacob Kopel Trebitsch, Notär.“

schiedenen Landwegen nach Brünn geschickt. Beide jedoch wurden aufgefangen ins Hauptquartier des preussischen Königs, der das Memorandum zerriss, gebracht und misshandelt. Zerschlagen kamen sie unverrichteter Sache zurück. In dieser Bedrängniss blieb den Juden kein anderer Ausweg übrig, als sich an die einflussreichen Hofagenten in Wien um ihre vielvermögende Fürsprache bei der Kaiserin Maria Theresia zu wenden: es waren dies der Baron Moses de Aguilar, der dem Kaiser Karl VI. wesentliche Staatsdienste geleistet und der Landrabbiner Berusch Eskeles, der zu angesehenen, der Regierung nahestehenden Personen Beziehungen hatte¹⁾. Auf Wunsch des Letzteren wurden drei von der städtischen Behörde und der Ortsgeistlichkeit bestätigte Atteste mittelst Estaffetten nach Wien gesandt, „dass namentlich die Juden gleich den an der Contribution theilnehmenden Christen zwangsweise dem preussischen Heere die geforderten Lebensmittel lieferten, dass es unwahr sei, dass die Juden in Götting, wo die Preussen, arg zugerichtet wurden, zwei Husaren getödtet hätten und dass die Bekenner der mosaischen Religion in ihrer Liebe und Treue zur Kaiserin und in der Anhänglichkeit an das Vaterland Andersgläubigen nicht nachstünden.“ Den Bemühungen Beider gelang es, das drohende Unheil für den Augenblick von ihren Glaubensgenossen abzuwenden und den Erlass der Zahlung zu erwirken. Die Kaiserin hob in einem Schreiben (21. März) an den Feldherrn in Brünn dessen Befehl auf und erliess folgendes Schutzdecret für alle Gemeinden Mährens.

Von der zu Hungarn und Böhmen k. k. Majestät der gesammten in Hungarn und Mähren befindliche Miliz anzufügen:

Allerhöchste Majestät sei von der im Erbkönigreich Hungarn und der Markgrafschaft Mähren wohnhaftige Judenschaft in aller Unterthänigkeit fargestellt worden, dass die in beiden Landen befindliche königliche Jeneralen oder andere Offiziere durch öffentliche Patenten und Mandate publiziert worden, dass unter dem Vorwand, dass wider der Allerhöchsten Dienst begangen haben sollenden Meineids, die in Mähren sich aufhaltende Judenschaft innerhalb wenig Tagen 50000 Gulden Rheinisch nach Brünn bar erlegen; die in Ungarn aber ohne

¹⁾ Abr. Trebitsch, קורות דתורת, S. 80 erzählt: Am 18. März um 10 Uhr ritt ein Bote, ein achtbares Gemeindemitglied, mit diesem Memorandum nach Wien und Vorsichtshalber folgte eine Stunde später eine zweite Stafette nach. Am 19. um 5 Uhr morgens langte der erste Bote in Wien an (Ch. J. Pollack in Ztschr. Hamersasser I. S. 174).

dero königliche Jeneral passeports weder auf der Strassen noch ausserhalb ihrer Häuser sich betreten lassen sollen. Und in dessen Entstehung die ein wie andere insgesamt geplündert und niedergemacht werden sollen. Dies Alles ist ohne Ihre Majestät Vorwissen geschehen und publiciert worden, von derlei Plünderung und Maskremalung sehr missfällig vernommen habe, so wird auf Allerhöchste Verordnung dies insgesamt für null und nichtig hiemit erklärt, und allergemässen anbefohlen, derlei Zwangsmittel gegen gesammte Judenschaft sich unter scharfer Verantwortung zu enthalten, um nicht die Unschuldigen mit den Schuldigen wider aller Recht und Billigkeit zu vermischen.

Actum Wien 21. März 1742.

Per Regium Majestatum Exkanzlei.

Ignatium v. Koch.

Das Patent kam noch an demselben Tage gegen Mitternacht (15. Adar) in Nikolsburg an, wo die schon vorbereiteten Aufläufe durch den edlen General Baranyi unterdrückt wurden. Dieser liess das Schutzdecret durch einen Zug Husaren, die sich durch den Feind durchschlugen, nach Brünn befördern. Abschriften desselben wurden durch Eilboten an alle Gemeinden Mährens geschickt. Weniger eilig mit der Versendung jenes Edicts, welches die Achterklärung der Juden widerrief, hatte es der Commandant. Dieses langte entweder nicht rechtzeitig in der damals belagerten Stadt Kremsier an, oder vermochte die schon zu lange entfesselten, nur aus Furcht vor den Preussen unterdrückte Raublust nicht mehr niederzuhalten. Hatte das Machtwort der Kaiserin bei dem commandierenden Feldherrn in Brünn keine Wirkung, welche Geltung sollte es bei den zuchtlosen, nach Kremsier zum Entsatze gesandten Husaren haben?

Als die Preussen die ungarischen Soldaten in zahlreichen Scharen am Freitag, den 13. April, (9. Nissan, am Rüsttage zum grossen Sabbath) heranrücken sahen, brachen sie ihr Lager ab, verliessen die Stadt, gaben jedoch früher den Bürgern alle geraubten Vorräthe mit der Drohung zurück, alle Häuser anzuzünden, falls sie die österreichischen Truppen einlassen würden.

Kaum aber waren die Preussen abgezogen, da fielen die zum Raube abgerichteten, mit den blut- und beutegierigen Bauern verbündeten Husaren zu Hunderten und Tausenden in die Judengasse ein, zerbrachen eiserne Thüren und Riegel, plünderten Geld sowohl als Waaren und leerten die in der Stadt befindlichen Geschäfte aus.

Wie 100 Jahre früher die rohen schwedischen Soldaten, so zügellos hausten jetzt diese wilden Horden im Judenviertel und schonten weder Greise noch Kinder. Sie erschlugen mehrere Personen, darunter den Lehrer Chajim, das Weib Jittel, Tochter des Wiener Exulanten Simon Lämmels und das Kind Mordechaj, Sohn des Isak Hirsch Neustadt, welche man in dem an den Tempelhof grenzenden Garten begrub, weil man sich nicht aus der Judengasse hinaus wagte¹⁾.

Zwei Tage musste man sich im Keller, auf dem Boden und in geheimen Schlupfwinkeln vor den Wüthenden verborgen halten. Erst die herannahenden Generale Glane und Erdödy, die über das ganze Land den Oberbefehl führten und beim Heere in grossem Ansehen standen, geboten dem Morden Einhalt. Sie sprachen ihr Bedauern über die Meuterei aus, aber den bedeutenden Verlust konnten sie nicht ersetzen, den verursachten Schaden nicht wieder gutmachen²⁾.

Wo blieb aber in jener kritischen Zeit der theuer erkaufte fürstliche Schutz? Warum bewachte nicht der Hauptmann besser seine Schützlinge, wozu er laut den Privilegien verpflichtet gewesen wäre?³⁾ Wie über eine vollbrachte Gross-

¹⁾ Im Todtenregister von Kremsier heisst es: הקדוש והטהור מהר' חיים מלמד נהרג על קדוש השם יום ר' עקיב הגדול על שם גם נהרג עמושה חיים מלמד נהרג על קדוש השם יום ר' עקיב הגדול על שם גם נהרג עמושה, בקדחתו סיניס הקיב ושמן בנן בחצר ברח' ראשה יסל ב'ים שמעון ר' לעמליש נהרג על קדוש השם מ' ניסן הקיב ל'ק' וזמנה בנן בחצר בית הבנות הנצבית

Der heute vom Grabe entfernte Leichenstein Jittels zeigt folgende Inschrift:

שם אשה חסודה וטהרה הלכה בדרך נקימה כל מעשה טובים במצות ומילת חסד עשתה חמישה ורצו בעסקי מ' ניסן חבל לפרק דה מ' יסל בת הקצין מרה שמעון ב'ר לעמל הנצבית.

²⁾ Abrah. Trebitsch schildert in seinem Werke *החיים והמוות* ed. Brunn, S. 18. 16, die Ereignisse, welche in der Schreckenszeit zwischen dem Feste der Erlösung von Haman und dem der Erlösung von Pharao sich hier zugetragen haben. Sonst hat kein Zeitgenosse — das Rabbinat war damals mit El. Halberstadt besetzt — über diese zweite Zerstörung der Gemeinde Schriftliches hinterlassen. Wie wenig sich aber mündliche Ueberlieferungen erhalten, zeigt sich darin, dass die jetzige Generation, die Enkel der Zeugen dieses Ereignisses, sich nicht zu erinnern weis, jemals darüber etwas vernommen zu haben. Selbst die Ältesten Leute haben keine Erinnerung daran, woher die Gräber in den Tempelgarten kamen, und was denn das grosse Wunder war, — wofür man gewiss die Ankunft der Generale am grossen Sabbath bezeichnete, — von dem das Todtenregister, S. 27 spricht. Niemand konnte die Abbraviatur *אברדום* am marmornen Waschbecken in der Tempelvorhalle, welches Abr. Goitein, der zweite Vorsteher um diese Zeit, zum Danke für die überstandene Gefahr gespendet hat, entziffern.

³⁾ Auf die Eingabe des jüd. Gerichtes d. d. 18. Juli 1749, dass sie in jure nicht turbiert werden möchten, erhielten sie am 5. Aug. 1749

that liess er sich eine Urkunde darüber ausstellen, „dass er am 26. Juli 1742 den Brüdern David und Isaak Riess die ihnen geraubten Silbergegenstände, zwei silberne Aufsätze vom Zehngeböt, einen silbernen Beschlag von einem Buche u. s. w., welche ein Geselle des fürstlichen Hofschmiedes dort erlegte, zurück erstattet habe.“ (G. A.)

Dasselbe Loos in etwas schwächerem Masse traf auch die Gemeinden Göding, Rausnitz und Boskowitz.

Am 25. April 1742 (7. Pessachtag) fielen die Kaiserlichen in Nikolsburg ein und plünderten das Judenviertel, vermuthlich auf Befehl des in seinem Stolz verletzten Commandanten in Brunn, welcher neuerdings 50000 fl. als Lösegeld für die wegen Verrätherei eigentlich verdiente Ausweisung von den Juden forderte. Diesmal behauptete er sein Recht und schien der Zustimmung der Kaiserin sicher zu sein. Die Landesältesten, welche bereits die bittere Erfahrung gemacht hatten, dass alle Fürsprache das von ihnen verlangte Geld nicht aufwiegt, unternahmen keine weiteren Schritte, sondern vertheilten dieses Strafgeld auf die Gemeinden je nach ihren Vermögensverhältnissen, wovon auf Kremsier ein Beitrag von 2053 fl. entfiel. Wie schwer den hiesigen Juden diese Zahlung ankam, geht aus einer Urkunde, d. d. 23. Mai 1742, hervor, laut welcher sie „zur Deckung der von unserer allergnädigsten Königin und Landesfürstin Frau Frau auferlegte Summe pr. 2053“ vom königl. Salzversilberer treuherzig 450 fl. in guter, gangbarer Münze gegen landesrechtliche 6 Procente auf ein Pfand von 437 Loth Silber ausgeliehen, mit der Verpflichtung, dass die unterfertigten neun Vorstandsmitglieder alle für Einen und Einer für Alle dafür haften, diese Schuld in einem halben Jahre zu zahlen. Noch im selben Jahre am 25. August 1742, nahmen die Judenrichter unter Haftung des gesammten Vermögens, „alldieweilen von Ihrer k. k. Majestät, unserer allergnädigsten Königin, der ganzen Judenschaft im Markgrafthum Mähren ein gewisses Geldesquantum zu erlegen anbefohlen wurde,“ vom gnädigen Fürsten zu diesem vorgefallenen, höchsten Bedürfnisse in der schwer bedrängten Zeit ein Darlehen pr. 1000 fl. auf. (G. A.)

Die hiesigen, erst kurz vorher ausgesogenen Juden bekundeten durch diese äusserste Anspannung aller Kräfte zur Beschaffung der nöthigen Geldmittel ihre grosse Opferwilligkeit für das Gemeinwohl¹⁾.

den Bescheid, specifice den casum anzuzeigen, in welchem der Hauptmann ihnen die assistenz nicht geleistet hätte.

¹⁾ Am 18. Oct. 1743 präsentirte Graf Salm der Gemeinde folgende

Nachdem das an allen Orten mühsam zusammengetragene Bussgeld beim Befehlshaber in Brünn erlegt worden war, liess dieser mildere Weisungen an die Behörden zu Gunsten der Juden ergehen, an denen das drohende Gewitter diesmal ohne verheerende Wirkung vorüberzog. Ihr Geld war jenes, in eine vergoldete Spitze auslaufende Metall, welches schon oft den in der Höhe angesammelten Zündstoff von ihren Häusern ableitete, und welches auch jetzt seine sühnende, von allen Fehlern reinigende Gewalt von Neuem bewies. Indessen ganz verschont von Beunruhigungen und vorübergehenden Plünderungen durch die Streifzügler blieben die Juden auch während der übrigen Kriegsjahre nicht. Je nachdem der Krieg eine glückliche oder unglückliche Wendung nahm, liess der Feldherr abwechselnd, bald den Uebermuth, bald den Unmuth an ihnen aus. Doch waren sie in diesem und im kommenden Jahre keinen besonderen Behelligungen ausgesetzt und konnten wenigstens eine kurze Zeit frei aufathmen, denn sie hatten die Gewogenheit hochgestellter Personen erworben oder theuer erkaufte.

Im Frühjahr 1743 soll die Kaiserin anlässlich ihrer Krönung in Prag manche heilsame Verbesserung für die Lage der Juden gestattet haben, welche sie früher hart verfolgte, weil, so berichtet Schlosser (Geschichte des 18. und 19. Jahrh. II., S. 78) ohne jede thatsächliche Begründung, sie sich der fremden Herrschaft angeschlossen hätten.

„Es bedurfte der holländischen und englischen Verwendung, bis sie das harte Gesetz der Verbannung der Judenschaft zurücknahm¹⁾.“ Doch erwachte ihr einge-

königl. Kreisamtsverordnung: Sofern die Kremsierer Judenschaft das noch ausstehende und abzuführen kommende Doni gratui nicht abstossen, soll der Hauptmann den Judenrichter sammt den Aeltesten und Geschworenen alsogleich in Arrest ziehen, bei sonst entstehender grosser Verantwortung.

¹⁾ Vgl. Kaufmann in der Graetz-Jubelschrift, p. 279 ff. 323 Anm. 1. Die Intervention der fremden Mächte, die G. Wolf in Ben Chan. Jahrg. 5 S. 247 u. a. a. O. in Abrede stellt, erfolgte erst im Jahre 1744, für die Anschmiegung der Juden an den Feind liegt nicht der geringste Beweis vor. Dass im Ausweisungsedict die Unthat nicht mit dem Verdachte des Verraths gerechtfertigt wird, kann als triftigste Widerlegung der Behauptung Schlosser's gelten. Ueberhaupt tauchte diese Beschuldigung erst 1756 auf, als der preussische General Mannstein einen Brief bei einem getauften Spion fand, was die Kaiserin veranlasste, den mährischen Landrabbiner aufzufordern, über alle Verräther den Bann zu verhängen. Wer wollte aber den Juden eine unpatriotische Handlung anrechnen, die ein Verräther an ihrem Glauben

wurzelte, nur zeitweilig schlummernder Hass gegen die Juden bei der geringsten Anregung von aussen.

Eine solche boten ihr die vom Neide erfüllten Böhmen, welche sich bei der Regentin beklagten, dass die Juden ihnen den Erwerb verkümmern, worauf hin sie am 24. Dezember 1744 den Befehl zur Ausschaffung der Juden mit der ausdrücklichen Verwahrung ergehen liess, „als ob diese in Ihre Majestät allerhöchste Ungnade gefallen wären und folglich um desto füglicher von den Bewohnern gekränkt werden dürfen“, welche Verordnung sie am 2. Jänner 1745 durch folgendes Edict auf das Schwesterland Mähren ausdehnte:

„Liebe Getreuen! Wir haben aus mancherlei triftigen Ursachen den allerhöchsten Entschluss gefasst, dass künftighin kein Jud mehr wie in unserem Erbkönigreich Böhmen als auch in unser Erbmarkgrafenthum Mähren geduldet werden solle. Damit aber die Juden zur Disposition mit ihrem Vermögen-Creditswesen eine hinlängliche Zeit übrig haben mögen, so werden denen selben ein Termin von 6 Monate und zwar vom 1. Jänner bis ultimo Juni dieses Jahres gegeben; nach Verliessung der 6 Monate aber sollen die Juden insgesamt unser ganzes Markgrafenthum Mähren räumen und innen derselben Grenze sich nicht mehr finden lassen; als in widrigen sie mit militärischer Hand ausgeschafft werden sollen.

Wien, 2. Jänner 1745.

Maria Theresia.“

Diese harte Massregel wirkte um so beängstigender auf das Gemüth der von ihr Betroffenen, als man Kunde erhielt, dass am 31. März desselben Jahres 20630 Seelen aus Prag ausgewiesen worden seien, und dass die bei einer Notablenversammlung in

rollbracht hat? Nach einem Bericht des dänischen Gesandten am Wiener Hofe wurden bloss drei Juden in Prag auf christliche Zeugnisse hin der Unterstützung des Feindes bezichtigt, aber nicht überführt. (Kaufmann, a. a. O., S. 283—306.) Der Geleitschein, den die Metzger Juden ihrem neugewählten Rabbiner Eibenschütz beim französischen Commandanten erwirkten (Grätz, 10, Note 7), hängt mit jenem grausamen Erlasse weder chronologisch noch sachlich zusammen. Nur persönliche Gegner haben aus niedrigen Motiven seine Abreise unter dem Schutze des Feindes der Regierung denunciirt, welche sein Vermögen confiscirte, bis seine Unschuld an den Tag kam. In Jaaroth Debasch S. 45 u. Einleit. zu Plethi (s. Jac. Kohn Ehrenrettung von Eibenschütz) erklärt Eib. selbst die Ausweisung als göttliche Strafe für die in Prag grassierende Verleumdungssucht „dass Fromme welche ihr Leben bereitwillig für den Glauben opfern würden, kein Bedenken tragen, ihre persönlichen Gegner aus niedrigen Motiven als Feinde der Regierung hinzustellen und so den Judenfeinden Stoff zur falschen Beschuldigung der Gesamtheit darzubieten.“

Augsburg (4. Januar 1745) angeregte diplomatische Intervention aller Generalstaaten eine Sinnesänderung der willensstarken Kaiserin nicht habe bewirken können. Mit bangem Gefühle abnten die Juden Mährens das ihnen bevorstehende Elend, verkauften die entwertheten Häuser um geringen Preis und bereiteten sich zur Auswanderung nach dem benachbarten Ungarn vor. In ihrer verzweiflungsvollen Lage wandten sich die Juden Holleschau's an den ehemaligen Kremsierer Rabbiner R. Berusch Eskoles mit der Bitte, ihnen in der Noth schleunigst Hilfe zu leisten, da sie von den christlichen Gläubigern, mit Rücksicht auf die beschlossene Vertreibung, nach welcher alle Judenhäuser ihnen, wie sie glaubten, ohnehin unentgeltlich zufallen würden, zur Barzahlung gedrängt werden ¹⁾. Bei aller Resignation jedoch, mit der die Juden in ihr hartes Geschick sich fügten, weil bei der unbeugsamen Regentin ein Widerruf des von ihr gefassten festen Entschlusses kaum zu erwarten war, boten sie dennoch alle Mittel auf, um Beweise ihrer Unschuld zu erbringen. Es scheint, dass alle Gemeinden Mährens zu diesem Zwecke von hier aus eine gemeinschaftliche Action unternommen hätten, wie dies aus folgenden, im Gemeindearchiv aufbewahrten Loyalitäts-Zeugnissen hervorgeht, welche zugleich bekunden, dass die besseren Classen der Gesellschaft die Verfolgung der unschuldigen Juden missbilligten:

1. „Wir Primator Burger Meister und Rath der hochfürstl. öttingschen Stadt Kojethen in Markgrathum Mähren urkunden und bekennen hiermit, dass die bei der allhiesigen Stadtgemeinde sowohl in Friedens- als Kriegeszeiten in der Juden Gemeinde befindliche Juden allhier sich allezeit bis anhero ehrlich, treu und redlich aufgeführt und verhalten. Dass dem also undt nicht anderst sei. Der Wahrheit zu Steuer mit unser und Gemein-Stadt hieraus gedruckten Insigill Attestiren. Actum

Stadt Kojethen den 13. Januar 1745.

Primator Bürgermeister u. Rath alda.“

2. „Wir Bürgermeister und Rath der hochgräflichen rottalischen Stadt Holleschau.

Thuen mit dieser obhandenen Eidespflicht in Kraft dieses öfteren Berichtes vor Jeder Männiglich in Sonderheit aber, wo es die Nothdurft erfordern dürfte Bezeugen und Attestiren, dass die allhiesige, unterthänige Judengemein ins gesamt undt sonderes sich Jederzeit undt so lang als wir derselben

¹⁾ Kaufmann in בית אוצר הכפרות, ed. Gräber II, 115 f.

gedenken treu und ehrlich aufgeführt. Haben auch in dero-selben niemals sowohl Friedens- als auch bei denen hier in Land für gewesten Feunds Preussischer Krieger Zeiten einige Verrätherei so entweder wider die allerhöchste Person Ihrer zu Hung. und Böheim Königlichen Majestät, unserer Allergnädigsten Erbslandes Fürstin und Frau Frau, oder eben wieder dero Erblanden abzielen thätten versichert worden sein zu Mehrer dessen Festhaltung haben das Stadtgemeininsigel andrucken lassen.

So geschehen Holleschau 15. Jänner 1745.“

Es ist aus den Acten nicht ersichtlich, welcher Gebrauch von diesen Kundgebungen gemacht worden ist, ob etwa der Fürst-bischof Graf von Liechtenstein ¹⁾ diese Documente zur Kenntniss der hohen Landesstelle gebracht hat; genug, den beabsichtigten Zweck, die Kaiserin von der Haltlosigkeit des Grundes der Ausweisung zu überzeugen, haben sie nicht erreicht. Alle Bestätigungen der Reichstreue halfen nichts; die Juden wurden verbannt.

Indessen war man auch an andern Orten nicht müßig; es wurden alle zweckdienlichen Mittel zur Vereitlung des bösen Verhängnisses angewendet. Der mährische Landrabbiner Moses Lemberger forderte den einflussreichen Benedict Levi Gomperz in Nymwegen auf, die holländische Regierung zu einer diplomatischen Intervention bei der Kaiserin zu bewegen. Mit gewohnter, bereitwilliger Hingebung für die Bedrängten eilte Gomperz unverzüglich nach dem Haag und unterbreitete seine Fürbitte dem Ministerium, welches den Reichsgesandten Berthold Dowe Burmania ermächtigte, mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften die Ausführung des Decrets hintanzubalten ²⁾. Ja fast alle toleranten, europäischen Cabinete ertheilten, auf Veranlassung der einheimischen, ihren Beistand für die österreichischen Glaubensbrüder anrufenden Juden, den Vertretern am Wiener Hofe den Auftrag, eine Milderung des scharfen Edictes zu erwirken.

¹⁾ Derselbe bestätigt am 13. Juli 1745 die Privilegien der Juden „insolange sie hier im Lande tolerirt wurden“.

²⁾ Nach einer brieflichen Mittheilung Josef Weisses stellte Gomperz in einem an den genannten Rabb. gerichteten Schreiben, d. d. 5. Adar I. 5505 (= 23. Februar 1745), den Erfolg seiner Bemühung in Aussicht; vergl. W.'s Einleit. zu dem von Kaufmann edirten Werke *מכתב-המים*, S. VIII. K. setzt das Nikolsburger Bittgesuch in seiner, auch bei der Darstellung der nun folgenden Thatfachen benützten Arbeit, über Berthold Dowe Burmania (Graetz, Jubelschrift, S. 289), später an.

Aber auch auf entgegengesetzter Seite waren hartherzige Rathgeber nicht unthätig, bestärkten die Kaiserin in ihrem finstern Argwohne, indem sie ihr das Vorbild des Kaisers Leopold I. als nachzunehmendes Beispiel vorhielten. Die niedrige Denkungsart siegte über die edle, humane Gesinnung; das Unrecht gewann die Oberhand über die Billigkeit. Vergebens erhoben hochherzige Menschenfreunde ihre warnende Stimme gegen eine solche Verfügung, durch welche die Kaiserin mit ewigen Vorwürfen ihr Gewissen belasten würde. Fruchtlos waren die Bemühungen aller Bevollmächtigten der Generalstaaten um die Rechtssache der Verstorbenen. Die unerbittliche Kaiserin wies jede fremde Einmischung in ihre innern Angelegenheiten beharrlich zurück und erliess am 8. April 1745 ein zweites, verschärftes Decret an das königliche Tribunal in Mähren „dass die Juden der Markgrafschaft sich bis Ende Juni zur Auswanderung bereit machen und in keinem der kaiserlichen Erblande, insbesondere nicht in Ungarn, sich niederlassen sollten.“ Nun erst, angesichts des Ernstes der über die Juden hereinbrechenden Katastrophe, rafften sich auch die inländischen, massgebenden Factoren zu energischem Handeln auf, um vereint mit allen Vertretern der auswärtigen Mächte, (Holland, England, Polen, Türkei) ja selbst mit den höchsten kirchlichen Würdenträgern in Rom, die Kaiserin von ihrem Vorhaben abzubringen. Am eifrigsten wirkte für die Zurücknahme des Ausweisungsdecrets der Anwalt Burmania, welcher in einer Besprechung mit dem Reichskanzler der Kaiserin die Aeusserung that (13. April), dass Souveräne mehr als Andere für ihre Thaten vor Gott und Menschen verantwortlich seien.

Noch bevor er die Weisung der Hochmögenden vom 7. Mai 1745 erhielt, „mit der Beobachtung der gehörigen Zurückhaltung und Discretion sich für die Juden einzusetzen,“ eine Reserve, die man bei seinem freimüthigen Wesen ihm zu empfehlen für nöthig fand, war er in ihrem Sinne thätig, die Kaiserin zur Aenderung ihres Entschlusses zu bewegen. Die rege, allgemeine Theilnahme an dem harten Lose der bedrängten Juden musste nun endlich ihr Mitleid, das mannhafte Eintreten bewährter Patrioten für die Unglücklichen ihren Zweifel an der Glaubwürdigkeit der angeblichen, triftigen Ursachen zur Austreibung erwecken. Den lebhaften Gegenvorstellungen der böhmischen und mährischen Behörden, welche einstimmig günstige Gutachten für die Juden abgaben, den dringenden Bitten des edlen, wohlwollenden Grafen

Leopold Dietrichstein aus Brünn, der zur persönlichen Betreibung ihrer Rettung sechs Wochen in Wien weilte, konnte die Regentin sich nicht länger entziehen, und sie erliess am 15. Mai 1745 (23. Ijar 5505) eine Verordnung, laut welcher die Juden bis auf weitere Ordre in Böhmen und Mähren sollten verbleiben dürfen.

Diese frohe Nachricht wurde durch B. Eskeles am 20. Mai (33. Omer-Tag) den Gemeinden übermittelt, welche an diesem Freudentage, der sie von der peinlichen Ungewissheit befreite, in welcher sie fast fünf Monate geschwebt hatten, ein Doppelfest feierten. Dank der Aufklärung vorurtheilsloser Staatsmänner wich auch höheren Ortes das gegen die Juden gehegte Misstrauen, welches sich als ein leeres Wahngelbde erwies. Das Schreckgespenst des Hochverrathes, eine blosse Eingebung des Schuldbewusstseins wegen des an den Juden so oft verübten Treubruches und das Erzeugniss einer eingebildeten Furcht vor ihrer Wiedervergeltung, war glücklich verschaucht.

Wie wenig aber die Regierung selbst an die Wahrheit dieses Vorwurfes, des sträflichen Einverständnisses der Juden mit dem Feinde, glaubte, beweist die Thatsache, dass sie nach erfolgtem Friedensschlusse es für nöthig erachtete, an die als preussenfreundlich verrufenen Juden eine Warnung ergehen zu lassen, dass sie sich jeder preussenfeindlichen Aeusserung enthalten mögen.

Neben zwei Anweisungen über die ausser Cours gesetzten ausländischen Münzen wird am 22. April 1746 vom königlichen Kreisamte der gesammten Judenschaft Folgendes publicirt:

„Es sollte sich niemand unterstehen auszustreuen, als ob der König von Preussen was feindliches wider das Haus Oesterreich vorzunehmen gesinnt wäre, als sonst solle derjenige als ein Störer der allgemeinen Ruhe angesehen und angehalten; dann wird demselben mit empfindlichster Bestrafung fürgegangen, auch denen Umständen nach allerhöchst Ihre königliche Majestät zu noch schärferer Ahndung angezeugt werden. —“

Wahrlich, es hätte uns nicht gewundert, wenn die nicht rechtzeitig gewarnten Juden, um selbst den Schein eines Verdachtes der Untreue von sich abzulenken, zu einem feindseligen Worte gegen die Preussen sich hätten hinreissen lassen, und der in's Gegentheil umgeschlagene Vorwurf, die Preussenfeindlichkeit nämlich, ein Quell neuer Quälereien für sie geworden wäre.

Doch man sorgte schon anderweitig dafür, dass die Juden die Ruhe nicht ungetrübt genossen. Kaum verzog sich das

schwere Kriegsgewölk, kaum klärte sich der politische Himmel Oesterreichs nach der Nordseite hin, so fand man bald wieder Gelegenheit, ihnen erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, um sie in beständiger Spannung und immerwährender Aufregung zu erhalten,

Ihre Hoffnung auf bessere Tage und ihre Freude über den Frieden war daher trotz der ihnen vor Kurzem erst gewährleisteten Sicherheit nicht von langer Dauer. Mag der Zwang der Verhältnisse oder die Macht des Gewissens die Kaiserin zum Widerruf der Ausweisung oder besser zu ihrer Aufschiebung veranlasst haben, — wie ungern sie das Duldungs-decret herausgab, beweist die Clausel „bis auf weitere Ordre“, durch welche sie sich das Recht der Kündigung vorbehielt, von dem sie auch bald den weitesten Gebrauch machte. Schon im August 1746 wurden die Behörden Mährens aufgefordert, einen Modus anzugeben, wie die gesammte Judenschaft des Markgrafenthums in sechs Jahren ausgewiesen werden könnte¹⁾.

Was in sechs Monaten nicht gelang, konnte vielleicht in eben so vielen Jahren erreicht werden. Allein die Obersten der königlichen Landesstellen waren von der Unentbehrlichkeit der Juden zu sehr überzeugt, als dass sie zu einem solchen, die Gesamtinteressen schädigenden Schritte hätten rathen oder gar die Hand bieten sollen. Die Regierung nahm daher von demselben Umgang, traf aber alle erdenklichen Verfügungen, durch welche den Juden das Bleiben im Lande und die redliche Ernährung erschwert, der Aufenthalt und Unterhalt verbittert und der Wanderstab in die Hand gedrückt wurde. Als bluteten sie noch zu wenig an den Wunden, welche ihnen der Krieg geschlagen, sollten sie noch die Nachwehen desselben empfinden. Abgesehen von allerlei Anleihen und Zuschlägen, wurden ihnen noch unter verschiedenen Titeln ausserordentliche Abgaben (im Jahre 1749 allein 87000 fl.) auferlegt. Obwohl ihr trostloser Zustand allbekannt war, wurde das rückständige Schutzgeld für den fragwürdigen Schutz mit rücksichtsloser Strenge und Pünktlichkeit eingetrieben. Der Landrabbiner B. G. Eskeles, welcher für dasselbe aufzukommen hatte, erhielt im Juni 1746 von der kaiserl. und königl. in Germanien, Ungarn und Bohemien Majestät, unserer allergnädigsten Frauen, folgendes Decret zugestellt:

„Zu end dieses laufenden Monats Juni seien zwei Quartalien von denen jud. mähr. Toleranzgeldern pr. 4000 fl. ver-

¹⁾ Kaufmann. a. a. O. S. 292.

fallen. Es wurde daher derselbe erinnert alles Fleisses darob zu sein, damit dieselbe quartalien sogleich diesen Monat zu Händen des königl. Taxamtes baar abgeführt werden“.

Friedrich Graf von Harrach.

Rud. Graf von Korschanczki.

J. Friedrich von Eger.

Eskeles schickte eine Copie dieser Mahnung an die hiesige Gemeinde, die vermuthlich den auf sie kommenden Beitrag noch schuldig blieb. Diese war aber so leistungs- oder so contributionsunfähig geworden, dass von Brünn aus der Auftrag zur Exution ihres Vermögens an die fürstliche Hofkanzlei kam¹⁾. Zum Steuerdrucke und dem geschäftlichen Niedergange gesellte sich noch der Krämerneid der engherzigen Kaufleute, welche aus Missgunst gegen ihre Concurrenten ein Gesuch an den Fürsten richteten, dass er den Juden, „durch welche sie in ihrer Nahrung einen unaussprechlichen Schaden leiden und bei diesen so beklommenen Zeiten und übermässigen Landesumlagen in die äusserste Noth und Armuth versinken müssen“, „den Handel mit inländischen Tüchern bei Strafe von 3 fl. und Wegnahme der Tücher nachdrücklich verbieten möge.“ Der Fürst willfahrte am 3. August 1747 ihrem wiederholten Ansuchen, unbekümmert darum, woher die armen Juden die unerschwinglichen Steuern nehmen sollten. Wenn aber schon die christlichen Kaufleute über die beklommenen Zeiten und die ausserordentlichen Landesumlagen klagten, wie mussten erst die armen Handelsjuden, deren Erwerb auf Schritt und Tritt geschmälert, deren Einkommen im Grossen und Kleinen verkürzt wurde, unter den schweren Lasten leiden, welche dieser unheilvolle Krieg ihnen aufbürdete. Kein Wunder, dass die Gemeinde ganz verarmte, und die angesehensten Kaufleute in Zahlungsstockung geriethen. Am 19. Juli 1748 verweist das fürstliche Gericht, die durch den Bevollmächtigten des Iesaja Löw Berliner aus Breslau gegen den hiesigen Juden Herschel Neustadt, welcher bei der Plünderung 1742 sein Kind und Vermögen verlor, eingebrachte Klage, „weil dieser zwei Wechsel nicht eingelöst hat, daher so lange mit Personal-arrest zu belegen sei, bis derselbe sowohl Capital als kommende Interessen mit allen verursachten Gerichtskosten contentirt

¹⁾ Infolge einer Klage des Grafen Salm, wegen der Zahlung eines Restbetrages von 500 fl. d. d. 2. Juli 1749, da der Termin der Zahlung schon längst verfloßen und diese ungeachtet so vielen Interpelliren nicht erfolgt ist. Prozesskosten zahlte sie dem Advocaten 47 fl. 23 kr.

haben wird“ an das jüdische Gericht, damit es hierüber *salva provocatione* spreche.

Am 26. Juli 1749 verantwortet sich bei demselben der durch die Plünderung arg mitgenommene David Ries, Enkel des Landrabbiners Mendel Fanto, wegen einer, dem Nikolsburger Juden Bernhard Goldschmied nicht eingehaltenen Zahlungsverpflichtung, die er auf dem jüdischen Landtage zu Butschowitz (11. Elul 5508 = 4. September 1748) übernommen hatte, in folgender Weise: „Bei der schweren bedrängten Zeit und den grossen Anlagen, zu welchen er beitragen musste, sei es ihm unmöglich, ein solches Quantum auf einmal zu erlegen. Er habe mit seinem Gläubiger um viele tausend Gulden gehandelt und ihm allezeit ehrlich bezahlt selbst in Kriegszeiten, wo er durch die Plünderung in miserablen Stand gestürzt worden ist, über das habe er ihm den Credit auf einmal entzogen, so hofft er, dass man ihn nicht verderben und Terminzahlungen annehmen werde, wie er es mit den vielen Schulden thue, die er unter den Leuten habe.¹⁾ „Die vielen, gegen diesen und andere Geschäftsleute eingelaufenen Klagen der Gläubiger des In- und Auslandes gewähren uns einen Einblick in die düstern Zustände des damaligen Handels, dem durch die Entziehung des Credits die Lebensader durchschnitten wurde. Dazu kamen noch die vielen, unerträglichen Beschränkungen, denen besonders die Juden nach Beendigung des für sie so unheilvollen Krieges unterworfen waren²⁾.

Der schrecklichste Fluch aber, den dieser ihnen hinterlassen hat, war jene entsetzliche Familienverordnung, laut welcher in Mähren, wo diese am strengsten gehandhabt wurde, blos 5400 Familien existiren durften, von denen 106 auf Kremsier entfielen. Waren diese, gewöhnlich auf die Erstgeborenen übertragenen Familiennummern besetzt, so musste der Heirathsbewerber warten, bis ein „Familiant“ starb, und

¹⁾ Das jüd. Gericht wird am 22. Aug. 1749 darüber zur Verantwortung gezogen „woher sie befugt, sine consensu Creditoris dem Schuldner ad terminos solutionis anzuweisen“. Auf dessen beim füratl. Gerichte direct eingebrachte Wechsellagen gegen Ries am 28. März 1749 lautet der Bescheid, dass diese Angelegenheit, weil *Jud contra Jud* zuerst beim jüd. Gericht ausgetragen werden solle, 11. Juli 1749; ebenso die Klage des Gerson Politzer am 11. Febr. 1749.

²⁾ Ihre Bitte, sie von dem Fleisch-Creutzer, mit dem sie graviret sein, zu befreien, weist die Adm. am 29. Juli 1745 ab. Wein, Fleisch, Licht und Brot für Sabbath unterlag der Besteuerung, welche gewissenlose, gewinnsüchtige Pächter ausbeuteten. Von der Ethrogim-Steuer war die hiesige Gemeinde durch ein besonderes Privilegium der Kaiserin Maria Theresia befreit. (Nach einer Mitth. Is. Werner's).

selbst dann erhielt er nur nach erbrachtem Nachweise über sein mindestens 250 fl. betragendes Vermögen, über die entrichteten Taxen und über die im Religionsbuche Bne Zion bestandene, mitunter schwere Prüfung die langersehnte Bewilligung. Die ohne diese, bloss nach mosaischem Gesetze geheim geschlossenen Ehen galten bei den Behörden für Concubinate. Solche Familienväter, deren Kinder bloss nach dem Namen der Mutter eingetragen werden durften und dadurch viel zu leiden hatten, nannte man Emigranten, welche den grössten Chicanen ausgesetzt waren ¹⁾.

Wie manches Mädchen verblühte während des langwierigen Brautstandes, wenn ihr Verlobter nicht unter den Häuptern der gezählten Familien war. Die nicht erstgeborenen Söhne zogen es vor, nach dem von dieser pharaonischen Massregel befreiten Ungarn auszuwandern, um sich dort eine kümmerliche Existenz zu gründen.

So wurde durch das Heirathsverbot das erstrebte Ziel, die Verminderung der Juden, allmählich erreicht.

Das Familiengesetz war der Ruin des berühmten jüdischen Familienlebens und dessen Grundveste, der Sittlichkeit; es löste die zartesten Bande der Liebe und Verwandtentreue. Die Entziehung des Eherechtes öffnete allen Missbräuchen und Umtrieben Thür und Thor ²⁾.

¹⁾ Diese waren von der Gesellschaft ausgeschlossen, rechtsunfähig und geächtet. Obwohl sie mehr als andere zu den Steuerleistungen und zu jeder demüthigenden Arbeit herangezogen wurden, mussten sie nach allen Seiten den Familianten ausweichen. Die Zählbarkeit dieses Gesetzes wurde selbst durch das Toleranzpatent (1787) des Kaisers Josef nicht erschüttert. Was nützte es, dass diesen zur äusseren Kennzeichnung der Angehörigen einer Familie die Einführung deutscher Namen anordnete, worauf hin im hiesigen Gemeindebuche S. 176—180 eine Tabelle angelegt wurde, „über die in der Kremsierer Judenschaft vorhin gehabten jüdischen und deutschen Vor- und Geschlechts-Namen, dann die Vermög. ergangener Patente unterm 23. July 1787 auf beständig angenommen Vor- und Geschlechts-Namen? Die Namensgleichheit hörte schon in der zweiten Generation auf, indem Kinder zweier Brüder, von denen der Eine Familiant, der andere Emigrant war, verschiedene Namen trugen. Nachdem das Familien-Gesetz ausser Kraft trat, mussten die Emigranten einer gesetzlichen Trauung sich unterziehen, nach welcher die Kinder den Namen des Vaters erhielten resp. den der Mutter hinzufügten. Noch einen Tag vor seinem Tode musste der selige Seminar-Director, Z. Frankel wegen eines vorgekommenen Falles die preussische Behörde über das Familienwesen aufklären und diesen Sachverhalt mit seiner Unterschrift, der letzten, bestätigen.

²⁾ So wurden unbesetzte Familienstellen durch Bestechung den Bewerbern aus Triesch oder Trebitsch, (Friedjung, Turnauer, Blach, Jungmann), die Kremsier niemals sahen, verliehen. Denn es wurde mit dem

Welche trübseligen Erinnerungen knüpfen sich noch heute an diese, der Menschlichkeit und dem Rechte der Natur hohnsprechende Ehebeschränkung, deren Folgen die spätesten Enkel büßen mussten. Ja, für unzählige Familien bedeutete dieses inhumane naturwidrige Gesetz, diese Ausgeburt des Erbfolgekrieges, welches zu endlosen Erbschaftsprozessen Anlass gab, selber einen hundertjährigen Erbfolgekrieg.

Als hätten der äussere Druck und die Verarmung nicht Reibungen genug in der Gasse hervorgerufen, wurde noch ein neuer Quell geschaffen, dem beständiger Zwist und Gehässigkeit entströmte, und der das moralische Leben der Familie vergiften sollte und auch vergiftet hätte, wenn nicht das Judenthum eine unverwundbare Widerstandskraft besessen hätte.

Wie überall bewegte sich auch hier das ganze vormärzliche Gemeindewesen innerhalb kleinlicher Streitigkeiten um die Verleihung der Geschlechts- oder Familienstellen, welche oft durch Schliche und Protection den Berechtigten entzogen wurden; es beginnt der Zeitraum der Paschawirthechaft des allmächtigen Vorstehers, der einen ihm unsympathischen Heiraths- und Prüfungscandidaten zehn Jahre und länger durch den dienstfertigen Rabbiner hinhalten lassen konnte. Denn die Autorität der Gelehrsamkeit beugte sich vor der Aristokratie des Geldes, durch welches auch das höchste Ehrenamt käuflich war. Nur der Gelderwerb beschäftigte daher die besten Köpfe, während das Gebiet der wissenschaftlichen Thätigkeit und geistigen Arbeit brach darnieder lag. Die Sorge um Geldgewinn und die dadurch beschleunigte Erlangung der Familie nahm alle Denkkraft in Anspruch und drückte, wie ein Hemmschuh, jeden höhern, idealen Aufschwung der Seele nieder.

Erst das Jahr 1849 löste diesen über die Juden verhängten Bann. Und die erste Anregung dazu ging vom Kremsierer Reichsrathe aus, auf welchem der Abgeordnete für Brody, J. N. Mannheimer, die bloss nach mosaischem Ritus geschlossenen Ehen öffentlich als vor Gott geheiligte bezeichnete. Vollendet wurde diese erlösende That durch die Gnade Kaiser Franz Josefs I., welcher nach der Auflösung des ersten, constitutionellen Reichstages in Kremsier den Völkern eine freisinnige Verfassung verlieh (4. März 1849), durch welche die Ehebeschränkung, und mit ihr manches aus der Zeit des Erbfolgekrieges stammende Uebel aufgehoben wurde.

Käufe und Verkäufe der Familien ein förmlicher Handel getrieben, wovon die Gemeindebücher vom Jahre 1748—1848 genug zu erzählen wissen.

IX.

Der Kremsierer Reichsrath.

Das sturm bewegte Jahr 1848 hat auch die schlumnernden Bewohner der Judengasse Kremsiers aus dem langen Winterschlaf geweckt und in ihnen rege Theilnahme an den vor ihren Augen sich abspielenden Vorgängen von historischer Wichtigkeit wachgerufen. Fast ein Jahrhundert war spurlos, ohne in ihre Verhältnisse eingreifende Wirkung, an ihnen vorübergezogen. Selten ist eine Kunde von auswärtigen politischen oder religiösen Tagesfragen in ihre Abgeschlossenheit gedrungen. Die Schiedsmauer hatte sie nicht blos von der Stadt, sondern gleichsam auch von der Welt getrennt. Nur zweimal wurde sie in allgemeine Angelegenheiten hineingezogen, in die Wirren Eibenschütz und in den Hamburg-Berliner Tempelstreit, wobei nämlich Mährer als Hauptpersonen thätig waren. Allen Rabbinern Mährens voran, ergriff der hiesige Rabbiner David Halberstadt die Partei des Jonathan Eibenschütz, des Neffen und Schülers El. Öttingen's, und sprach im Tempel am 11. Elul 1751 gegen dessen Verleumder, nachdem sein Bemühen, diese von der Verfolgung eines Unschuldigen abzuhalten, vergeblich war, in Gemeinschaft mit Levi Kojetein, Mordechai Leb, Meir Hurvizer und Schaltiel Spira, den Bannfluch aus. Als streng conservative Gemeinde nahm sie auch lebhaftes Interesse am Kampfe gegen die (um 1820) angestrebte Aenderung des Gottesdienstes, und sie ereiferte sich ganz besonders gegen den unweit von Kremsier geborenen Chorin, der in sophistischer Weise die Einführung deutscher Gebete rechtfertigte (Gutachten Sammlung Nogah Zedek). Vermuthlich auf Anregung der hiesigen Gemeinde erhob Fürstbischof Erzherzog Rudolf (1826) seine Stimme gegen diese Neuerung. „Die Reform sei nur langsam einzuleiten, soll aus Geist und Ueberzeugung der jüdischen Religionslehre hervorgehen, weil sonst an Stelle der jüdischen Religionsgrundsätze, die Pest unserer Tage, der Deismus treten würde, durch deutsche Gebete würde ein Schisma wie in Berlin entstehen. Diese

Germanisirungssucht hat die Juden mit der Bevölkerung der Slaven in Zwiespalt gebracht. Die Sprache hat mit dem Glauben Nichts zu thun und soll aus dem Spiel bleiben¹⁾.“

Sonst ist kein auswärtiges Ereigniss bekannt, das die hiesigen Juden aufregt oder aus ihrer Ruhe gebracht hätte²⁾. Aber auch innerhalb der Gemeinde trug sich während dieses Zeitraumes keine nennenswerthe Begebenheit zu, die so wichtig gewesen wäre, um in das alte, „mit 183 gezählten Blättern eingenahte Gemeindebuch, das am 13. October 1787 Notarius Samuel Kohn zur Bestätigung eigenhändig unterschreibt,“ verzeichnet zu werden. Bloss alte Männer haben jene Zeit im Gedächtnisse behalten, als die Franzosen in Kremsier einrückten (1805) und beinahe einen Monat hier verweilten. Erbittert darüber, dass sie sich mit der Bevölkerung nicht verständigen konnten, verübten sie manche Gewaltthaten, wobei ein Gemeindeglied ums Leben kam. Der Vorsteher B. Eisler musste ihnen das im Tauchbade aufbewahrte Silbergeräth ausliefern. Auch haben Greise den 18. October 1818, einen Versöhnungstag, in ihrer Erinnerung bewahrt, an welchem der Kronprinz Ferdinand unter einem Baldachin in den Tempel geleitet wurde, wo er das Kaisergebet, die alten

¹⁾ Die Quelle dieses Citats ist mir nicht mehr erinnerlich (möglich Werth's Juden in Oesterreich oder Wolf's Judentaufen). In dieser Ansicht des Fürstbischofs treffen auch der Landrabb. M. Beneth und Rabb. M. Sofer in Presburg zusammen. Ersterer führt in einem an das Rabb.-Coll. in Berlin gerichteten Gutachten (1827) fünf Einwände gegen Orgel und deutsche Gebete an. Doch als schienen ihn diese nicht stark genug, schliesst er, auf die Vertreibung der Juden aus Spanien als ein warnendes Beispiel hinweisend, mit dem triftigsten Grunde, der für die Beibehaltung der heiligen alle Israeliten einigenden hebräischen Gebetsprache sich geltend machend lässt, dass nämlich durch die Beseitigung derselben eine heillose Spaltung und Zerklüftung entstehen könnte, die uns der Verachtung der Völker preisgeben würde. (Dieses Ms. wie auch eine Schutzschrift für R. Jonathan Eib. vom Krakauer Rabb.-Collegium sind in meinem Besitze.) Mehr auf die talmudische Argumentation eingehend, behandelt Letzterer dieses Thema in seinen Responsen Chasam Sofer, Nachträge zum Choschen Mischpat No. 190—193 und Band 6 Nr. 84—96. Der Gewährsmann Beider ist der wärmste und begeisterte Fürsprecher der heiligen Sprache Juda Halevi Kussari Nr. 38. 63, (vgl. m. Ethik, Biographisches und Trifereth Bachurim, Wien 1869).

²⁾ Abr. Trebitach berichtet in seiner Chronik No. 86: Im Jahre 1771 herrschte grosse Hungersnoth in ganz Oesterreich ausser Ungarn. Da schrieb der Rabb. aus Kremsier nach Nikolab., was noch Andere bestätigten, dass dort und in der Umgebung im Umfang von 10 Meilen unter den Regentropfen Körner fielen, die von aussen schwarz, von innen weiss waren, und so wie Weizenkörner schmeckten. Das Volk nannte sie Manna.

herzerhebenden Singweisen anhörte und beim Umzug die Thora küsste, welcher feierliche Act durch eine Gedenktafel verewigt wurde. Sonst fristete die Gemeinde ein kümmerliches, durch vierfache Steuer (Staat, Land, Bisthum und Cultus) schwer belastetes Dasein und brachte mit grosser Noth die Deckung für die laufenden Jahresausgaben zusammen. Eine am 26. April 1848 vom Vorsteher Abr. Hartmann aufgestellte Billance besagt¹⁾:

„Wenn von dem Bedarf per 2569 fl. 32 kr., darunter als Dominical-Ausgaben die Familientaxe für 23 ganz verarmte Familianten 115 fl., an Gehalt für den Rabbiner nebst dem zweifachen Gehalt für die zwey Monath April und October wegen den Feiertagen 600 fl., dem Gemeinde-Schullehrer einen jährlichen vereinten Betrag 300 fl., die Gemeindecinkunft mit 408 fl. 39 kr. abgezogen werden, so zeigt sich ein durch die Austheilung zu deckender Bedarf per 2160 fl. 53 kr., hierzu dem Cassier 35 fl. 21 kr. Nach Abschlag der Familientaxe von 83 Zahlungsfähigen Familianten per 5 fl., 415 fl., verbleibt die durch Repartition hereinzubringende Summe für den Gemeindebedarf pro 1849—1781 fl. 14 kr.“ Bei der Festsetzung dieses Präliminars, das auch die Post enthält „Auf unvorhergesehenen Bedürfnissen 260 fl.“ mag man kaum das Ereigniss, aus dem der Stadt manche unvorhergesehene Einkünfte erwachsen sind, geahnt haben, dass nämlich die erste gesetzgebende Versammlung hier tagen werde.

Schon die Vorboten dieser weltgeschichtlichen Begebenheit haben den beengten Gesichtskreis der Gemeinde erweitert. Auch sie vernahm bereits die Kunde von der beginnenden Völkerverbrüderung und hörte das Klirren der Waffen, die ihre Glaubensgenossen ergriffen, um die Bande der Knechtschaft zu lösen und die Fesseln der Unterthänigkeit zu brechen²⁾.

¹⁾ Zur Hebung des Gewerbes und Milderung der Armuth hat man damals eine Darlehnskasse errichtet, die 1866 aufgelöst wurde. Zur Gründung eines Ackerbau- und Handwerker-Vereins wurde Geld gesammelt.

²⁾ Der L. R. S. R. Hirsch richtete am 20. März 1848 „Ein Wort zur Zeit an unsere christlichen Brüder im gemeinsamen Vaterlande“: Es tagt an Oesterreichs Himmel. Schatten hundertjähriger Nacht beginnen zu fliehen, und ein Tag verkündendes Morgenroth zieht herauf. Eine neue Zeit ist eingetreten. Mit allmächtigem Schritt schreitet das göttliche Licht in der Menschenbrust seinem endlichen Siege entgegen. Schon haben deutsche Fürsten ihre Gerechtigkeit besiegelt, indem sie gleiches Recht auch den jüdischen Kindern ihres Reiches zugesprochen. Werden Oesterreichs edle Söhne die letzten sein? Nicht

Es entzieht sich unserer Kenntniss, ob auch einige ihrer Söhne, wie die der Nachbargemeinden Bisenz und Ung.-Brod, Spitzer und Jellinek, welche für die Rechte ihres Vaterlandes mit Freimuth und Seelenstärke gerungen haben, in der Reihe der Freiheitskämpfer standen¹⁾. Die hiesige Nationalgarde

auch sofort das Gold ihres erwachten Rechtsbewusstseins dadurch als Ächt bewähren, dass sie die Bitte um gleiches Recht auch für den ärmsten Juden vor den Thron unseres erhabenen Kaisers bringen? Und wird dieser Bitte, von Oesterreichs edlen Söhnen vor des edelsten Fürsten Thron gebracht, die Erhörung fehlen? Ob nein! nein! Die Majestät auf Habsburgs hohen Thron hat längst gewiss die Gleichheit aller ihrer Kinder in Ihrem erhabenen Herzen entschieden. Die Hohe wartet nur auf den auszusprechenden Wunsch, um ihn mit Vaterhuld zu gewähren.

Darum an Euch ihr christlichen Brüder in gemeinsamen Vaterlande, an Euch richten Eure jüdischen Brüder das Wort! Lasset uns nicht allein hintreten zum Throne des gemeinsamen Vaters! Mit uns vor uns, für uns sprechet das Wort! Zeiget, dass das Recht in Eurer Brust eine Wahrheit geworden, zeigt, dass Ihr die Schmach der Jahrhunderte tilgen wollt, nicht nur die Schmach, die Ihr gelitten, nein, auch die Schmach — verzeihet — die Ihr geübt! Zeiget, dass Ihr in uns die Brüder wieder erkennet, wie wir Euch als Brüder erkennen, und dass Ihr Euch des eigenen Rechts nicht zu freuen vermöget, so auch nur ein Brudermensch wegen Euch noch vor Gottes Thron zu klagen hätte, dass ihm auf Gottesorden das Recht versagt, das Recht verkümmert sei, Mensch unter Menschen, Bürger unter Bürger zu sein.“

¹⁾ Am Eingange des Versöhnungstages wird im hiesigen Tempel für Em. Epstein, der am 6. October als Tambour der Nationalgarde auf der Brigade in Wien fiel, ein „Jahrzeitslicht“ angezündet.

Das Gesetz des Kaisers Joseph, dass Juden ins Militär eingereiht werden sollten, wurde hier nicht streng gehandhabt. Die hiesigen Israeliten hatten alle zwei Jahre eine Person zu stellen, welche gewöhnlich aus der Chesed Neurim Cassa, zu der alle jungen Leute einen monatlichen Beitrag leisten mussten, in Ungarn gekauft wurden. Von den vielen diesbezüglichen Schriftstücken wolten wir folgende aus dem Gemeindebuche hervorheben:

„Obwohl dass unterzeichnete Vorsteher der Gemeinde vorher beschlossen haben, den David Bacher, welcher statt der hiesigen Gemeinde zum Kriegsdienste gegangen, alltäglic eine Geldzulage von 2 kr., von 18^{ten} Hornung 1797 bis zum Ausgange des Krieges abzureichen, weil sich aber derselbe beim Militärstande durch gute Ausführung auszeichnet, so wird demselben vom 1^{ten} August 1797 angerechnet die gemachte Zulage mit 1 Kreuzer täglich vergrößert dargestellt, dass ihm vom 1^{ten} August an alltäglic 3 kr. aus der hiesigen Gemeindekassa verabfolgt werden müssen und bis Ende des Krieges sein Fortdauer haben soll.

Bei Versammlung der Gemeindevorsteher

Kremsier, den 15. Juli 1797.“

Unterm 8^{ten} Juni 1799 wurde mittels Ausschreibung des Nikolsburger Landesrabbiners eröffnet, dass diese Gemeinde wegen Ermanglung ihrer freileidigen Personen, welche sie zum Militär zu stellen hat, beschloss: die Milde Seiner kaiserlichen Majestät, womit die ganze Mährische

wies das Anerbieten einiger jüdischer Jünglinge zum Eintritt in dieselbe zurück¹⁾. Zur Milderung der Noth und des Unglücks, der Begleiter des Krieges und Aufstandes, trug jedoch die hiesige Gemeinde nach Kräften bei. Für ihre Betheiligung an den durch Sammlungen herbeigebrachten patriotischen Gaben der Gemeinden Mährens (6490 fl.), „die einen so regen vaterländischen Sinn der hierlandigen israelitischen Bevölkerung bewährten,“ sprach ihr der Landesrabbiner Hirsch im Namen des Landespräsidenten Lažansky am 28. Juli 1848 den wärmsten Dank aus. Nun sollte auch die Judengemeinde aus ihrem geräuschlosen Wirken mit der ländlichen, vom Weltgetriebe abgeschlossenen Hanna-Stadt, in der sie selbst nur zwei abgesonderte Gassen einnahm, in die Oeffentlichkeit hinaustreten, sollte auch das Ghetto vom Strahle der jungen Freiheit beschienen, vom unvergänglichen Zauber jener glanzvollen Zeit umgeben werden, der am Boden Kremsiers haftete.

Für die Wahl des Ortes wird zunächst der patriotische, gottesfürchtige Sinn der allem Aufrührerischen stets abholden Bewohner Kremsiers massgebend gewesen sein, wie denn auch wirklich während der ganzen Zeit der Reichsrathssession die Ordnung unter den Bürgern nicht gestört wurde, so dass weder die Nationalgarde noch die Wache, die abwechselnd von den Mitgliedern der Christen- und Judenstadt gehalten wurde,

Judenschaft von der Militärstellung befreit wird; hingegen die ganze Judenschaft sich verbinden solle statt die bis jetzt abgegebenen Familiensteuern 5 fl. für jedes Haupt von neuen an mit 2 fl. 30 kr. zu erhöhen, dass sowohl bei Kriega- sowohl als Friedenszeit die Steuer für jedes Haupt 7 fl. 30 kr. betragen soll. Zu diesem Zwecke wurde einmüthig beschlossen, dem Handelsjuden Abraham Herz in Hollerschau, der die Ansuehung unserer Gemeinde bei Seiner Majestät sich unterzog, den Beschluss dankend kundzugeben.

Kremsier, den 8. Juli 1799.

Hingegen waren schon in vormärzlicher Zeit viele junge Leute aus Polen hier stationirt, von denen manche im Spital starben. Wie mir erzählt wurde, befanden sich unter dem russischen Heere, das zur Niederwerfung der inneren Revolution nach Ungarn geschickt wurde, viele Juden. Diese hatten auf ihrer Durchreise mit mehreren Kremsierern Besprechungen. Als sie durch diese erfuhren, dass sie ihre Waffen in Ungarn gegen jüdische Revolutionäre werden richten müssen, konnten sie es nicht begreifen, wie Juden den Schwur der Treue gegen die Regierung übertreten könnten (מר במלכות).

Die grausame Behandlung während einer 18jährigen Dienstzeit hat die Vaterlandsliebe in der Brust der Armen nicht vernichtet.

¹⁾ Es waren dies Samuel (Vater des Dr. Max Löw) und Wilhelm Löw, die Enkel Samuel Köll's und Rafael Kohn's. Sie nahmen beim Corporal Melcher im Exerciren Unterricht.

einzuschreiten nöthig hatte. Ferner bot das allezeit durch seine Loyalität und Reichstreue wohlbewährte Bisthum einen sichern Hort und Zufluchtsort gegen revolutionäre Bestrebungen, was ja den Kaiser Ferdinand bestimmte, mit seinem Hofe aus der von Aufrührern entflammten Kaiserstadt in die fürstbischöfliche Residenz zu ziehen. Ein Beweis für das Vertrauen, welches der Kaiser zum Fürstbischof hegte, bei dem er sich am sichersten geborgen hielt, liegt darin, dass er ihm zwei Stunden vor seiner Abdankung diesen Entschluss mittheilte, so dass Maximilian Joseph „den jungen Kaiser der jungen Zeit“, zuerst begrüßen konnte.

Schon am 12. October erging an den Erzbischof Maximilian Joseph vom Kaiser Ferdinand ein Handbillet, demzufolge dieser sein zweites Residenzschloss für die Zeit des hier tagenden österreichischen Reichsrathes bereit machen möge.

Ungeachtet der dagegen gemachten Vorstellungen, berief er am 22. October 1848 infolge der gestörten gesetzlichen Ordnung in der Hauptstadt und der nöthig gewordenen militärischen Massregeln den constituirenden Reichsrath für den 15. November 1848 nach Kremsier, „wo er in der Lage sein wird, sich ungestört und ununterbrochen seiner grossen Aufgabe, der Ausarbeitung einer den Interessen unserer Staaten entsprechenden Verfassung widmen zu können“. In einem Erlass vom 10. November 1848 wurde, „da viele Abgeordnete in ihre Heimat verreist seien und die Vorbereitungen, welche wegen der Localitäten des Reichstages und in Absicht auf die Unterkunft der Reichsraths-Abgeordneten, sowie für die übrigen Bedürfnisse getroffen werden mussten, nicht mit Zuverlässigkeit bis zum 15. November vollendet sein dürften“, die Frist der Wiedereröffnung auf den 22. November hinausgerückt. Reges Leben brachte diese überall publicirte, zu Vorkehrungen auffordernde Nachricht auch in die stille, vereinsamte Judengasse, in welcher manche Würdenträger und Rangspersonen ihre Wohnung bestellten, die zum Empfange solch hoher Gäste innerlich und äusserlich erst hergerichtet werden musste.

Voll Spannung sahen daher auch hier die Quartiersherren am bezeichneten Tage dem Eintreffen der Abgeordneten entgegen, welche sie beherbergen sollten¹⁾.

¹⁾ Dr. Kudlich wohnte bei Frau Turnauer, Pienzykowski bei A. Färber, Professor Prato bei S. Hartmann, Pretis bei J. Adler, Krause v. Pillersdorf bei A. Grünfeld, Graf Tarnowski bei S. Löw, wo er sich nach seiner Aeußerung zu Mannh. so heimisch fühlte.

Zur festgesetzten Zeit, am 22. November 1848, wurde der Reichstag unter grossem Festgepränge wirklich im prächtigen Prunksaale des fürsterzbischöflichen Palastes eröffnet, dessen Wände nach einer charakteristischen Schilderung Fischhof's „nicht mit Heiligenbildern, sondern mit mythologischen Figuren geschmückt sind. Selbst der Stall im fürsterzbischöflichen Gebäude sieht einem griechischen Tempel gleich, während das Volksschulhaus äusserlich einem Stallgebäude ähnlich sieht.“

Die erste Sitzung fand am 27. November 1848 statt, in welcher der gedankenreiche und im Ausdrucke gewandte Redner Schuselka zuerst das Wort ergriff und das gemässigt liberale Programm seiner Gesinnungsgenossen, der Majorität, darlegte.

Nicht lange nach der Eröffnung, am 2. December 1848, zeigte Se. Majestät der Kaiser Franz Josef I., durch den Minister-Präsidenten Fürsten Schwarzenberg dem Reichsrathe seinen Regierungsantritt mit dem Wunsche an, dass das Verfassungswerk sobald als möglich zu Stande gebracht werde, wobei er auf den einsichtsvollen Beistand und patriotischen Eifer des Reichstages rechne¹⁾.

Ueber den Verlauf der Verhandlungen berichten Protokolle und Specialwerke; die gegenwärtige Schilderung jedoch beschränkt sich auf Ereignisse, die für die jüdische Geschichte von Interesse sind. Die aus 383 Mitgliedern bestehende Reichsversammlung zählte fünf jüdische Abgeordnete. Es waren dies nämlich die beiden für die Wiener Vorstädte Matzleinsdorf und Schottenfeld gewählten Med. Dr. Ad. Fischhof (Verfasser des berühmten Werkes „Oesterreich und die Bürgerschaft seines Bestandes“), Ministerialrath und Präsident des Sicherheits-Ausschusses, Dr. Josef Goldmark, der Grosshändler Abraham Halpern für Stanislau, der vom Reichstage ausschied, der Wiener Prediger Isaak Noa Mannheimer für Brody und Rabbiner Baer Meisels für Krakau²⁾.“ Obwohl letzterer im Reichsrathe niemals das

¹⁾ Gewiss war Kremsier die erste jüdische Gemeinde, welche diesen bedeutungsvollen Act durch einen Festgottesdienst feierlich beging.

²⁾ Schlagfertig hatte Meisels immer ein talmudisches Citat bei der Hand. Als man damals aus Mangel an kleinen Scheidemünzen das Papiergeld in mehrere Stücke theilen musste, sagte Meisels geistreich: „Mamon hamutol besofek jachleku“ oder: „Cholkin kowod lamalehus“. Die Polen sollen ihn einst um hohes Lösegeld aus der Gefangenschaft losgekauft haben. Wegen seines nationalen Strebens im ganzen Lande geachtet, fehlte Meisels Bild fast in keinem polnischen Hause, und es füllte das Medaillon aristokratischer Damen. Auf eine Vorstellung des Rabbiners Nathansohn zu Lemberg wegen seines beständigen Umganges mit polnischen Edelleuten soll er erwidert haben, dass er hierdurch zur

Wort ergriff und daher wenig beachtet wurde, genoss er bei seinen föderativ und demokratisch gesinnten Landsleuten, die ihn „naš = der Unserige“ nannten und stolz darauf waren, einen der nationalen Sprache vollkommen mächtigen Rabbiner auf ihrer Seite zu sehen, eine ungewöhnliche Verehrung, so dass sie vor jedem wichtigen Beschlusse seine Meinung früher anhörten. Wenn er in den Sitzungssaal trat, verbeugten sich Alle tief vor ihm. Bei dieser Gelegenheit soll er einst dem Präsidenten Smolka, als dieser ihn freundlichst in polnischer Sprache begrüßte und ihm einen Sitz auf der Rechten anwies, jenes berühmte Wort erwidert haben: „Wir Juden haben keine Rechte.“ Obwohl Mannheimer in religiöser Beziehung ganz entgegengesetzter Ansicht war, nahm er doch wegen derselben politischen Ueberzeugung seinen Sitz auf der Linken, mit der er auch stimmte. Weil der Vorstand der Gemeinde Wien's unter dem Drucke des Belagerungszustandes fürchtete, die Haltung Mannheimer's könnte nachtheilige Folgen für diese haben, betraute er Ludw. Aug. Frankl mit der peinlichen Mission, die temporäre Disposition der Rede M's ihm schriftlich zu überbringen. „Dies machte,“ wie Frankl erzählt, „auf Mannheimer wenigstens scheinbar keinen sichtbaren Eindruck.“ Doch in humoristischer Weise äusserte Mannheimer sich einst, auf einen soeben vom Schneider aufgesetzten Fleck an der rechten Seite seines Beinkleides weisend: „Sagen Sie dem Vorstände, Sie hätten sich durch Augenschein überzeugt, dass ich auf der Rechten sitze.“

Nach einer brieflichen Mittheilung Fischhof's sprach Mannheimer, welcher während der vorberathenden Sitzung des ersten constituirenden Reichstages als zweiter Alters-Vizepräsident fungirte, blos ein einziges Mal und zwar bei der Berathung über die Glaubensfreiheit. Nach mündlichen Berichten jedoch soll er als Generalredner über die Abschaffung der Todesstrafe eine zu salbungsvolle und deshalb nicht so beifällig wie die von Dr. Machalski aufgenommene Rede gehalten haben, in welcher er seinen Standpunkt dem biblischen „Zahn um Zahn“, gegenüber, und auf den Freiheitskämpfer Rabbi Akiba sich berief, im Sinne der talmudischen Tradition „Schadloshaltung“ rechtfertigte. Auch auf die hiesige Gemeinde wirkte Mannheimer reformatorisch ein, die auf seine Anregung hin manche Missbräuche abschaffte. So wurde das Schulklopfen

Zeit des Aufstandes mehr Glaubensgenossen das Leben gerettet hätte, als er Haare am Kopfe habe. Meisels trat am 8. Jänner 1849 in den Reichsrath ein und wurde der 3. Abtheilung eingereiht.

und Rufen, die einem Kaufe ähnliche Versteigerung der Mizwoth am Sabbath, wodurch die Andacht gestört und die Würde des Gotteshauses verletzt wurde, und endlich das Aufrufen mit dem Namen abgeschafft. Um diese Zeit wurde auf Mannheimer's Geheiss auch die Einrichtung getroffen, dass der Aufgerufene Maffir allein ohne das übliche Mitsingen der Gemeinde die Haftora vortrage. Da M. an einen geregelten Gottesdienst gewöhnt war, missfiel ihm die geräuschvolle, unruhige Haltung der Tempelbesucher. Er nannte die Juden eine verschleiimte Nation. Das chassidische Gebahren Meisel's, der in seiner Begeisterung beim Beten einen Spiegel von der Wand herunterwarf, erregte den Widerwillen Mannheimer's¹⁾.

Er erbot sich, wie das in Wien Sitte und auch hier seit 10 Jahren eingeführt ist, am Beginne des Channukafestes eine Rede zu halten. Doch unterblieb diese wegen des auf diesen Tag fallenden Marktes. Darüber verstimmt, lebnte er die Aufforderung des Vorstandes, am Sabbath zu sprechen, mit der Begründung ab, er habe sein Ornat nicht mit sich. Statt seiner sprach L. R. Hirsch zum Abschnitte Wajechi, der als Abschluss des 1. Buches ihm den Text darbot „Chasak, chasak, wenischasek²⁾“.

Der Redner bewegte sich in dem Gedankengange, dem er kurz zuvor (1847) in seiner Antrittsrede folgte, in der er nämlich, anknüpfend an Micha 5, 13, Moses als Vertreter des

¹⁾ Die Gemeinde fühlte sich gehoben beim Anblick des modernen Predigers und des Rabbiners „in polnischer Tracht, nach altem Schlage, die die Neugestaltung Oesterreichs beriethen,“ und zeichnete diese mit allen Ehren aus. Laut der Geburtsmatrik war Mannheimer Deputirte (m. p.) als Pathe bei Emanuel Otto und Ber Meisels Rabbiner in Krakau als Beschneider bei diesem und bei Simon Eisler.

²⁾ 18 Personen, darunter 12 Rabbinen, wurden zur Thora gerufen. Nach Beendigung der Rede verliess Hirsch sofort den kalten, feuchten Tempel. Kurz zuvor (8 Juni 1847) sprach in demselben der biesige Familiant Rabbiner Josef Weiss anlässlich der Schulvisitation Somerau's, dessen Menschenfreundlichkeit der Redner mit der des biblischen Josef verglich, indem auch er wie sein Namensbruder damals das hungernde Volk speiste und sättigte, durch die Beaufsichtigung der Schule und Lehrer auch für die geistige Nahrung Sorge trägt und den religiösen wie auch den wissenschaftlichen Unterricht der Kinder Israels, die er gleich Joseph als seine Brüder anerkennt, liebevoll bewacht. Thränenden Auges reichte der Cardinal, der auf einem vom Schlosse in den Tempel geholten Fauteuil sitzend, aufmerksam gehört hatte, Weiss die Hand mit den Worten: „Sie haben mir altem Manne eine rechte Freude gemacht.“ Diese Thatfache klingt nach 50 Jahren fabelhaft. Die Gemeinde begleitete ihn in's Schloss und überreichte ihm ein von J. Weiss verfasstes Gedicht (s. Kochwe Jizchak Heft 18.)

Gesetzes, Aron als den des Gottesdienstes und Mirjam als Repräsentantin der Wohlthätigkeit, der drei Grundpfeiler des Judenthums, hinstellte.

Mannheimer, der zur Installation Hirsch's nach Nikolsburg berufen und mit ihm bekannt wurde, pflegte auch hier mit diesem regen, geselligen Verkehr, obwohl er der streng conservativen Richtung angehörte. Ueberhaupt herrschte hier die weitgehendste Toleranz im religiösen wie im politischen Gebiete. Die jüdischen Abgeordneten, je nach Stellung, Wissen und Lebensanschauung von einander geschieden, waren nicht bloss gegenseitig wohlwollend gesinnt, sondern knüpften freundschaftliche Verbindungen auch mit Andersgläubigen an und wurden auch von jenen geschätzt und geehrt, die eine andere politische Gesinnung und religiöse Ueberzeugung hatten. Besonders wurde Goldmark, trotz seines rastlosen, treibenden und daher wenig gefälligen Wesens allgemein respectirt. Einmal vertrat er auch den Standpunkt seiner Religion, allerdings in der subjectiven freisinnigsten Weise. Der Abgeordnete Kautschitsch machte nämlich zu § 19 (Ernennung der Beamten durch den Kaiser) folgende Bemerkung: „Die Religionen unterscheiden sich in solche, die ein von jeder Staatsgrenze unabhängiges Centrum haben, oder nicht; die letzteren sind ungefährlich, und dahin gehört die protestantische; die ersteren sind staatsgefährlich wie die katholische, griechische und jüdische. Wenn daher ein Staat bestehen soll, so kann er keine Kirche, die im Ausland ihr Centrum hat, unabhängig erklären, denn Niemand kann zweien Herren dienen.“ Darauf entgegnete Goldmark: „Bezüglich der jüdischen Religion ist der Abgeordnete im Irrthum. Dass die Unabhängigkeit der jüdischen Kirche nicht staatsgefährlich ist, folgt schon daraus, dass sie kein Vermögen hat; und wenn es wahr ist, dass wir auf einen Messias warten, so muss er im Jahre 1849 kommen. Sind wir nicht mehr gedrückt, so brauchen wir keinen Messias; unsere Hierarchie legen wir gerne auf den Altar des Vaterlandes.“

Wegen seines vielseitigen Wissens und Arbeitsdranges wurde Goldmark in den Ausschuss für Volks- und Staatswirthschaft, wie auch zum Referenten für Grundrechte, gemeinschaftlich mit Fischhof gewählt. Dieser besass die meisten Sympathien in den Kreisen der Abgeordneten sowohl, als auch in der Bevölkerung. Er stimmte für alle freiheitlichen, die Volksrechte vermehrenden Anträge.

Mit Begeisterung sprechen noch heute Alle, die ihn kannten und liebgewannen, von der Reinheit seines Charakters. Gewiss

wäre es nicht zum geringsten Theile seinem persönlichen Einflusse und Verdienste zuzuschreiben gewesen, wenn es, wie er optimistisch glaubte, im Kremsierer Reichstage keinen Conflict bezüglich der confessionellen Gleichberechtigung gab, welche damals als selbstverständlich erschien. In einem d. d. 8. Mai 1872 an mich gerichteten Briefe schreibt er nämlich:

„In dem § 11 bis inclusive 15 ist die Gleichberechtigung vollständig gewährleistet. So heisst es im § 11: „Den österreichischen Staatsbürgern ist die Freiheit des Glaubens gewährleistet“ etc.

In § 12: „Keine Religionsgesellschaft (Kirche) geniesst vor anderen Vorrechte durch den Staat“ etc.

In § 14: „Die Religionsverschiedenheit begründet keinen Unterschied in den Rechten und Pflichten der Staatsbürger.“

In § 15 unter Anderem: „Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniss.“

Es genügt ferner nach diesem § zur bürgerlichen Giltigkeit der Ehe die förmliche Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrages bestellten Behörde. Nach diesem Paragraphen kann die kirchliche Trauung erst nach Schliessung der Civilehe stattfinden. Ich muss bemerken, dass die angeführten Paragraphen, die vom Verfassungsausschusse dem Hause unterbreitet wurden, in Folge der gewaltsamen Auflösung des Reichstages nur bis exclusive § 14 im Plenum berathen wurden.“

Fischhof hält es in seinem Idealismus für unmöglich, dass diese Punkte wie auch § 17, der die völlige Gleichberechtigung der Confessionen ausspricht und den Genuss sowohl der bürgerlichen als auch der politischen Rechte vom Religionsbekenntnisse unabhängig macht, nicht durchdringen sollten.

Bei der Zusammensetzung des Reichsrathes aus czechischen, polnischen und steierischen Abgeordneten lässt sich jedoch nicht mit Bestimmtheit behaupten, ob der die Gleichberechtigung der Juden enthaltende Paragraph nicht auf Widerstand gestossen hätte. Vor der Berathung desselben versammelten sich hier viele Rabbiner (Fassel, Weisse, Oppenheimer, Neuda u. s. w.) und Vorsteher der Gemeinden, um durch persönliche Intervention eine günstige Lösung der Judenfrage zu bewirken. Die Wiener Gemeinde sandte ihren Vertreter Jos. Wertheimer und den Secretär Dr. L. A. Frankl zu diesem Zwecke her. (Wolf's Josef Wertheimer S. 72.)

Diese veranlassten Fischhof und Goldmark, die zwei aneinanderstossende Zimmer bewohnten, diejenigen Herren, die juden-

emancipationsfreundlich gesinnt waren, zu einem Souper einzuladen, dessen Kosten aus der Kasse der Wiener Gemeinde bestritten wurden. Die aus 18 Personen bestehende Versammlung begann um 9 Uhr und dauerte bis spät nach Mitternacht. Unter den Anwesenden befanden sich der Tiroler Abgeordnete Prato, Ludwig von Löhner, Ernst von Schwarzer und viele andere Gesinnungsgenossen. Rieger fehlte, Ernste und heitere Toaste und Tischreden wechselten miteinander, alle in freiheitlichem Sinne. Doch wurde ein Toast auf die Gleichberechtigung der Israeliten sehr kalt und mit reservirter Haltung aufgenommen.

Wenn also für diese selbst im engsten Kreise der politischen Freunde keine begeisterte Stimmung herrschte, was war von den bauerlichen Abgeordneten zu erwarten, in denen ohnehin der mit § 17 zusammenhängende Antrag Brauner's „Weihen und Gelübde haben vor dem Gesetze keine bindende Kraft“ tiefe Entrüstung hervorgerufen hat? Vielleicht kam die Auflösung des Reichsrathes noch vor der Abstimmung über den betreffenden Paragraph gerade gelegen, um den Liberalen die Versuchung und Fischhof die Enttäuschung zu ersparen¹⁾.

Mancher liberale Abgeordnete dürfte von den hergesandten Deputationen deutscher Bezirke (Sternberg u. a.), welche gegen die Emancipation der Juden petitionirten, beeinflusst worden sein. Auch das Landvolk, das von Aufhetzern in der Ansicht bestärkt wurde, als ob die neue Verfassung den Juden mehr Rechte als den Christen gewährte, brach in Drohungen aus, im Falle der Annahme des § 17 den Reichsrath in die Luft zu sprengen, so dass es, als am 7. März um 4 Uhr Morgens die hier stationierten 4 Infanterie-Bataillone durch die Stadt marschirten, allgemein hiess: Man wolle den Reichsrath wegen der bei den Hannaken über die Judenfrage herrschenden Aufregung sicherstellen. — (Helfert, Geschichte Oesterreichs, III. S. 257.) In Wirklichkeit aber hatten die Soldaten die Ordre, die Eingänge des Schlosses zu bewachen und jedem den Eintritt in dasselbe zu verwehren; denn der Reichsrath „der uneingedenk der kaiserlichen Aufforderung das Verfassungswerk zu Ende zu führen, sich in theoretische Erörterungen erging, aus denen die Umsturzparteien neuen Muth zur revolutionären Thätigkeit schöpften“, wurde durch ein Manifest für

¹⁾ Mit wahrhafter Begeisterung sprach sich Freiherr von Zemialkowski, der spätere Minister, für die Emancipation aus, „damit die Juden uns als Brüder lieben lernen“.

aufgelöst erklärt, und die Verfassungsurkunde ertheilt. Alle Abgeordneten sollten sogleich auseinandergehen. Ansammlungen waren verboten. Unheimliche Gerüchte verbreiteten sich in der Stadt. Viele ergriffen aus Furcht vor Verhaftung noch rechtzeitig die Flucht. Ganz verzagt kam Pater Fuster zu Fischhof. L. A. Frankl sprach ihm Muth zu, fasste ihn beim Arme und führte ihn eine Stunde Weges auf der Strasse, wo Fuster in seinem Schrecken jeden Wegweiser für einen Wächter des Gesetzes hielt¹⁾.

Er soll von dem ihm nachgesandten Magistrats-Kanzlisten Gabeson an der schlesischen Grenze (Ratibor) eingeholt worden, aber glücklich wieder entkommen sein.

Goldmark wollte sich in einem constitutionellen Staate nicht von einem Militärgerichte wegen eines politischen Vergehens wie ein gemeiner Verbrecher verurtheilen lassen und entfloh. Eine theilnehmende gutherzige Frau²⁾ trug ihm, um ihn als unverfänglichen Spaziergänger erscheinen zu lassen, die Reisetasche jenseits der Marchbrücke, wo ihn ein Wagen erwartete, der ihn aus dem Bereiche der ersten Gefahr brachte. Begleitet von dem ihm anhänglichen Sohne seines hiesigen Quartiersherrn, ging er nach Amerika, von wo er nach der kürzlich erfolgten Revision seines Processes, der mit seiner Freisprechung endete, wieder zurückkehrte. Fischhof allein, der jüdische Cavalier, wie er allgemein genannt wurde, zeigte sich standhaft. Obwohl ihm Pillersdorf das ihm Bevorstehende vertraulich mittheilte und der Plan zur Flucht von seinen Freunden vorbereitet wurde, wollte er doch nicht fliehen, weil ihm dies als Bekenntniss der Schuld ausgelegt werden könnte, deren er sich nicht bewusst war. Er wollte lieber vom Gerichte als vom Volke verurtheilt werden. Nachdem er seine Abschiedsbesuche in der Stadt gemacht hatte, bat er L. A. Frankl, das Schlafzimmer mit ihm zu theilen, damit er im Falle seiner Verhaftung einen Zeugen habe. Sie lagen Beide bereits im Bette, als sie durch das Waffengeklirr dreier in

¹⁾ Weniger erkenntlich für die Menschenfreundlichkeit als vornehm spricht Pater Fuster in seinen Memoiren bei der Schilderung seiner Flucht nach der Weise des undankbaren Mundschenks über Josef im Gefängnisse „von einem Literaten, der ihm behilflich war“. Ja, ohne die Hilfe hätte Pater Fuster im sicheren Gewahrsam jahrelang über die Vergeslichkeit der Menschen nachdenken können.

²⁾ Es war die Mutter Em. Baumgartens. Derselbe theilt mir mit, dass in seinem Elternhause manche gut unterrichteten Persönlichkeiten verkehrten, aus deren Aeusserungen seine Mutter entnahm, dass G. und F. festgenommen werden sollten.

Mäntel gehüllter Männer zwischen 11 und 12 Uhr aus dem Schlafe geweckt wurden. — Frankl, der für Goldmark gehalten wurde, der aber schon Vormittags geflüchtet war, legitimirte sich und wurde freigelassen. Fischhof aber musste sich ankleiden und eine Handtasche mit Wäsche und Kleidungsstücken mitnehmen; er wurde von da in ein Vorzimmer des Stadionschen Bureaus und von da erst nach Hullein mit Escorte geführt.

Alle seine Freunde fanden sich auf dem Bahnhofe ein, und manches Auge wurde bei seinem Anblicke feucht. Ordner Jehlen, den F. zu grüssen suchte, wandte sich von diesem fort, als ob er ihn nicht kennen würde. Ohne Scheu blickte er um sich her und nahm von allen Bekannten Abschied. Er wollte trotz aller Zuflüsterungen nicht einmal den Schein einer Flucht erregen. Ganz unnöthiger Weise drohten ihm die Wachleute mit Erschiessung, falls er zu fliehen versuchen sollte. F. fand dieses mit seiner Würde und seinem Rechtsbewusstsein unvereinbar. Es wurde ihm zur Last gelegt, dass er den Empörern in der Festung Graz Vorschub geleistet hätte, doch musste er nach mehrmonatlicher Haft aus Mangel an Schuldbeweisen freigesprochen werden. Er zog sich aus dem politischen Leben zurück und widmete sich Werken der Humanität. In seinen Arbeiten wirkte er auf die Erhebung über die nationalen Schranken hin. (Er starb 23. März 1893.) Prediger Mannh. kehrte erbittert über die Auflösung des Reichsrathes nach Hause zurück und gab diesem Unmuth auch in seinen, für die Gleichheit der Menschenrechte entflammenden, im Tempel und an den Särgen der Märzgefallenen gehaltenen Reden Ausdruck, weshalb der Vorstand einen Ordnungsruf an ihn ergehen liess. Bei einem zum Danke für die Verfassung am 10. März veranstalteten Gottesdienste musste M. die Festrede halten, obwohl er seinen Bekannten gegenüber die Ansicht äusserte, dass eine derartige erzwungene Emancipation leicht wieder aufgehoben oder beschränkt werden könnte. Diese Besorgniss wurde durch die reactionären Gesetze vom 26. August 1849 und 2. October 1853, 31. December 1851, und durch die Sistirung der Verfassung am 20. September 1865 wohl gerechtfertigt; doch wäre nicht auch die von den Abgeordneten gewährleistete Emancipation der Umgestaltung durch die wandelnde Volksgunst und die wechselnde Zeitströmung unterworfen? Soviel lässt sich mit Bestimmtheit behaupten: Eine freisinnigere, den Juden günstigere Verfassung als die am 4. März (am Purimfeste) gegebene, wäre in Kremsier sicher nicht zu Stande gekommen.

Bei den meisten Abgeordneten lag der Grund ihres Missvergnügens über die octroyirte Verfassung mehr in der persönlichen Gereiztheit und Verstimmung über die ihnen angethane Demüthigung, dass sie, die hieher einberufenen Mitglieder des Reichsrathes, plötzlich mit Militärmacht, die ihnen ganz überflüssig erschien, gleichsam fortgejagt wurden. Am unangenehmsten wurden die hiesigen Bewohner von der Botschaft der Auflösung berührt. Nach wenigen Stunden bot die von allen Fremden verlassene Stadt ein düsteres, unheimliches Bild dar. Die Thore wurden besetzt, die Aus- und Einziehenden strenge controlirt. Am 8. März Nachmittags war kein Abgeordneter mehr öffentlich zu sehen. Stille Ruhe kehrte wieder in die Gasse ein, in welcher nicht mehr Grafen und Fürsten, sondern bewaffnete Streifwachen umherzogen, um für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Wie alle Bürger bedauerten auch die Juden, dass diese goldene, bedeutungsvolle Zeit nur so kurz währte, ein flüchtiges, beim Anbruche des Morgens verschwundenes Traumgebilde. Die noch lebenden Zeitgenossen der damaligen Begebenheiten haben keine Ahnung mehr von den geschichtlichen Momenten, die sich hier vor fast fünfzig Jahren zugetragen hatten und deren passive Zuschauer sie gewesen waren. Ihr ganzes Sinnen und Denken ging eben im Zählen der Einnahmen und Berechnen des Gewinnstes auf. Vergebens lenkt man die Blicke der Ueberlebenden auf diese Tage, damit sie aus ihrer eigenen unmittelbaren Anschauung ein klares Bild von jener Zeit uns vor Augen führen; sie ist aus ihrem Gedächtnisse entwichen, als wäre sie nie gewesen. Unauslöschlich sei daher der gegenwärtigen Generation die denkwürdige Thatsache eingeprägt, dass in den Mauern Kremsiers zuerst die Gleichberechtigung verkündet und der Grundstein zu der am 21. December 1867 vollendeten Verfassung gelegt wurde, welche die Schranken und politischen Scheidewände, die manchem den Weg zum bürgerlichen Rechte wegen des Glaubensbekenntnisses absperreten, für immer niederriss.¹⁾

¹⁾ Die Vertreter der jüd. Gemeinde zu Kremsier hinterbreiteten als Theil der gesammten jüd. Unterthanen der Markgrafschaft Mähren an den Stufen des Thrones ein Gesuch um völlige Gleichberechtigung. „Mit dem tiefsten Gefühle innigster Dankbarkeit erkennen sie zwar an den Schutz und Schirm, den eine glänzende Reihe erlauchtester, über alles Vormundtheil erhabener Beherrscher Oesterreichs, ihren religiösen Angelegenheiten und geistigen Interessen gewährte, ja mit heiliger Verehrung wird die Geschichte dieses Volkes den spätern Enkeln noch die unsterblichen Nahmen diese seiner erhabenen hochherrigen Wohl-

Mit stolzem Bewusstsein soll es die Mitglieder der Gemeinde erfüllen, dass in ihrer Heimat das erste, und, hoffen wir, noch nicht das letzte Wort über Rechtsgleichheit gesprochen wurde. Denn als ob der Geist der Duldung, welcher die Reden der für Recht erglühten Männer durchwehte und in warmen Tönen der Menschenliebe zum Ausdruck kam, sich dauernd auf die f. b. Residenz niedergelassen hätte, wurden seitdem an dieser geweihten und geheiligten Stätte schon manche für das ungetheilte, unverkümmerte Recht erhobene Laute vernommen, die den Lippen erleuchteter, kirchlicher und welt-

thäter segnend nennen, die mit so liebenreicher, väterlicher Sorgfalt der so lange ältlich Vernachlässigten und intellektuell sich wieder kräftig angenommen, zweckmässige Volks- und Bürgerschulen unter ihnen geschaffen, geregelten Unterricht eingeführt, die höheren Erziehungs- und Bildungsanstalten ihnen aufgethan, durch die ehrenvolle Verpflichtung zum Militärdienste, auch seinen Söhnen die Gelegenheit gegeben, für Fürst und Vaterland freudig ihr Blut zu lassen, und ihnen so alle Wege und die Mittel geboten zu ihren geistigen und moralischen Verbesserungen und Erhebung. Aber eine, durch diese moralisch bedingte und vorbereitete ihr entsprechende Verbesserung auch des äussern gesellschaftlichen Zustandes der jüdischen Unterthanen, namentlich der Markgrafschaft Mähren, gehört noch immer zu ihren heissesten Wünschen, wegen deren Erfüllung sie in zuversichtlichen Vertrauen ihre Augen sehnsuchtsvoll zum Throne emporzuheben; denn noch haben mannigfache, jenen Geist einer längst verschwundenen Vergangenheit bezeichnende Beschränkungen und Beengungen nicht aufgehört, mit denen das Wohlwollen und der wahren Humanität der glücklicheren Gegenwart einen auffallenden Contrast bilden. Noch hat die mit den Ansichten jener Zeit in strenger Consequenz stehende Massregel wider die natürliche Vermehrung ihrer Seelenzahl an Giltigkeit und Ausdehnung nicht verlohren. Noch ist der Jude zum eigentlichen Besitz sonst keiner Spanne Ackergrundes gesetzlich berechtigt, als der, wo seine Grabsätte ihm wird bereit gehalten. Noch sind die meisten Nahrungsquellen und Wege ihm verschlossen und unzugänglich. Noch ist dem jüdischen Gewerbe und Handwerkermann nicht freuer Raum zur Entwicklung seiner Talente und Geschicklichkeiten und Begründung seines besseren Fortkommens gestattet; festgebannt ist er an den Ort, wohin der Zufall der Geburt ihn gestellt und selbst in diesem an einem dem entlegensten Winkel, wohin nur selten des unkundigen Fremden Tritt sich verirrt.

Wohl lebten sie seither der trostreichen gnadenvollen Verheissung des alle seine Unterthanen mit gleicher Liebe umfassenden, grossen und weiten Vaterherzens Sr. in Gott ruhenden Kaiser Franz höchstseligen Majestät. Nicht unerfüllt bleiben kann das in dem ewig denkwürdigen, zur Begründung des Heils Europa's gehaltenen Congress ausgesprochene Kaiserwort, auch in Bezug der jüdischen Unterthanen. Was aber des Ruhmgekrönten Abnherrn Grossmuth im Andrange dringenderer Regierungsorgen noch vertagen musste, blieb Ew. Majestät, dem Erben seiner erhabenen Fürstentugenden zu vollführen aufbehalten, wie sich dies durch den in jüngster Zeit erfolgten hochherzigen Gnadenact Ew. Majestät zu Gunsten der jüd. Unterthanen in den Königreichen Ungarn

licher Fürsten sich entwanden. (Suum cuique.) Möge die Zeit nicht fern sein, da von diesen Hallen aus der erlösende Priesterspruch in jene wahnbethörte, irregeleitete, Gott und seinem Gesalbten Hohn sprechende, Menschlichkeit und Brüderlichkeit herabwürdigende Volksmenge dringen wird, jener Ruf, welcher in die messianische Verheissung austönt:

„Fürwahr! Einen Vater haben wir Alle. Ein Gott hat uns erschaffen. Warum sollen wir Unrecht üben Brüder gegen Brüder!“

und Böhmen, zur freudigen Genugthuung aller Edeln und Besserdenkenden, auf so glänzende Weise bewährte.

Ew. Maj. in allerhöchst ihrer Fülle von Huld und Gnade, möge geruhen, auch den gesellschaftlichen Zustände der jüdischen Unterthanen während allerhöchst ihren heilbringenden Gnadenblick zuzuwenden, und diese einer ähnlichen liebevollen Begünstigung, wie jene der erstgedachten anderer Provinzen, theilhaftig werden zu lassen.

(Undatirtes Concept, verfasst von M. Stern, im Nachlasse A. Ebsteins).

Uebersicht.

So sind wir denn bei dem Abschnitte angelangt, von dem uns ungefähr 50 Jahre trennen. Die bedeutendsten Ereignisse, die sich während eines Zeitraumes von 600 Jahren in der Gemeinde zugetragen haben, die uns ihr Entstehen, Wachsen und Blühen vergegenwärtigen, liessen wir an unserem Auge vorüberziehen. In den vorggeführten Thatsachen erschienen die Juden stets als Verfolgte, nie als Verfolger, zumeist als passive Dulder des Geschehenen, das sie nicht verhindern konnten, dem sie aber muthig entgegentraten. Nur bei einzelnen Begebenheiten standen sie activ im Mittelpunkte des Getriebes, dem sie die Richtung vorzeichneten und an dessen Gestaltung sie thatkräftig mitarbeiteten. Vom politischen Leben hielten sie sich fern. In Parteistreitigkeiten mengten sie sich nicht, oder wirkten, wenn sie in die schäumenden Wogen der nationalen Bewegung hineingezogen wurden, mildernd, dämmend und vermittelnd auf die entgegengesetzten Strömungen, für welchen Dienst sie zuweilen auf beiden Seiten schlecht belohnt wurden. Einen Hauptfactor bildeten sie im kaufmännischen Gebiete, auf dem sie sich durch ihren praktischen Sinn und Unternehmungsgeist besonders auszeichneten. Wir sahen, wie sie, keine Gefahr und Anstrengung scheuend, zu den Messen entlegenster Städte zogen, um die Bedürfnisse des Bisthums zu befriedigen und diesem sich nützlich und dienstbeflissen zu zeigen.

Ihre auf weiten Reisen gesammelten ökonomischen Erfahrungen kamen aber auch der einheimischen Bevölkerung zugute, die dadurch ihre Producte besser verwerthen, den Handel erst recht begreifen lernte¹⁾. Die Juden haben daher zum industriellen Aufschwunge der Stadt und zur Förderung des

¹⁾ Einen grossen Wollhandel betrieben hier Rafael Kohn u. B. Eisler. Ersterer war vom Glück so begünstigt, dass — wie er selbst sagte — seine Kunden bei etwaigen Stichproben zufällig in jenen Sack griffen, der die beste Wolle enthielt. Letzterer verlor im Jahre 1816, als Napoleon von Elba zurückkehrte, den grössten Theil seines Vermögens. Er hatte

Wohles der Bürger nicht unwesentlich beigetragen. Ein bleibendes Verdienst um die sittliche Entwicklung der Gemeinde erwarben sie sich jedoch durch die Weise, wie sie den Handel trieben, durch die Richtung, die sie ihm gaben, indem sie nämlich bei allen Unternehmungen nur auf eine ehrenhafte Ernährung loszielten und jeden unerlaubten Erwerb, wie Wuchertreiben und Pfändernehmen, ganz bei Seite liessen. Dieser Zug verhütete, dass der Gewerbstrieb in eine wilde Jagd nach unlauterem Gewinn ausartete. Ihm war es zu danken, dass die Juden nicht ganz im Geschäfte aufgingen, sondern sich auch für höhere, ideale Bestrebungen Zeit und Musse bewahrten, dass sie culturelle Interessen förderten, Jünger der Wissenschaft unterstützten, Lehrhäuser gründeten, Büchersammlungen anlegten und eigene Statuten ausarbeiteten, die Ordnung und Gesittung in ihren Thoren aufrecht zu erhalten.

Allerdings haben sie auf dem Felde des Wissens wenig geleistet und nur unbedeutende litterarische Erzeugnisse zu Tage gefördert¹⁾. Die schwere Sorge um die Selbsterhaltung hemmte die geistige Schwungkraft und lähmte jede selbstständige Gedankenarbeit. Doch lassen einzelne, in der Geschichte der Gemeinde hervorragende Persönlichkeiten einen gewissen Grad von Intelligenz erkennen, die sie sich im Umgange mit gebildeten Männern erworben haben mögen. Hat der persönliche Verkehr mit dem Bischof ihre Sitten veredelt, so haben die Beziehungen zu den „Herren Piaristen“ ihren Wissensdrang geweckt und sie dem Culturleben näher gebracht. Die bekannte Gerechtigkeitsliebe und Toleranz derselben, die ja so viele strebsamen Kinder der Nachbargemeinden herlockte,

in Erwartung grosser Militärlieferungen Wolle zu 800 fl. pr. Ct. gekauft, die dann auf 25% fiel. Kohn war damals nach Pest zu fahren durch Krankheit verhindert und blieb bei seinem Gelde.

¹⁾ Der Cantor Elchanan Katz verfasste 1684 ein Chanukabüchel (Lichtfest), übersetzte Bussgebete (1693—1703). Josef von Kremsier edirte die rabb. Schlachtregeln in Reimen. Seckel Ries edirte 1742 in Jessnitz Maimuni's Führer. Der Schlichter Rafael Blitz ed. in Brünn 1796 Friedländer's jüd. deutsches Gebetbuch. Der hiesige Familant Rabb. Jos. Weiss ed. 1836 in Prag den Biur zur Chronik, verfasste viele wissenschaftliche Aufsätze für hebr. Zeitschriften und wird oft in Wolf Maier's Hamamer citirt. Em. Baumgarten ed. Bachja's Herzenspflichten mit deutscher Uebersetzung, eine Idylle Ruth (hebräisch), die Blatbeschuldigung u. v. a. Der Oberlehrer G. Schwarz veröffentlichte eine Uebersetzung der Psalmen, eine Grammatik Ezer Lamore und hebr. Aufsätze in Kochwe Jirschak. Js. Werner verfasst eine Trauerrede auf den Fürsten Schwarzenberg. Dr. M. Grünfeld und S. Frankl schrieben Ghetto-geschichten aus der Kremstaler Judengasse.

dürfte um so mehr die hiesigen zum Studium angeregt haben. Thatsächlich besuchten Israeliten schon zu Beginn des Jahrhunderts die Piaristenschule mit hoher Gubernialbewilligung, die übrigens alle Studenten des unterthänigen Standes benöthigten¹⁾ (Gub.-Erlass. d. d. 11., Feb. 1775 an den Pater

¹⁾ Obwohl Judenkindern laut Hofdecret des Kaisers Josef d. d. Sept. 1782 gleich Christenkindern ohne Ausnahme und ohne Unterscheidungszeichen in die lateinischen Schulen zugelassen und von den Lehrern und der Schuljugend liebreich behandelt werden sollten, machten nur Wenige von dieser Begünstigung Gebrauch. Dass aber einige Israeliten schon vor 1826 das hiesige Gymnasium besuchten, geht aus der Verordnungensammlung S. 411 hervor: „Da sich die Fälle nicht selten ergeben, dass von den Herren Präfecten der Gymnasien Schüler, insbesondere Judensöhne provisorisch aufgenommen werden, ohne dass sich dieselben mit dem im Gymnasial-Codex 1. Abschnitt § 5. 6. und 7 bezeichneten Erfordernissen auszuweisen haben, wodurch so manche Unzukömmlichkeiten und Schreibereien veranlasst werden, wird dem Gymnasium und eigentlich dem Herrn Präfecten, dem die Aufnahme der Schüler ansteht, in Gemässheit hoher Gubernialverordnung vom 6. d. M. Z. 8983 dieses vorschriftsmässige Verfahren untersagt, somit die genaue Befolgung obiger Vorschrift angeordnet. Am Rande findet sich folgende Bemerkung: „Seit November 1826 ist ja kein Judensohn aufgenommen worden!“ Ferner kommen einige Erlässe vor, die sich auf Unterricht, Prüfung und Religionsbücher der Israeliten beziehen. Am 17. April 1808 und 14. Jänner 1823 wird als Beweis, wie sehr Seiner Majestät die religiös-moralische Bildung der studirenden Jugend am Herzen liege, die zur Beförderung derselben wohlthätige Anordnung getroffen, dass zur Erreichung dieser Absicht laut höchsten Hofdecretes die das Gymnasium besuchenden Jünglinge der Israeliten einen fortschreitenden Unterricht in der Religions- und Sittenlehre nach Anweisung des gesetzlichen so reichhaltigen Stoff für alle Klassen darbietenden Lehrbuches „Bne Zion“, über dessen Inhalt jedes Individuum dieser Nation, das zur Ehe schreiten will, geprüft werden muss, erhalten sollen. Von dieser höchsten Entschliessung wird der Vorsteher des Gymnasiums in Kenntniss gesetzt. (Das. Seite 211—212 und S. 221.) Das Gymnasium wurde demnach damals von Israeliten besucht. Aber auch in die mit dem Gymnasium verbundene, unter der Leitung der Piaristen stehende Normalschule wurden Israeliten geschickt, wie aus einer Zuschrift d. 16. Nov. 1840 zu entnehmen ist, worin die hochwürdige Direction unter Verwahrung, „diese einer Laubeit in Hinsicht der unter ihrer Aufsicht stehenden israelitischer Schuljugend zu beschuldigen“ vom Schulinspector aufgefordert wird, „mit Zwang dazu einzuwirken, dass die israelitischen Schüler sich dem 3mal wöchentlich vom schweigend autorisirten Lehrer Israel Goldhammer ertheilten Religionsunterrichte unterziehen, da die Erfahrung lehre, dass die israelitischen Eltern, deren Hauptzweck der Handel ist, sehr wenig auf die religiöse Ausbildung ihrer Kinder schauen“. Es ist dies um so bemerkenswerther, als die Gemeinde selbst eine von den Bernad Escelles'schen Geldern mit 17 fl. jährlich subventionirte Normalschule hatte und nach der Generalpolicey (I. 5.) verpflichtet war, wenigstens einen Schulmeister, welcher die Jugend in Lesen und Schreiben und was hauptsächlich GOTT und das Gesetz Moysis angeht,

Rector Scholarum piarum). Diejenigen, welche religiöse Bedenken vom Besuche öffentlicher Schulen abhielten, eigneten sich durch Selbstlernen oder Privatlehrer allgemeine Bildung an.¹⁾ Vorherrschend befassten sie sich jedoch in jenen Tagen mit der Erforschung des rabbinischen Schriftthums. Allabendlich zur festgesetzten Stunde kamen die wohlhabendsten und angesehensten Kaufleute im Vereine zusammen, um über talmudische Themata zu disputiren. Die von Schriftgelehrten erfüllte Gemeinde konnte sich dessen rühmen, keinen Unwissenden in ihrer Mitte zu bergen. Hauptzweck des Gesetzesstudiums

unterweise, auszubilden. Bedenkt man jedoch, dass die Person des Lehrers die Function des Vorbeters, Schächters und Notars in sich vereinigte, wie Israel Ascher (a. S. 126) und der als Gehalt die 10 procentigen Interessen von 466 fl. erhielt, „womit er sich begnügen kann“ (Consignation d. a. 1722) oder Israel Kohn, der laut seinem Vertrage (Spannsattel) d. d. 16. Juni 1787 Punkt 6 für einen Wochenlohn von 8 fl. „täglich (Sonntag und Samstag und die gewöhnlichen Jahresfeste ausgenommen) zur Winter- 2 zur Sommerszeit 3 Stunden zu halten und die vermöge allerhöchsten Befehl abzuhandelnde Gegenstände den Kindern beizubringen hat,“ (Gemeindebuch S. 6.), dann ist die geringe Erwartung, die Eltern in die Leistungen solcher Lehrer setzten, und die Bevorzugung der Piaristen gerechtfertigt. Aber auch die Kinder fühlten sich zu diesen hingezogen. Ihr freundliches Entgegenkommen erwarb ihnen allgemeine Hochachtung, welche sich in der Unterstützung der von ihnen angelegten gemeinnützigen Zwecke äusserte, wie in der Beschaffung eines Beitrages von 197 fl. 2 $\frac{1}{2}$ C. m. zum Ankaufe von physikalischen Instrumenten (1861), in der Stiftung eines den Namen des Directors Arth. Mayer tragenden Stipendiums für 2 Schüler ohne Unterschied des Cultus durch Isak Werner) und ähnliche hochherzige Thaten, durch welche die isr. Körperschaft ihre Neigung und ihr Vertrauen zur Anstalt bekundete.

Nur der religiösen Toleranz der geistlichen Professoren war es zuzuschreiben, dass Rabbinerwöhne namentlich Cand. d. Theol. wie Gebrüder Brüll, Kaufmann, Kojetein, Bloch Leipnik, Pollak Holleschau, Hoff Prossnitz, Münz, Gleiwitz, Steinhart Berlin, Grünfeld Bingen u. a. w. mit Vorliebe das hiesige Gymnasium aufsuchten. Es sei constatirt, dass auch die weltlichen Professoren an diesen Grundrätzen festhalten. Gegenwärtig zählt das Gymnasium 72 israelitische Schüler (78 im Jahre 1877), die Realschule 54 (64 i. J. 1877). Directoren: J. Stöckl und K. Huschka.

Möge der Geist der Duldsamkeit, die Schonung des religiösen Gefühls, welche die ehrwürdigen Priester auf dem Lehrstuhle durch Wort und Beispiel als wahrhafte Frömmigkeit und Bildung ihren Schülern einflössen, auch fernerhin in diesen der Wissenschaft geweihten Hallen vorherrschend bleiben!

¹⁾ Im Hause R. Kohn's waren B. Deutsch, der Vater des Dr. G. Deutsch und El. Karpeles, Rabb. in Loschitz, Vater des Dr. G. Karpeles, Enkel des M. Präger und Schwiegersohn des D. Buchheim, Rabb. in Kojetein und Ung. Brod. Dieser lebte hier 2 Jahre nach seiner Hochzeit als Rabb. Cand.

war die religiöse Praxis. Gesellschafts- und Gefühlsleben fand bei den Ahnen reiche Pflege. Sie erwiesen einander bei freudigen und traurigen Anlässen innige und persönliche Theilnahme. So entwickelte sich das Gemeindewesen in vor-märzlicher Zeit; so lebten die Einzelnen in angestammter Glaubenstreue, in patriarchalischer Einmüthigkeit, glücklich und zufrieden, denn an Unterthänigkeit gewöhnt, fühlten sie kaum die drückenden Fesseln der politischen und bürgerlichen Abgeschlossenheit.

Nun kam das Jahr 1848, das sie aus diesem Zustande befreite und die bischöfliche Oberherrschaft über die Gemeinde aufhob. Von jetzt an sollten sie selbst über ihre Geschicke beschliessen und den Gang ihrer Geschichte bestimmen. Der Geist der Aufklärung rüttelte heftig an den Thoren und Mauern des Ghetto's und sprengte die engen Grenzen, die Grundfesten der Judengasse, die dem Zuflusse freier Gedanken und Worte zugänglich gemacht wurde. Die Sturmfluth der neuen Zeit, die sich über sie ergoss, riss etwa 120 Bräuche, die Schutzwälle um das Gesetz, und manche der Erhaltung würdige Sitten, die Errungenschaften der Vergangenheit, pietätlos mit sich fort. Der Kampf des Fortschrittes gegen das Hergebrachte wirkte auf die Juden Kremsiers mit unmittelbarer, überwältigender Kraft. Die politische Umwälzung, die sich vor ihren Augen vollzog, bedeutete auch einen Wendepunkt in ihrem religiösen Leben, einen Umschwung in ihren inneren Verhältnissen. Wie die neuzeitlichen Ideen auf dem Boden der alten Ueberlieferung während der verflossenen 50 Jahre sich verwirklichten, soll die folgende, diesen Zeitraum behandelnde Geschichte erzählen.

Beilage A.

Stammtafel der Gebrüder Ritter von Gutmann.

Jechiel Spira,
gest. c. 1600¹⁾

Benjamin Wolf Spira.

Aron Simon Spira, Landrabb. in Prag, gest. 1679,
G. Chava, gest. 1676.

David Spira, Rabinats-ass. Wien, gest. 1636.

Benjamin Wolf, böhm. Landrabb. gest. 1715,
G. Scheva, T. d. S. Kallisch, gest. 1710.

Jechiel Michel,
gest. 1724.

Ascher Anschel,
gest. 1661, G. Jara, T. d.
Moses Miris, gest. 1661.

Aron Elias, Aron Jechiel, Schifra,
J. Michel, G. Dobresch, Rabb. Neusyn, 2. G. d. R. David
est. 1723, gest. 1725, Prag, gest. 1723. **Oppenheim.**
G. Rufka, gest. 1704.

Moses Jischak,
böhm. Landr.
gest. 1749.
G. Mati,
gest. 1737.

Wolf, gest. 1715,
G. Esther, gest. 1689 in
T. d. Jakob
Koppel, Vorst.
in Wien, gest.
1720.

Jakob Koppel,
gest. 1689 in
Prag.

Samuel, Oberrabb. Subst. in Prag,
gest. 1740, G. Chaja, gest. 1721.
Arje Löb, Rabb. i. Böhm. Leipa,
gest. 1712.

Elkele, G. des Jonathan
Eibenschütz, gest. 1764.

Anschel Spira
Frankl, gest.
c. 1720, G.
Salde Mahr,
gest. 1720.²⁾

Meir b. Meschullam Halevi in Wien.

Jisachar, gest. 1634, G. **Levia,** gest. 1662, Schwester des
Isr. Isrl (gest. 1646), Vaters des Nath. Veitl, Rabb. in
Kremsier, David, Rabb. Trebitsch.

Zacharias Halevi, gest. 1664, Nath. Veitl, gest. 1643,
G. Vögele, gest. 1637.

Josef Mahr, Jisachar Beer, Juda Löb, Veitl
Halevi, G. Edel, G. Kröndel, T. d. Mahr, Mahr
T. d. Jon. Kohn, Koppel Frankel, gest. 1663.

Jonas, G. Reichel, Handel, G. d. Levia, G. d. El.
M. Austerlitz in Nikolsb. **Oettingen, Rabb. in**
Hofschau.

Salde Mahr, G. d. Josef Mahr II.
Anschel Spira Frankl.

Schaltiel Spira, Rabb.-Assessor, Kremsier, gest. 1775, G. **Machisch,** gest. 1718, 2. G. **Bahel,** T. d. Elieser, gest. 1774.

Anschel, gest. 1810, G. **Dobresch,** gest. 1797. **Veitl,** gest. 1809, G. **Kela,** gest. 1810, T. d. Esriel, Rabb. in Giewitsch, S. d. Rabb. in Kremsier.
Pinchos Jischak, Sohn des Naphtali Kohn, Rabb. in Frankfurt.

Wolf Spira Frankl, Land.-Aelteste, gest. 14.2. 1806, G. **Schöndel Eisler,** gest. 1843. (Grosseltern d. Weihbischofs W. Franko.)

Dobresch, gest. 25. Kislev 1853, 2. G. J. **Markus Leopold Gutmann** in Leipnik, gest. 7. Sivan 1839.

Wilhelm R. v. Gutmann, gest. 17. Mal 1895. **David R. v. Gutmann,** Präsident der Allianz.

¹⁾ Ich konnte nicht ermitteln, ob der bei Hock p. 370 genannte David, Sohn des Simon Spira, der sich um die Auslösung vieler Gefangenen verdient gemacht hat (gest. 1548), ferner der bei Frankl a. a. O. genannte Gemeindebeamte in Wien Elak, Sohn des Eljakim Spira (gest. 1612), endlich der bei Zonz p. 7127 י"י erwählte Zeitgenosse des מ"ד יצחק, Sohn David's Spira, die Ahnen Jechiel Spira's waren. Ebenso sind mir die Bindeglieder zwischen Jakob K. Fr. Sp. und seinem Ur-Urenkel, dem sel. Director Zacharias Frankel (gest. 8. Ad. 1875), unbekannt. Nach Hock S. 289 starb der Gründer einer Synagoge in Prag, Israel, Sohn d. J. K., 1. Jahre 1767. (Während m. Studienzeit in Breslau genoss ich das von der Prager Repräsentanz mir zuerkannte Koppelmann (st. 21. Febr. 1791) und Esther Frankel'sche Stipendium.) Kopp, der Vater Zach., soll mütterlicherseits von R. Isr. Fr. Sp. abstammen. Erwähnen will ich, dass der Rabb.-Ass. in Ung. Brod, der Urgrossvater des sel. Rabb. P. Frankl in Berlin und des Verfs., Simon Frankl, ein Zweig der dorthin verpflanzten Wiener Exulanten war. Ueber seine Genealogie konnte ich nicht Näheres erfahren.

Beilage B.

Grabschriften aus dem alten Friedhofe.

פה

נשמן איש
צדיק ונאמן כ
כל מעשיו היה ב
באמונה ישעיה
כ"ה אשר איש הורוץ סגל מ' (?)
יום ג' ער"ח
טבת שנת לפ"ק תנצבה

יוסף הורד למעלתו
לרום עלתה נשמתו
יוסף לקום מקבורתו
שת יבוא מקדרתו .
ר' יוסף ברי"ט תקפ"ו לפ"ק

פה נשמן צורבא מדבנן
אבן פינה מעוזג המדינה
בחכמה וחכמה
עשה משפט הצדקה
[בשם] בכל עת ועונה תורה [גדול]
הצדקה היה לו למנה
ה"ה מהרר האגר

פה נשמן איש ישר וכשר
האלוף הראש ומנהיג הקהלה
הרד בצד בהרר יוסף משה
משולם ו"ל נאמר בש"ת
אמת לפק
תנצבה

ס"נ

איש טוב וישר ומריב בגדיבים
וקן ושבע ימים
ושבחו ימינו בצפון ובדרום
ובמצות ה' היה תמים
היה ה' יששכר בער בן הנאן
מ' מעדל פנמא ויל אב"ד
דק"ק נ"ש והמדינה
נפטר ביום ש"ק ג' כסליו תקקל
(תמצבה. 1)

ס"נ נשמת אשה חשוכה אסתר בת משה אהרן תצ"ל י"ג י"א ניסן
שלט לסק תמצבה = 1549

Die Ahnen der Gebrüder Gutmann.

ס"נ איש המעומד במעלות המסולאות והמעלות ה"ה משה וואלף
שפירא

ס"נ אשה חשוכה והגונה בכל מעשיה נטלת חסד הצדקה בלבה
ובידיה מ' הגה כמשה פייטל נכד הנאון הרה"ג המפורסם שמעון
שפירא מפראג י"ג כ' ניסן תמו.

אשה אחת מנשי שאננות עשתה חל ועליה קוננות בניה, כפה
פרשה לאביונים ולכה למצות ה' צנעה וחסדה והישרה הרבנית מ'
רחל בת משה אליעזר

אשת חל עשתה צדקה לאביונים כל חייה ואשה הגבירה . .
עלתה נשמתה למרום מרת ראבריש בת משה יעקב כמא"ד
מהעלשוי נ' ד' אדר ת"ק נ"ו

1) Nach Hock Nr. 8499 starb dessen Schwester Rahel in Prag 1718.

Beilage C.

Auszug aus dem ältesten Berdonbuche (1692).

מה שטיקן אדומים לאדנו הדיכס
 ד"ה לקאנצל"י שולח רבו ו' ה' צ"ל
 מה שנתנו בעד ששה שפריצן לבית הקהל כ"ו ו' כ"צ
 רוחים להאלימאק מן ק' ו' מה שהלוח לקהל
 של כתר ודס . . . ג"ו ג"צ
 בעד טדיללך ופשתן לעשות אודל בביאת הדיכס ו"ו בויצ
 לקנות באגר להבחורים לילך לקבל הדיכס בביאתו ה' ו'
 לכלי ומדים שהלכו לקבל פני הדיכס יד"ה כ"ח ו' מה"צ
 בעד טאץ כסף לדיכס ד"ה ס"ד ו' מה"צ
 ווע הקומיסארט ושאר מושלים אצל ר"ה נעשמיזט ה"ו מ"צ
 לתלין שהציא דבר מאס מבית עלמן א"ו כ"צ
 לשו"ש בקבור שטרח במטות קרקפתא א"ו יצ
 שלחות לרה"ג ואלמין ושאר הצאות ד"ו ט"צ
 עקסקציאן מן מלכות יד"ה עבור אויסשטעללונג ד"ו ח"צ
 לה תורני מה"ו איצק שתדלן מרוסטיץ
 מה שהפריח א"ע להשתדל מהמת שוק אלמין ו"ו ג"צ
 פנקס הצאות הקהילה משנת תנח = 1698
 הצאות לקציני הקהילה בעד קא"פמט"ע ועקר שהיו באספה
 אצל אב"ד הקהילה כשתארה אגלו הדב אב"ד מראמטש
 פלאמץ א"ו י'
 לשני אדחים ממדינת וועלשלאגר כ"ו מ"צ י'
 עבור בית המדרש י"ב והובים
 שטר דירה למניד מ"ו וה"ו ג"צ
 ל"ר חיים חסד משארנא . . . א"ו ג"צ
 לכלי ומדים . . . י"ו מ"צ
 למוסקאמר ולדכבים ב"ו ל"צ
 ללאקיא ולקאממערדינער של הקאנדינאל א"ו
 לאדל קנאבען לימונגס בעד ג"צ
 לדורון לערפ"יין בזם הלחתה ב"ו ג"צ
 ל"ר סינחון מפראג א"ו מ"צ
 למוהל אלישור ממדינת צרפת ג"ו
 פשתן לדורון נראת פ"עליקם יד"ה כב"ו
 ל"ר אברם שמש לסודת ברית מילה ב"ו ל"צ

לתקן הקדשים הממסין לבית תפילתם לרחובותינו כ"ו
 מאקס צעטטעל מער ברין עבוד הלוואה דקהלתנו ד"ו
 מחמת לאטרי צעטטעל לקהילתנו לויט קויטטונג ב"ו
 מארטינע אדוים מ"ו נ"צ
 לעברא רבה מפראג לויט קויטטונג ד"ו נצ
 לאט ניטל שדלווא נ"ו ל"צ
 הענאות תפוסים לב"ת לויט קויטטונג ה"ו כ"צ
 בער שופ"ר לקהילתנו ב"ו
 למינת תניהם י"ו
 לתומה בילא לעורך נדן ו"ו
 התרה אבשרייבן על גלחש כשביל אב"ד ב"ו
 לשני אנשים דקהילתנו לסעויי קמחא דפסחא ב"ו
 מאקס צעטטעל עבוד אב"ד ור"מ א"ו
 לדרד וסקנער עבוד צוקקער מה שנתן למקום ידוע
 עבוד קציני הקהל ח"ו מ"צ
 מה ששלחה הענאות ארספוטצען ניסקאן ובעקקען
 לחרון הדוכס יד"ה ולקבוצ כהם וואספמען של
 הדוכס יד"ה יא"ו ב"צ
 למאיויר ווייל ער האט שומץ געדאלטען
 על היהודים צ"י יחידים והמותר מן קהל
 שרלענט ב"ד רייכסטדאלער
 למינינת האדון שטאטדאלטער מפראג
 ניסו ש"ל הדוכס יד"ה כ"ו כ"צ
 מחמת אגרת מהשתדלן מדינה
 לויט קויטטונג כד"ו

In diesen Büchern sind alle seit dem Jahre 1680 eingelaufenen directen und indirecten Steuern verzeichnet. Doch liegen social-statistische Nachweise nicht im Gesichtskreise dieser Arbeit. Nur beiläufig sei bemerkt: Die Zahl der Steuerträger im Jahre 1690—1698 schwankt zwischen 83 und 95.

Das Präliminair der Gemeinde betrug damals c. fl. 1270, i. J. 1895 fl. 4551; von diesen sind gedeckt fl. 2038.

Auf die Steuerträger werden vertheilt: fl. 2513

(die Quote 12. 24)

Steuerträger giebt es	150
Darunter Männer	120
„ Weiber	30
Von den Steuern sind befreit .	15
Arme giebt es in der Gemeinde	30
Darunter Männer	18
„ Frauen	12

an die aus der Armenkasse j. 400 fl. vertheilt werden.
 Spenden im Tempel kommen j. ein 300 fl.

Beilage D. Volksbewegung ¹⁾

Geburten:	Trauungen:	Sterbefälle:
1785 10	4	7
1786 11	2	9
1787 16	2	4
1788 14	9	10
1789 10	3	9
1790 15	2	7
1791 17	4	6
1792 11	2	5
1793 17	2	8
1794 21	2	5
1795 20	3	6
1796 14	1	8
1797 13	4	15
1798 19	5	12
1799 20	3	8
1800 18	1	13
1801 18	1	7
1802 15	2	11
1847 22	4	11
1848 29	3	19
1849 8	13	22
1890—1894 . . . 91	32	60
1895 15	2	15

¹⁾ Im Jahre 1784, mit dem die stark angebrannte Matrik beginnt, kamen 7 Geburten, 4 Trauungen (vorgenommen von Gumbel, jüdischem Local-Rabbiner allda) und ca. 7 Sterbefälle vor. Wie aus dieser Tabelle sich ergibt, blieb die Volksbewegung während eines Jahrhunderts sich fast gleich. Im Durchschnitte zählte die Gemeinde 100 bis 106 Familien mit 453 bis 542 Personen. i. J. 1891 704 P. a. Scari S. 7. Wolni S. 232 u. 241. D. Elvert, Zur Geschichte der Juden in Mähren S. 160. Die Judenstadt (eine Ansicht derselben aus dem Jahre 1721 bringen wir im 2. Bande) hat 34 meist einstöckige, zum grossen Theile von Nicht-israeliten bewohnte Häuser.

DATE DUE			



